

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht

Stadtgemeinde Neusiedl am See
(2011 bis 2015)

Eisenstadt, im Mai 2017



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-330-1/155-2017
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2017

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
TABELLENVERZEICHNIS	11
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	13
GLOSSAR	15
I. TEIL	23
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	23
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	23
II. TEIL	25
1. ZUSAMMENFASSUNG	25
2. FESTSTELLUNGEN	27
3. GRUNDLAGEN	49
3.1 Prüfungsgegenstand	49
3.2 Rechtliche Grundlagen	49
3.3 Prüfungsanlass	49
3.4 Geprüfte Stelle(n)	49
3.5 Prüfungsziele	49
3.6 Überprüfter Zeitraum	49
3.7 Prüfungshandlungen	49
3.8 Prüfungsablauf	50
3.9 Vollständigkeitserklärung	50
3.10 Prüfungsbehinderung	50
3.11 Sonstiges	50
III. TEIL	51
1. KENNDATEN	51
2. RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFBAU DER GEMEINDE	52
2.1 Rechtsgrundlagen	52
2.2 Wirkungsbereich	52
2.3 Gemeindeorgane	52
2.4 Prüfungsausschuss	54
3. ORGANISATION DER STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE	55
3.1 Organigramm der Stadtgemeinde	55
3.2 Organisationshandbuch	55
3.3 Stellenbeschreibung	56
3.4 Unterschriftenermächtigungen und Anordnungsrecht	57
3.5 Leitungsspanne	58
3.6 Internes Kontrollsystem	59
3.7 Gewählte Organe	61
3.8 Personalstand	62
3.9 Leistungen für Personal	63
3.10 Personalausgaben gesamt	65

4. RECHNUNGSABSCHLUSS	68
4.1 Genehmigung	68
4.2 Veröffentlichung.....	69
5. KASSENABSCHLUSS.....	71
5.1 Kassenabschluss	71
5.2 Kassenbestand.....	72
5.3 Zeichnungsberechtigungen	76
5.4 Kassenkredit.....	76
6. HAUSHALTSRECHNUNG	78
6.1 Grundlagen	78
6.2 Ableitung der Haushaltsrechnung.....	78
6.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung.....	78
6.4 Ordentlicher Haushalt	81
6.5 Außerordentlicher Haushalt.....	83
6.6 Zahlungsrückstände.....	84
6.7 Rückstandslisten	87
7. ABWASSERBESEITIGUNG.....	89
7.1 Ordentlicher Haushalt	89
7.2 Einnahmen	90
7.3 Ausgaben	92
7.4 Kanalnetz.....	93
7.5 Investitionen	96
8. VERMÖGENSRECHNUNG	100
8.1 Grundlagen	100
8.2 Vermögensnachweis	100
8.3 Eigentumsverzeichnis.....	103
9. FINANZVERPFLICHTUNGEN	104
9.1 Nachweis über den Schuldendienst und Schuldenstand	104
9.2 Entwicklung der Darlehensschulden 2011 bis 2015.....	106
9.3 Entwicklung des Schuldendienstes 2011 bis 2015.....	107
9.4 Darlehensstand zum 31.12.2015	108
9.5 Konsolidierungsdarlehen.....	109
9.6 Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten (Nachweis über Leasing).....	110
9.7 Forfaitierung.....	113
9.8 Entwicklung der Leasingverpflichtungen 2011 bis 2015	114
9.9 Leasingreste zum 31.12.2015	115
9.10 Operating Leasing – Finanzierungsleasing	116
9.11 Leasingverträge	118
9.12 Beispiel Leasing Feuerwehrhaus.....	119
9.13 Beispiel Miete Seniorenheim.....	121
9.14 Sonstige Zinsen.....	124
9.15 Gegebene Darlehen	125
9.16 Entwicklung der Finanzverpflichtungen	126
10. HAFTUNGEN	130
10.1 Nachweis der Haftungen	130
10.2 Haftungsstand zum 01.01. und 31.12.	131
10.3 Entwicklung der Haftungen 2011 bis 2015.....	131
10.4 Überprüfung der Haftungsnachweise	132
10.5 Haftungsklassen, Wert einer Haftung und Risikovorsorge.....	133
10.6 Haftungsprovisionen	134

11. BETEILIGUNGEN	136
11.1 Beteiligungsnachweis 2011	136
11.2 Beteiligungsnachweis 2012	138
11.3 Beteiligungsnachweis 2013	139
11.4 Beteiligungsnachweis 2014	140
11.5 Beteiligungsnachweis 2015	140
11.6 Haftungen per 31.12.2015	141
11.7 Zahlungsflüsse	142
12. HAUSHALTSANALYSE	145
12.1 Grundlagen	145
12.2 Entwicklung 2011 bis 2015.....	145
12.3 Laufende Gebarung.....	146
12.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	150
12.5 Finanztransaktionen.....	154
12.6 Jahresergebnis	157
12.7 Kennzahlen.....	157
13. FREIZEITBETRIEBE NEUSIEDL AM SEE GMBH	160
13.1 Kenndatenfeld	160
13.2 Unternehmensgegenstand.....	161
13.3 Gesellschaftsvertrag.....	161
13.4 Gesellschaftsorgane	161
13.5 Geschäftsführung FZB GmbH.....	161
13.6 Finanzplanung, Soll- / Ist- Vergleich	164
13.7 Generalversammlung	165
13.8 Beirat.....	168
13.9 Anlagevermögen.....	171
13.10 Wertpapierdepot	173
13.11 Kreditverbindlichkeiten	175
13.12 Umsatzerlöse	178
13.13 Personal	180
13.14 Sonstige betriebliche Aufwendungen	184
13.15 Zuwendungen Stadtgemeinde.....	189
13.16 Rechnungslegung.....	190
13.17 Prüfungsausschuss.....	190
13.18 Prüfung Jahresabschluss	191
13.19 Kennzahlen	193
13.20 Sanierungskonzept.....	195
14. VEREIN ZUR ERHALTUNG UND ERNEUERUNG DER INFRASTRUKTUR DER STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE UND CO KG	198
14.1 Kenndatenfeld.....	198
14.2 Gesellschafterstruktur	198
14.3 Komplementär	199
14.4 Kommanditist Stadtgemeinde.....	201
14.5 Gesellschafterversammlung.....	202
14.6 Beirat.....	202
14.7 Budget, Finanzplanung	204
14.8 Jahresabschlusserstellung	204
14.9 Anlagevermögen.....	205
14.10 Hochwasserschutz Teichbach	208
14.11 Investitionszuschüsse	210
14.12 Bankverbindlichkeiten.....	213
14.13 Zahlungsflüsse Stadtgemeinde.....	215
14.14 Prüfungsausschuss.....	217
14.15. Betriebsergebnis / EGT	217

15. HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG	219
15.1 Beauftragung Beratung	219
15.2 Konsolidierung Paket 2014.....	219
15.3 Vereinbarung Haushaltskonsolidierung.....	223
15.4 Budget-, Haushalts- und Konsolidierungsausschuss	224
15.5 Konsolidierung Paket 2015.....	224
15.6 Berichte	226
15.7 Zusammenfassung.....	227
16. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	229
IV. TEIL ANLAGEN	239
ANLAGE 1 – LEISTUNGSSPANNEN VERWALTUNG STADTGEMEINDE	239
ANLAGE 2 - PROZESS „EINGANGSRECHNUNG BEARBEITEN“	240
ANLAGE 3 – MITGLIEDER GEMEINDEORGANE 29.10.2012 BIS 31.12.2015	246
ANLAGE 4 – MITGLIEDER GEMEINDEORGANE 01.01.2011 BIS 12.09.2012	247
ANLAGE 5 – ABSTIMMUNG KASSENBESTAND 2011 BIS 2015.....	248
ANLAGE 6 – INHALT KANALKATASTER	249
ANLAGE 7 – BILANZ FZB GMBH 31.12.2011 BIS 31.12.2015.....	250
ANLAGE 8 – GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FZB GMBH 2011 BIS 2015	250
ANLAGE 9 – ORGANSCHAFTLICHE VERTRETER INFRASTRUKTUR VEREIN 2005 - LFD.	251
ANLAGE 10 – BILANZ INFRASTRUKTUR KG 31.12.2011 BIS 31.12.2015	251
ANLAGE 11 – GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG INFRASTRUKTUR KG 2011-2015	252
ANLAGE 12 – STELLUNGNAHME DER STADTGEMEINDE	252
ANLAGE 13 – STELLUNGNAHME FZB GMBH	264

Abkürzungsverzeichnis

° C	Grad Celsius
ABA	Abwasserbeseitigungsanlage
Abb.	Abbildung
ABEG	ABEG-Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H.
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AGrp.	Arbeitsgruppe
AktG	Aktiengesetz
ao.	außerordentliche
aoH	Außerordentlicher Haushalt
AR	Aufsichtsrat (Kollegialorgan)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ATS	Schilling
BA	Bauabschnitt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BEGAS	BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Darl.	Darlehen
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
div.	diverse
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Einn.	Einnahmen
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
ev.	eventuelle
exkl.	exklusiv
f.	und die folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
FN	Firmenbuchnummer
FSQ	Quote freie Finanzspitze
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
FZB GmbH	Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH
gem.	gemäß
GemO	Burgenländische Gemeindeordnung
GemK	Gemeindekassier
GF	Geschäftsführung
GHO	Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung

GIF	Gemeinde-Investitionsfonds
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
Grp.	Gruppe
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
Infrastruktur	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der
KG	Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG
Infrastruktur	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der
Verein	Stadtgemeinde Neusiedl am See
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAbG	Kanalabgabegesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KZ	Kennzahl
LAD	Landesamtsdirektion
Lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
MA	Mitarbeiter
max.	maximal
MFP	Mittelfristiger Finanzplan
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
öff.	öffentlich
OH	Ordentlicher Haushalt
OHB	Organisationshandbuch
ord.	ordentliche
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RSt.	Rückstellungen
RZ	Randziffer
S.	Seite
SDQ	Schuldendienstquote
Sonst.	Sonstige
SPZ	Sportzentrum
StG	Stadtgemeinde
Tab.	Tabelle
TEUR	Tausend Euro
u.	und

u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
UA	Unterabschnitte
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UmG	Umwandlungsgesetz
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
ursprüngl.	ursprüngliche
usw.	und so weiter
USt	Umsatzsteuer
v.	von
VA	Voranschlag
v.a.	vor allem
VASSt.	Voranschlagsstelle
Ver.	Version
vgl.	vergleiche
vlfng.	vorläufig/en
VSD	Verschuldungsdauer
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZI	Zahl
zzgl.	zuzüglich

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndatenfeld	51
Tab. 2: Führungsfunktionen und Organisationseinheiten.....	55
Tab. 3: Organe der Stadtgemeinde	61
Tab. 4: Leistungen für gewählte Organe laut RA 2011 bis 2015.....	61
Tab. 5: Leistungen für Personal VA und RA 2011 bis 2015 (EUR).....	63
Tab. 6: Personal nach Abschnitten (2015).....	64
Tab. 7: Leistungen für das Personal und gewählte Organe laut RA 2011 bis 2015	66
Tab. 8: Bevölkerungszahl gem. FAG 2008 (Stichtag: 31.10.; 2011 – 2015)	66
Tab. 9: Anteil Personalausgaben an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben	67
Tab. 10: Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2011 bis 2015	68
Tab. 11: Kassenabschlüsse 2011 bis 2015	71
Tab. 12: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015.....	72
Tab. 13: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015	73
Tab. 14: Girokonten gemäß Kassenabschluss zum 31.12.2015.....	74
Tab. 15: Girokonten gemäß Kassenabschluss zum 05.12.2016.....	75
Tab. 16: Kassenkredite - Stand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015.....	76
Tab. 17: Einnahmen und Ausgaben von 2011 bis 2015	79
Tab. 18: Ordentliche Einnahmen nach Gruppen	81
Tab. 19: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 9	81
Tab. 20: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 8	81
Tab. 21: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 2	82
Tab. 22: Ordentliche Ausgaben nach Gruppen	82
Tab. 23: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 8	82
Tab. 24: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 2	83
Tab. 25: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 6	83
Tab. 26: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 4	83
Tab. 27: Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen	84
Tab. 28: Größte Einnahmenpositionen im außerordentlichen Haushalt.....	84
Tab. 29: Größte Einnahmenpositionen im außerordentlichen Haushalt.....	84
Tab. 30: Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2011 bis 2015.....	85
Tab. 31: Schließliche Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2015	86
Tab. 32: Schließliche Einnahmerrückstände 2015	86
Tab. 33: Schließliche Ausgabenrückstände 2015	87
Tab. 34: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2015.....	87
Tab. 35: Einnahmen und Ausgaben ordentlicher Haushalt 2011-2015	89
Tab. 36: Interessentenbeiträge 2011 -2015	90
Tab. 37: Einnahmen und Ausgaben Betrieb ABA 2011 – 2015.....	91
Tab. 38: Kanal - Länge der Bauabschnitte.....	94
Tab. 39: geschätzte Kosten für Sanierungsprojekte 2011 bis 2015	95
Tab. 40: Investitionen Abwasserbeseitigung 2011 bis 2015	96
Tab. 41: Investitionen Abwasser lt. RA 2011 bis 2015	96
Tab. 42: Vermögens- und Schuldennachweis, Aktiva/Passiva zum 31.12.2015	101
Tab. 43: Übereinstimmung der Anfangsbestände mit den Endbeständen d. Vorjahres.....	101
Tab. 44: Entwicklung der Darlehensschulden und des Schuldendienstes	106
Tab. 45: Aufstellung des Schuldenstandes nach Bedeckung.....	107
Tab. 46: Aufstellung des Schuldendienstes abzüglich Ersätze.....	107
Tab. 47: Konsolidierungsdarlehen für die Quartale 1 bis 4 2014	109
Tab. 48: Entwicklung der Leasinggeschäfte	114
Tab. 49: Aufstellung der Ausgaben unter der Postengruppe „652“	124
Tab. 50: Entwicklung der gegebenen Darlehen 2011 bis 2015.....	125
Tab. 51: Finanzverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2015	126
Tab. 52: Verhältnis Einnahmen zu Finanzverpflichtungen	127
Tab. 53: Verhältnis Einnahmen zu Finanzverpflichtungen inkl. der Unternehmungen	128
Tab. 54: Nachweis über den Stand der Haftungen 2015.....	130

Tab. 55: Einteilung der Haftungen in Risikoklassen	133
Tab. 56: Nachweis über Beteiligungen 2011	136
Tab. 57: Nachweis über Beteiligungen 2012	138
Tab. 58: Nachweis über Beteiligungen 2013	139
Tab. 59: Nachweis über Beteiligungen 2014	140
Tab. 60: Nachweis über Beteiligungen 2015	141
Tab. 61: Haftungen für Beteiligungen 2015	141
Tab. 62: Zahlungsflüsse an TZ Neusiedl GmbH 2011 bis 2015	142
Tab. 63: Zahlungsflüsse an die FZB GmbH 2011 bis 2015	143
Tab. 64: Zahlungsflüsse von der FZB GmbH an die Stadtgemeinde 2011 bis 2015	143
Tab. 65: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2015	146
Tab. 66: Entwicklung der laufenden Gebarung 2011 bis 2015	147
Tab. 67: Entwicklung der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2011 bis 2015	150
Tab. 68: Entwicklung der Finanztransaktionen 2011 bis 2015	154
Tab. 69: Entwicklung Jahresergebnis 2011 bis 2015	157
Tab. 70: Entwicklung Kennzahlen 2011 bis 2015	158
Tab. 71: Generalversammlungen FZB GmbH 2011-2015	165
Tab. 72: Abgehaltene Beiratssitzungen 2011 bis 2015	169
Tab. 73: Anlagevermögen FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015	171
Tab. 74: Sacheinlagen Immobilien Stadtgemeinde an FZB GmbH	172
Tab. 75: Anlagevermögen FZB GmbH ohne Sacheinlagen	172
Tab. 76: Entwicklung Wertpapierdepot 31.12.2012-31.12.2015	173
Tab. 77: Ausschüttungen, Kursgewinne/-verluste Wertpapierdepot	174
Tab. 78: Laufende Kreditverbindlichkeiten FZB GmbH 2011 bis 2015	176
Tab. 79: Kreditverbindlichkeiten FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015	176
Tab. 80: Umsatzerlöse FZB GmbH 2011 bis 2015	178
Tab. 81: Rechts- und Beratungsaufwand 2011 bis 2015	186
Tab. 82: Betriebskosten 2011 bis 2015	186
Tab. 83: Reise- und Fahraufwand 2011 bis 2015	187
Tab. 84: Werbeaufwand 2011 bis 2015	187
Tab. 85: URG-Kennzahlen FZB GmbH	194
Tab. 86: Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit FZB GmbH	194
Tab. 87: Organschaftliche Vertreter Infrastruktur Verein	200
Tab. 88: Entwicklung Buchwerte Anlagevermögen 2011 bis 2015	205
Tab. 89: Zusammensetzung unbebaute Grundstücke Infrastruktur KG	206
Tab. 90: Projektkostenverrechnung Stadtgemeinde an Infrastruktur KG	209
Tab. 91: Entwicklung Investitionszuschüsse Infrastruktur KG	210
Tab. 92: Ausbezahlte Fördermittel „Hochwasserschutz Teichbach“ 2006 bis 2013	211
Tab. 93: Kreditkonditionen Infrastruktur KG	213
Tab. 94: Ausgaben Beratungsunternehmen und Bedarfszuweisungen	219
Tab. 95: Konsolidierungsbedarf 2014 bis 2017 (Stand: März 2017)	219
Tab. 96: Einsparungspotenzial für 2016	221
Tab. 97: Beschlossene Einsparungen 2014 bis 2016	221
Tab. 98: Konsolidierungsbedarf 2016 bis 2018	225
Tab. 99: Beschlossene Einsparungen 2015 bis 2017	226
Tab. 100: Konsolidierungsbedarf und -maßnahmen 2014 bis 2017 (Stand: Oktober 2015) ..	227
Tab. 101: Mitglieder Gemeindeorgane 29.10.2012 bis 31.12.2015	246
Tab. 102: Mitglieder Gemeindeorgane 01.01.2011 bis 12.09.2012	247
Tab. 103: Abgleich Kassenbestand 2011 bis 2015	248
Tab. 104: Bilanz FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015	250
Tab. 105: Gewinn- und Verlustrechnung FZB GmbH 2011 bis 2015	250
Tab. 106: Organschaftliche Vertreter Infrastruktur Verein 2005 bis lfd.	251
Tab. 107: Bilanz Infrastruktur KG 31.12.2011 bis 31.12.2015	251
Tab. 108: Gewinn- und Verlustrechnung Infrastruktur KG 2011 bis 2015	252

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Organigramm Stadtgemeinde	55
Abb. 2: Personalstand 2011 bis 2015 (VBÄ zum 31.12.)	62
Abb. 3: Leistungen für Personal 2011 bis 2015	63
Abb. 4: Leistungen für Personal pro VBÄ 2011 bis 2015	65
Abb. 5: Personalausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015.....	66
Abb. 6: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015	72
Abb. 7: Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2011 bis 2015	79
Abb. 8: Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2011 bis 2015	85
Abb. 9: Einnahmen 2011 – 2015	90
Abb. 10: Ausgaben Anordnungssoll 2011 - 2015	92
Abb. 11: Aufteilung sonstiger Ausgaben 2015.....	93
Abb. 12: Zeitreihe Beleg 1	97
Abb. 13: Zeitreihe Beleg 2	97
Abb. 14: Zeitreihe Beleg 3	97
Abb. 15: Gliederung des Aktiv- u. Passivvermögens gem. § 21 GHO 2015	100
Abb. 16: Verteilung der offenen Darlehensschulden 2015 auf die einzelnen Bereiche.....	109
Abb. 17: Forfaitierung.....	114
Abb. 18: Verteilung der Leasingverpflichtungen 2015 in Prozent	116
Abb. 19: Vertragsvereinbarungen Seniorenwohnheim Neusiedl am See	122
Abb. 20: Entwicklung Finanzschulden	127
Abb. 21: Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2011 bis 2015	131
Abb. 22: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt	145
Abb. 23: Entwicklung des Saldo 1 von 2011 bis 2015	147
Abb. 24: Entwicklung der Einnahmen der laufenden Gebarung.....	148
Abb. 25: Entwicklung der Ausgaben der laufenden Gebarung.....	149
Abb. 26: Anteil der Ertragsanteile an den Ausgaben der laufenden Gebarung	149
Abb. 27: Entwicklung des Saldo 2 von 2011 bis 2015	151
Abb. 28: Entwicklung der Einnahmen der Vermögensgebarung o. Finanztransaktionen	151
Abb. 29: Entwicklung der Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	152
Abb. 30: Anteil der Einnahmen der Vermögensgebarung an den Ausgaben	153
Abb. 31: Entwicklung des Saldo 3 von 2011 bis 2015	155
Abb. 32: Entwicklung der Einnahmen aus Finanztransaktionen.....	155
Abb. 33: Entwicklung der Ausgaben aus Finanztransaktionen.....	156
Abb. 34: Entwicklung des Innen- und Außenfinanzierungsgrades von 2011 bis 2015	159
Abb. 35: Kenndatenfeld Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH.....	160
Abb. 36: Bestimmungen Beirat gem. Gesellschaftsverträge 2010-2015	168
Abb. 37: Organigramm der FZB GmbH.....	180
Abb. 38: durchschnittlicher Personalstand von 2011 bis 2015	181
Abb. 39: Personalaufwand 2011 bis 2015 in Verbindung mit Anzahl Mitarbeiter	182
Abb. 40: Entwicklung des Personalaufwandes je Mitarbeiter	183
Abb. 41: Entwicklung sonstige betriebliche Aufwendungen	185
Abb. 42: Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 2015	185
Abb. 43: Betriebsergebnis und EGT FZB GmbH 2011 bis 2015	193
Abb. 44: Kenndatenfeld Infrastruktur KG	198
Abb. 45: Gesellschafterstruktur Infrastruktur KG	199
Abb. 46: Bankverbindlichkeiten Infrastruktur KG 2011 bis 2015	214
Abb. 47: Zahlungsströme Stadtgemeinde an Infrastruktur KG 2011 bis 2015	215
Abb. 48: Entwicklung Betriebsergebnis u. EGT Infrastruktur KG 2011 bis 2015	218
Abb. 49: Basisszenarien für die Umsetzung der Potenziale	220
Abb. 50: Einsparungsmaßnahmen für 2016 – Basisszenarien und Beschluss	222
Abb. 51: Einsparungspotenziale und zusätzlicher Konsolidierungsbedarf 2015 bis 2017	226
Abb. 52: Leitungsspannen Stadtgemeinde	239
Abb. 53: Prozess „Eingangsrechnung bearbeiten“	245

Glossar

Allgemeine Deckungsmittel	Allgemeine Deckungsmittel sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabepositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über welches die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.
Außerordentlicher Haushalt	Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.
Avalkredit	Bei einem Avalkredit haftet ein Kreditinstitut für und im Auftrag eines Kunden gegenüber Dritten. Das Kreditinstitut stellt dabei keine liquiden Mittel, sondern ihre eigene Kreditwürdigkeit zur Verfügung (Kreditleihe). Da im Normalfall kein Liquiditätseinsatz des Kreditinstituts erforderlich ist, stellen Avalkredite grundsätzlich Eventualverbindlichkeiten dar.
Außenfinanzierungsgrad	Der Außenfinanzierungsgrad stellt das Ergebnis aus Finanztransaktionen den Ausgaben der Vermögensgebarung gegenüber. Er gibt Auskunft darüber, inwieweit Investitionen durch das Ergebnis der Finanztransaktionen gedeckt sind. Ein Außenfinanzierungsgrad von 100 % bedeutet, dass sich in gleicher Höhe wie die durchgeführten Investitionen auch der Schuldenstand erhöht (bzw. der Rücklagenstand vermindert) hat.
Bankbriefe	Die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten („Bankbriefen“) ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.
Beteiligung	Als Beteiligungen zählen, in Sinne der VRV, alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.
Betriebsergebnis	Das Betriebsergebnis stellt das operative Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern dar. Es veranschaulicht die Ertragskraft aus der operativen Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Das Betriebsergebnis ermöglicht Vergleiche unabhängig von der jeweiligen Finanzstruktur und dem jeweiligen Steuersystem eines Unternehmens.
Durchlaufende Gebarung	Vgl. „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)	<p>Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt werden. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.</p> <p>Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.</p>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<p>Das „EGT“ entspricht dem Ergebnis aus der operativen Geschäftstätigkeit zuzüglich des Finanzergebnisses vor Ertragsteuern. Es ermöglicht einen Vergleich zwischen Unternehmen ohne Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Steuersysteme.</p>
Finanzierungsleasing	<p>Der Leasingnehmer erwirbt als Gegenleistung für die Zahlung von Leasingraten das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen im Voraus festgelegten, längeren Zeitraum. Werden sämtliche mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile zwar nicht de jure, so doch de facto vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, liegt Finanzierungsleasing vor. Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig erwerben.</p> <p>Für die im ESVG vorgesehene Buchung des Finanzierungsleasings ist der den Transaktionen zugrundeliegende wirtschaftliche Sachverhalt ausschlaggebend. Das Leasinggut wird so behandelt, als ob es mit Beginn der Mietzeit Eigentum des Leasingnehmers würde. Die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber geleisteten Leasingraten sind in Tilgungs- und Zinszahlungen auf den unterstellten Kredit zu untergliedern.</p>
Finanztransaktionen	<p>Finanztransaktionen umfassen die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge. Dazu zählen beispielsweise die Aufnahme bzw. Tilgung von Finanzschulden, Entnahmen aus und Zuführungen an Rücklagen sowie die Veräußerung bzw. Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren.</p>
Fiktive Schuldentilgungsdauer	<p>Die fiktive Schuldentilgungsdauer stellt eine Kennzahl gem. § 24 URG dar. Sie gibt an, in wie vielen Jahren ein Unternehmen das bestehende Fremdkapital aus dem erwirtschafteten Mittelüberschuss zurückführen könnte.</p>
Forfaitierung	<p>Die Forfaitierung bezeichnet den Ankauf von längerfristigen Forderungen gegenüber einem Drittschuldner durch ein Finanzierungsinstitut. Dieses stellt dem verkaufenden Unternehmen sofort Liquidität zur Verfügung. Forfaitierung kommt z.B. im Zusammenhang mit privater Finanzierung öffentlicher Bauvorhaben vor.</p>

Der private Bauherr tritt die Miet- oder Pachtforderungen gegenüber der Gemeinde an eine Bank ab und gewinnt auf diese Weise Finanzmittel, die ihm die Durchführung des Bauvorhabens ermöglicht.

Gebbarungsergebnis / Jahresergebnis	Das Gebbarungsergebnis ergibt sich aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Das Jahresergebnis ermittelt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.
Gemeindeaufsicht	Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Das Land hat ferner das Recht, die Gebbarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.
Gemeindeeigentum	Das Gemeindeeigentum bilden alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte. Es besteht aus dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindegut.
Gesellschafter-zuschüsse	Gesellschafterzuschüsse sind gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB Zahlungen, „die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind“. Es erfolgt dabei kein geschäftlicher Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und dem Zuschussempfänger.
Haushalts-konsolidierung	Die Haushaltskonsolidierung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen einen ausgeglichenen Haushalt (alle notwendigen Ausgaben können langfristig durch die erwarteten Einnahmen bedeckt werden) zu erreichen. Ziel dabei ist die öffentlichen Schulden zu verringern und damit durch die geringeren Zinsausgaben mehr finanziellen Handlungsfreiraum für die Aufgabenerfüllen zu schaffen.
Internes Kontrollsystem	Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

Investitionszuschüsse	Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Fördergeber (z.B. die öffentliche Hand oder Gesellschafter) für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt. Sie sollen Unternehmen fördern, Investitionen zu tätigen.
Ist (-Ausgaben, -Einnahmen)	Das „Ist“ stellt kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben bzw. Geldbestände dar und bedeutet die Begleichung bzw. Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis errechnet sich durch den Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Unternehmens nach Steuern. Ein Gewinn wird als Jahresüberschuss, ein Verlust als Jahresfehlbetrag bezeichnet.
Kassenabschluss	Der Kassenabschluss ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.
Kassenkredit	Der Kassenkredit werden zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme im ordentlichen Haushalt aufgenommen. Sie dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der rechtzeitigen Bezahlung von Ausgaben. Der Kassenkredit ist ein Vorgriff auf ordentliche Einnahmen und innerhalb des laufenden Finanzjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen.
Laufende Gebarung	In der laufenden Gebarung werden die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst. Zu den laufenden Einnahmen zählen u.a. eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden u.a. Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.
Leitungsspanne	Die Leitungsspanne bezeichnet die Zahl der Stellen, die einer übergeordneten Instanz (Führungskraft) direkt unterstellt sind. Die Führungskraft nimmt dabei gegenüber den Stelleninhabern die sach- und personalbezogenen Leitungs- und Führungsaufgaben wahr.
Mittelüberschuss der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Der Mittelüberschuss der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist eine Kennzahl zur Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG. Sie stellt den erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dar. Ein negativer Mittelüberschuss veranschaulicht, dass das Unternehmen aus eigener Finanzkraft nicht ausreichend Zahlungsmittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebs sowie zur Deckung des Zinsendienstes erwirtschaftet.

Operating Leasing	<p>Der Leasingnehmer erwirbt das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der nicht unbedingt im Voraus festgelegt werden muss.</p> <p>Der Leasinggeber erwartet, dass er das Leasinggut nach Ablauf der Mietzeit, abgesehen vom normalen Verschleiß, in mehr oder weniger demselben Zustand zurückerhält, in dem er es vermietet hat.</p>
Ordentlicher Haushalt	<p>Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.</p>
Öffentliche Sparquote (ÖSQ)	<p>Die Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo der laufenden Gebarung (Saldo 1) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.</p> <p>Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.</p>
Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)	<p>Der ÖStP ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung der finanzpolitischen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der EU hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.</p>
Quote freie Finanzspitze (FSQ)	<p>Die Quote freie Finanzspitze zeigt den Überschuss der laufenden Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Sie sagt aus, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Projekte, Investitionen und damit verbundene Folgekosten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin.</p>
Rechnungsquerschnitt	<p>Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.</p>

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt. Stattdessen erfolgt eine Zuordnung zur laufenden Gebarung oder Vermögensgebarung.

Reorganisationsverfahren

Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) regelt, dass bestandsgefährdete Unternehmen die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen können. Ziel dieses Verfahrens ist eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gefährdeten Unternehmens um dessen nachhaltige Fortführung zu sichern.

Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung

Der Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.

Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.

Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Der Saldo 2 bildet das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

Saldo 3 – Ergebnis aus Finanztransaktionen

Der Saldo 3 (Ergebnis aus Finanztransaktionen) ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittel aus Rücklagen und Wertpapiere.

Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.

Schuldendienst

Der Schuldendienst ist die Summe aus Zins- u. Tilgungszahlungen, die aufgrund aufgenommener Wertpapiersschulden, Kredite oder Kassenkredite an die jeweiligen Gläubiger zu entrichten sind.

Schuldendienstquote (SDQ)	Die Schuldendienstquote weist darauf hin, welcher prozentuelle Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.
Selbstfinanzierungsgrad	Der Selbstfinanzierungsgrad stellt die Einnahmen der Vermögensgebarung den Ausgaben der Vermögensgebarung gegenüber. Er gibt Auskunft darüber, inwieweit Investitionen durch Veräußerungen und Kapitaltransferzahlungen abgedeckt werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % bedeutet, dass Investitionen nicht allein durch Einnahmen aus der Vermögensgebarung gedeckt sind.
Soll (-Ausgaben, -Einnahmen)	Das Soll ist die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellt fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.
Vermögensgebarung	Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Dazu zählen u.a. Einnahmen und Ausgaben aus der Veräußerung von unbeweglichen und beweglichen Vermögen bzw. Investitionen in unbeweglichen und beweglichen Vermögen sowie aus Kapitaltransferzahlungen (Investitionszuschüsse).
Vermögensrechnung	In der Vermögensrechnung sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.
Verschuldungsdauer (VSD)	Die Verschuldungsdauer gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.
Vollbeschäftigungsäquivalent	Das Vollbeschäftigungsäquivalent ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Die voranschlagsunwirksame Gebarung betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse).

Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Voranschlagswirksame Gebarung

Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

Wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind solche institutionellen Einrichtungen einer Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie dem Gemeinderat und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme der BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Der BLRH prüfte die Gebarung der Stadtgemeinde Neusiedl am See der Jahre 2011 bis 2015. Die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde stieg allein in diesem Zeitraum um 693 Einwohner auf gesamt 7.816 Einwohner. Die Entwicklung bei der Anzahl der Haushalte verlief mit + 11,6 % auf gesamt 3.476 Haushalte ähnlich dynamisch.

Parallel zu dieser Bevölkerungsentwicklung stiegen Einnahmen wie Ausgaben ab dem Jahr 2014 auf über 16 Mio. EUR. Gleichzeitig belastete die Stadtgemeinde jedoch ein hoher Schuldenstand.

(2) Die gesamten Finanzverpflichtungen der Stadtgemeinde sowie ihrer ausgegliederten Unternehmen betragen Ende 2015 rd. 42 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 31. Mio. EUR auf die Stadtgemeinde selbst und rd. 11 Mio. EUR auf zwei Gemeindeunternehmen. Die Höhe der Finanzverpflichtungen resultierte u.a. aus bis zu 30 Einzeldarlehen, 21 Leasingverträgen sowie dem sogenannten Konsolidierungskredit. Darüber hinaus standen Ende 2015 Haftungen iHv. rd. 17 Mio. EUR für den Abwasserverband sowie für gemeindeeigene Unternehmen und die „Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl ErrichtungsgesmbH“ zu Buche.

Kennzeichnend für die kritische finanzielle Lage der Stadtgemeinde war das dauerhaft negative Gebarungsergebnis iHv. bis zu 1,94 Mio. EUR sowie ein dauerhaft negativer Kassenkredit iHv. rd. 2 Mio. EUR. Letzterer war zudem insofern problematisch, da ein Kassenkredit gemäß Gemeindeordnung ausschließlich als Instrument für die kurzfristige Finanzierung laufender Ausgaben zu verwenden war. Bis zum Jahresende sollte dieser aus den laufenden Einnahmen getilgt sein. Dies gelang der Stadtgemeinde wiederholt nicht, wodurch diese den Kassenkredit als Dauerfinanzierungsquelle für den laufenden Betrieb der Stadtgemeinde zweckentfremdete.

Der BLRH stellte weiters fest, dass die Schulden der Stadtgemeinde aus Darlehensverpflichtungen im überprüften Zeitraum zwar auf rd. 13 Mio. EUR sanken, dafür aber die Verpflichtungen aus Leasingverträgen von rd. 6 Mio. EUR auf rd. 12,7 Mio. EUR anstiegen.

(3) Die wirtschaftliche Situation der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH (FZB GmbH) war von Kreditverbindlichkeiten iHv. 7,6 Mio. EUR (2015) und einem negativen Betriebsergebnis iHv. rd. 1 Mio. EUR geprägt. Zudem war die wirtschaftliche Abhängigkeit der FZB GmbH von der Stadtgemeinde durch deren finanzielle Zuschüsse bzw. Sacheinlagen iHv. 15,3 Mio. EUR in nur fünf Jahren dokumentiert.

(4) Die Hauptaufgabe der Infrastruktur KG bestand in der Finanzierung und Errichtung des Projekts „Hochwasserschutz Teichbach“. Der BLRH stellte dabei kritisch fest, dass die Stadtgemeinde zwar die Haftung für einen Kredit iHv. 1,8 Mio. EUR übernahm, in der Folge aber die entsprechenden Fördergelder iHv. rd. 0,7 Mio. EUR nicht an die Infrastruktur KG zur Darlehenstilgung weiterleitete. Dies stand im Widerspruch zu den Auflagen der Gemeindeaufsicht im Zuge ihrer Genehmigung der Haftungsübernahme.

(5) Neben den hohen Finanzverpflichtungen der Stadtgemeinde erkannte der BLRH eine Vielzahl an Mängeln bei der Rechnungsführung, der Buchhaltung, den Finanzplänen, den Anlageverzeichnissen oder der Aktenführung. Die Nachweise über Schulden, Beteiligungen oder Leasinggeschäfte waren ebenso fehlerhaft, so dass der BLRH die Aussagekraft dieser Grundlagen zur Haushaltsführung in Frage gestellt sah.

Der BLRH kritisierte ferner, dass über 14 Jahre keine Überprüfung von Gebäudezu- und Umbauten stattfand. Die Stadtgemeinde verzichtete somit in diesen Jahren auf zusätzliche Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen und Kanalbenützungsgebühren, obwohl sie z.B. im Vergleichszeitraum Darlehen iHv. rd. 12,3 Mio. EUR für die Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen aufnahm.

Eine transparente Haushaltsführung war nach Ansicht des BLRH auch durch verschiedenste kaum nachvollziehbare Verträge mit externen Dienstleistern erschwert. So waren beispielsweise einzelne Leasingverträge derart konstruiert, dass sie keine Gesamtinvestitionskosten beinhalteten und keine klare Zuordnung zum Vermögen der Stadtgemeinde zuließen.

Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass die Organe der Stadtgemeinde sowie der Gemeindeunternehmen ihre gesetzlichen Berichts-, Genehmigungs- bzw. Kontrollpflichten vernachlässigten. Sie nahmen dadurch einen Kontroll- und Steuerungsverlust in Kauf.

(6) Die Summe dieser Unzulänglichkeiten führte dazu, dass die Stadtgemeinde über Jahre keinen verlässlichen Überblick über ihre Finanz- und Vermögenslage haben konnte, eine transparente Haushaltsführung nicht möglich war und ein nachhaltiger Kontroll- und Steuerungsverlust über die Finanzierung der notwendigen Gemeindeausgaben drohte.

Der BLRH erachtete daher die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen iHv. 4,94 Mio. EUR bis 2017 für unerlässlich. Insbesondere wies er darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen sowie zur Reduzierung der Ausgaben konsequent ergriffen werden sollten, um eine möglichst rasche und nachhaltige Konsolidierung der Stadtgemeinde zu gewährleisten.

2. Feststellungen

Organisation der Stadtgemeinde Neusiedl am See

- 2.1 Organisationshandbuch** Der BLRH bewertete die Erstellung eines Organisationshandbuchs durch die Stadtgemeinde positiv. Dieses enthielt grundlegende Informationen zum Aufbau der Organisation. Er stellte allerdings fest, dass im Organisationshandbuch keine Prozesse abgebildet waren. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*
- 2.2 Stellenbeschreibung** Die Stadtgemeinde erstellte nicht für alle Mitarbeiter Arbeitsplatzbeschreibungen. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder Steuer- und Kontrollmöglichkeiten. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*
- 2.3 Leitungsspanne** Die Leitungsspanne für die Amtsleitung und die Abteilungen „Bürgerservice“, „Bauamt“ sowie „Finanzen/Buchhaltung/Kassa“ Leitungsspannen lag zwischen zwei und vier Mitarbeitern. *(siehe III. Teil – 3.5.2)*
- 2.4 Internes Kontrollsystem** (1) Die Stadtgemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über kein formalisiertes IKS. Der BLRH erkannte jedoch am Beispiel des Prozesses „Eingangsrechnung bearbeiten“ insbesondere durch getrennte Aufgaben und Verantwortungen Ansätze eines IKS.
(2) Der BLRH bewertete positiv, dass die Amtsleitung erste Schritte für den Aufbau eines IKS setzte. *(siehe III. Teil – 3.6.2)*
- 2.5 Personalstand** (1) Der Personalrückgang vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 im Ausmaß von 9,41 Vollbeschäftigungsäquivalenten war aufgrund von Fehldarstellungen im Dienstpostenplan nur eingeschränkt nachvollziehbar.
(2) Der Dienstpostenplan 2015 wies zumindest fünf Dienstposten mit dem Hinweis „Werkvertrag“ bzw. „Stundenlohn“ aus. *(siehe III. Teil – 3.8.2)*
- 2.6 Leistungen für Personal** (1) Die Stadtgemeinde Neusiedl am See stellte im überprüften Zeitraum durchgängig insbesondere Schulungskosten und Sachbezüge nicht im Nachweis über die Leistungen für das Personal dar. Im Jahr 2013 enthielt dieser Nachweis darüber hinaus auch keine Dienstgeberbeiträge.
(2) Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde die Steigerung der Personalkosten pro Vollbeschäftigungsäquivalent von 2014 auf 2015 nicht nachvollziehbar erklären konnte.

(3) Die Personalausgaben stiegen von 2011 auf 2013 um rd. 8,8 % auf rd. 3,68 Mio. EUR und sanken in weiterer Folge auf 3,57 Mio. EUR im Jahr 2015. (siehe III. Teil – 3.9.2)

2.7 Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss

Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde ausschließlich ihre Rechnungsabschlüsse (RA) auf einer Internetplattform veröffentlichte. Eine Veröffentlichung der Voranschläge sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung erfolgte nicht. Weiters waren nicht alle Beilagen zum RA veröffentlicht.

Somit entsprach die Stadtgemeinde nur teilweise den Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts. (siehe III. Teil – 4.2.2)

2.8. Kassenabschluss

Kassenabschluss

Die Kassenabschlüsse 2011 bis 2015 entsprachen den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Sie zeigten die Übereinstimmung der Einnahmensumme mit der Ausgabensumme unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes. Ebenso erfolgte der Übertrag des schließlichen Kassenbestandes in das Folgejahr in allen Jahren ordnungsgemäß.

Bei der Prüfung der Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der durchlaufenden Gebarung traten keine Abweichungen auf. (siehe III. Teil – 5.1.2)

2.9 Kassenbestand

(1) Der BLRH stellte beim Abgleich der Bankguthaben geringfügige Differenzen zwischen den Werten der Kassenabschlüsse und den Bankbestätigungen fest.

(2) Er kritisierte, dass der Kassenabschluss 2015 ein Sparbuch iHv. rd. 21.000 EUR und zwei Girokonten der Stadtgemeinde nicht auswies. Nach Mitteilung der Kreditinstitute waren diese der Stadtgemeinde zuzuordnen. Ferner kritisierte der BLRH, dass beim betreffenden Sparbuch und einem Girokonto die erforderliche Doppelzeichnung unter Einbindung des Gemeindegassiers fehlte. Dies stand im Widerspruch zur Gemeindehaushaltsordnung.

(3) Ferner enthielt der Kassenabschluss zum 31.12.2015 auch bereits geschlossene Girokonten. Seitens der Stadtgemeinde erfolgte zwischenzeitlich die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher nicht mehr geöffneter Girokonten. (siehe III. Teil – 5.2.2)

2.10 Zeichnungsberechtigung

Der BLRH stellte fest, dass über alle zum 31.12.2015 bestehenden Girokonten eine Doppelzeichnung vorgesehen war. Zeichnungsberechtigt waren der Gemeindegeldkassier sowie ein bzw. zwei Mitglieder des Gemeinderats.

Es hatten jeweils zwei Personen gemeinsam zu zeichnen, wobei der Gemeindegeldkassier zwingend in die Doppelzeichnung eingebunden war. *(siehe III. Teil – 5.3.2)*

2.11 Kassenkredit

(1) Der BLRH kritisierte, dass eine Rückzahlung der Kassenkredite innerhalb der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 nicht erfolgte. Dies stand im Widerspruch zu § 74 Bgld. Gemeindeordnung (Bgld. GemO). Der negative Stand des Kassenkredits betrug zum 31.12.2015 rd. 2,0 Mio. EUR.

(2) Nach Ansicht des BLRH war diese Vorgangsweise eine Zweckentfremdung, da die Stadtgemeinde eine Finanzierungsform zur kurzfristigen Liquiditätssicherung in eine Dauerfinanzierungsquelle umwandelte. Dies war u.a. deshalb problematisch, da den Kassenkrediten - im Gegensatz zu den Investitionskrediten - keine materiell geschaffenen Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Straßen) gegenüberstanden.

(3) Der BLRH wies ferner darauf hin, dass Kassenkredite die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzahlen waren. Erfolgt dies nicht, „[...] wird der Kassenkredit im folgenden Jahr haushaltswirksam. Damit liegt wirtschaftlich ein Darlehen gem. § 72 Bgld. GemO vor, das jedoch mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung gem. § 87 Abs. 2 Z 5 rechtsgeschäftlich nicht wirksam zustande gekommen ist. Eine sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung trifft diejenigen Gemeindeorgane, die eine solche rechtswidrige Vorgangsweise veranlasst haben.“ *(siehe III. Teil – 5.4.2)*

Haushaltsrechnung

2.12 Haushaltsrechnung

(1) Die Haushaltsrechnung war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(2) Der BLRH beurteilte die negativen Gebarungsergebnisse iHv. bis zu 1,94 Mio. EUR im überprüften Zeitraum äußerst kritisch. Dies zeigte, dass zum nachhaltigen Ausgleich des Haushaltes die konsequente Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen notwendig war. Auch die Aufnahme von Teilbeträgen aus dem sogenannten Konsolidierungskredit in den Jahren 2014 (0,95 Mio. EUR) und 2015 (0,96 Mio. EUR) konnte kein positives Gebarungsergebnis bewirken. Vielmehr stiegen dadurch die Finanzschulden der Stadtgemeinde um 1,91 Mio. EUR. *(siehe III. Teil – 6.3.2)*

2.13 Rückstandslisten

Der BLRH teilte die Empfehlung der Gemeindeaufsicht an die Stadtgemeinde, die Differenzen zwischen der Rückstandsliste und den schließlichen Einnahmerückständen aufzuklären. *(siehe III. Teil – 6.7.2)*

- 2.14 Abwasserbeseitigung**
- Abwasserbeseitigung**
Die Stadtgemeinde verwendete die Überschüsse aus der Abwasserbeseitigung zu rd. 92 % in anderen Bereichen wie zB. der Bildung und Kindererziehung oder der allgemeinen Verwaltung.
Der BLRH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde somit keine Rücklagen für Abwasserbeseitigungsanlagen bilden konnte. Daher war eine Fremdfinanzierung derartiger Investitionen erforderlich. *(siehe III. Teil – 7.1.2)*
- 2.15 Abwasserbeseitigung - Einnahmen**
- Der BLRH kritisierte, dass in einem Zeitintervall von 14 Jahren keine Überprüfungen von Gebäudezu- und Umbauten stattfanden. Die Stadtgemeinde verzichtete somit in diesen Jahren auf zusätzliche Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren.
- In den Jahren 2001 bis 2015 nahm die Stadtgemeinde Darlehen zumindest iHv. rd. 12,3 Mio. EUR für Abwasserbeseitigungsanlagen auf. Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen und zusätzlichen Kanalbenutzungsgebühren hätten diesen Fremdfinanzierungsbedarf gesenkt. Die aus der Fremdfinanzierung resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde lagen in einer Bandbreite von rd. 0,9 Mio. EUR bis 1,2 Mio. EUR jährlich. *(siehe III. Teil – 7.2.2)*
- 2.16 Abwasserbeseitigung - Ausgaben**
- (1) Der BLRH bemängelte die verspätete Erfassung von Zahlungsverpflichtungen. Somit hatte die Stadtgemeinde aufgrund der Daten aus dem Buchhaltungssystem kein vollständiges Bild der Zahlungsrückstände.
- (2) Weiters stellte er kritisch fest, dass die Stadtgemeinde im RA 2011 zumindest eine Darlehenstilgung und Zinszahlung auswies, die erst im Jahr 2012 erfolgte. Dies führte zu eine um rd. 16.000 EUR zu niedrigen Ausweis der Schulden im RA 2011. *(siehe III. Teil – 7.3.2)*
- 2.17 Kanalnetz**
- Die Stadtgemeinde plante in den nächsten Jahren Sanierungen der Abwasserbeseitigungsanlagen. Die geschätzten Kosten betragen zumindest rd. 1,7 Mio. EUR. *(siehe III. Teil – 7.4.2)*
- 2.18 Abwasserbeseitigung - Investitionen**
- (1) Die Stadtgemeinde konnte keine abschließende Auskunft über die Höhe der tatsächlichen Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlage geben. Der BLRH sah die fehlende Übersicht insbesondere im Hinblick auf die mittelfristige Liquiditätsplanung sehr kritisch.
- (2) Der BLRH bemängelte ferner die verspätete Buchung von Eingangsrechnungen. Die Buchung erfolgte bis zu 15 Monate nach Einlangen bei der Stadtgemeinde bzw. bis zu neun Monate nach Fälligkeit.

Der BLRH betrachtete dies insofern kritisch, da die Gemeindeaufsicht derartige Mängel in der Gemeindebuchhaltung bereits bei der Prüfung 2010/2011 feststellte. Die Stadtgemeinde sagte bereits im Jahr 2012 die Buchung bei Fälligkeit zu.

(3) Weiters stellte der BLRH fest, dass zwischen Rechnungseingang sowie der sachlichen und rechnerischen Prüfung bis zu neun Monate vergingen. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

Vermögensrechnung

2.19 Vermögensrechnung

(1) Sämtliche Vermögensnachweise wiesen den anfänglichen Stand zu Jahresbeginn und den schließlichen Stand zum Jahresende aus.

(2) Der Vermögens- und Schuldennachweis 2015 stellte die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen nicht dar. Dies stand im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung 2015 (GHO 2015).

(3) Der BLRH stellte Abweichungen iHv. bis zu 142.000 EUR beim Übertrag der End- bzw. Anfangsbestände der Jahre 2013/2014 sowie 2014/2015 fest.

(4) Ferner kritisierte er, dass die Stadtgemeinde Instandhaltungsmaßnahmen und geringwertige Wirtschaftsgüter auf der Aktivseite der Vermögens- und Schuldennachweise darstellte. In welchem Ausmaß diese geringwertigen Wirtschaftsgüter Erstaussstattungen oder Ersatzausstattungen waren, konnte nicht nachvollzogen werden. Dies war insofern von Bedeutung, da geringwertige Wirtschaftsgüter nur im Rahmen der Erstaussstattung zu aktivieren wären. *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

2.20 Eigentumsverzeichnis

Der BLRH teilte die Aufforderung der Gemeindeaufsicht, dass der Vermögensstand der Stadtgemeinde aufzuarbeiten sei. *(siehe III. Teil – 8.3.2)*

Finanzverpflichtungen

2.21 Finanzverpflichtungen

(1) Der „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ entsprach in Form und Gliederung den Bestimmungen der VRV 1997. Der BLRH stellte die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der anfänglichen Salden mit den schließlichen Salden der Jahre 2011 bis 2015 fest.

(2) Er bemängelte jedoch die teilweise fehlende Übereinstimmung der Schuldennachweise der Stadtgemeinde mit den Bankbriefen der Kreditinstitute.

(3) Darüber hinaus verabsäumte es die Stadtgemeinde Wechselkursverluste bei einem Fremdwährungskredit zu berücksichtigen. Dies sah der BLRH insofern kritisch, da die gesamten überwiesenen Beträge als verbuchte Tilgungszahlungen den Schuldenstand verringerten. Diese Vorgangsweise bewirkte, dass beispielsweise die Finanzschulden im entsprechenden Nachweis 2015 um rd. 66.000 EUR zu niedrig dargestellt waren.

(4) Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass Tilgungszahlungen nicht fristgerecht erfolgten.

(5) Der BLRH beanstandete weiters, dass die Angaben zu den Laufzeiten für ein und denselben Kredit im Schuldennachweis und den Bankbriefen um bis zu acht Jahre voneinander abwichen. *(siehe III. Teil - 9.1.2)*

(6) Der BLRH stellte aufgrund dieser Feststellungen die Aussagekraft der Schuldennachweise in Frage. Dies umso mehr als sich die Kreditverbindlichkeiten der Stadtgemeinde im Jahr 2015 auf 13.1 Mio. EUR beliefen und sich aus 30 Darlehen zusammensetzten.

(7) Ebenso kritisierte er die mangelnde Transparenz im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Tilgungs- und Zinszahlungen. *(siehe III. Teil – 9.3.2)*

2.22 Konsolidierungskredit

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dieser sog. „Konsolidierungskredit“ keinen Beitrag zur Entschuldung leistete. Vielmehr erhöhte dieser Kredit die Schuldenlast der Stadtgemeinde um rd. 1,9 Mio. EUR. Weiters bemerkte er kritisch, dass diese Kreditaufnahme nicht dem Aufbau von Vermögenswerten diene. Vielmehr erfüllte sie den Zweck, den laufenden Betrieb der Stadtgemeinde zu finanzieren. *(siehe III. Teil – 9.5.2)*

2.23 Leasing

(1) Die Stadtgemeinde finanzierte im überprüften Zeitraum Investitionen iHv. durchschnittlich 16 Mio. EUR über durchschnittlich 16 Leasingverträge. Die Belastung aus offenen Leasingverpflichtungen betrug Ende 2015 rd. 12,8 Mio. EUR. Die Summe der jährlichen Leasingraten lag bezogen auf den überprüften Zeitraum im Durchschnitt bei rd. 1,2 Mio. EUR.

(2) Die Leasingnachweise der Stadtgemeinde enthielten vereinzelt keine Einträge der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für den Abschluss der entsprechenden Leasingvereinbarungen. Dies stand im Widerspruch zu den Richtlinien der Gemeindeaufsicht aus dem Jahr 2001.

(3) Zudem enthielten die Leasingnachweise 2011 bis 2013 Objekte, deren Leasingvertrag längst ausgelaufen war.

(4) In den Leasingnachweisen 2011 bis 2014 war der Ausweis der Zugänge nicht vorgesehen. Erst der Leasingnachweis 2015 wies die Zugänge explizit aus. Der BLRH erachtete dies vor allem im Sinne einer erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit als zweckmäßig.

(5) Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass die fehlenden Jahresanfang- und endbestände der Leasingreste in keinem Jahr übereinstimmten.

Zudem fehlten die Angaben zum Leasingrest am Jahresanfang und Jahresende im Leasingnachweis 2014. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund der chronologischen Nachvollziehbarkeit der Leasingreste im Folgejahr 2015.

(6) Ebenso waren keine durchgängigen Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe im Leasingnachweis 2015 vorhanden.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die fehlenden Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe bzw. Gesamtinvestitionskosten die Aussagekraft der Leasingnachweise verringerte. Dies deshalb, weil dadurch die Leasingnachweise nicht die Gesamthöhe der geleasteten Wirtschaftsgüter auswiesen. Die Gesamtinvestitionskosten im Leasingnachweis 2015 waren demnach z.B. um zumindest rd. 7,8 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen.

(7) Der Leasingnachweis 2015 wich von der haushaltsmäßigen Verrechnung im Buchungsjournal 2015 um rd. 25.000 EUR ab. Der BLRH führte dies auf die Tilgung der anfänglichen Reste aus dem Vorjahr zurück.

(8) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde die ursprüngliche Leasinghöhe anhand unterschiedlicher Grundlagen erhob. Diese uneinheitliche Vorgangsweise verfälschte die Aussagekraft der Leasingnachweise.

(9) Die Richtlinien der Gemeindeaufsicht für das Haushaltsjahr 2001 enthielten keine Verpflichtung zur getrennten Darstellung der Tilgungszahlungen und des Zinsendienstes im Leasingnachweis.

Allerdings wies der BLRH in Anlehnung an die VRV 2015 darauf hin, dass insbesondere beim Finanzierungsleasing die laufenden Leasingzahlungen in Zinsen und Tilgung zu trennen sind.

Weiters stellte der BLRH fest, dass die Stadtgemeinde Tilgung und Zinsen nicht getrennt verbuchte.

(10) Die Stadtgemeinde wies die Leasingausgaben für die Arbeitskleidung der Mitarbeiter des Bauhofes im Jahr 2015 iHv. zumindest rd. 7.800 EUR nicht im Leasingnachweis aus. (siehe III. Teil – 9.6.2)

2.24 Forfaitierung

(1) Die Stadtgemeinde hatte Verbindlichkeiten aus Pachtzinsforderungen gegenüber der FZB GmbH iHv. 2,5 Mio. EUR. Diese Pachtzinsforderungen bestanden seit dem Jahr 2007. Die Gemeinde verzichtete ihrerseits auf die Kündigung des Pachtvertrages bis Ende 2016. Die FZB GmbH wiederum veräußerte ihre Pachtzinsforderungen im Zuge einer sogenannten Buchforfaitierung im Herbst 2007 an ein Kreditinstitut um rd. 2 Mio. EUR.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde die Verbindlichkeiten aus Pachtzinsforderungen gegenüber der FZB GmbH bzw. dem Kreditinstitut erst ab dem Jahr 2014 im Leasingnachweis darstellte. *(siehe III. Teil – 9.7.2)*

2.25 Entwicklung Leasing

Der BLRH bemängelte, dass erst nach dem Hinweis der Gemeindeaufsicht im Jahr 2014 die Aufnahme von fünf leasingähnlichen Verpflichtungen iHv. rd. 13 Mio. EUR erfolgte. Er kritisierte ferner, dass darüber hinaus Gesamtinvestitionskosten iHv. zumindest rd. 7,8 Mio. EUR im Leasingnachweis 2015 unberücksichtigt blieben. *(siehe III. Teil – 9.8.2)*

2.26 Operating / Finanzierungsleasing

(1) Gemäß Benutzerhandbuch der Statistik Austria waren Leasingverpflichtungen entsprechend ihren Vertragsinhalt als Finanzierungs- oder Operating Leasing zu qualifizieren. Diese erforderliche Zuordnung war in zumindest fünf Fällen zu hinterfragen.

Die Stadtgemeinde wies beispielsweise Bauvorhaben im Straßenbau als Operating-Leasing aus. Dies obwohl davon auszugehen war, dass Bauvorhaben im Straßenbau als Gemeindееigentum auszuweisen wären.

(2) Der BLRH kritisierte, dass aus den Verträgen keine eindeutige Unterscheidung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing gewährleistet war. Er wies darauf hin, dass eine falsche Zuordnung einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Stadtgemeinde hätte. Dies insbesondere deshalb, da das aus einem Finanzierungsleasing entstehende wirtschaftliche Eigentum einen Vermögenszuwachs darstellt. *(siehe III. Teil – 9.10.2)*

(3) Ferner kritisierte der BLRH die teilweisen unklaren und unpräzisen Formulierungen in den Leasingverträgen, z.B. in Bezug auf Laufzeiten oder Höhe des Auftragswertes. *(siehe III. Teil – 9.11.2)*

2.27 Leasingvertrag - Feuerwehrhaus

(1) Angaben über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes fehlten. Ebenso war der tatsächliche Beginn der Miet- u. Kautionszahlungen aus dem Vertrag nicht ersichtlich.

(2) Der BLRH kritisierte, dass die Ausgestaltung des „Immobilien-Mietvertrages“ nicht erkennen ließ, ob das Mietobjekt in das Eigentum der Stadtgemeinde übernommen werden konnte. Dies erachtete er insbesondere im Hinblick auf den Vermögensaufbau der Stadtgemeinde von Bedeutung.

(3) Gemäß „Immobilienleasing-Mietvertrag“ waren neben dem vierteljährlichen Mietentgelt iHv. rd. 11.550 EUR auch eine einmalige Kautionszahlung von rd. 102.900 EUR zu entrichten.

Die Höhe dieser Kautionszahlungen stellte der BLRH insofern in Frage, da der Mieter sämtliche am Mietobjekt notwendige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen hatte.

(4) Ferner bemängelte der BLRH eine fehlende Aufstellung der Gesamtinvestitionskosten, aus der eine detaillierte Zusammensetzung der Kosten hervorging. (siehe III. Teil – 9.12.2)

2.28 Leasing- vertrag - Seniorenheim

(1) Nach Ansicht des BLRH waren die vorgelegten Verträge intransparent und schwer nachvollziehbar.

Dies war insbesondere für die vermögensrechtliche Beurteilung von Bedeutung. Zu klären wäre dabei, ob das Objekt zur bloßen Nutzungsüberlassung bestimmt war oder ob die Überlassung wirtschaftlich bereits als Ratenkauf zu bewerten war.

Für die Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens war es daher problematisch, wenn die vertraglichen Vereinbarungen keine vermögensrechtliche Zuordnung zulassen.

(2) Den Verzicht der Stadtgemeinde auf Entrichtung des Pachtzinses für zwei Jahre hinterfragte der BLRH kritisch. Ebenso stellte er den Verzicht auf eine jährliche Indexanpassung in Frage. In diesem Zusammenhang bewertete der BLRH jedoch die Erhöhung des Pachtzinses und die Indexanpassung im Jahr 2015 positiv.

(3) Schriftlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Ausstattung des Seniorenheimes fehlten. Unter diesem Aspekt hinterfragte der BLRH ferner den Verbleib der vertraglich vereinbarten Inventarlisten.

(4) Der BLRH vermisste darüber hinaus schriftliche Aufzeichnungen in Form von Übernahmeprotokollen sowohl für die Übergabe des Seniorenheimes an die Stadtgemeinde als auch für die Weitervermietung des Objektes an eine Hilfsorganisation. Der tatsächliche Beginn der Mietzahlungen bzw. Mieteinnahmen ging aus den einzelnen Verträgen ebenso nicht hervor. (siehe III. Teil – 9.13.2)

2.29 Sonstige Zinsen

Im überprüften Zeitraum entfielen zusätzliche Zinsausgaben iHv. zumindest rd. 0,3 Mio. EUR, z.B. für Stundungszinsen, Verzugszinsen, Zinsen für Barvorlagen, Kassenkredite und Kontoüberziehungen. (siehe III. Teil – 9.14.2)

2.30 Gegebene Darlehen

Die Stadtgemeinde erstellte einen Nachweis über gegebene Darlehen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Dieser enthielt u.a. ein Darlehen an die FZB GmbH iHv. 260.000 EUR.

Der BLRH bemerkte jedoch kritisch, dass bis zum Jahr 2015 keine Schuldentilgung durch die FZB GmbH erfolgte. Der BLRH führte dies auf die schlechte finanzielle Situation der FZB GmbH zurück und stellte die Einbringlichkeit dieser Forderung grundsätzlich in Frage. *(siehe III. Teil – 9.15.2)*

2.31 Entwicklung Finanzverpflichtungen

(1) Der BLRH erhob die offenen Finanzverpflichtungen für das Jahr 2015 der Stadtgemeinde, der FZB GmbH sowie der Infrastruktur KG. Diese betragen rd. 41,77 Mio. EUR.

Davon entfielen rd. 74,4 % auf die Stadtgemeinde und die verbleibenden rd. 25,6 % betrafen die FZB GmbH und die Infrastruktur KG.

(2) Allein die Finanzverbindlichkeiten der Stadtgemeinde aus Darlehen-, Miet- u. Leasingverträgen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 14,6 %.

Zwar sanken von 2011 bis 2015 die Finanzschulden aus Darlehensverträgen um 21,4 % von rd. 16,70 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 13,13 Mio. EUR im Jahr 2015. Diesem Rückgang stand aber ein Anstieg der Finanzverpflichtungen aus Miet- u. Leasingverträgen von rd. 5,85 Mio. EUR (2011) auf rd. 12,73 Mio. EUR (2015) gegenüber.

(3) Der Schuldendienst der Stadtgemeinde beanspruchte im überprüften Zeitraum bis zu rd. 23 % der laufenden Einnahmen. Der Schuldendienst für die gesamten Finanzverpflichtungen der Stadtgemeinde inklusive der Unternehmungen beanspruchte bis zu rd. 26 % der laufenden Einnahmen. *(siehe III. Teil – 9.16.2)*

Haftungen

2.32 Haftungen

(1) Die in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen Haftungsreste zu Jahresbeginn entsprachen den Haftungsresten des Vorjahres.

(2) Ebenso enthielt der Haftungsnachweis die Zugänge und Tilgungen innerhalb des Finanzjahres. Diese Angaben fanden ferner Berücksichtigung bei den ausgewiesenen Haftungsresten. *(siehe III. Teil – 10.2.2)*

2.33 Entwicklung 2011 bis 2015

(1) Die im Haftungsnachweis 2015 ursprünglich ausgewiesene besicherte Darlehenshöhe betrug rd. 28,7 Mio. EUR.

(2) Der BLRH stellte in den Jahren 2011 bis 2014 einen kontinuierlichen Rückgang der per 31.12. ausgewiesenen Haftungsreste auf rd. 15,6 Mio. EUR fest.

Der Anstieg im Jahr 2015 auf rd. 16,8 Mio. EUR war auf die Haftungsübernahmen für die Wirtschaftszone Parndorf – Neusiedl (ABEG) zurückzuführen. *(siehe III. Teil – 10.3.2)*

2.34 Überprüfung Haftungsnachweis

Der Haftungsnachweis laut RA 2015 wich vereinzelt von den Haftungsinformationen der vorgelegten Bestätigungen der Kreditinstitute ab.

Ferner kritisierte der BLRH die Abweichungen iHv. 66.500 EUR bei den Angaben zur ursprünglichen Haftungshöhe im Haftungsnachweis.

2.35 Haftungsklassen

(1) Die Stadtgemeinde teilte 18 Haftungen in Risikoklassen ein.

(2) Jedoch konnte der BLRH bei zumindest zwei Haftungen iHv. rd. 183.000 EUR deren korrekte Zuweisung zur entsprechenden Risikoklasse nicht nachvollziehen. Die Stadtgemeinde wies in beiden Fällen keine Beteiligung an den betreffenden Gesellschaften aus.

(3) Der BLRH bemängelte, dass der Haftungsnachweis 2015 weder Angaben über den Haftungswert noch über die Bildung einer Risikovorsorge enthielt. *(siehe III. Teil - 10.5.2)*

2.36 Haftungsprovisionen

Die Stadtgemeinde hob keine Haftungsprovisionen ein. Da die Übernahme von Haftungen bzw. Garantien ein finanzielles Risiko darstellte, erachtete der BLRH die Vereinbarung marktgerechter Haftungsprovisionen für zweckmäßig. *(siehe III. Teil - 10.6.2)*

2.37 Beteiligungsnachweise

Beteiligungen

(1) Die Aktenführung in der Stadtgemeinde war mangelhaft. Dies insofern, da aufsichtsbehördliche Genehmigungen für die Beteiligungen an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ und der „Technologiezentren Holding GmbH“ erst nach Anforderung bei der Gemeindeaufsicht vorgelegt werden konnten.

(2) Die Beteiligungsnachweise 2011 bis 2013 der Stadtgemeinde waren unvollständig und enthielten teilweise falsche Angaben. Beispielsweise fehlten die Infrastruktur KG sowie die Beteiligungen an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“. Der Anteil an der „Technologiezentren Holding GmbH“ war zu hoch ausgewiesen.

(3) Die Stadtgemeinde korrigierte diese Mängel mit dem Beteiligungsnachweis 2014. Der BLRH bemängelte jedoch, dass die Korrekturen durch nachträgliche Änderungen der Anfangsstände erfolgten ohne dass diese Änderungen durch Buchungen nachvollziehbar waren.

(4) Die Stadtgemeinde Neusiedl am See erhielt als Gesellschafter der Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH einen Unkostenbeitrag von der Stadtgemeinde Frauenkirchen.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See stellte diesen Unkostenbeitrag in den Beteiligungsnachweisen 2011 bis 2014 als Beteiligungszugang dar. Der BLRH wies darauf hin, dass es sich hierbei jedoch um keinen Beteiligungszugang handelte und darüber hinaus keine Zahlungsflüsse bestanden.

(5) Ferner stimmten die Bezeichnung einzelner Beteiligungen in den entsprechenden Nachweisen der Jahre 2011 bis 2014 nicht mit dem Firmenwortlaut gemäß Firmenbuch überein. Dies erschwerte deren Nachvollziehbarkeit. *(siehe III. Teil – 11.1.2 bis 11.4.2)*

(6) Der BLRH vermerkte positiv, dass der Beteiligungsnachweis per 31.12.2015 alle Beteiligungen der Stadtgemeinde enthielt und der Firmenwortlaut jenen im Firmenbuch entsprach. *(siehe III. Teil - 11.5.2)*

2.38 Zahlungsflüsse

(1) Der BLRH bemängelte die intransparente Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen FZB GmbH und Stadtgemeinde.

Dies insofern, da die ausgabenseitige Saldierung von Transferzahlungen an die FZB GmbH mit Zahlungen der FZB GmbH an die Stadtgemeinde dem in der VRV 1997 festgelegten Bruttoprinzip widersprach. Dieses besagt, dass die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ungekürzt zu erfolgen hat. Der Abgang vom Bruttoprinzip führte zur uneinheitlichen Darstellung und verringerte die Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit im Rechnungsabschluss.

(2) Weiters wies die Stadtgemeinde Zahlungen für die Miete des Bauhofs und die Leasingzahlungen für die Ausstattung des Seniorenwohnheims nicht als Zahlungsflüsse zwischen FZB GmbH und Stadtgemeinde aus.

(3) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde den Verzicht auf die Pachtzinsforderungen iHv. 0,73 Mio. EUR im Jahr 2013 im Rechnungsabschluss nicht korrekt auswies. *(siehe III. Teil – 11.7.2)*

Haushaltsrechnung

2.39 Haushaltsanalyse

(1) Die Analyse des Rechnungsquerschnitts zeigte erhebliche Schwankungen bei den Kennzahlen und lieferte teilweise verzerrte Ergebnisse. Diese waren u.a. auf falsche Buchungen von Transferzahlungen und Einmaleffekte zurückzuführen. *(siehe III. Teil – 12.7.2)*

- 2.40 Geschäftsführung der FZB GmbH**
- Freizeitbetriebe GmbH**
- (1) Die Gesellschafter der FZB GmbH bestellten von 2009 bis 2014 einen Geschäftsführer, der gleichzeitig als Buchhaltungsleiter der Stadtgemeinde sowie als Gemeindegassier tätig war. Der BLRH wies auf mögliche Unvereinbarkeiten hin.
- (2) Der BLRH bemängelte die Form der Beschlussfassung für die die Beauftragung des Personaldienstleisters im Gemeinderat. Diese hatte nach Ansicht des BLRH die Generalversammlung vorzunehmen.
- Ferner stellte er kritisch fest, dass keine Vergleichsangebote vorlagen. Die Kosten für die Ausschreibung betrugen rd. 27.900 EUR exkl. USt.
- Der Gemeinderat der Stadtgemeinde genehmigte das betreffende Angebot auf Vorschlag des „interimistischen“ Geschäftsführers. Der BLRH wies ferner darauf hin, dass der Personaldienstleister im Zuge des Bewerbungsprozesses nur „ein Hearing“ durchführte.
- (3) Die Geschäftsführer der FZB GmbH kamen ihrer jährlichen Berichtspflicht gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO nicht nach. Der Gemeinderat forderte diese auch nicht ein. *(siehe III. Teil - 13.5.2)*
- 2.41 Finanzplanung / Soll- / Ist-Vergleich**
- (1) Die Geschäftsführer der FZB GmbH legten von 2011 bis Juli 2015 keine vollständigen Finanzplanungen gem. Gesellschaftsvertrag vor. Der Beirat forderte die vollständigen Planungsunterlagen nicht ein. Dadurch nahm der Beirat einen Kontroll- und Steuerungsverlust in Kauf.
- (2) Im gesamten überprüften Zeitraum erfolgte keine Genehmigung der Finanzplanungen durch den Beirat. *(siehe III. Teil – 13.6.2)*
- 2.42 Generalversammlung**
- (1) Die FZB GmbH hielt in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 keine ordentliche Generalversammlung ab. Dies, obwohl § 36 Abs. 1 GmbHG zumindest einmal jährlich eine Generalversammlung vorsah.
- (2) Die Generalversammlung der FZB GmbH fasste für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 keine Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der Geschäftsführung. Der BLRH bemängelte, dass der diesbezügliche Beschluss für das Geschäftsjahr 2014 erst im Februar 2016 erfolgte. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG war dies in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erforderlich.

(3) Der Gesellschaftsvertrag enthielt bis Dezember 2014 keine von der Generalversammlung genehmigungspflichtigen Geschäfte. Der BLRH bewertete positiv, dass der Gesellschaftsvertrag ab Dezember 2014 genehmigungspflichtige Geschäfte vorsah. *(siehe III. Teil – 13.7.2)*

2.43 Beirat

(1) Für den überprüften Zeitraum lagen keine Generalversammlungsbeschlüsse zur Bestellung der Beiratsmitglieder vor. Daher war insbesondere die Bestellung der Beiratsmitglieder des Tourismusverbandes mangels Generalversammlungsbeschlüsse nicht nachvollziehbar.

(2) Der Beirat bestimmte im Zeitraum von 2011 bis 2014 keinen Beiratsvorsitzenden bzw. Stellvertreter. Die Wahl des Beiratsvorsitzenden bzw. Stellvertreters erfolgte im Jahr 2015.

(3) Der Geschäftsführer hatte bis Dezember 2014 vor Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte den Beirat lediglich zu informieren. Der BLRH bewertete positiv, dass die Geschäftsführung gem. Gesellschaftsvertrag 2014 die Zustimmung des Beirats einzuholen hatte.

(4) Der BLRH kritisierte, dass der Beirat im überprüften Zeitraum lediglich zwölf der erforderlichen 20 Sitzungen abhielt. Der Beirat hielt seine Sitzungen 2015 nicht kalendervierteljährlich ab.

(5) Der Beirat hielt die Unterschriftenregelung für die Beiratsprotokolle sowie die Bestimmungen zur Geschäftsordnung gem. Gesellschaftsvertrag nicht ein. *(siehe III. Teil – 13.8.2)*

2.44 Anlagevermögen

(1) Das Anlagevermögen der FZB GmbH betrug per 31.12.2015 rd. 13,9 Mio. EUR. Davon betrafen rd. 9,1 Mio. EUR Immobilien. Diese brachte die Stadtgemeinde von 2006 bis 2011 als Sacheinlage in die FZB GmbH ein. Davon waren zwei Grundstücke mit Hypotheken in einer Höhe von bis zu 5,0 Mio. EUR für Kredite der FZB GmbH belastet. Zudem waren Grundstücke des Segelhafens West mit einem Baurecht bis 27.11.2015 sowie einem Vorkaufsrecht zugunsten einer Projektgesellschaft belastet.

(2) Das Anlagevermögen der FZB GmbH wies einen hohen Anlagenabnutzungsgrad auf.

(3) Die FZB GmbH schrieb auf Basis eines Immobiliengutachtens die Veranstaltungshalle im Geschäftsjahr 2015 um rd. 335.500 EUR außerplanmäßig ab. *(siehe III. Teil – 13.9.2)*

2.45 Wertpapierdepot

(1) Die Stadtgemeinde brachte 2010 ein Wertpapierdepot iHv. rd. 1,2 Mio. EUR in die FZB ein, um „Verbindlichkeiten aus dem Tagesgeschehen“ abzudecken. Die Eigentumsübertragung durch das Kreditinstitut erfolgte rückwirkend im Februar 2014.

Der BLRH hinterfragte den Informationsfluss der Stadtgemeinde an das Kreditinstitut im Rahmen der Eigentumsübertragung. Die FZB GmbH wies das Wertpapierdepot erst 2012 „buchhalterisch“ aus.

Das Wertpapierdepot diente zur Sicherstellung eines Kredits der FZB GmbH.

(2) Die Stadtgemeinde veranlasste im Dezember 2012 den Teilverkauf des Wertpapierdepots iHv. rd. 616.600 EUR. Dies, obwohl der Sacheinlagevertrag zur Übertragung des Wertpapierdepots an die FZB GmbH von Juni 2010 stammte.

Der Bürgermeister holte für den Teilverkauf keinen Gemeinderatsbeschluss ein, obwohl der Teilverkauf nicht in seinem eigenen Wirkungsbereich lag.

Der Geschäftsführer der FZB GmbH informierte den Beirat nicht. Der Veräußerungsverlust betrug rd. 8.400 EUR. (siehe III. Teil – 13.10.2)

2.46 Kreditverbindlichkeiten

(1) Die FZB GmbH wies zum 31.12.2011 eingegangene Haftungsverhältnisse iHv. rd. 128.000 EUR unter der Bilanz nicht aus.

(2) Die Kreditverbindlichkeiten der FZB GmbH sanken von rd. 9,7 Mio. EUR per 31.12.2011 auf rd. 7,6 Mio. EUR per 31.12.2015.

(3) Die FZB GmbH konnte für zwei der fünf langfristigen Kredite keine Tilgungspläne vorlegen. Zudem war ein Tilgungsplan aus 2012 nicht mehr aktuell. Die FZB GmbH wies per 31.12.2015 eine um rd. 161.000 EUR höhere Restschuld aus.

(4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die FZB GmbH per 31.12.2015 langfristige Kreditverbindlichkeiten iHv. rd. 3,1 Mio. EUR aufwies, die nicht in die Anschaffung langfristiger Vermögenswerte flossen.

(5) Der bis Dezember 2014 tätige Geschäftsführer sowie ein ehemaliges Beiratsmitglied waren per 31.12.2015 noch auf Geschäftskonten und einem Sparbuch der FZB GmbH zeichnungsberechtigt. (siehe III. Teil – 13.11.2)

2.47 Umsatzerlöse

(1) Die FZB GmbH erzielte im überprüften Zeitraum Umsatzerlöse zwischen rd. 1,40 Mio. EUR und rd. 1,48 Mio. EUR.

(2) Die FZB GmbH erzielte Umsatzerlöse aus der Verpachtung des Bauhofes und aus der Vermietung der Ausstattung des Seniorenwohnheimes. Nach Ansicht des BLRH waren diese Geschäftstätigkeiten nicht vom Unternehmensgegenstand der FZB GmbH umfasst.

(3) Die FZB GmbH buchte für die Vermietung der Bootsliegeplätze zum Zeitpunkt der Vorschreibung keine Forderung. Die FZB GmbH buchte die Erlöse erst bei Zahlungseingang auf ihrem Bankkonto. Somit konnte die FZB GmbH offene Forderungen nicht aus ihrer Buchhaltung ableiten. *(siehe III. Teil – 13.12.2)*

2.48 Personal der FZB GmbH

(1) Die FZB GmbH erstellte ein Organigramm über die Organisation sowie „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“. Der BLRH erkannte jedoch inhaltliches und formales Verbesserungspotential.

Für die Arbeitsbereiche „Teamleiter Seebad“ und „Stabstelle“ lagen keine „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ vor.

(2) In den Jahren 2011 bis 2015 war ein Personalarückgang von sieben Personen (rd. 24 %) zu verzeichnen. Die FZB GmbH beschäftigte im Jahr 2015 durchschnittlich 22 Personen.

(3) In den Jahren 2013 bis 2015 stieg der Personalaufwand unverhältnismäßig zur Anzahl der Mitarbeiter. Dies war auf Abfertigungsauszahlungen, einer erstmaligen Dotierung von Abfertigungsrückstellungen, Aufwendungen für Jubiläums- und Urlaubsrückstellungen sowie auf den Anstieg der Gehaltszahlungen zurückzuführen.

Der BLRH kritisierte, dass die FZB GmbH entgegen § 198 UGB eine Abfertigungsrückstellung erst ab dem Jahr 2013 bildete.

(4) Die FZB GmbH verrechnete in den Jahren 2011 und 2012 eine Rückerstattung von Lohnkosten an die Stadtgemeinde. Der Personalaufwand wies in den Jahren 2013 bis 2015 keine Rückverrechnung von Lohnkosten aus.

(5) Der Gesellschaftsvertrag der FZB GmbH aus dem Jahr 2009 enthielt Informationspflichten an die Beiräte vor Abschluss oder Auflösung von Dienstverhältnissen. Der Gesellschaftsvertrag 2014 verlangte diesbezüglich die vorherige Zustimmung des Beirates.

Die Beiratsprotokolle aus dem Jahr 2012 bzw. 2014 enthielten lediglich Informationen über bereits vollzogene Personalmaßnahmen. Der Geschäftsführer berichtete im Juni 2015 über eine Nachbesetzung. Ob der Beirat dieser zustimmte, ging aus dem Protokoll nicht hervor. *(siehe III. Teil – 13.13.2)*

2.49 Sonstige betriebliche Aufwendungen

(1) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen in den Jahren 2011 bis 2015 von rd. 0,83 Mio. EUR auf 1,11 Mio. EUR an. Von diesem Anstieg entfielen rd. 0,19 Mio. EUR auf den Rechts- und Beratungsaufwand.

Im überprüften Zeitraum stieg der Rechts- und Beratungsaufwand von rd. 22.000 EUR auf rd. 216.000 EUR. Dies entsprach einer Verzehnfachung.

(2) Die Betriebskosten der FZB GmbH sanken im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2011 nur um 5.000 EUR. Die Aufwendungen für Fernwärme sanken, die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser stiegen. Die gesetzten Einsparungsmaßnahmen, wie zB. das Absenken der Wassertemperatur, führten zu keinen nennenswerten Einsparungen. Weiters fielen im Jahr 2015 rd. 5.800 EUR Kilometergeld an.

(3) Die FZB GmbH tätigte in den Jahren 2011 bis 2015 Werbeaufwendungen iHv. insgesamt rd. 87.000 EUR. Darin waren neben Inseraten und Spenden auch Aufwendungen für das Adventdorf und die App „Neusiedl mobile“ enthalten. Das Adventdorf und die App waren nach Ansicht des BLRH Leistungen für die Stadtgemeinde. Der BLRH konnte keine Leistungserlöse die diesen Aufwendungen zurechenbar waren feststellen.

(4) Der BLRH kritisierte die mangelhafte Belegführung. Dies insbesondere da Belege nicht durchgängig an die FZB GmbH adressiert waren, Einlaufstempel teilweise fehlten und die sachliche und rechnerische Prüfung nicht dokumentiert war. Buchungsvermerke waren weder datiert noch unterzeichnet. Er stellte kritisch fest, dass die FZB GmbH Skonti nicht durchgehend in Anspruch nahm. (siehe III. Teil – 13.14.2)

2.50 Zuwendungen Stadtgemeinde

(1) Die Stadtgemeinde leistete von 2011 bis 2015 Zahlungen sowie Sacheinlagen iHv. rd. 15,3 Mio. EUR an die FZB GmbH. Darüber hinaus ließ die Stadtgemeinde der FZB GmbH im Jahr 2013 ausstehende Pachtzahlungen für die Liegenschaft des Hallenbades iHv. rd. 0,7 Mio. EUR nach.

(2) Die FZB GmbH leistete im überprüften Zeitraum Zahlungen iHv. rd. 1,6 Mio. EUR an die Stadtgemeinde. (siehe III. Teil – 13.15.2)

2.51 Rechnungslegung

(1) Die FZB GmbH wechselte mit 01.01.2015 von einer ortsansässigen auf eine andere Steuerberatungskanzlei. Der BLRH bewertete dies als Maßnahme im Sinne der Gewährleistung eines wirksamen internen Kontrollsystems als positiv.

(2) Die Jahresabschlüsse der FZB GmbH wiesen Mängel auf bzw. waren unvollständig. Die FZB GmbH behob diese Mängel in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015.

2.52 Prüfungsausschuss

Die FZB GmbH unterlag gem. § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO der Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss kam seiner Prüfpflicht im überprüften Zeitraum nicht bzw. nur mangelhaft nach. (siehe III. Teil – 13.17.2)

2.53 Prüfung Jahresabschluss

(1) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für die „*Wahl und Bestellung*“ des Wirtschaftsprüfers der FZB GmbH im Dezember 2014 kein Generalversammlungsbeschluss vorlag. Dies, obwohl dafür gem. Gesellschaftsvertrag 2014 ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich war.

(2) Der Wirtschaftsprüfer übte im Juli 2016 für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 die Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 UGB aus. Grund dafür waren Tatsachen, die den Bestand der FZB GmbH gefährdeten.

Der Wirtschaftsprüfer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit und der Fortführung der FZB GmbH von Gesellschafterzuschüssen, insbesondere Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig war.

(3) Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 lediglich eingeschränkte Bestätigungsvermerke. (siehe III. Teil – 13.18.2)

2.54 Kennzahlen

(1) Die FZB GmbH konnte im gesamten überprüften Zeitraum weder ein positives Betriebsergebnis noch ein positives EGT erzielen. Die Fortführung der FZB GmbH war von Gesellschafterzuschüssen abhängig.

(2) Für die FZB GmbH lag die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. URG nicht vor. Der BLRH verwies jedoch auf den durchgängigen negativen Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Die FZB GmbH benötigte selbst für den laufenden Betrieb und Zinsendienst Gesellschafterzuschüsse. Zudem war die FZB GmbH nicht in der Lage aus eigener Finanzkraft ihre Kreditverpflichtungen zu tilgen sowie Investitionen zu tätigen. (siehe III. Teil – 13.19.2)

2.55 Sanierungskonzept

(1) Die Stadtgemeinde ließ bereits im Juni 2011 „Alternativstrategien für das Hallenbad“ ausarbeiten. Der BLRH kritisierte, dass weder der Gemeinderat der Stadtgemeinde noch die Organe der FZB GmbH diese Alternativstrategien behandelten.

(2) Der Geschäftsführer der FZB GmbH präsentierte dem Gemeinderat im November 2015 ein Sanierungskonzept für das Hallenbad. Der Sanierungsbedarf lag zwischen rd. 1,7 Mio. EUR und rd. 6,0 Mio. EUR. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lag darüber keine abschließende Entscheidung vor. (siehe III. Teil – 13.20.2)

Infrastruktur KG

2.56 Komplementär

(1) Der seit August 2014 tätige Vereinskassier war entgegen den Bestimmungen in den Vereinsstatuten nicht für die Bankkonten der Infrastruktur KG zeichnungsberechtigt. Zeichnungsberechtigt war weiterhin der aus seiner Funktion ausgeschiedene Vereinskassier.

(2) Der Geschäftsführer der Infrastruktur KG kam seiner jährlichen Berichtspflicht gemäß § 63 Abs. 4 Bgld. GemO nicht nach. Der Gemeinderat forderte diese auch nicht ein. (siehe III. Teil – 14.3.2)

2.57 Kommanditist

Weder die Stadtgemeinde noch die Infrastruktur KG konnte die im Jahr 2005 genehmigte Finanzierungsvereinbarung auffinden. Die Stadtgemeinde beschloss im Juli 2016 erneut eine Finanzierungsvereinbarung. (siehe III. Teil – 14.4.2)

2.58 Gesellschafterversammlung

Die Infrastruktur KG konnte dem BLRH für den überprüften Zeitraum keine Gesellschafterversammlungsprotokolle vorlegen. (siehe III. Teil – 14.5.2)

2.59 Beirat

Der Gemeinderat entsandte im überprüften Zeitraum keine Beiratsmitglieder. Daher konnte der Beirat die von der Gesellschafterversammlung übertragenen Kontroll- und Weisungsrechte nicht wahrnehmen. (siehe III. Teil – 14.6.2)

2.60 Budget, Finanzplanung

Der BLRH bemängelte, dass der Komplementär der Infrastruktur KG keine Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen erstellte. Weiters stellte er kritisch fest, dass keine Gemeinderatsbeschlüsse vorlagen und der Gemeinderat die Vorlage von Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen nicht einforderte. (siehe III. Teil – 14.7.2)

2.61 Jahresabschlusserstellung

Die Infrastruktur KG wechselte 2014 von einer ortsansässigen auf eine andere Steuerberatungskanzlei. Der BLRH bewertete dies als Maßnahme zur Gewährleistung eines wirksamen internen Kontrollsystems positiv. (siehe III. Teil – 14.8.2)

2.62 Anlagevermögen

(1) Der BLRH kritisierte, dass die Infrastruktur KG kein nachvollziehbares Anlagenverzeichnis führte und keine vollständige Aufgliederung zu den einzelnen unbebauten Grundstücken übermitteln konnte.

Der BLRH erachtete das bestehende Anlagenverzeichnis im Hinblick auf den Grundsatz der Einzelbewertung gem. § 201 Abs. 2 Z 3 UGB sowie im Falle einer Veräußerung einzelner Grundstücke als nicht zweckmäßig.

(2) Die Stadtgemeinde verrechnete im Jahr 2008 den Kauf eines Grundstücks iHv. rd. 32.000 EUR an die Infrastruktur KG. Die Infrastruktur KG wies das Grundstück im Anlagevermögen aus, obwohl die Stadtgemeinde grundbücherlicher Eigentümer war.

Der BLRH konnte nicht abschließend beurteilen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Infrastruktur KG weitere Grundstücke iHv. rd. 139.000 EUR mit der Stadtgemeinde als grundbücherlicher Eigentümer in ihrem Anlagevermögen auswies.

(3) Die Infrastruktur KG buchte Baukosten für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. rd. 554.000 EUR auf die Position „unbebaute Grundstücke“. Diese Position unterlag keiner Abschreibung. Bei einer 50-jährigen Nutzungsdauer wären dies rd. 11.000 EUR jährlich. (siehe III. Teil – 14.9 2)

2.63 Hochwasserschutz Teichbach

Die Stadtgemeinde übertrug den „Hochwasserschutz Teichbach“ bis zum Jahr 2010 an die Infrastruktur KG. Die Übertragung iHv. zumindest rd. 1,8 Mio. EUR erfolgte ohne Gemeinderatsbeschluss bzw. aufsichtsbehördliche Genehmigung. (siehe III. Teil – 14.10.2)

2.64 Investitionszuschüsse

(1) Die Infrastruktur KG buchte 2012 und 2013 Zuschüsse der Stadtgemeinde sowie diverse Verrechnungen iHv. 152.000 EUR als Investitionszuschüsse. Der BLRH wies darauf hin, dass Gesellschafterzuschüsse gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als Kapitalrücklagen zu erfassen wären. Der BLRH anerkannte die Umbuchung im Jahr 2014 auf Kapitalrücklagen.

(2) Investitionszuschüsse waren entsprechend der Abschreibung des geförderten Anlageguts ertragswirksam aufzulösen.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG in den Jahren 2012 und 2013 eine zu hohe Auflösung ihrer Investitionszuschüsse um rd. 20.800 EUR jährlich vornahm. Diese erhöhte Auflösung korrigierte die Infrastruktur KG im Jahr 2014. Dies verursachte einen außerordentlichen Aufwand iHv. rd. 41.600 EUR.

(3) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Fördergelder für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. rd. 822.000 EUR nicht an die Infrastruktur KG weiterleitete. Dadurch war die Finanzierung des Projekts in der Infrastruktur KG nicht korrekt abgebildet.

(4) Zudem war für den BLRH die Buchung direkt vom Land Bgld. bezahlter Rechnungen für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. 269.000 EUR als Investitionszuschüsse nicht nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 14.11.2)

2.65 Bankverbindlichkeiten

(1) Die Infrastruktur KG hatte bis zum Jahr 2026 gem. Kreditverträgen einen jährlichen Annuitätendienst iHv. rd. 182.000 EUR zu leisten. Von 2027 bis 2029 waren dies rd. 142.000 EUR.

(2) Die Stadtgemeinde übernahm im Jahr 2008 für einen Kredit der Infrastruktur KG iHv. 1,8 Mio. EUR die Haftung. Dieser Kredit diente der Finanzierung von Hochwasserschutzbauten. Der BLRH verwies auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haftungsübernahme, wonach die Stadtgemeinde ein-treffende Förderanteile ausnahmslos zur vorzeitigen Darlehens-tilgung zu verwenden hatte.

Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde erhaltene Fördermittel der Jahre 2011 bis 2013 iHv. rd. 696.000 EUR nicht zur vorzeitigen Darlehenstilgung verwendete. Somit hielt die Stadtgemeinde die aufsichtsbehördliche Auflage nicht ein.

(3) Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG der FZB GmbH von 2006 bis 2011 Geldmittel iHv. zumindest rd. 132.000 EUR zur Verfügung stellte. Dies, obwohl die Gewährung von Finanzierungen nicht vom Unter-nehmensgegenstand der Infrastruktur KG umfasst war.

(4) Die Infrastruktur KG verwendete rd. 101.000 EUR von der gesamten Kreditsumme iHv. 1,8 Mio. EUR für den Annuitäten-dienst eines anderen Kredites. (siehe III. Teil – 14.12.2)

2.66 Zahlungsflüsse

(1) Die Infrastruktur KG verrechnete der Stadtgemeinde in den Jahren 2011 bis 2013 und 2015 Pacht iHv. je 30.000 EUR ohne zugrundeliegenden schriftlichen Vertrag. Die Vertragsparteien schlossen einen entsprechenden „Bestandsvertrag“ erst im Dezember 2016 ab.

(2) Der BLRH bemängelte, dass die Infrastruktur KG im Jahr 2015 eine von der Stadtgemeinde vorgenommene Zinszahlung iHv. 5.400 EUR nicht buchte. Der Zinsaufwand sowie die Kapital-rücklagen waren somit zu niedrig ausgewiesen. Der Jahres-überschuss hätte somit lediglich rd. 1.900 EUR betragen. (siehe III. Teil – 14.13.2)

2.67 Prüfungsausschuss

Die Infrastruktur KG unterlag sowohl gemäß Gesellschafts-vertrag als auch gemäß Bgld. GemO einer jährlichen Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde.

Der BLRH kritisierte, dass der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde trotz Prüfpflicht im überprüften Zeitraum keine Prüfungen der Infrastruktur KG durchführte. Er verwies darauf, dass weder der Prüfungsausschuss noch der Beirat ihre Kontrollrechte ausübten. (siehe III. Teil – 14.14.2)

2.68 Haushaltskonsolidierung

Haushaltskonsolidierung

(1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschloss am 14.03.2013 ein Beratungsunternehmen mit der Durchführung einer Haushaltskonsolidierung zu beauftragen. Diese umfasste sowohl den Haushalt der Stadtgemeinde als auch der FZB GmbH und Infrastruktur KG. Das Beratungsunternehmen ermittelte im März 2014 für die Jahre 2014 bis 2017 einen Konsolidierungsbedarf von rd. 3,88 Mio. EUR.

Fünf Arbeitsgruppen erarbeiteten für die Jahre 2014 bis 2016 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung iHv. rd. 1 Mio. EUR jährlich. Die Konsolidierungsmaßnahmen umfassten eine Vielzahl von ausgabenseitigen Einsparungen sowie einnahmenseitigen Maßnahmen und wurden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser beschloss im März 2014 die Umsetzung der für die Jahre 2014 bis 2016 ausgearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen iHv. rd. 3,38 Mio. EUR.

Trotz der jährlichen Einsparungen iHv. rd. 1 Mio. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 ergab sich für diesen Zeitraum ein zusätzlicher Kapitalbedarf für den laufenden Betrieb von rd. 4,5 Mio. EUR. Dieser Kapitalbedarf sollte durch einen sogenannten Konsolidierungskredit gedeckt werden.

(2) Die Steuerungsgruppe nahm die Schließung des Hallenbades nicht in die Basisszenarien für die Ausarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen auf. Der BLRH hinterfragte diese Entscheidung vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde und des notwendigen Konsolidierungsbedarfs kritisch.

(3) Fünf Arbeitsgruppen erarbeiteten auf Grundlage von drei Basisszenarien Einsparungspotenziale. Für das Jahr 2016 hatten die ausgearbeiteten Szenarien einen Umfang von rd. 0,98 Mio. EUR (Minimal-Szenario), rd. 1,45 Mio. EUR (Mittel-Szenario) und rd. 1,79 Mio. EUR (Maximal-Szenario). Vor diesem Hintergrund kritisierte der BLRH, dass der Gemeinderat für das Jahr 2016 lediglich Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung iHv. rd. 1,25 Mio. EUR beschloss. *(siehe III. Teil – 15.2.2)*

2.69 Vereinbarung Haushaltskonsolidierung

Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Land Burgenland über die Haushaltskonsolidierung sah u.a. Stundungen laufender Kredite iHv. rd. 1,0 Mio. EUR vor. Der BLRH betrachtete dies insbesondere angesichts der zeitlichen Dimension kritisch. Durch Stundungen wird die Tilgung ausschließlich zeitlich verschoben. Diese Maßnahme leistete keinen unmittelbaren Beitrag zum Schuldenabbau der Stadtgemeinde. *(siehe III. Teil – 15.3.2)*

2.70 Zusammenfassung

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die vom Gemeinderat beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen iHv. rd. 4,94 Mio. EUR den vom Beratungsunternehmen ermittelten Konsolidierungsbedarf um rd. 0,34 Mio. EUR unterschritten. *(siehe III. Teil – 15.7.2)*

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte die Gebarung der Stadtgemeinde Neusiedl am See (Stadtgemeinde) für die Jahre 2011 bis 2015 sowie gleichzeitig die Gebarung der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH und die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG für die Jahre 2011 bis 2015.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Die Gebarungsprüfung war eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs.2 Bgld. LRHG.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Geprüfte Stellen waren: <ul style="list-style-type: none"> – Stadtgemeinde Neusiedl am See, – Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH sowie – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG.
3.5 Prüfungsziele	Ziele der Gebarungsprüfung waren <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse 2011 bis 2015, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen, – Erkenntnis über die Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse und Jahresabschlüsse hinsichtlich der Vermittlung eines getreuen Bildes über die Vermögens- und Finanzlage, – Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung. Des Weiteren erfolgte eine vertiefende Prüfung der Nachweise über den Schuldenstand, über Leasing, an Haftungen und an Beteiligungen sowie – Analyse des Haushalts mit dem Ziel, die finanzielle Lage der Stadtgemeinde zu erfassen und Risiken aufzuzeigen.
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2011 bis 2015. Spezifische Dokumente und Vorgänge außerhalb des überprüften Zeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in seine Prüfungshandlungen ein.
3.7 Prüfungshandlungen	Bei der Durchführung der Prüfung nahm der BLRH folgende Prüfungshandlungen vor: <ul style="list-style-type: none"> – Einsichtnahme in Unterlagen, – Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe), – Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem, – Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte, – Prüfung an Ort und Stelle, – Nachberechnungen, – Nachvollziehen und – analytische Prüfungshandlungen.

3.8 Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung bei den drei geprüften Stellen am 11.05.2016 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 01.02.2017. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(3) Die Schlussbesprechung fand am 23.02.2017 statt. Seitens der Stadtgemeinde waren Bürgermeister Kurt Lentsch, die Leiterin des Gemeindeamtes Judith Siber-Reiner sowie der Leiter der Buchhaltung Hermann Keglovits anwesend.

(4) Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gemäß § 7 Abs. 3 Bgld. LRHG erfolgte am 09.03.2017 an den Bürgermeister und die Amtsleiterin der Stadtgemeinde, den Geschäftsführer der Freizeitbetriebe GmbH sowie den Obmann des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Die Stellungnahmefrist endete am 09.06.2017.

(5) Die geprüften Stellen gaben zum vorläufigen Prüfungsergebnis jeweils eine Stellungnahme ab. Diese langten beim BLRH am 08.05.2017 ein.

Der BLRH schloss die Äußerungen zum vorläufigen Prüfungsbericht auch im Volltext als Anlagen 12 und 13 bei.

3.9 Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde, der Geschäftsführer der Freizeitbetriebe GmbH sowie der Obmann des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See gaben am 09.03.2017 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Prüfungsbehinderung

Bei der Durchführung der Prüfung kam es zu keinen Behinderungen.

3.11 Sonstiges

Die Nummerierung im „II. Teil / 2. Feststellungen“ des vorläufigen Prüfungsergebnisses war nicht durchgängig. Der BLRH behob diesen Fehler im vorliegenden Prüfungsbericht und adaptierte aus Gründen der Zuordenbarkeit die Nummerierung in der Stellungnahme der Stadtgemeinde Neusiedl am See.

III. Teil

1. Kenndaten

Stadtgemeinde Neusiedl am See					
Statistische Daten	2011	2012	2013	2014	2015
	[Anzahl]				
Einwohner	7.123	7.263	7.411	7.561	7.816
Haushalte	3.114	3.210	3.278	3.371	3.476
Gemeindefläche: 27,16 km ²					
Haushaltsrechnung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Einnahmen	13,57	16,05	15,60	16,24	16,89
Ausgaben	13,16	15,65	16,74	16,28	16,29
Jahresergebnis	0,41	0,40	-1,14	-0,04	0,60
Abwicklung Vorjahre	-1,57	-1,16	-0,76	-1,90	-1,94
Gebahrungsergebnis	-1,16	-0,76	-1,90	-1,94	-1,34
Finanzverpflichtungen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Kassenbestand	-2,28	-1,17	-1,58	-1,93	-1,82
Finanzschulden	16,70	15,73	14,49	13,72	13,13
Leasingverpflichtungen	5,85	5,12	4,35	10,50	12,73
Haftungen	20,71	19,68	18,68	15,57	16,80
Schuldendienst	1,89	1,86	2,13	2,13	1,64
Leasingzahlungen	0,82	0,81	0,78	1,54	2,11
Personal	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Personalausgaben	3,38	3,67	3,68	3,58	3,57
Personalstand [in VBÄ]	97,23	99,20	98,08	94,49	85,08
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See un Co KG					
	JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015
	[Mio. EUR]				
Anlagevermögen	2,55	2,53	2,50	2,48	2,45
Umlaufvermögen	0,18	0,10	0,07	0,03	0,00
Eigenkapital	-0,04	0,00	0,02	0,10	0,09
Unversteuerte Rücklagen	0,45	0,53	0,54	0,42	0,42
Fremdkapital	2,32	2,10	2,00	1,97	1,94
EGT	-0,01	0,00	0,02	-0,03	0,01
Jahresergebnis	-0,01	0,00	0,02	-0,08	0,01
Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH					
	JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015
	[Mio. EUR]				
Anlagevermögen	15,50	15,17	14,86	14,48	13,85
Umlaufvermögen	0,38	0,63	0,59	0,85	0,66
Eigenkapital	3,73	4,89	5,28	5,69	5,62
Fremdkapital	12,08	10,93	10,20	9,68	8,89
EGT	-0,83	-0,70	-0,87	-0,75	-1,12
Jahresergebnis	-0,73	-0,62	-0,12	-0,78	-1,12

Tab. 1: Kenndatenfeld

Quelle: RA 2011 bis 2015, JA FZB GmbH und Infrastruktur KG 2011 bis 2015

2. Rechtsgrundlagen und Aufbau der Gemeinde

- 2.1 Rechtsgrundlagen
- 2.1.1 (1) Als Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung konnten insbesondere genannt werden:
- Bundes-Verfassungsgesetz,²
 - Bgld. Landes-Verfassungsgesetz,³
 - Bgld. Gemeindeordnung⁴ sowie
 - Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 1996 und 2015.⁵
- (2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihr haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.
- (3) Die Gemeinde stellt einen selbstständigen Wirtschaftskörper dar. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach
- Vermögen aller Art besitzen, erwarten und darüber verfügen,
 - Unternehmen betreiben sowie
 - im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben (§ 1 Abs. 2 Bgld. GemO).
- 2.2 Wirkungsbereich
- 2.2.1 (1) Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.
- (2) Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „*ausschließlichen oder überwiegenden Interesse*“ der Gemeinde in ihren örtlichen Grenzen (§ 58 Abs. 1 Bgld. GemO).
- (2) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „*im Auftrag und nach Weisungen*“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt (Art 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO). Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich (Art 119 Abs. 2 B-VG).
- 2.3 Gemeindeorgane
- 2.3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen (Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO):
- Den Gemeinderat
 - den Gemeindevorstand (in Städten: Stadtrat) und
 - den Bürgermeister.

² Im Folgenden kurz: B-VG, BGBl. 1/1930 idgF.

³ Im Folgenden kurz: L-VG, LGBl. 42/1981 idgF.

⁴ Im Folgenden kurz: Bgld. GemO, LBGl. 55/2003 idgF.

⁵ Im Folgenden kurz: GHO 2015. Die GHO 2015 trat mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig trat die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 32/1996, außer Kraft.

(2) Der **Gemeinderat** ist gem. § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab⁶ (§ 16 Bgld. GemO).

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Diesem haben mindestens drei Mitglieder anzugehören. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gem. § 34 Abs. 2 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder an. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern.⁷

Dem Gemeindevorstand sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten (§ 24 Abs. 1 Bgld. GemO):

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sechs Monate aber kürzer als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 EUR) und
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister** vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten (§ 25 Abs. 1 Bgld. GemO).

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen (§ 25 Abs. 2 Bgld. GemO):

⁶ Dem Gemeinderat gehörten zwischen neun (bis zu 250 Wahlberechtigte) und 25 (mehr als 3.000 Wahlberechtigte) Mitglieder an.

⁷ Vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO.

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 EUR) sowie
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 EUR im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt.⁸

2.4 Prüfungsausschuss

2.4.1 Der **Prüfungsausschuss** hat die „*gesamte Gebarung der Gemeinde*“ zu überwachen. Dazu zählen auch die öffentlichen Einrichtungen, die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen, die wirtschaftlichen Unternehmungen⁹ sowie die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.¹⁰

Überprüfungen sind vierteljährlich angekündigt und einmal im Jahr unangekündigt vorzunehmen. Darüber hinaus sind Überprüfungen beim Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassensführers durchzuführen.

Der Obmann ist von der zweitstärksten Partei im Gemeinderat vorzuschlagen. Sein Stellvertreter wird von der stärksten Partei vorgeschlagen. Gehört der Bürgermeister der zweitstärksten Partei an, wechselt das Vorschlagsrecht.

⁸ Vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO.

⁹ Wirtschaftliche Unternehmungen waren Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufwiesen. Sie besaßen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung war Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellten eine Sonderform der Eigenbetriebe dar. (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO)

¹⁰ Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde besaßen eine eigene Rechtspersönlichkeit und konnten insbesondere in der Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen. (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO)

3. Organisation der Stadtgemeinde Neusiedl am See

3.1 Organigramm der Stadtgemeinde

3.1.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt das Organigramm der Stadtgemeinde mit Stand 01.03.2016 unter Berücksichtigung der politischen Organe:

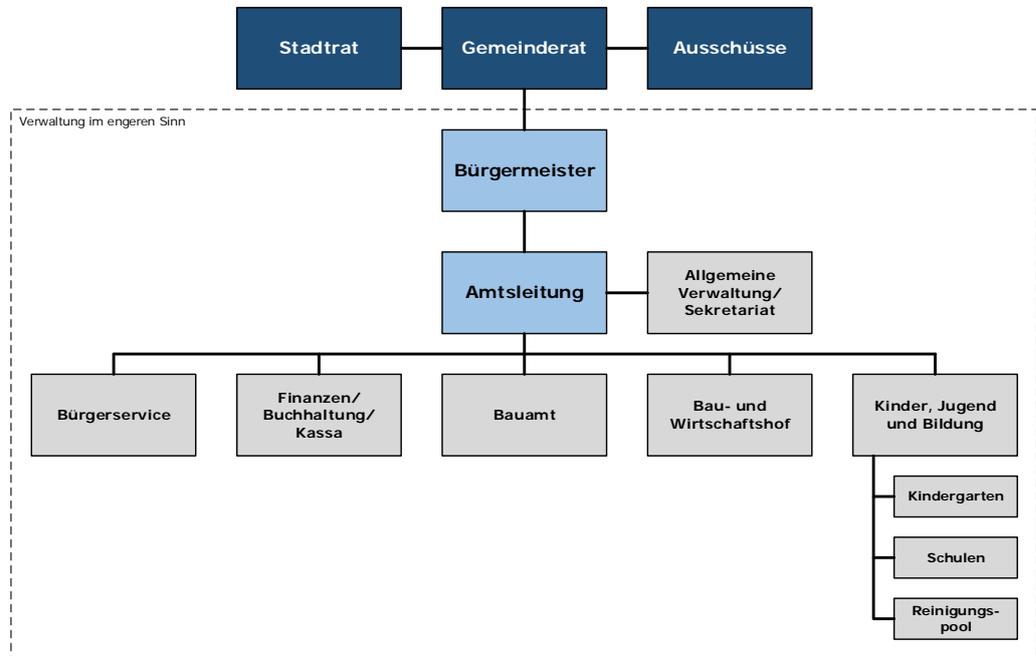


Abb. 1: Organigramm Stadtgemeinde
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Die Stadtgemeinde richtete den im Organigramm dargestellten „Reinigungspool“ bis November 2016 nicht ein.

(2) Folgende Führungsfunktionen waren neben dem Bürgermeister und der Amtsleitung aus dem Organigramm ersichtlich¹¹:

Führungsfunktion	Organisationseinheit
Abteilungsleiter	- Kinder, Jugend und Bildung (nicht besetzt; wurde von der Amtsleitung wahrgenommen) - Bürgerservice - Finanzen - Bauamt - Bau- und Wirtschaftshof
Teamleiter ^{*)}	- Kindergarten (Leitung) - Partieführer/Vorarbeiter im Bauhof

^{*)} Diese Funktion war gem. Organisationshandbuch keine Führungsfunktion im engeren Sinn. Den Stelleninhabern waren lediglich einzelne Führungsaufgaben übertragen. Sie erhielten eine Funktionszulage.

Tab. 2: Führungsfunktionen und Organisationseinheiten
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

3.2 Organisationshandbuch

3.2.1 (1) Ein Organisationshandbuch (OHB) ist eine Zusammenfassung aller organisatorischen und betrieblichen Regelungen. Es enthält insbesondere Informationen zur Unternehmensentwicklung und -ziele, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Arbeitsprozesse.

¹¹ Vgl. § 47 Bgld. GemO.

Dadurch kann eine einheitliche Prozessabwicklung gewährleistet werden. Der konkrete Aufbau und Inhalt eines OHB hängt von der jeweiligen Organisation ab.

(2) Die Stadtgemeinde erarbeitete im überprüften Zeitraum ein OHB. Dieses lag in der Version 1.0, datiert mit 01.03.2016, vor.

Der Inhalt des OHB umfasste u.a.:

- das Leitbild,
- die Compliance Standards,
- den Organisationsaufbau einschließlich Betriebe und Beteiligungen,
- die Führungsorganisation und die Führungsaufgaben,
- die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Organisationseinheiten,
- Erläuterungen zu Funktions- und Stellenbeschreibungen,
- Hinweise zu dienstrechtlichen Regelungen,
- Erläuterungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Bürgermeister und Abteilungsleitung,
- Hinweise zum Personalmanagement sowie
- Ausführungen zur internen und externen Kommunikation.

Die Stadtgemeinde stellte im OHB insbesondere keine Arbeitsprozesse dar. Sie arbeitete an der Darstellung erster Arbeitsprozesse und legte diese als Muster vor.

- 3.2.2 Zu (2) Der BLRH bewertete die Erstellung eines Organisationshandbuchs durch die Stadtgemeinde positiv. Dieses enthielt grundlegende Informationen zum Aufbau der Organisation. Er stellte allerdings fest, dass im Organisationshandbuch keine Arbeitsprozesse abgebildet waren.

Der BLRH empfahl, alle Arbeitsprozesse zu erheben und das Organisationshandbuch zumindest um die Darstellung der wesentlichsten Arbeitsprozesse zu ergänzen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 3.2.3 Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme dazu Folgendes fest:
„Die Erstfassung des Organisationshandbuches der Stadtgemeinde Neusiedl am See wurde im Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen. Es wurden hier auf rund 35 Seiten die Organisation des Betriebes geregelt und Compliance Standards, Zielvereinbarungen, Personalmanagement und Kommunikation für den Betrieb „Stadtgemeinde Neusiedl am See“ festgelegt. Eine weitere Entwicklung des Handbuches ist stetig in Arbeit. Derzeit arbeitet man daran, auch Prozessabläufe der Gemeindeverwaltung in das Organisationshandbuch einzubinden. (siehe auch III. Teil, 3.2.)“

3.3 Stellenbeschreibung

- 3.3.1 (1) Eine Stellenbeschreibung stellt eine verbindliche und schriftliche Fixierung der organisatorischen Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit dar. Dies insbesondere hinsichtlich der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck:
- Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln sowie

- als Hilfsmittel insbesondere im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung und der Ermittlung des Personalbedarfs zu dienen.

Insofern ist die Stellenbeschreibung ein Instrument der Personalplanung.

(2) Entwürfe zu Stellenbeschreibungen lagen für 15 Mitarbeiter der Stadtverwaltung¹² und des Tourismusverbandes vor. Diese umfassten insbesondere folgende Angaben:

- allgemeine Beschreibung (Stellenbezeichnung, Dienstpostenbewertung, Stelleninhaber und Beschäftigungsausmaß),
- organisatorische Einbindung (Vorgesetzter, Vertretungsregelungen),
- Aufgaben und Zuständigkeiten (Führungsaufgaben und fachliche Zuständigkeiten),
- besondere Befugnisse (Budgetverantwortung und Unterschriftenbefugnis),
- Anforderungsprofil sowie
- gegebenenfalls sonstige Festlegungen.

(3) Keine Arbeitsplatzbeschreibungen legte die Stadtgemeinde für die Mitarbeiter der Abteilungen „Kinder, Jugend und Bildung“ sowie „Bau- und Wirtschaftshof“ vor.

- 3.3.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde nicht für alle Mitarbeiter Arbeitsplatzbeschreibungen erstellte. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder Steuer- und Kontrollmöglichkeiten.

Der BLRH empfahl, für sämtliche Mitarbeiter Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 3.3.3 Die Stadtgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass *die Amtsleitung derzeit an der Aktualisierung des Organisationshandbuches (Version 2.0) arbeitet, bei der die Arbeitsplatzbeschreibungen ergänzt und ein IKS (Internes Kontrollsystem) inkl. Prozessbeschreibungen aufgenommen werden sollen.*

3.4 Unterschriften-ermächtigungen und Anordnungsrecht

- 3.4.1 (1) Die Unterfertigung von Schriftstücken (Urkunden) der Gemeinde war in § 50 Bgld. GemO geregelt. Demgemäß waren:
- Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedurften, vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäten,
 - Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand/Stadtrat bedurften, vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes/Stadtrates und
 - alle übrigen Urkunden vom Bürgermeister zu unterfertigen.

¹² Amtsleitung und Allgemeine Verwaltung/Sekretariat sowie die Abteilungen: Bürgerservice, Finanzen /Buchhaltung/ Kassa und Bauamt.

Der Bürgermeister konnte gem. § 50 Abs. 3 Bgld. GemO Gemeindebedienstete ermächtigen, Schriftstücke für ihn zu unterfertigen. Diese Ermächtigung galt nicht für Schriftstücke, die ein Rechtsgeschäft zum Inhalt hatten.

(2) Das Anordnungsrecht¹³ zur Durchführung des Voranschlages übte gem. § 71 Abs. 1 Bgld. GemO der Bürgermeister aus. Er konnte dieses Anordnungsrecht unter seiner Verantwortung u.a. an einen Gemeindebediensteten übertragen. Ausgenommen davon waren Gemeindebedienstete, die an der Führung der Kassen- oder Rechnungsgeschäfte der Gemeinde oder bei Gebarungsprüfungen mitzuwirken hatten.

(3) Der Bürgermeister der Stadtgemeinde ermächtigte auf Grundlage des § 50 Abs. 3 Bgld. GemO mit Wirksamkeit 27.01.2016 insgesamt 14 Gemeindebedienstete Urkunden für ihn zu unterfertigen. Diese Ermächtigung umfasste Schriftstücke aus folgenden Bereichen:

- Personenstandsrecht,
- Staatsbürgerschaftsrecht,
- Melde- und Wahlrecht,
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen,
- Buchhaltung,
- Baurecht, Wohnbauförderungs- und Grundbuchsangelegenheiten,
- allgemeine Verwaltung sowie
- Abgaben- und Baubescheide auf Anordnung oder im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Bürgermeisters.

(4) Das Anordnungsrecht gem. § 71 Abs. 1 Bgld. GemO übertrug der Bürgermeister keinem Gemeindebediensteten.

3.5 Leitungsspanne^{3.5.1}

(1) Die Leitungsspanne stellt die Anzahl der Stellen, die einer Führungskraft direkt untergeordnet sind, dar. Diese Stelle nimmt dabei gegenüber den Stelleninhabern die sach- und personalbezogenen Leitungsaufgaben wahr.

Auf die Leitungsspanne nehmen folgende Faktoren Einfluss:

- Komplexität der Aufgaben,
- Delegationsgrad (Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter),
- Koordination der Mitarbeiter,
- Qualifikation der Mitarbeiter und
- Veränderungspotenzial der Aufgaben.

Die Leitungsspanne ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Der BLRH analysierte die Leitungsspanne innerhalb der Verwaltung der Stadtgemeinde auf Abteilungsebene.¹⁴ Die Grundlage bildeten folgende Dokumente:

- das Organigramm,
- die Stellenbeschreibungen sowie
- das Personalverzeichnis.

¹³ Das Anordnungsrecht gem. § 71 Abs. 1 Bgld. GemO ist die Befugnis, Zahlungsanweisungen zu erlassen.

¹⁴ Vgl. Anlage 1.

Die Analyse zeigte:

- Die Amtsleitung war Führungskraft gegenüber vier Abteilungsleitern und drei Mitarbeitern aus dem Bereich „Allgemeine Verwaltung/Sekretariat“ sowie „Service“. Darüber hinaus nahm sie die Leitung der Abteilung „Kinder, Jugend und Bildung“ wahr. Dieser waren 65 Mitarbeiter zugeordnet.
- Die Abteilungsleiter „Bürgerservice“ und „Finanzen/Buchhaltung/Kassa“ hatten jeweils drei Mitarbeiter zu führen.
- Dem Abteilungsleiter „Bauamt“ waren zwei Mitarbeiter unterstellt.
- Der Abteilungsleiter „Bau- und Wirtschaftshof“ hatte 19 Mitarbeiter zu führen.

(3) Für die Übernahme einer Leitungsfunktion erhielten die Amtsleitung und deren Stellvertretung eine Zulage. Die Abteilungsleiter „Bürgerservice“, „Finanzen/Buchhaltung/Kassa“, „Bauamt“ und „Bau- Wirtschaftshof“ erhielten keine Zulage aufgrund ihrer Leitungsfunktion.

- 3.5.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Leitungsspanne für die Amtsleitung und die Abteilungen „Bürgerservice“, „Bauamt“ sowie „Finanzen/Buchhaltung/Kassa“ Leitungsspannen zwischen zwei und sieben Mitarbeitern betrug.

Der BLRH empfahl, die Gliederung der Stadtverwaltung in Abteilungen auf Grundlage der Komplexität der Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter, Koordination der Mitarbeiter, Qualifikation der Mitarbeiter und Veränderungspotenzial der Aufgaben zu evaluieren.

- 3.5.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme u.a. Folgendes mit:
„Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat mit der Neubesetzung der Amtsleitung im März 2015 [ein externes Beratungsunternehmen] mit einem sogenannten „Quick Scan“ der Gemeindeverwaltung beauftragt. In diesem wurden die Themen Organisationsstruktur, Instrumente der Organisationsarbeit/Organisationsentwicklung, Verwaltungsabläufe (Aufgaben-/Leistungskritik), Führungsarbeit-Führungsinstrumente, Planung – Steuerung Ressourceneinsatz, Strategie-Zukunftsgestaltung, Leistungen-Kunden-Qualität, Werte und Haltungen evaluiert. Anhand dessen wurde (als Teil des Organisationshandbuchs) ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Die ausgesprochenen Empfehlungen betreffend Anpassungen in der Aufgabenverteilung wurden bereits umgesetzt.“

3.6. Internes Kontrollsystem

- 3.6.1 (1) Ein Internes Kontrollsystem (IKS) umfasst alle gezielt gesetzten Maßnahmen, die dazu dienen, ordnungsgemäße und effiziente betriebliche Abläufe in Unternehmen sicherzustellen. Es dient einerseits der organisatorischen Steuerung und andererseits der internen Überwachung der Geschäftsaktivitäten.

Im öffentlichen Sektor ist das IKS als ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess definiert. Das IKS wird von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Somit wird gewährleistet, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe,
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht,
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften sowie
- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.

Durch laufende Soll/Ist–Vergleiche sollen Fehlentwicklungen erkannt bzw. verhindert und zugleich die Transparenz der Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation sichergestellt werden.

(2) Die Stadtgemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über kein formalisiertes IKS. Die Amtsleitung der Stadtgemeinde nahm an Schulungen zum Thema IKS teil und begann mit dessen Aufbau.

(3) Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfung den Ist-Prozess „Eingangsrechnung bearbeiten“ nach den Angaben der Stadtgemeinde dar.¹⁵ Dieser zeigte insbesondere getrennte Aufgabenwahrnehmung und Verantwortungen:

- Sachbearbeiter A (Buchhaltung) prüfte die rechnerische Richtigkeit und der zuständige Abteilungsleiter prüfte die sachliche Richtigkeit jeder Rechnung,
- Sachbearbeiter A nahm die Soll-Buchung vor,
- der Bürgermeister ordnete die Zahlung an,
- Sachbearbeiter A erstellte den Zahlungsvorschlag mittels Electronic Banking,
- der Gemeindegeldkassier und ein Mitglied des Stadtrates (Vertretungsregelung) zeichneten die Überweisung,
- Sachbearbeiter B buchte die Zahlung im Buchhaltungsprogramm und
- Sachbearbeiter A nahm schließlich die Ist-Buchung vor.

3.6.2 Zu (2 und 3) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum über kein formalisiertes IKS verfügte. Er erkannte am Beispiel des Ist-Prozesses „Eingangsrechnung bearbeiten“ insbesondere durch getrennte Aufgaben und Verantwortungen Ansätze eines IKS.

Der BLRH bewertete positiv, dass die Amtsleitung erste Schritte für den Aufbau eines IKS setzte.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, sämtliche Arbeitsprozesse einer Risikoanalyse zu unterziehen. Auf dieser Grundlage wäre ein den Strukturen der Stadtgemeinde entsprechendes IKS aufzubauen, im OHB abzubilden und in den laufenden Amtsbetrieb einzufügen. Das IKS wäre laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

3.6.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zur Zeit ein internes Kontrollsystem ausgearbeitet wird und dieses im Organisationshandbuch abgebildet werden soll.

¹⁵ Vgl. Anlage 2.

3.7 Gewählte Organe

3.7.1 (1) Die Organe der Stadtgemeinde mit Stichtag 31.12.2015 waren:

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Kurt LENTSCH (ÖVP)
Vizebürgermeisterin	Elisabeth BÖHM (SPÖ)
Stadtrat	ÖVP: 4 Mitglieder (darunter der Bürgermeister) SPÖ: 3 Mitglieder (darunter die Vizebürgermeisterin)
Gemeinderat	ÖVP: 8 Mitglieder SPÖ: 7 Mitglieder GRÜNE: 2 Mitglieder FPÖ: 1 Mitglied
Prüfungsausschuss	ÖVP: 4 Mitglieder SPÖ: 3 Mitglieder (darunter der Obmann) GRÜNE: 1 Mitglied FPÖ: 1 Mitglied

Tab. 3: Organe der Stadtgemeinde
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der Gemeinderat richtete in der konstituierenden Sitzung am 29.10.2012 folgende weitere Ausschüsse ein:

- Berufungsausschuss,
- Ehrenringausschuss
- Feuerwehrausschuss,
- Infrastrukturausschuss,
- Sozialausschuss und
- Umweltausschuss.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum waren in der Anlage 3 und 4 ersichtlich.

(4) Gemeinden haben gem. VRV 1997 im Voranschlag sowie im Rechnungsabschluss die Bezüge der gewählten Organe darzustellen.¹⁶ Die Summe der einzelnen Positionen hat der Kennzahl 22 im Rechnungsquerschnitt zu entsprechen.

(5) Die Stadtgemeinde wies im überprüften Zeitraum die Bezüge für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte, Sitzungsgelder und Reisegebühren aus:

Jahr	Bürgermeister	Vizebürgermeister	Stadtrat	Reisegebühren	Sitzungsgelder	Gesamt
	[TEUR]					
RA 2011	46,0	20,2	37,9	0,8	6,0	110,9
RA 2012	48,0	10,2	50,6	1,0	6,6	116,3
RA 2013	50,9	22,4	42,0	0,7	7,1	123,2
RA 2014	53,7	23,6	44,3	1,3	8,9	131,9
RA 2015	56,6	24,0	44,7	0,3	9,0	134,6

Tab. 4: Leistungen für gewählte Organe laut RA 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Die Summen der dargestellten Bezüge entsprachen im überprüften Zeitraum jeweils der Kennzahl 22 im Rechnungsquerschnitt.

¹⁶ Anlage 3b VRV 1997 (Gruppe 721).

3.8 Personalstand 3.8.1 (1) Der Personalstand der Stadtgemeinde betrug laut Dienstpostenplan im Jahr 2015 85,08 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) bzw. „110,5 Köpfe“. Die folgende Abbildung zeigt die Personalentwicklung in VBÄ von 2011 bis 2015:

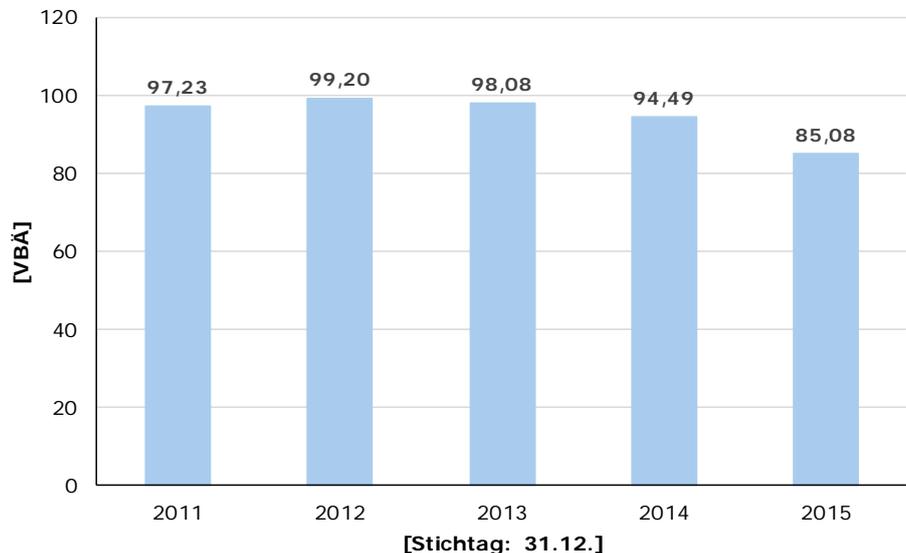


Abb. 2: Personalstand 2011 bis 2015 (VBÄ zum 31.12.)
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Der Rückgang des Personals vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 betrug 9,41 VBÄ. Dieser resultierte aus zumindest einer Fehldarstellung¹⁷ und Personalabgängen.

Der Dienstpostenplan 2015 enthielt zumindest zwei Fehldarstellungen. Beide betrafen den Reinigungsdienst. Zwei Reinigungskräfte (Beschäftigungsausmaß: 100 % und 50 %) waren jeweils in zwei Einrichtungen der Gemeinde tätig. Der Dienstpostenplan wies insgesamt vier Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 230 % aus.

(2) Der Dienstpostenplan 2015 wies zumindest fünf Dienstposten mit dem Hinweis „Werkvertrag“ bzw. „Stundenlohn“ aus.

3.8.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass der Personalrückgang vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 im Ausmaß von 9,41 VBÄ aufgrund von Fehldarstellungen nur eingeschränkt nachvollziehbar war.

Der BLRH empfahl, den Dienstpostenplan entsprechend den Vorgaben der VRV neu zu erstellen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete fest, dass der Dienstpostenplan 2015 zumindest fünf Dienstposten mit dem Hinweis „Werkvertrag“ bzw. „Stundenlohn“ auswies.

Der BLRH empfahl, die Vertragsgrundlagen aller Beschäftigungsverhältnisse zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Die Beschäftigungsverhältnisse wären auf Grundlage dieser Evaluierung im Dienstpostenplan und im Personalverzeichnis aufeinander abgestimmt darzustellen.

¹⁷ Der Dienstpostenplan 2014 wies eine Stelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,50 VBÄ. Im Dienstpostenplan 2015 war diese Stelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,15 VBÄ ausgewiesen.

3.8.3 Die Stadtgemeinde gab folgende Stellungnahme ab:
„Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde nach den Vorgaben der VRV erstellt. Die Empfehlungen betreffend Evaluierung Beschäftigungsverhältnisse und Darstellung im Dienstpostenplan und Personalverzeichnis werden zur Kenntnis genommen. Am Abgleich wird laufend gearbeitet, die Aktualisierungen laufend eingearbeitet.“

3.9 Leistungen für Personal 3.9.1 (1) Die Leistungen für das Personal¹⁸ zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung (VA und RA):

Jahr	VA	RA	Differenz
	[EUR]		
RA 2011	3.255.700	3.242.028	-13.672
RA 2012	3.387.900	3.544.883	156.983
RA 2013	3.466.200	3.501.038	34.838
RA 2014	3.423.700	3.409.342	-14.358
RA 2015	3.415.400	3.415.757	357

Tab. 5: Leistungen für Personal VA und RA 2011 bis 2015 (EUR)
 Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2012, 2013 und 2015 überschritten die tatsächlichen Leistungen für das Personal den VA um bis zu rd. 157.000 EUR. In den Jahren 2011 und 2014 lagen die Leistungen bis zu rd. 14.000 EUR unter dem VA.

(2) Die Nachweise über die Leistungen für das Personal¹⁹ gem. VRV 1997 stimmten nicht mit dem Rechnungsquerschnitt überein:

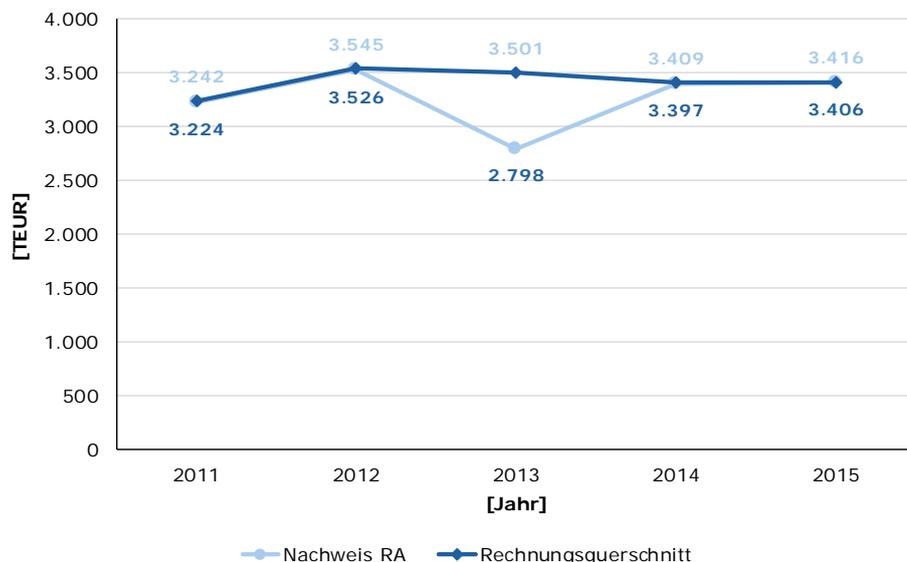


Abb. 3: Leistungen für Personal 2011 bis 2015
 Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

¹⁸ Kennzahl 20 im Rechnungsquerschnitt gem. Anlage 3b VRV 1997.

¹⁹ § 17 Abs. 2 Z 1a VRV 1997.

Die Differenzen zwischen den Leistungen für das Personal laut Nachweis gem. VRV 1997 und der entsprechenden Kennzahl 20 im Rechnungsquerschnitt lagen zwischen rd. 10.000 EUR und rd. 703.000 EUR. Diese resultierten

- in den Jahren 2011 bis 2015 daraus, dass die Stadtgemeinde Schulungskosten und Sachbezüge sowie
- im Jahr 2013 die Dienstgeberbeiträge nicht im Nachweis gem. VRV 1997 auswies.

(3) Die Leistungen für das Personal konnten im Jahr 2015 folgenden Abschnitten zugeordnet werden:

Abschnitt	RA	VA	Differenz
	[EUR]		
01 Hauptverwaltung	694.083	694.500	- 417
16 Feuerwehrwesen	9.179	17.400	-8.221
31 Allgemeinbildender Unterricht	470.375	468.400	1.975
24 Vorschulische Erziehung	1.499.905	1.481.800	18.105
32 Musik und darstellende Kunst	16.316	16.300	16
51 Gesundheitsdienst	4.956	5.000	-44
61 Straßenbau	348.010	350.700	-2.690
77 Förderung des Fremdenverkehrs	79.897	80.000	-103
81 Öffentliche Einrichtungen	34.721	34.700	21
82 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	73.865	69.400	4.465
83 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung)	64.661	66.100	- 1.439
85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	119.068	118.900	168
86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Gesamt	3.415.757	3.403.200	12.557

Tab. 6: Personal nach Abschnitten (2015)
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

(4) Die Leistungen pro VBÄ gem. Rechnungsquerschnitt stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 33.340 EUR auf rd. 40.150 EUR an. Diesem Anstieg stand ein Rückgang der Beschäftigten um rd. 12,2 VBÄ gegenüber.

Von 2014 auf 2015 stiegen die Leistungen pro VBÄ um rd. 4.066 EUR (rd. 11,3 %). Die Stadtgemeinde konnte diese Kostensteigerung dem BLRH nicht nachvollziehbar erklären.

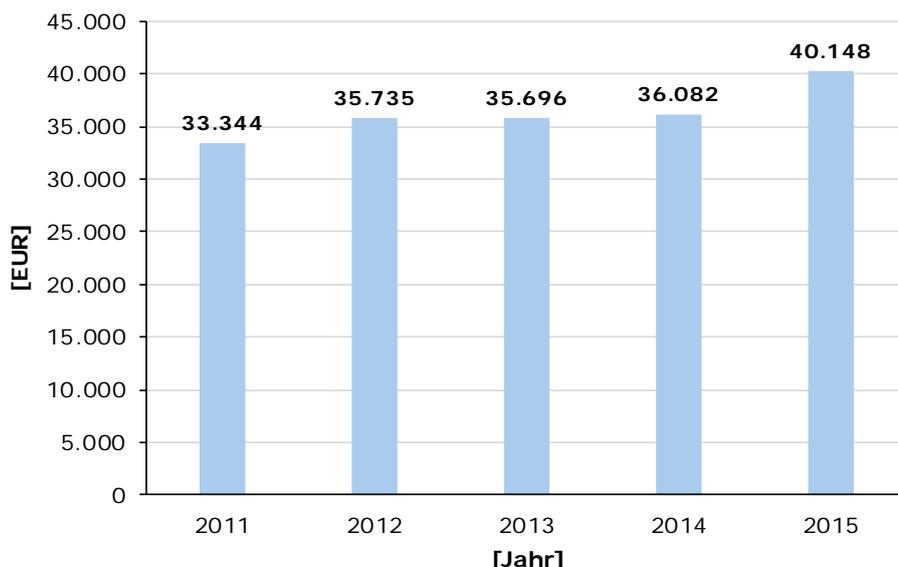


Abb. 4: Leistungen für Personal pro VBÄ 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

- 3.9.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum durchgängig Schulungskosten und Sachbezüge nicht als Leistungen für das Personal im Nachweis gem. VRV 1997 darstellte. Im Jahr 2013 enthielt dieser Nachweis darüber hinaus nicht die Dienstgeberbeiträge.

Der BLRH empfahl, sämtliche Leistungen für das Personal in den Nachweis gem. VRV aufzunehmen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde die Steigerung der Personalkosten pro VBÄ von 2014 auf 2015 nicht nachvollziehbar erklären konnte.

Der BLRH empfahl, die Entwicklung der Personalkosten laufend zu evaluieren. Diese Ergebnisse wären als Steuerungsfaktor im Rahmen der Personalplanung zu berücksichtigen.

- 3.9.3 Die Stadtgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass *„der Anstieg der Kosten auf die höhere Auszahlung von Abfertigungsansprüchen und Dienstjubiläen zurückgeführt werden kann. Sämtliche Leistungen für das Personal werden nunmehr in den Nachweis gem. VRV aufgenommen.“*

3.10 Personalausgaben gesamt

- 3.10.1 (1) Der BLRH ermittelte die Personalausgaben pro Einwohner für den Zeitraum 2011 bis 2015. Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgte auf Basis der folgenden Ausgabenarten laut Rechnungsquerschnitt:
- Leistungen für Personal (Kennzahl 20),
 - Pensionen und sonstige Bezüge (Kennzahl 21) und
 - Bezüge der gewählten Organe (Kennzahl 22).

Die Gesamtsumme der genannten Kennzahlen zeigte von 2011 bis 2015 folgende Entwicklung:

Jahr	Leistungen für Personal	Pensionen und sonstige Bezüge	Bezüge der gewählten Organe	Gesamt
	[EUR]			
RA 2011	3.242.028	29.600	110.904	3.382.531
RA 2012	3.544.833	10.213	115.384	3.670.431
RA 2013	3.501.038	58.122	123.221	3.682.382
RA 2014	3.409.342	36.309	131.865	3.577.515
RA 2015	3.415.757	19.780	132.609	3.568.146

Tab. 7: Leistungen für das Personal und gewählte Organe laut RA 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die Bevölkerungszahl gem. § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[Anzahl]				
Bevölkerung	7.123	7.263	7.411	7.561	7.816

Tab. 8: Bevölkerungszahl gem. FAG 2008 (Stichtag: 31.10.; 2011 – 2015)
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH.

Die Bevölkerungszahl gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008 stieg von 2011 bis 2015 um 693 Personen oder rd. 9,73 %.

Die Personalausgaben pro Einwohner betragen im Jahr 2015 rd. 456,52 EUR. Sie sanken im überprüften Zeitraum um rd. 18,35 EUR (rd. 3,86 %).

Die Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

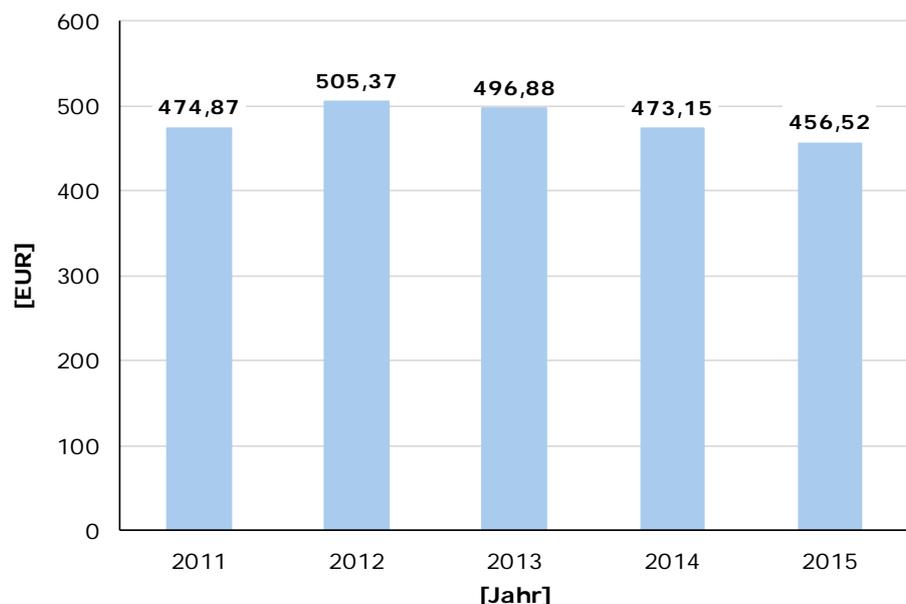


Abb. 5: Personalausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde, Statistik Austria; Darstellung: BLRH.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Personalausgaben sowie die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben gem. ordentlichem Haushalt der Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum. Der Anteil der Personalausgaben an den Soll-Einnahmen sank um rd. 2,3 % bzw. um rd. 3,3 % bei den Soll-Ausgaben.

Jahr	Personal- ausgaben	Soll-Einnahmen		Soll-Ausgaben	
	[EUR]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
RA 2011	3.382.531	13.514.508	25,0	13.183.318	25,7
RA 2012	3.670.481	15.441.125	23,8	14.753.161	24,9
RA 2013	3.682.382	14.013.409	26,3	16.163.134	22,8
RA 2014	3.577.515	14.992.352	23,9	15.510.237	23,1
RA 2015	3.568.146	15.669.916	22,8	15.987.830	22,3

Tab. 9: Anteil Personalausgaben an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Die Soll-Einnahmen bzw. Soll-Ausgaben stellen die im Haushaltsjahr verbuchten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde dar. Ein tatsächlicher Geldfluss (Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben) ist dabei (noch) nicht zwingend gegeben. Zu den Einnahmen zählen auch Einnahmen aus Finanzschulden (z.B. aus einer Kreditaufnahme).

- 3.10.2 Der BLRH stellte fest, dass die Personalausgaben von 2011 bis 2013 um rd. 8,8 % auf 3,68 Mio. EUR stiegen. In weiterer Folge sanken die Personalausgaben auf rd. 3,57 Mio. EUR im Jahr 2015.

4. Rechnungsabschluss

4.1 Genehmigung 4.1.1 (1) Gemäß § 75 Abs. 1 Bgld. GemO hat der Bürgermeister den RA nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Der RA umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in der Gliederung des VA. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn sowie am Ende des Haushaltsjahres sowie die Änderungen in Laufe des Haushaltsjahres anzugeben.

(2) Der RA ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem GR vorzulegen. Vor der Vorlage an den GR ist der RA im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen. Die Genehmigung des RA durch den GR hat so zu erfolgen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Gemeindeaufsicht²⁰ vorgelegt werden kann.

(3) Die Termine der Genehmigungen der RA 2011 bis 2015 durch den GR, die Vorlage an die Gemeindeaufsicht sowie die Kenntnisnahme durch die Gemeindeaufsicht sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	Auflagefrist	Beschluss GR	Vorlage Gemeindeaufsicht	Kenntnisnahme Gemeindeaufsicht
	[zwei Wochen]	[bis 30.04.]	[bis 30.04.]	[---]
RA 2011	14.03.-28.03.2012	28.03.2012	27.04.2012	---
	11.06.-25.06.2012	25.06.2012	---	14.08.2012
RA 2012	27.02.-14.03.2013	14.03.2013	30.04.2013	23.12.2013
RA 2013	14.04.-28.04.2014	28.04.2014	---	---
	17.11.-02.12.2014	02.12.2014	09.01.2015	28.01.2015
RA 2014	20.02.-06.03.2015	09.03.2015	30.04.2015	18.11.2015
RA 2015	24.02.-09.03.2016	10.03.2016	29.04.2016	11.11.2016

Tab. 10: Genehmigung der Rechnungsabschlüsse 2011 bis 2015
Quelle: Protokolle GR-Sitzungen; Darstellung: BLRH

Der GR genehmigte die RA 2011 bis 2015 fristgerecht. Die Vorlage an die Gemeindeaufsicht erfolgte mit Ausnahme des Jahres 2013 fristgerecht.

(4) Die RA 2011 und 2013 mussten aufgrund von Mängeln vom GR neuerlich beschlossen werden.

Der RA 2011 musste vom GR neuerlich beschlossen werden. Die Gemeindeaufsicht nahm die RA 2009 und 2010 nicht zur Kenntnis, da die Stadtgemeinde Grundstücksverkäufe nicht im außerordentlichen Haushalt, sondern im ordentlichen Haushalt buchte.

Die Gemeindeaufsicht forderte die Stadtgemeinde auf, die Grundstücksverkäufe umzubuchen und die RA 2009 sowie 2010 neu zu beschließen.²¹

²⁰ Vgl. § 86 Bgld. GemO 2003; Das Aufsichtsrecht des Landes über die Gemeinden fiel im überprüften Zeitraum in den Aufgabenbereich der Abteilung 2- Gemeinden und Schulen, Hauptreferat „Gemeindeaufsicht und –finanzen“.

²¹ Die Umbuchung der Grundstücksverkäufe betrug 12.660 EUR für das Jahr 2009 und 81.900 EUR für 2010.

Durch diese Umbuchungen veränderten sich nicht nur die Abgänge im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt in den Jahren 2009 und 2010, sondern auch für das Jahr 2011.²² Der GR beschloss den berechtigten RA 2011 am 25.06.2012.

Auf Grund einer zu kurz anberaumten Auflagefrist zur öffentlichen Einsicht war ein neuerlicher Beschluss des GR über den RA 2013 erforderlich. Dieser erfolgte am 02.12.2014. Die Summen im RA blieben unverändert.

4.2 Veröffentlichung

4.2.1 (1) Entsprechend Art. 12 ÖStP 2012 – Haushaltsbeschlüsse der Länder und Gemeinden – haben die Gemeinden *„[...] ihren Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).“*

(2) Die Gemeindeaufsicht verwies in den „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2015“ betreffend der Veröffentlichung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses auf die Bestimmung des Art. 12 ÖStP 2012. Weiters führte sie aus:

„Seitens der Aufsichtsbehörde ergeht die Aufforderung diese Bestimmung zu beachten und gegebenenfalls den Voranschlag und den Rechnungsabschluss auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.“

(3) Die Stadtgemeinde veröffentlichte ihre Rechnungsabschlüsse auf der Internetplattform „www.offenerhaushalt.at“²³ auf Basis der Haushaltsdaten der Statistik Austria. Die darin dargestellten Finanzdaten zeigen eine grafische und interaktive Darstellung der voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach funktionaler²⁴ und ökonomischer²⁵ Gliederung sowie die Gesamtsumme der Finanzschulden und Haftungen der Stadtgemeinde. Diese Daten stehen auch als Download zur Verfügung.

Eine Veröffentlichung des VA und der voranschlagsunwirksamen Gebarung nahm die Stadtgemeinde nicht vor. Ebenso waren nicht sämtliche Beilagen zum RA veröffentlicht.

4.2.2 Der BLRH kritisierte, dass eine Veröffentlichung der Voranschläge sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht erfolgte. Weiters bemängelte er, dass nicht alle Beilagen zum Rechnungsabschluss veröffentlicht waren. Somit entsprach die Stadtgemeinde nur teilweise den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, bei der Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu entsprechen.

²² Durch die Umbuchungen erhöhte sich im Jahr 2011 der Soll-Abgang im ordentlichen Haushalt um 94.560 EUR und der Soll-Abgang im außerordentlichen Haushalt verringerte sich um 94.560 EUR.

²³ Die Plattform Offener Haushalt ist ein Service des KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung. Es stellt die Finanzdaten der Gemeinden Österreichs dar. Die Gemeinden haben Zugang zu ihren Finanzdaten und können diese öffentlich freischalten.

²⁴ Gliederung nach Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten gemäß VRV 1997.

²⁵ Gliederung nach Postenklassen, Postenunterklassen und Postengruppen gemäß VRV 1997.

- 4.2.3 Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme u.a. fest, dass sie *„die Daten der Rechnungsabschlüsse anhand der Plattform „Offener Haushalt“ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Dateien sind hier im Format .CSV download- und bearbeitbar. Mittlerweile wurden auch die Voranschlagsdaten übermittelt und sind auf der Internet-seite „Offener Haushalt“ (www.offenerhaushalt.at) abruf- und downloadbar.“*

5. Kassenabschluss

5.1 Kassenabschluss

5.1.1 (1) Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV 1997 umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

(2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse 2011 bis 2015 nachfolgenden Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-Konform?
- Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
- Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen²⁶ des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie durchlaufenden Gebarung vor?

(3) Die Kassenabschlüsse für die Rechnungsjahre 2011 bis 2015 zeigten folgende Entwicklung:

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2011		RA 2012		RA 2013	
	Einnahmen [EUR]	Ausgaben [EUR]	Einnahmen [EUR]	Ausgaben [EUR]	Einnahmen [EUR]	Ausgaben [EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	- 1.697.316		- 2.277.813		- 1.168.018	
2. Haushaltsgebarung	12.971.240	13.375.484	16.422.863	15.391.232	16.662.204	17.387.082
Ordentlicher Haushalt	12.917.522	13.395.369	15.817.672	14.603.748	15.073.352	16.644.199
Außerordentlicher Haushalt	53.718	-19.885	605.191	787.485	1.588.851	742.882
3. Durchlaufene Gebarung	15.217.185	15.393.438	15.840.327	15.762.162	16.542.241	16.234.454
Vorschüsse	215.765	198.028	361.597	395.338	281.494	302.066
Verwahrgelder	15.001.420	15.195.410	15.478.729	15.366.823	16.260.748	15.932.388
5. Schließlicher Kassenbestand		- 2.277.813		- 1.168.018		- 1.585.108
Summe	26.491.109	26.491.109	29.985.376	29.985.376	32.036.427	32.036.427

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2014		RA 2015	
	Einnahmen [EUR]	Ausgaben [EUR]	Einnahmen [EUR]	Ausgaben [EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	- 1.585.108		- 1.933.639	
2. Haushaltsgebarung	15.628.920	15.964.750	16.586.783	16.461.960
Ordentlicher Haushalt	15.411.630	15.343.865	16.240.884	16.054.739
Außerordentlicher Haushalt	217.290	620.885	345.899	407.221
3. Durchlaufene Gebarung	16.315.316	16.328.016	21.687.845	21.702.330
Vorschüsse	334.245	300.756	403.798	386.138
Verwahrgelder	15.981.071	16.027.260	21.284.047	21.316.192
5. Schließlicher Kassenbestand		- 1.933.639		- 1.823.302
Summe	30.359.128	30.359.128	36.340.989	36.340.989

Tab. 11: Kassenabschlüsse 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

5.1.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Kassenabschlüsse 2011 bis 2015 entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellte. Sie zeigten die Übereinstimmung der Einnahmensumme mit der Ausgabensumme unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes (rechnerische Richtigkeit). Ebenso erfolgte der Übertrag des schließlichen Kassenbestandes in das Folgejahr in allen überprüften Jahren ordnungsgemäß.

²⁶ Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Die Werte der Kassenabschlüsse stimmten mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der durchlaufenden Gebarung überein.

5.1.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH zur Kenntnis.

5.2 Kassenbestand 5.2.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben und den Kassenkredit der Jahre 2011 bis 2015 zum Stichtag 31.12.:

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
Barkassa	1.893	4.512	2.022	2.496	0
Girokonten	-56.290	63.394	163.066	-73.660	175.669
Kassenkredit	-2.223.417	-1.235.924	-1.750.196	-1.862.474	-1.998.971
Summe	-2.277.813	-1.168.018	-1.585.108	-1.933.639	-1.823.302

Tab. 12: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

Der Kassenbestand zum 31.12. wies im überprüften Zeitraum laufend negative Salden aus. Die Hauptursache hierfür lag durchgängig am Kassenkredit mit bis zu 2,22 Mio. EUR²⁷.

Der Kassenbestand nahm im überprüften Zeitraum folgenden Verlauf:

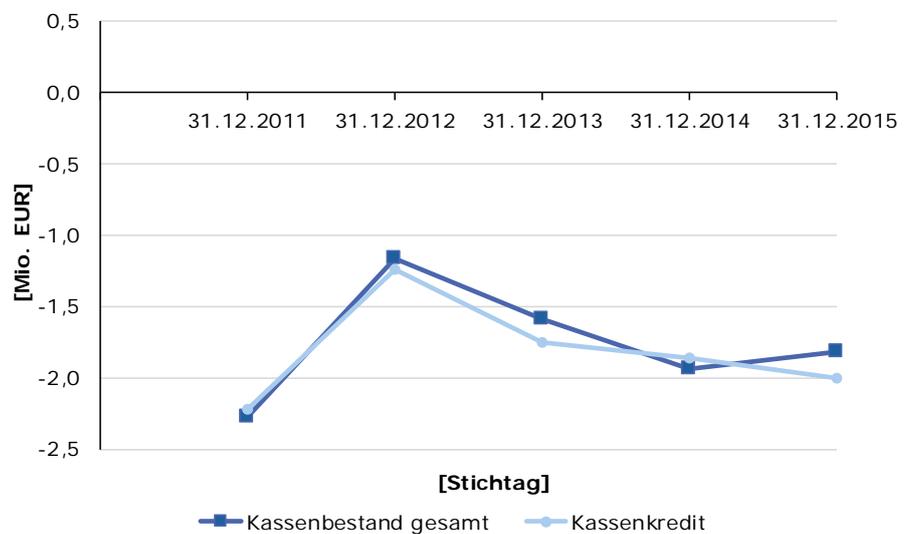


Abb. 6: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH glied die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse 2011 bis 2015 mit folgenden Nachweisen ab:

- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern,
- Bankguthaben: Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Stadtgemeinde per 31.12.2011 und 31.12.2015.²⁸ Die Salden der Jahre 2012 bis 2014 verglich der BLRH jeweils mit den Kontoauszügen per 31.12.

²⁷ Vgl. Abschnitt 5.4.

²⁸ Diese Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Stadtgemeinde bei den Kreditinstituten an. Diese übermittelten die Bestätigungen unmittelbar dem BLRH.

Der Abgleich ergab nicht bei allen Konten Übereinstimmung zwischen den Salden lt. Kassenabschluss mit den Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Kreditinstitute. In den Jahren 2012, 2013 und 2015 ergaben sich geringfügige Differenzen:

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
Saldo - RA	-2.277.813	-1.168.018	-1.585.108	-1.933.639	-1.823.302
Saldo - Bank	-2.277.813	-1.168.070	-1.585.110	-1.933.639	-1.823.335
Differenz	0	52	2	0	33

Tab. 13: Abgleich Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss, Bankbestätigungen; Darstellung: BLRH

Die Barkassenbestände gemäß Kassenabschluss stimmten in allen Jahren mit den Werten der Kassabücher überein. Die Bankguthaben wiesen 2012 bei zwei sowie 2013 und 2015 bei einem Girokonto geringfügige Differenzen zwischen den Werten der Kassenabschlüsse und den Bankbestätigungen auf.

Die Ursache für diese Differenzen lag darin, dass die Buchung von Bankspesen zum 31.12. erst im Folgejahr erfolgte.

Das Ergebnis des Saldenabgleiches der einzelnen Kassenkonten ist in der Anlage 5 ersichtlich.

(3) Neben dem im Kassenabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bankkonten verfügte die Stadtgemeinde über ein Sparbuch und zwei Girokonten.

(4) Das Sparbuch trug die Bezeichnung „Stadtgemeinde Neusiedl/S (SINN)“. Der Verein „Sozialinitiative Neusiedl am See (SINN)“²⁹ übergab dieses Sparbuch der Stadtgemeinde am 29.05.2006. Das Guthaben betrug rd. 19.500 EUR. Die Übernahme erfolgte mit der Widmung, soziale Fälle der Bevölkerung bei der Unterbringung im Pflegeheim „St. Nikolaus“ zu unterstützen. Per 31.12.2015 betrug der Kontostand rd. 21.000 EUR.

Zum Stichtag 31.12.2015 oblag die Zeichnungsberechtigung für dieses Sparbuch einem ehemaligen Mitglied des Stadtrates. Dieser war bis 12.09.2012 Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde. Diesem war die Einzelzeichnung vorbehalten.

Gemäß § 14 Bgld. GHO 2015 ist die Zeichnungsberechtigung für Gemeindegeldkonten vom Gemeindegeldkassier gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person wahrzunehmen (Vier-Augen-Prinzip).

Seitens der Stadtgemeinde erfolgte mit 01.06.2016 eine Änderung der Zeichnungsberechtigung. Zeichnungsberechtigt waren nunmehr der Gemeindegeldkassier sowie zwei Mitglieder des Stadtrates, wobei eine Doppelzeichnung vorgesehen war.

²⁹ Der Verein „Sozialinitiative Neusiedl am See (SINN)“ wurde laut telefonischer Auskunft der BH Neusiedl am See am 24.05.2006 aufgelöst.

(5) Das Girokonto „Stadtgemeinde Neusiedl/See, Comenius Projekt Volksschule“ betraf ausschließlich Gelder des „ERASMUS“ Projektes. Per 31.12.2015 betrug der Kontostand rd. 4.800 EUR. Zeichnungsberechtigt für dieses Girokonto waren die Direktorin sowie eine Lehrerin der Volksschule Am Tabor. Dabei war eine Einzelzeichnung vorgesehen.

Gemäß § 14 Bgld. GHO 2015 ist die Zeichnungsberechtigung für Gemeindekonten vom Gemeindekassier gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person wahrzunehmen (Vier-Augen-Prinzip).

(6) Die Stadtgemeinde eröffnete am 09.11.2015 ein Girokonto mit der Bezeichnung „Stadtgemeinde Neusiedl am See, Abgaben Prädium“. Die Stadtgemeinde sollte über dieses Konto die zukünftigen Abgaben aus dem Betriebsgebiet „Prädium“ vereinnahmen. Per 31.12.2015 betrug der negative Kontostand rd. 7 EUR. Zeichnungsberechtigt für dieses Girokonto waren der Gemeindekassier und ein Mitglied des Gemeinderates.

Die Aufnahme des Girokontos in den Kassenabschluss erfolgte im Dezember 2016.

(7) Der Kassenabschluss zum 31.12.2015 enthielt insgesamt 25 Girokonten. Von den Kreditinstituten erhielt der BLRH im Zuge von Bankbriefen Saldenbestätigungen für neun Girokonten.

ZW	Bankkonten lt. Kassenabschluss 2015	Bankbrief zum 31.12.2015
2	Sparkasse	JA
3	Bank Burgenland	JA
4	Raiffeisen Landesbank	JA
5	Lds. Hypo Bgld. (KG)	NEIN
6	Lds. Hypo Bgld.	NEIN
7	Hypo Bgld., VS - Mittagsmenü	NEIN
8	Kanal (Lds. Reg.)	NEIN
10	Bank Bgld. - Photovoltaikanlage	JA
16	Raika / Erste	NEIN
17	Die Erste, Kanal-Vorf.	NEIN
18	Die Erste, Parkgebühren	NEIN
19	Raiba Neusiedl am See	NEIN
20	Die Erste	NEIN
21	Die Erste, Straßenbau	NEIN
22	Die Erste, Organstrafen	JA
23	Raiba / Erste	NEIN
24	Die Erste, röm. Kath KG	NEIN
25	Die Erste	NEIN
26	Volksbank Ost	NEIN
27	Volksbank Ost	NEIN
28	Die Erste, 5 Parzellen	NEIN
29	Die Erste, Sporthauptschule	JA
30	Creditanstalt Neusiedl am See	JA
31	Erste Bank	JA
32	Verrechnung LVA - BA 27	JA

ZW Zahlweg

Tab. 14: Girokonten gemäß Kassenabschluss zum 31.12.2015

Quelle: RA 2015 – Kassenabschluss, Bankbestätigungen 2015; Darstellung: BLRH

Der Kassenabschluss 2015 enthielt 16 geschlossene Girokonten. Die Stadtgemeinde veranlasste im Zuge der Prüfung des BLRH die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher nicht mehr aktiven Konten.³⁰ Der Tagesabschluss zum 05.12.2016 wies nur noch aktive Konten auf.

ZW	Bankkonten lt. Kassenabschluss vom 05.12.2016
2	Sparkasse HBN - Girokonto
3	Bank Burgenland - Girokonto
4	Raiffeisen Landesbank
5	Lds. Hypo Bgld. (KG)
10	Bank Bgld. - Photovoltaik
22	Sparkasse HBN - Organverfügungen
29	Sparkasse HBN - NMS Beiträge
30	Uni Credit - Girokonto
31	Erste Bank - Girokonto
32	RLB Burgenland - Verr. LVA - BA 27
33	RLB Burgenland - Abgaben BA 27

ZW 5 ... Deaktiviert, Löschung noch nicht möglich

Tab. 15: Girokonten gemäß Kassenabschluss zum 05.12.2016
Quelle: Stadtgemeinde- Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

- 5.2.2 Zu (2) Der BLRH stellte beim Abgleich der Bankguthaben geringfügige Differenzen zwischen den Werten der Kassenabschlüsse und den Bankbestätigungen fest.

Der BLRH empfahl künftig bei der Erstellung des RA auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestands mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten.

Zu (3-6) Der BLRH kritisierte, dass der Kassenabschluss 2015 ein Sparbuch und zwei Girokonten der Stadtgemeinde nicht auswies. Nach Mitteilung der Kreditinstitute waren diese der Stadtgemeinde zuzuordnen. Er kritisierte ferner, dass beim Sparbuch und einem Girokonto die erforderliche Doppelzeichnung unter Einbindung des Gemeindegassiers fehlte. Dies stand im Widerspruch zur GHO.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, das Sparbuch und die zwei Girokonten in den Kassenabschluss aufzunehmen. Ferner sollte die Stadtgemeinde darauf achten, sämtliche Bankkonten sowie Sparbücher im Kassenabschluss zu erfassen. Weiters empfahl der BLRH, bei allen Gemeindegkonten die Zeichnungsberechtigung gemäß GHO einzurichten.

Zu (7) Der BLRH stellte fest, dass der Kassenabschluss zum 31.12.2015 auch bereits geschlossene Girokonten enthielt. Seitens der Stadtgemeinde erfolgte die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher nicht mehr aktiven Girokonten im Rahmen der Prüfung.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, darauf zu achten, den Kassenabschluss immer aktuell zu führen. Dieser sollte alle in Verwendung stehenden Bankkonten enthalten. Die nicht mehr verwendeten bzw. geschlossenen Bar-, Bank- oder Verrechnungskonten wären aus dem Kassenabschluss zu löschen.

³⁰ Der bereits inaktive Zahlweg 5 „Lds. Hypo Bgld. (KG)“ wird 2017 gelöscht.

5.2.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH zur Kenntnis.

5.3 Zeichnungs-
berechtigungen

5.3.1 (1) Gemäß § 14 Bgld. GHO 2015 ist die Zeichnungsberechtigung vom Gemeindegeldkassier gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person wahrzunehmen (Vier-Augen-Prinzip).

(2) Gemäß den Bestätigungen der Kreditinstitute waren für die im Kassenabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesenen Girokonten der Gemeindegeldkassier mit einem Gemeinderat zeichnungsberechtigt.

5.3.2 Der BLRH stellte fest, dass für alle zum 31.12.2015 im Kassenabschluss ausgewiesenen aktiven Girokonten eine Doppelzeichnung vorgesehen war. Zeichnungsberechtigt war der Gemeindegeldkassier mit einem Mitglied des Gemeinderats. Es hatten jeweils zwei Personen gemeinsam zu zeichnen, wobei der Gemeindegeldkassier zwingend in die Doppelzeichnung eingebunden war.

5.3.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

5.4 Kassenkredit

5.4.1 (1) Gemäß § 74 Bgld. GemO 2003 kann die Gemeinde „zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts Kassenkredite³¹ aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht überschreiten“.

Gemeinden nehmen Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme im ordentlichen Haushalt auf. Sie dienen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der rechtzeitigen Bezahlung von Ausgaben. Kassenkredite sind ein Vorgriff auf ordentliche Einnahmen und innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen.

Die Höhe des Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag festzusetzen. Die Aufnahme des Kassenkredits erfordert einen Beschluss des Gemeinderates. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht notwendig.

(2) Die Kontostände der Kassenkredite wiesen im überprüften Zeitraum am Jahresende durchwegs negative Salden aus.

Stand zum 31.12.	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
Kassenkredit	-2.223.417	-1.235.924	-1.750.196	-1.862.474	-1.998.971

Tab. 16: Kassenkredite - Stand zum 31.12. der Jahre 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

³¹ Vgl. § 74 Bgld. GemO 2003, Erläuterungen: Die Aufnahme von Kassenkrediten bedarf nicht der Genehmigung der Landesregierung.

(3) In der Sitzung vom 05.05.2015 beschloss der Gemeinderat einen neuen Kassenkredit iHv. rd. 2,77 Mio. EUR.

Die Gemeindeaufsicht wies in ihrem Prüfbericht 2015 ausdrücklich darauf hin, vor Inanspruchnahme dieses Kredites den bereits bestehenden Kassenkredit vollständig zurückzubezahlen. Die Stadtgemeinde kam dieser Aufforderung am 09.09.2015 nach.

Mit Ende des Jahres 2015 wies der Kassenkredit einen negativen Saldo iHv. rd. 2,0 Mio. EUR aus. Eine Umwandlung des Kassenkredites in ein Darlehen erfolgte nicht.

- 5.4.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass eine Rückzahlung der Kassenkredite innerhalb der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 nicht erfolgte. Somit wandelte die Stadtgemeinde ein Finanzinstrument zur kurzfristigen Liquiditätssicherung in eine Dauerfinanzierungsquelle um.
Dies stand im Widerspruch zu § 74 Bgld. GemO.

Nach Ansicht des BLRH stellte diese Vorgangsweise eine Zweckentfremdung der genannten Bestimmung dar. Dies war u.a. deshalb problematisch, da den Kassenkrediten - im Gegensatz zu den Investitionskrediten - keine materiell geschaffenen Vermögenswerte wie z.B. Gebäude oder Straßen, gegenüberstanden.

Er wies ferner darauf hin, dass Kassenkredite innerhalb des laufenden Haushaltsjahres aus ordentlichen Einnahmen zurückzahlen waren. Erfolgt dies nicht, *„[...] wird der Kassenkredit im folgenden Jahr haushaltswirksam. Damit liegt wirtschaftlich ein Darlehen gem. § 72 vor, das jedoch mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung gem. § 87 Abs. 2 Z 5 rechtsgeschäftlich nicht wirksam zustande gekommen ist. Eine sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung trifft diejenigen Gemeindeorgane, die eine solche rechtswidrige Vorgangsweise veranlasst haben.“*³²

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, aufgenommene Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme innerhalb des Haushaltsjahres zurückzahlen.

- 5.4.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:
*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erfolgreich laufenden Konsolidierung, deren Ziele bis jetzt umgesetzt werden konnten, wäre die gänzliche Rückzahlung des Kassenkredites bereits Ende 2016 möglich gewesen, wenn die vereinbarten Konsolidierungsdarlehensraten seitens der Bgld. Landesregierung genehmigt worden wären.
Auch in diesem Jahr ist die Abdeckung des Kassenkredites von der Genehmigung der vereinbarten Darlehensraten abhängig.“*
- 5.4.4 Der BLRH verwies darauf, dass ein Kassenkredit gem. § 74 GemO einen Vorgriff auf zu erwartende ordentliche Einnahmen darstellt. Daher ist ein Kassenkredit unterjährig aus diesen Einnahmen zu tilgen. Die Tilgung durch Aufnahme neuer Schulden widerspricht dieser Bestimmung.

³² Vgl. Fasching/Weikovics, Bgld. GemO 2003 (2012) Rz 4 zu § 74 „Kassenkredite“.

6. Haushaltsrechnung

- 6.1 Grundlagen
- 6.1.1 Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung eines Rechnungsjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.
- Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestanden im Nachweis über
- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
 - die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste,
 - die Einhaltung des Voranschlages sowie
 - die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.
- 6.2 Ableitung der Haushaltsrechnung
- 6.2.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung für die Jahre 2011 bis 2015. Dabei verglich er die Summen der im RA ausgewiesenen VAST. mit der Saldenliste³³ aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Der Vergleich ergab die Übereinstimmung der Summen lt. RA mit jenen der aus der Buchhaltung erstellten Saldenliste.
- 6.2.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.
- 6.2.3 Die Stadtgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme u.a. darauf, dass *„die Aufnahme der Konsolidierungsdarlehen Teil der seit 2014 erfolgreich laufenden Konsolidierung der Gemeindefinanzen ist. Trotz der Aufnahme der Konsolidierungsdarlehen ist der Schuldenstand stetig gesunken.“* Die Stadtgemeinde konnte nach ihren Angaben die Finanzschulden im Jahr 2016 um rd. 3,95 Mio. EUR verringern.
- 6.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung
- 6.3.1 (1) Das Jahresergebnis ermittelt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:
- Einnahmen = Ausgaben → Ausgeglicherer Haushalt
 - Einnahmen > Ausgaben → Überschuss
 - Einnahmen < Ausgaben → Abgang
- Überschüsse und Abgänge aus Vorjahren sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen. Das Gebarungsergebnis ergibt sich aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Jahresergebnis und Gebarungsergebnis stellten sich im Zeitraum 2011 bis 2015 wie folgt dar:

³³ Die Abfrage dieser Saldenliste erfolgte aus dem Buchhaltungsprogramm durch die Stadtgemeinde. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH elektronisch zur Verfügung gestellt.

Gesamthaushalt	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Einnahmen	13,57	16,05	15,60	16,24	16,89
Ordentlicher Haushalt	13,51	15,44	14,01	15,94	16,63
Außerordentlicher Haushalt	0,05	0,60	1,59	0,30	0,26
Ausgaben	13,16	15,65	16,74	16,28	16,29
Ordentlicher Haushalt	13,18	14,75	16,16	15,51	15,99
Außerordentlicher Haushalt	-0,02	0,89	0,58	0,77	0,30
Jahresergebnis	0,41	0,40	-1,14	-0,04	0,60
Ordentlicher Haushalt	0,33	0,69	-2,15	0,43	0,64
Außerordentlicher Haushalt	0,07	-0,29	1,01	-0,47	-0,04
Ergebnis Vorjahr	-1,57	-1,16	-0,76	-1,90	-1,94
Ordentlicher Haushalt	-1,01	-0,68	0,01	-2,14	-1,71
Außerordentlicher Haushalt	-0,55	-0,48	-0,77	0,24	-0,23
Gebahrungsergebnis	-1,16	-0,76	-1,90	-1,94	-1,34
Ordentlicher Haushalt	-0,68	0,01	-2,14	-1,71	-1,07
Außerordentlicher Haushalt	-0,48	-0,77	0,24	-0,23	-0,27
Finanzschulden neu	0,05	0,60	0,74	0,95	0,96
Ordentlicher Haushalt	0,00	0,00	0,00	0,95	0,96
Außerordentlicher Haushalt	0,05	0,60	0,74	0,00	0,00

Tab. 17: Einnahmen und Ausgaben von 2011 bis 2015
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

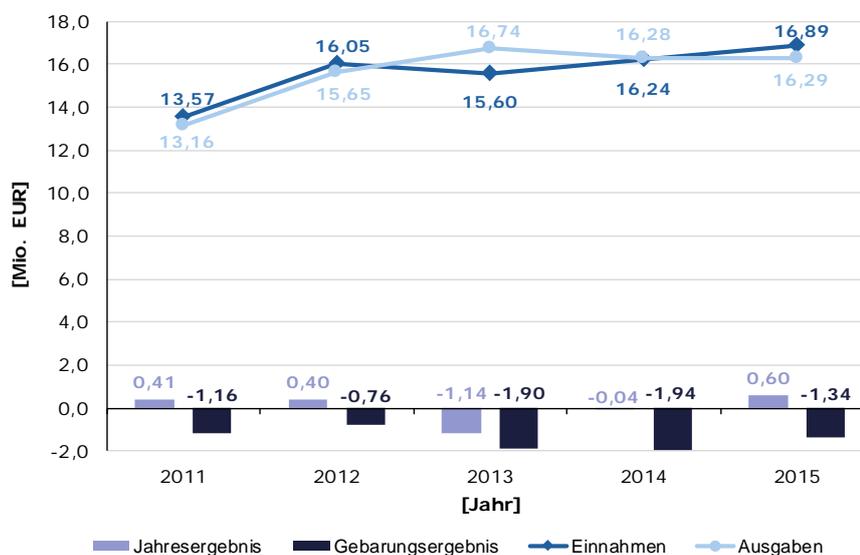


Abb. 7: Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2011 bis 2015
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Einnahmen der Stadtgemeinde stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 3,32 Mio. EUR auf rd. 16,89 Mio. EUR. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 24,5 %. Diese resultierte hauptsächlich aus höheren Einnahmen bei den eigenen Steuern, Ertragsanteilen sowie der Aufnahmen von Finanzschulden.

Die Aufnahme neuer Finanzschulden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 erfolgte für Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Diese waren in den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts enthalten.

Bei den 2014 und 2015 aufgenommenen Finanzschulden handelt es sich um Teilzahlungen aus dem sogenannten Konsolidierungskredit³⁴. Diese Finanzmittel benötigte die Stadtgemeinde zur Finanzierung des laufenden Betriebs zusätzlich zu den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung.

Die aufgenommenen Finanzschulden waren in den Einnahmen des ordentlichen Haushalts enthalten.

Aus dem Verkauf der Anteile an der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung AG erzielte die Stadtgemeinde im Jahr 2012 einmalige Einnahmen iHv. rd. 2,53 Mio. EUR.

Im überprüften Zeitraum stiegen auch die Ausgaben um rd. 3,13 Mio. EUR auf rd. 16,29 Mio. EUR. Dieser Anstieg um rd. 23,8 % resultierte überwiegend aus höheren laufenden Transferzahlungen an Unternehmungen, in den Bereichen der sozialen Wohlfahrt und vorschulischen Erziehung sowie gestiegenen Personalausgaben.

(4) Das Jahresergebnis in den Jahren 2011, 2012 und 2015 war positiv und lag zwischen rd. 0,40 Mio. EUR (2012) und rd. 0,60 Mio. EUR (2015). Die negativen Jahresergebnisse betragen in den Jahren 2013 und 2014 rd. 1,14 Mio. EUR bzw. 0,04 Mio. EUR.

(5) Das Gebarungsergebnis³⁵ war im Zeitraum 2011 bis 2015 durchgehend negativ. Es lag zwischen rd. 0,76 Mio. EUR und rd. 1,94 Mio. EUR.

In den Jahren 2014 und 2015 betrug das negative Gebarungsergebnis rd. 1,94 Mio. EUR bzw. 1,34 Mio. EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 12 % (2014) bzw. rd. 8 % (2015) an den jeweiligen Gesamtausgaben.

- 6.3.2 Der BLRH beurteilte die negativen Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum äußerst kritisch. Diese zeigten, dass zum nachhaltigen Ausgleich des Haushaltes die konsequente Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen notwendig war. Auch die Aufnahme von „Teilzahlungen“ aus dem sogenannten Konsolidierungskredit in den Jahren 2014 iHv. 0,95 Mio. EUR und 2015 iHv. 0,96 Mio. EUR konnten kein positives Gebarungsergebnis bewirken. Vielmehr stiegen dadurch die Finanzschulden der Stadtgemeinde um 1,91 Mio. EUR.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten. Er empfahl ferner, sämtliche Möglichkeiten zur Ausgaben-senkung sowie Einnahmenerhöhung auszuschöpfen.

³⁴ Basierend auf den Daten eines mittelfristigen Finanzplanes 2014 bis 2016 errechnete sich für die Stadtgemeinde, trotz jährlicher Einsparungen iHv. 1 Mio. EUR – diese ergaben sich aus ausgabenseitigen Einsparungen sowie einnahmenseitigen Maßnahmen - ein zusätzlicher Konsolidierungs- bzw. Kapitalbedarf von ca. 4,5 Mio. EUR für den laufenden Betrieb der Jahre 2014 bis 2016. Dieser Konsolidierungskredit kann bis max. 4,5 Mio. EUR ausgeschöpft werden. Die Auszahlung sollte in elf Teilzahlungen (Quartalsweise) erfolgen.

³⁵ Das Gebarungsergebnis entspricht dem Jahresergebnis inkl. der Abwicklung der Vorjahresergebnisse.

6.4 Ordentlicher Haushalt

6.4.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen der Jahre 2011 bis 2015 des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Einnahmen		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Durchschnitt	
Grp.	Bezeichnung	[TEUR]					[TEUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	28,4	23,2	126,2	57,5	37,0	54,5	0,4
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	147,8	124,6	222,3	177,4	177,3	169,9	1,1
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.640,0	1.435,5	1.814,4	1.812,6	1.899,8	1.720,5	11,4
3	Kultur, Kunst und Kultus	46,9	1,1	1,4	0,3	0,3	10,0	0,1
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	123,7	124,0	124,0	124,4	163,7	132,0	0,9
5	Gesundheit	10,3	6,5	5,3	7,3	84,1	22,7	0,2
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.016,2	293,5	303,0	318,1	278,2	441,8	2,9
7	Wirtschaftsförderung	265,0	36,3	26,0	37,5	66,3	86,2	0,6
8	Dienstleistungen	2.759,3	2.946,8	2.593,3	3.080,0	3.343,8	2.944,6	19,5
9	Finanzwirtschaft	7.476,9	10.449,6	8.797,5	10.327,3	10.479,4	9.506,1	63,0
Jahresergebnis		13.514,5	15.441,1	14.013,4	15.942,4	16.529,9	15.088,3	100,0
Abwicklung Vorjahre (Überschuss)		0,0	0,0	8,3	0,0	0,0		
Gebarungsergebnis		13.514,5	15.441,1	14.021,7	15.942,4	16.529,9		

 Tab. 18: Ordentliche Einnahmen nach Gruppen
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Rund 93,9 % an den durchschnittlichen Gesamteinnahmen 2011 bis 2015 entfielen auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“, Gruppe 8 „Dienstleistungen“ und Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“.

Die Einnahmen der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ enthielten u.a. folgende Positionen:

Einnahmen Gruppe 9	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
[TEUR]					
Ertragsanteile	4.465,5	4.664,3	5.069,3	5.238,3	5.303,3
Gemeindeabgaben	2.801,1	3.144,5	3.559,3	3.704,5	3.749,2
Aufnahme Finanzschulden	0,0	0,0	0,0	950,0	960,0
Verkauf BEGAS-Anteile	0,0	2.527,6	0,0	0,0	0,0
Landesförderung RHB	175,0	300,0	0,0	0,0	0,0

 Tab. 19: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 9
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die bedeutendsten Einnahmen in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ betrafen die Kanalbenützungsgebühren und Annuitätenzuschüsse:

Einnahmen Gruppe 8	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
[TEUR]					
Kanalbenützungsgebühren	1.950,3	2.012,6	1.969,1	2.079,2	2.530,5
Annuitätenzuschüsse	478,2	586,2	285,3	354,4	348,0

 Tab. 20: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 8
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

In der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ waren Kindergartenbeiträge, Transferzahlungen des Landes sowie Schulkostenbeträge die größten Einnahmenpositionen:

Einnahmen Gruppe 2	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Kindergartenbeiträge	345,3	367,3	371,4	439,1	460,3
Transferzahlungen Land	624,9	535,1	693,1	615,6	793,3
Schulkostenbeiträge	659,3	528,7	724,8	752,9	629,3

Tab. 21: Größte Einnahmenpositionen in der Gruppe 2
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes der Jahre 2011 bis 2015, gegliedert nach Gruppen, stellten sich wie folgt dar:

Ausgaben		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Durchschnitt	
Grp.	Bezeichnung	[TEUR]					[TEUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.147,7	1.266,3	1.300,1	1.345,0	1.420,8	1.296,0	8,6
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	241,6	232,5	277,5	309,3	347,8	281,7	1,9
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.295,0	3.392,6	3.412,1	3.580,6	3.736,8	3.483,4	23,0
3	Kultur, Kunst und Kultus	114,7	153,7	162,5	133,6	128,0	138,5	0,9
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.480,8	1.505,6	1.592,0	1.741,9	1.842,0	1.632,5	10,8
5	Gesundheit	256,8	260,2	309,4	298,6	394,9	304,0	2,0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.677,1	2.353,7	1.839,5	1.530,3	1.448,5	1.769,8	11,7
7	Wirtschaftsförderung	244,2	811,4	2.379,5	1.730,9	1.606,5	1.354,5	9,0
8	Dienstleistungen	3.937,8	3.993,6	3.978,6	3.865,8	3.738,6	3.902,9	25,8
9	Finanzwirtschaft	787,6	783,6	911,9	974,2	1.323,9	956,2	6,3
Jahresergebnis		13.183,3	14.753,2	16.163,1	15.510,2	15.987,8	15.119,5	100,0
Abwicklung Vorjahre (Abgang)		1.010,8	679,6	0,0	2.141,4	1.709,3		
Gebarungsergebnis		14.194,1	15.432,8	16.163,1	17.651,6	17.697,1		

Tab. 22: Ordentliche Ausgaben nach Gruppen
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die vier größten Anteile an den durchschnittlichen Gesamtausgaben 2011 bis 2015 entfielen auf:

- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 25,8 %,
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 23,0 %,
- Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ mit rd. 11,7 % und
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 10,8 %.

Die Ausgaben in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ entfielen zum überwiegenden Teil auf folgende Bereiche:

Ausgaben Gruppe 8	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Öffentliche Einrichtungen	972,6	989,2	926,6	894,8	860,6
Fuhrpark	623,3	644,5	579,4	616,2	551,3
Kanal (Schuldendienst)	1.108,1	1.068,9	1.190,2	1.028,2	886,8
Kostenbeitrag AWV B/N	508,4	487,8	600,1	522,0	455,5
Hallenbad u. Sportzentrum	398,2	413,7	379,6	366,7	356,8

Tab. 23: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 8
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ enthielt zum größten Teil die Personal- und Sachausgaben für den allgemein und berufsbildenden Unterricht sowie der vorschulischen Erziehung:

Ausgaben Gruppe 2	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Personalausgaben	1.705,3	1.863,3	1.473,9	1.932,6	1.969,3
Sachausgaben	1.532,0	1.437,5	1.870,5	1.587,4	1.719,2

Tab. 24: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 2
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Ausgabenpositionen in der Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ waren im Bereich Gemeindestraßen sowie der Parkraumbewirtschaftung:

Ausgaben Gruppe 6	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Bau Gemeindestraßen	844,1	1.367,6	949,1	747,2	727,7
Personal-Gemeindestraßen	353,7	363,4	387,3	324,8	348,0
Schuldendienst für Gemeindestraßen	135,3	135,9	132,5	132,4	131,5
Parkraumbewirtschaftung	143,3	149,8	145,8	142,5	150,4

Tab. 25: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 6
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die bedeutendsten Ausgaben in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ betrafen Transferzahlungen an das Land sowie die Pacht und das Leasing für das Altenheim:

Ausgaben Gruppe 4	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Sozialhilfe Beiträge	412,1	416,8	470,0	560,0	614,1
Behindertenhilfe Beiträge	363,1	408,9	454,4	491,0	507,5
Jugendwohlfahrt Beiträge	192,2	218,5	275,7	279,9	309,7
Altenheim (Pacht)	199,4	219,3	216,4	210,0	210,4
Altenheim (Leasing)	93,9	141,3	127,9	139,6	139,5

Tab. 26: Größte Ausgabenpositionen in der Gruppe 4
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

6.5 Außerordentlicher Haushalt

6.5.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2011 bis 2015 des außerordentlichen Haushaltes, gegliedert nach Gruppen, zeigt folgende Tabelle:

Einnahmen		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Grp.	Bezeichnung	[TEUR]				
7	Wirtschaftsförderung	0,0	0,0	534,5	86,4	-14,4
8	Dienstleistungen	53,7	605,2	1.054,3	217,3	273,9
Jahresergebnis		53,7	605,2	1.588,8	303,7	259,5
Abwicklung Vorjahre (Überschuss)		0,0	0,0	0,0	238,2	0,0
Gebarungsergebnis		53,7	605,2	1.588,8	541,9	259,5

Ausgaben		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Grp.	Bezeichnung	[TEUR]				
7	Wirtschaftsförderung	0,0	0,0	0,0	0,0	13,3
8	Dienstleistungen	-21,3	894,3	580,4	772,0	287,6
Jahresergebnis		-21,3	894,3	580,4	772,0	300,9
Abwicklung Vorjahre (Abgang)		556,1	481,1	770,3	0,0	229,8
Gebahrungsergebnis		534,8	1.375,4	1.350,7	772,0	530,7

Tab. 27: Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die bedeutendsten Einnahmen des außerordentlichen Haushalts betrafen die Finanzierung der Investitionen in die Abwasserbeseitigung. Diese erfolgte durch die Aufnahme von Finanzschulden sowie Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt:

Einnahmen außerordentlicher Haushalt	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Aufnahme Finanzschulden	49,0	605,0	736,0	0,0	0,0
Zuführung ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt	2,4	0,0	318,3	217,3	221,4
Grundstücksverkäufe	0,0	534,5	86,4	0,0	0,0

Tab. 28: Größte Einnahmenpositionen im außerordentlichen Haushalt
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Teil der außerordentlichen Ausgaben entfiel auf Investitionen in die Abwasserbeseitigung. Dabei kam es u.a. zu Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen den Bauabschnitten:

Ausgaben außerordentlicher Haushalt	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Kanalisationsbauten	-23,6	894,3	221,9	609,8	273,9
Zuführung außerordentlicher Haushalt	2,4	0,0	318,3	161,9	0,0

Tab. 29: Größte Einnahmenpositionen im außerordentlichen Haushalt
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

6.6 Zahlungsrückstände

6.6.1 (1) Zahlungsrückstände sind jene Einnahmeforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die anfänglichen und schließlichen Einnahmen- und Ausgabenrückstände des Gesamthaushaltes³⁶ im überprüften Zeitraum:

Einnahmen - Zahlungsrückstände	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Anfänglicher Zahlungsrückstand	2.226,9	2.823,9	2.447,4	1.387,4	2.004,6
Schließlicher Zahlungsrückstand	2.823,9	2.447,4	1.387,4	2.004,6	2.307,2
Veränderung	597,0	-376,6	-1.059,9	617,1	302,6

³⁶ Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt.

Ausgaben - Zahlungsrückstände	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[TEUR]				
Anfänglicher Zahlungsrückstand	2.133,0	1.919,6	2.175,8	1.532,3	1.849,5
Schließlicher Zahlungsrückstand	1.919,6	2.175,8	1.532,3	1.849,5	1.676,2
Veränderung	-213,4	256,2	-643,5	317,2	-173,3

Tab. 30: Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2011 bis 2015
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

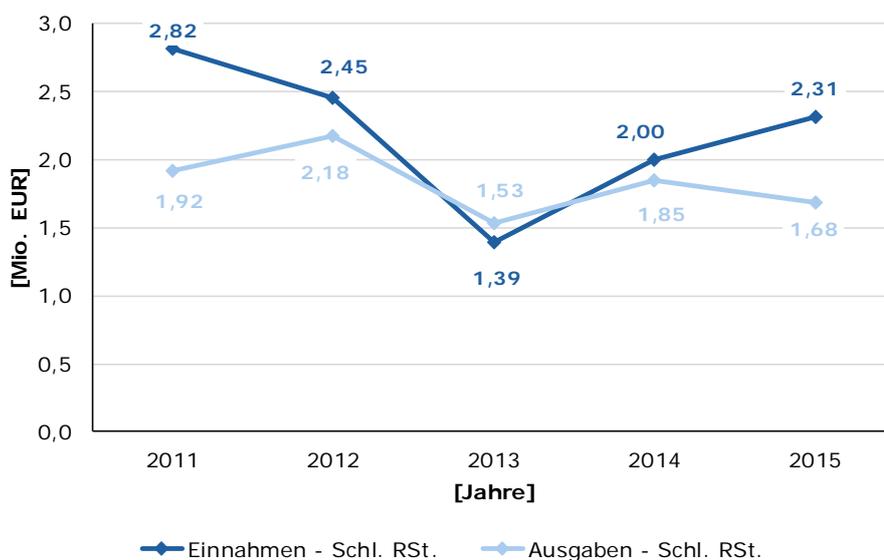


Abb. 8: Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2011 bis 2015
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die schließlichen Einnahmenrückstände sanken von 2011 bis 2013 auf rd. 1,39 Mio. EUR und stiegen bis 2015 auf rd. 2,31 Mio. EUR. Der Rückgang im Jahr 2013 war vor allem auf die Zahlung der Landesförderung für das Hochwasserschutzprojekt „Teichbach“ iHv. rd. 329.000 EUR zurückzuführen.

Der Anteil des schließlichen Einnahmenrückstandes an den Gesamteinnahmen 2015 betrug rd. 13 %. Diese Einnahmen iHv. 2,3 Mio. EUR waren per 31.12.2015 noch ausständig.

Bei den schließlichen Ausgabenrückständen waren im überprüften Zeitraum sowohl ansteigende als auch sinkende Werte erkennbar. Gegenüber dem Jahr 2011 sanken diese bis 2015 auf rd. 1,68 Mio. EUR. Dies ergab einen Anteil an den Gesamtausgaben 2015 von rd. 10 %.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die schließlichen Einnahmen- und Ausgabenrückstände des Jahres 2015, gegliedert nach Gruppen:

Grp.	Schließliche Zahlungsrückstände 2015	Einnahmen		Ausgaben	
		[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	33,1	1,4	59,9	3,6
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,0	0,0	3,0	0,2
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	164,7	7,1	267,3	15,9
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,0	0,0	19,3	1,1
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,0	0,0	0,4	0,0
5	Gesundheit	0,0	0,0	0,9	0,1
6	Strassen- und Wasserbau, Verkehr	320,3	13,9	43,9	2,6
7	Wirtschaftsförderung	1,6	0,1	951,9	56,8
8	Dienstleistungen	1.171,4	50,8	203,0	12,1
9	Finanzwirtschaft (ohne Abwicklung der VJ)	616,0	26,7	126,7	7,6
	Jahresergebnis	2.307,2	100,0	1.676,1	100,0

Tab. 31: Schließliche Einnahmen- und Ausgabenrückstände 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Anteile an den schließlichen Einnahmenrückständen iHv. 2.307,18 TEUR entfielen auf:

- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 50,8 %,
- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 26,7 % sowie
- Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ mit rd. 13,9 %.

Schließliche Einnahmenrückstände	2015
	[TEUR]
Gruppe 8 - Dienstleistungen	
Interessentenbeiträge	663,0
Kanalbenutzungsgebühren	158,3
GIF-Annuitätzuschuss Land	108,0
Vermietung des Sportzentrums	159,1
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	
Kommunalsteuer	396,0
Grundsteuer	71,8
Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Interessentenbeiträge	142,0
Kapitaltransferzahlungen von Ländern	154,0

Tab. 32: Schließliche Einnahmenrückstände 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den schließlichen Ausgabenrückständen iHv. rd. 1.676,14 TEUR entfiel auf die Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ mit rd. 56,8 %. Wesentliche Anteile entfielen auch auf die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit 15,9 % und Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit 12,1%.

Schließliche Ausgabenrückstände		2015
		[TEUR]
Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung		
Kapital- und laufende Transferzahlungen an das Technologiezentrum		940,9
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft		
Vorschulische Erziehung		79,1
Transferzahlungen an priv. Organisationen		163,0
Gruppe 8 - Dienstleistungen		
Abwasserbeseitigung		149,8
Öffentliche Einrichtungen		38,2

Tab. 33: Schließliche Ausgabenrückstände 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

6.7 Rückstandslisten

6.7.1 Die Summe der offenen Forderungen³⁷ zum 31.12.2015 betrug lt. Rückstandsliste-Forderungen rd. 800.000 EUR. Weiters wies die Rückstandsliste-Verbindlichkeiten zum 31.12.2015 noch offene Verbindlichkeiten³⁸ iHv. 850.000 EUR aus.

Die Summen der Rückstandslisten betreffend die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zur 31.12.2015 stimmten nicht mit den Summen der schließlichen Einnahmen- bzw. Ausgabenrückstände gemäß RA 2015 überein:

Rückstände zum 31.12.2015	Rückstandsliste	RA 2015	Differenz
	[EUR]		
Einnahmen (Forderungen)	800.239	2.307.185	-1.506.945
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	848.576	1.676.147	-827.571

Tab. 34: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2015
Quelle: Rückstandslisten, RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Differenzen zwischen den Rückstandslisten und dem RA entstanden dadurch, dass die Rückstandslisten nur jene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten enthielten, die die Stadtgemeinde auf einem Kunden (Debitor)- bzw. Lieferantenkonto (Kreditor) buchte. Erfolgte die Buchung direkt auf Haushaltskonten, waren diese nicht in den Rückstandslisten enthalten.

Die Gemeindeaufsicht wies auf diese Differenzen bei ihren Gebarungsprüfungen der Jahre 2014 und 2015 hin. In der Stellungnahme an die Gemeindeaufsicht teilte die Stadtgemeinde mit, dass es ab 2016 für jede Forderung der Gemeinde eigene Steuerkonten gibt.

6.7.2 Der BLRH teilte die Empfehlung der Gemeindeaufsicht an die Stadtgemeinde, die Differenzen zwischen der Rückstandsliste und den schließlichen Einnahmerückständen aufzuklären.

³⁷ Einnahmerückstände.

³⁸ Ausgabenrückstände.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie als Steuerungselement die Implementierung einer vollständigen Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

Eine Debitorenbuchhaltung bietet u.a. Informationen über die noch ausstehenden und damit zu erwartenden Zahlungen und solche über das Zahlungsverhalten des entsprechenden Kunden. Die Informationen über die ausstehenden Zahlungen sind insofern von Bedeutung, da diese von großer Bedeutung für die Liquidität sind und davon die längerfristige Investitionsplanung beeinflusst werden kann. Um operative oder strategische Entscheidungen treffen zu können, ist die Kenntnis über die genaue finanzielle Lage notwendig.

In einer Kreditorenbuchhaltung erfolgt u.a. die Verwaltung der offenen Rechnungen. Dabei werden die offenen Rechnungen entsprechend ihrer Fälligkeit bearbeitet. Dies ist von besonderer Bedeutung für die kurzfristige Liquiditätsplanung, da hier alle Informationen über ausstehende Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen zusammenlaufen.

- 6.7.3 Die Stadtgemeinde gab dazu folgende Stellungnahme ab:
„Die Differenzen zwischen der Liste Forderungen und dem Rechnungsabschluss entstanden dadurch, dass die Abgaben auf Steuerkonten und weitere Einnahmen wie z.B. Rückersätze von Ausgaben, Miete [Verein], sonstige Einnahmen aus Vermietung, Transferzahlungen, Miete für Dauerparkplätze direkt auf Haushaltskonten verbucht wurden. Die im Rechnungsabschluss 2015 ausgewiesenen schließlichen Reste setzten sich daher aus der Liste der Forderungen und den schließlichen Resten auf den direkt gebuchten Haushaltskonten zusammen. Ab dem Finanzjahr 2016 wurde für jede Forderung ein eigenes Steuerkonto eingerichtet und der Mangel somit behoben.“

7. Abwasserbeseitigung

7.1 Ordentlicher Haushalt

- 7.1.1 (1) Die Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 1 Kanalabgabegesetz (KAbG)³⁹ ermächtigt, Kanalisationsbeiträge zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage einzuheben. Kanalisationsbeiträge sind Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge und Nachtragsbeiträge.

Darüber hinaus können Gemeinden gem. § 11 KAbG Kanalbenützungsgebühren vorschreiben. Diese dürfen das doppelte Jahresefordernis⁴⁰ nicht übersteigen.⁴¹

- (2) In den Jahren 2011 bis 2015 erwirtschaftete die Stadtgemeinde aus der Abwasserbeseitigung im ordentlichen Haushalt folgende Überschüsse:

Jahr	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
Einnahmen	2.428.451	2.598.804	2.254.358	2.433.679	2.878.513
Ausgaben	1.805.863	1.839.231	1.983.808	1.832.501	1.784.790
Überschuss	622.588	759.572	270.550	601.178	1.093.723

Tab. 35: Einnahmen und Ausgaben ordentlicher Haushalt 2011-2015
Quelle: RA 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

Aus der Einhebung von Kanalisationsbeiträgen, Kanalbenützungsgebühren, etc. resultierten in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt Überschüsse iHv. rd. 3,35 Mio. EUR.

Die Stadtgemeinde führte in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt rd. 263.000 EUR der Überschüsse dem außerordentlichen Haushalt für Investitionen in Abwasserbeseitigungsanlagen zu. Die Stadtgemeinde bildete in den Jahren 2011 bis 2015 keine Rücklage.

In den Jahren 2011 bis 2015 verwendete die Stadtgemeinde Überschüsse iHv. rd. 3,08 Mio. nicht für die Abwasserbeseitigung. Sie zog diese Mittel z.B. für die Bereiche Bildung und Kindererziehung oder der allgemeinen Verwaltung heran.

- 7.1.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde die Überschüsse aus der Abwasserbeseitigung zu rd. 92 % in anderen Bereichen, wie z.B. Bildung und Kindererziehung oder allgemeinen Verwaltung, verwendete. Der BLRH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde keine Rücklagen für Abwasserbeseitigungsanlagen bilden konnte. Derartige Investitionen erforderten daher eine Fremdfinanzierung.

Der BLRH empfahl, eine vorausschauende Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu gewährleisten. Dies umfasst eine Bau-, Termin-, Kosten- und Finanzierungsplanung.

- 7.1.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

³⁹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF.

⁴⁰ Jahresefordernis = Ausgaben für Erhaltung und Betrieb der Kanalisationsanlage, für Verzinsung und Tilgung der Kosten der Errichtung, Erweiterung, Umbau oder Erneuerung sowie für die Bildung einer Erneuerungsrücklage.

⁴¹ Vgl. ebd.

7.2 Einnahmen

7.2.1 (1) Die Einnahmen der Abwasserbeseitigung stammten aus den Kanalbenutzungsgebühren, den Annuitätenzuschüssen, den Interessentenbeiträgen und sonstigen Einnahmen. Diese enthielten Erschließungsbeiträge und Kostenbeiträge für sonstige Leistungen.

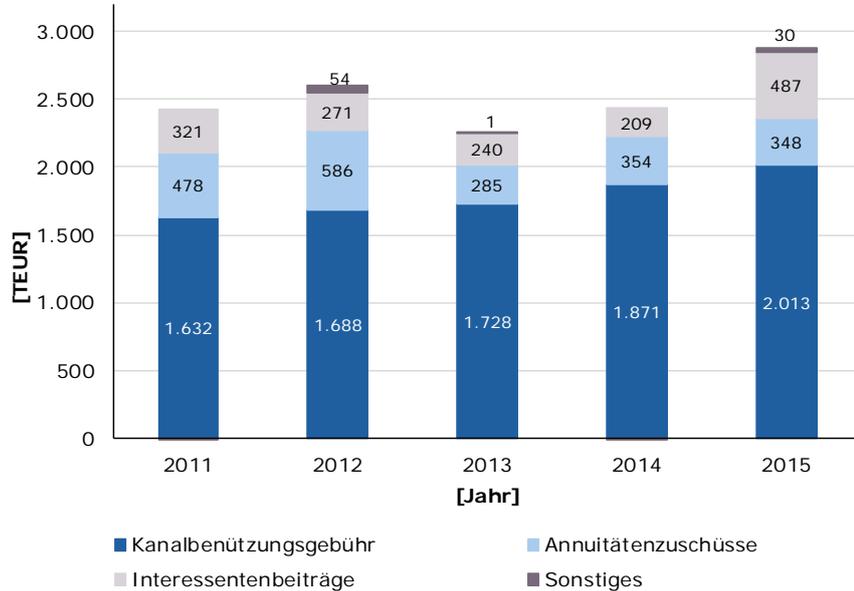


Abb. 9: Einnahmen 2011 – 2015
Quelle: RA 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

(2) Gemäß KAbG hatte die Stadtgemeinde für Anschlussgrundflächen, einen Anschlussbeitrag vorzuschreiben. Der Anschlussbeitrag war aus der Berechnungsfläche, multipliziert mit dem Beitragssatz, zu berechnen. Die Berechnungsfläche resultierte aus der bebauten Fläche und der Nutzfläche von Gebäuden, vervielfacht mit einem Bewertungsfaktor.⁴²

Bei Erhöhung der Berechnungsfläche, z.B. durch Gebäudezu- und -umbauten, war ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.⁴³

Die Stadtgemeinde wies unter „Interessentenbeiträgen“ Anschlussbeiträge und Ergänzungsbeiträge aus. Die letzte Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten fand im Jahr 2000 statt. Im Herbst 2014 begann die Stadtgemeinde mit einer Überprüfung bezüglich Zu- und Umbauten. Ab dem Jahr 2015 schrieb sie Ergänzungsbeiträge vor. Diese Überprüfung war bis Ende 2016 noch nicht abgeschlossen.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Einnahmen aus Anschluss- und Ergänzungsbeiträgen ab dem Jahr 2011:

Beitragsart	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Anschlussbeitrag	320.651	270.827	240.208	209.385	307.368
Ergänzungsbeitrag	0	0	0	0	180.108
Summe	320.651	270.827	240.208	209.385	487.475

Tab. 36: Interessentenbeiträge 2011 -2015
Quelle: Auflistung Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

⁴² Vgl. § 2 Abs. 6 iVm § 5 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF.

⁴³ Vgl. § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF.

Die Summe der Interessentenbeiträge 2011 bis 2015 betrug rd. 1,53 Mio. EUR. Im selben Zeitraum nahm die Stadtgemeinde Darlehen iHv. zumindest rd. 1,39 Mio. EUR für die Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen auf. In den Jahren 2001 bis 2015 nahm die Stadtgemeinde Darlehen iHv. zumindest rd. 12,27 Mio. EUR auf.

(3) Die Einnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr stiegen in den Jahren 2011 bis 2015 von rd. 1,63 Mio. EUR auf rd. 2,01 Mio. EUR an. Dies war einerseits auf die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr von 1,70 EUR auf 1,90 EUR pro m² im Jahr 2014 zurückzuführen. Andererseits führte die Anpassung der Berechnungsfläche im Jahr 2015 zu höheren Kanalbenützungsgebühren.

In den Jahren 2011 bis 2015 erhielt die Stadtgemeinde Kanalbenützungsgebühren iHv. rd. 8,93 Mio. EUR.

Die Ausgaben für den Betrieb beinhalteten die Beitragsleistungen zum Abwasserverband, die Personalausgaben und sonstige Ausgaben wie z.B. Strom, Versicherungen und Wasser.

Jahr	Einnahmen Betrieb	Ausgaben Betrieb	Überschuss Betrieb
	[EUR]		
RA 2011	1.631.936	698.323	933.613
RA 2012	1.687.652	770.616	917.036
RA 2013	1.728.179	792.937	935.242
RA 2014	1.871.461	748.914	1.122.547
RA 2015	2.012.791	690.173	1.322.618
Summe	8.932.019	3.700.963	5.231.056

Tab. 37: Einnahmen und Ausgaben Betrieb ABA 2011 – 2015
Quelle: RA 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

- 7.2.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde über 14 Jahre keine Überprüfung von Gebäudezu- und -umbauten durchführte. Die Stadtgemeinde verzichtete in diesen Jahren auf zusätzliche Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühren. In den Jahren 2001 bis 2015 nahm die Stadtgemeinde Darlehen zumindest iHv. rd. 12,27 Mio. EUR für die Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen auf. Einnahmen aus Ergänzungsbeiträgen und zusätzlichen Kanalbenützungsgebühren hätten den Fremdfinanzierungsbedarf gesenkt. Allein die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Jahre 2011 bis 2015 lagen in einer Bandbreite von rd. 0,89 Mio. EUR bis rd. 1,19 Mio. EUR jährlich.

Der BLRH empfahl, Überprüfungen von Gebäudezu- und -umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen.

- 7.2.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis. Weiters teilte sie mit, künftig Kanalberechnungsflächen Nach- und Neuvermessungen im Intervall von fünf Jahren durchzuführen.

7.3 Ausgaben

7.3.1 (1) Die Ausgaben beinhalteten Tilgungen, Zinsen, Kostenbeiträge zum Abwasserverband, Ausgaben für Personal, sonstige Ausgaben und Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt. Sonstige Ausgaben waren z.B. Ausgaben für Strom, Wasser, Instandhaltung und Rechtskosten.

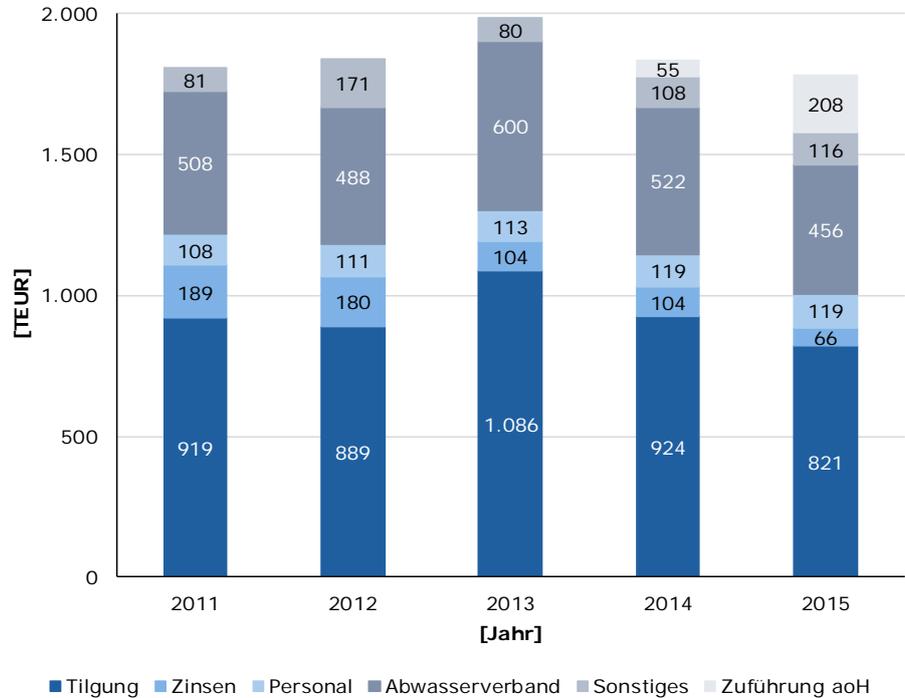


Abb. 10: Ausgaben Anordnungssoll 2011 - 2015
 Quelle: RA 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

(2) Mehr als die Hälfte der Ausgaben entfielen auf Tilgung und Zinsen. Der RA 2011 wies nicht alle Zahlungsrückstände per 31.12.2011 aus. Zumindest bei einem Darlehen buchte die Stadtgemeinde die Zahlung einer fälligen Tilgung inkl. Zinsen iHv. rd. 16.000 EUR per 30.12.2011 obwohl die Zahlung am 03.01.2012 erfolgte. Dies führte zu einem niedrigeren Ausweis der Zahlungsrückstände per 31.12.2011 und zu einem niedrigeren Ausweis der Darlehensreste im Schuldennachweis.

Bis zum Jahr 2013 kam es zur Aussetzung von Tilgungs- und Zinszahlungen. Im Jahr 2014 beglich die Stadtgemeinde diese Rückstände.

In den Jahren 2014 und 2015 buchte die Stadtgemeinde bei zumindest einem Darlehen Zinsen und Tilgungen nicht bei Fälligkeit ein. Die Zahlung erfolgte bis zu zwei Monate nach Fälligkeit. Bei Zahlung erfolgte die Verbuchung. Der Zahlungsrückstand im Zeitraum zwischen Fälligkeit und Zahlung war dadurch im Buchhaltungssystem nicht ausgewiesen.

(3) Der „Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha und Neusiedl am See“ betrieb die Kläranlage. Die Stadtgemeinde war Mitglied beim Abwasserverband. Sie bezahlte jährlich für den Betrieb der Kläranlage zwischen rd. 450.000 EUR und rd. 600.000 EUR an den Abwasserverband.

(4) Im Jahr 2015 teilten sich die Ausgaben für Sonstiges iHv. rd. 116.000 EUR folgendermaßen auf:

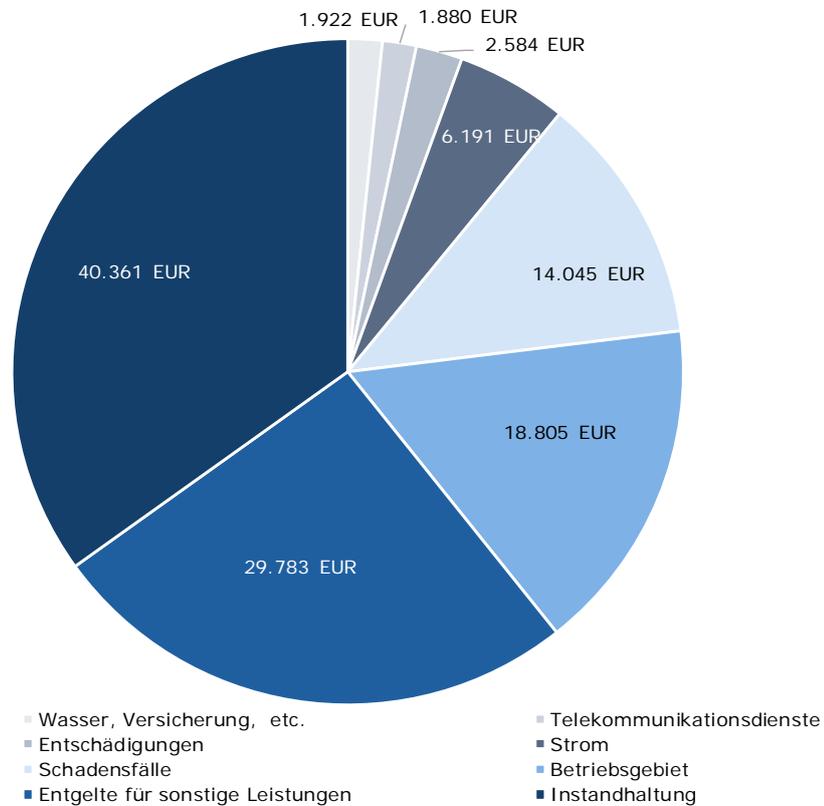


Abb. 11: Aufteilung sonstiger Ausgaben 2015
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

7.3.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte die verspätete Erfassung von Zahlungsverpflichtungen. Dies insbesondere da die Stadtgemeinde aufgrund der Daten aus dem Buchhaltungssystem kein vollständiges Bild der Zahlungsrückstände ableiten konnte.

Weiters stellte er kritisch fest, dass die Stadtgemeinde im RA 2011 zumindest eine Darlehenstilgung und Zinszahlung auswies, die erst im Jahr 2012 erfolgte. Dies führte zu einem niedrigeren Ausweis der Schulden im RA 2011.

Der BLRH empfahl, alle Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zum Soll zu stellen. Bei Zahlung war die Ist-Buchung vorzunehmen.

7.3.3 Im Zusammenhang mit der verspäteten Erfassung von Zahlungsverpflichtungen verwies die Stadtgemeinde auf die Ausführungen zu Abschnitt 7.5.

Die Feststellungen des BLRH zum Ausweis der Darlehenstilgung und Zinszahlung nahm die Stadtgemeinde vollinhaltlich zur Kenntnis.

7.4 Kanalnetz

7.4.1 (1) Das Kanalnetz auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde bestand aus rd. 89 km Hauptkanal und rd. 20 km Hausanschlussleitungen. Die Stadtgemeinde errichtete das Kanalnetz in bisher 27 Bauabschnitten (BA). Der älteste Teil entstand im Jahr 1968. Der neueste BA 27 ist derzeit in Bau.

Bauabschnitt	Bauausführung	Hauptkanal	Hausanschluss- leitungen
		[Meter]	
1-7	1968-1990 Altbestand	42.000	5.250
8	1991-1995 Erweiterung	720	
9	1994-1997 Erweiterung	5.715	1.064
10	1991-1995 Sanierung		
11	1996-2002 Erweiterung	7.981	1.428
12	1998-2002 Erweiterung	6.200	1.022
13	1997-1999 Sanierung		
14	1999-2003 Erweiterung	3.666	1.057
15	2005-2007 Erweiterung	1.665	1.083
16	2001-2003 Erweiterung	1.164	563
17	2003-2006 Erweiterung	5.974	3.416
18	2004-2005 Erweiterung	2.037	905
19	Sanierung		
20	2005-2006 Erweiterung	3.480	1.541
21	2007-2008 Erweiterung	1.343	1.102
22	2007-2008 Erweiterung	1.375	70
23	2008-2009 Erweiterung	1.781	595
24	2010-2011 Erweiterung	704	455
25	2011-2012 Erweiterung	1.185	185
26	2012-2015 Sanierung		
27	2015-2016 Erweiterung	2.056	175
Summe		89.046	19.911

Tab. 38: Kanal - Länge der Bauabschnitte
Quelle: Ziviltechniker; Darstellung: BLRH

(2) Die Stadtgemeinde führte seit dem Jahr 2003 einen digitalen Kanalkataster. Darin waren alle neu errichteten Bauabschnitte von BA 15 bis BA 25 enthalten. Ein Ziviltechniker übergab die Daten der Stadtgemeinde. Ein Gemeindesoftwarebetreiber pflegte diese Daten ein.

Im Zuge der Prüfung bereitete ein Ziviltechniker die Daten des BA 27 auf. In diesem Rahmen begann er mit der Nacherfassung der alten Bauabschnitte. In den nächsten zwei Jahren soll die Nacherfassung abgeschlossen sein.

Im Kanalkataster waren Schächte, Haltungen, Hausanschlüsse und Bauwerke erfasst.⁴⁴

(3) In den Jahren 2011 bis 2015 arbeitete ein Ziviltechniker für die Stadtgemeinde fünf Sanierungsprojekte aus:

- ABA Nebenfahrbahn Seestraße und Gartenweg (Projekt 2003)
- ABA Untere Hauptstraße (Projekt 2004)
- ABA Anger, Kirchengasse, Josef-Haydngasse, Kasernengasse usw. (Projekt 2009)
- ABA Refugium, Seebad, Segelhafen West, Obere Hauptstraße (Projekt 2011)
- ABA Kalvarienbergstraße (Projekt 2012)

Den Sanierungsprojekten lagen technische Berichte zu Grunde. Diese enthielten eine Beschreibung der Ortskanalisation, eine Vermessung und Zustandserhebung des betroffenen Kanals und der Schächte.

⁴⁴ Vgl. Anlage 6.

Aufgrund der festgestellten Schäden stellte der Ziviltechniker eine Prioritätenreihung der baulichen Sanierungsmaßnahmen und eine Kostenschätzung auf.

Der Ziviltechniker schätzte die Kosten für die Umsetzung der fünf Sanierungsprojekte auf rd. 2,1 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde setzte zwei Projekte vollständig um. Drei Projekte waren zum Zeitpunkt der Überprüfung zu 20 % bzw. 30 % umgesetzt.

Projekt	Kosten geschätzt exkl. USt	Umsetzungsgrad
	[EUR]	[%]
Projekt 2003	310.000	100
Projekt 2004	460.000	100
Projekt 2009	190.000	30
Projekt 2011	930.000	30
Projekt 2012	160.000	20
Summe	2.050.000	

Tab. 39: geschätzte Kosten für Sanierungsprojekte 2011 bis 2015
Quelle: Ziviltechniker; Darstellung: BLRH

Zum Zeitpunkt der Prüfung des BLRH ging der Ziviltechniker für die Kanalsanierung im Bereich Segelhafen West und Refugium⁴⁵ von Kosten iHv. 1,4 Mio. EUR exkl. USt aus.

Ebenso war das Sanierungsprojekt inkl. Kostenschätzung für den Hauptplatz noch nicht fertig ausgearbeitet.

Die Stadtgemeinde müsste lt. Ziviltechniker vor der Straßensanierung im Jahr 2017 die Kanalsanierungsarbeiten für den Hauptplatz durchführen.

Die geschätzten Kosten für die noch offenen Sanierungsmaßnahmen aus den Projekten 2009, 2011 und 2012 beliefen sich auf zumindest rd. 1,7 Mio. EUR. Konkrete Finanzierungspläne lagen nicht vor. Die Stadtgemeinde beabsichtigte die Finanzierung aus Eigenmittel.

- 7.4.2 Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde in den nächsten Jahren Sanierungen der Abwasserbeseitigungsanlagen plante. Die geschätzten Kosten betragen zumindest rd. 1,7 Mio. EUR.

Der BLRH empfahl, die Finanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen vor Durchführung genau zu planen. Weiters empfahl er ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten.

- 7.4.3 Die Stadtgemeinde teilte hierzu Folgendes mit:
„Ein Kanal-Sanierungsplan wurde bereits erstellt. Das in diesem Jahr beauftragte Zivilingenieurbüro wird die jeweils dringendst notwendigen Arbeiten zusammenfassen und ausschreiben. Die Stadtgemeinde wird die Sanierungen durch dafür vorgesehene Posten im ordentlichen Haushalt finanzieren und jährlich notwendige Maßnahmen durchführen.“

⁴⁵ Teil des Projekts 2011.

7.4.4 Der BLRH hob hervor, dass nicht nur die Kanalsanierungsmaßnahmen, sondern auch deren Finanzierung genau zu planen ist. Demnach hielt er seine Empfehlungen aufrecht.

7.5 Investitionen 7.5.1 (1) Die Stadtgemeinde übermittelte dem BLRH eine Aufstellung⁴⁶ ihres Ziviltechnikers über durchgeführte Investitionen in den Jahren 2011 bis 2015 mit:

Bauabschnitt	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
BA 24	162.743	48.515	22.120	2.016	
BA 25	247.400	406.309	253.208	148.691	
BA 26		207.954	7.405	397.498	99.950
BA 27					202.530
Summe	410.143	662.778	282.733	548.206	302.480

Tab. 40: Investitionen Abwasserbeseitigung 2011 bis 2015
Quelle: Ziviltechniker; Darstellung: BLRH

Diese Werte stimmten nicht mit den Investitionen in den RA der Stadtgemeinde überein.

Bauabschnitt	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
BA 24	-49.042	90.436	21.577	5.585	0
BA 25	15.844	572.973	179.779	256.514	45.316
BA 26	0	206.487	20.576	347.687	175.173
BA 27	0	0	0	0	52.472
Summe	-33.198	869.896	221.932	609.787	272.961

Tab. 41: Investitionen Abwasser lt. RA 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Anhand des BA 27⁴⁷ versuchte die Stadtgemeinde die vom BLRH festgestellten Abweichungen zu erklären.

Die Abweichungen waren beispielsweise darauf zurückzuführen, dass Rechnungen mit Rechnungsdatum Ende Dezember 2015 erst im Jänner 2016 bei der Stadtgemeinde einlangten. Die Stadtgemeinde erfasste diese Rechnungen im Jahr 2016.

Des Weiteren buchte die Stadtgemeinde keine der vorgelegten Rechnungen bis zum Fälligkeitstermin. Die Buchung erfolgte bis zu 15 Monate nach Einlangen der Rechnung.

Vom Einlangen der Rechnung bei der Stadtgemeinde bis zur sachlichen und rechnerischen Prüfung durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde vergingen drei bis neun Monate.

Die Stadtgemeinde konnte beim BA 27 die Abweichungen zwischen der Aufstellung des Ziviltechnikers und dem RA 2015 nicht vollständig aufklären. Eine Abweichung iHv. rd. 33.000 EUR blieb ungeklärt.

⁴⁶ Aufstellung vom 15.12.2016.

⁴⁷ Im Jahr 2015 umfasste BA 27 acht Belege.

(2) Nachfolgende Abbildungen zeigen den Ablauf bei drei Belegen vom Einlangen bis zur Buchung durch die Stadtgemeinde:

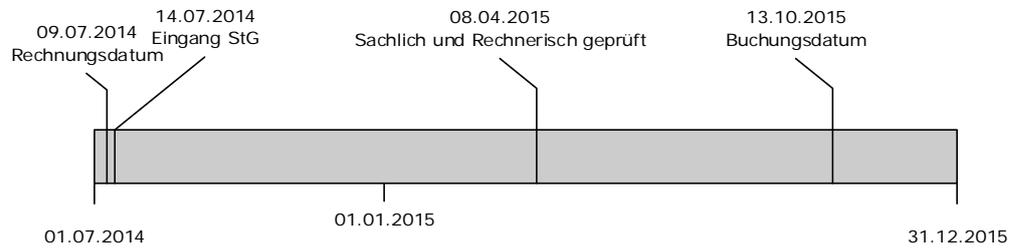


Abb. 12: Zeitreihe Beleg 1
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

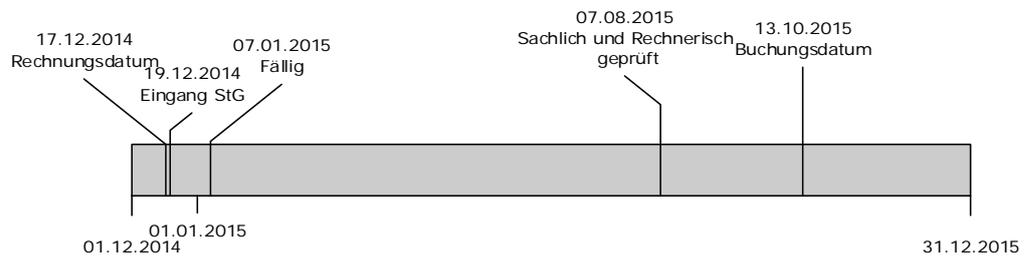


Abb. 13: Zeitreihe Beleg 2
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

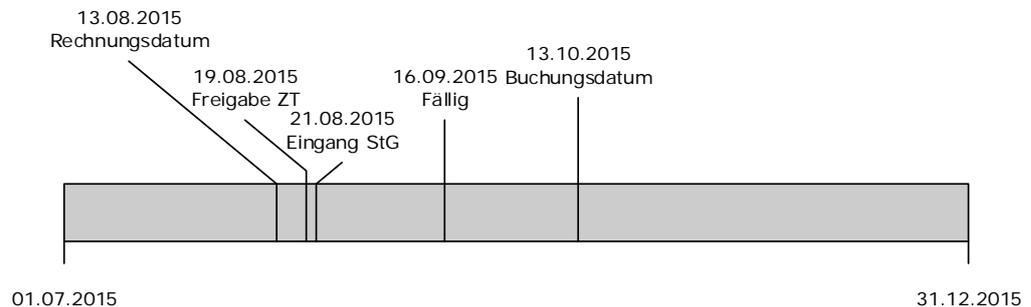


Abb. 14: Zeitreihe Beleg 3
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

Bezüglich der Verbuchung von offenen fälligen Rechnungen stellte die Gemeindeaufsicht im Prüfbericht vom Dezember 2011 folgendes fest:
„Am Überprüfungstag (13.09.2010) lagen offene, bereits fällige Rechnungen in der Höhe von EUR 1.411.703,49 im Gemeindeamt auf. Davon waren Rechnungen in der Höhe von EUR 32.234,95 noch nicht zum Soll gestellt. Außerdem wurden noch nicht fällige Rechnungen in der Höhe von EUR 17.568,11 vorgefunden.“

Künftig sind sämtliche Verpflichtungen, die bereits fällig sind, jedenfalls zum Soll zu stellen.“

Die Stadtgemeinde gab dazu im März 2012 folgende Stellungnahme ab:

„Die VIII OFFENEN RECHNUNGEN werden künftig bei Fälligkeit zum Soll gestellt.“

- 7.5.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde keine abschließende Auskunft über die Höhe der tatsächlichen Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlage geben konnte. Der BLRH sah die fehlende Übersicht insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätsplanung sehr kritisch.

Der BLRH empfahl, eine regelmäßige Abstimmung zwischen Ziviltechniker und Stadtgemeinde. Weiters verwies er auf die Empfehlungen in Abschnitt 7.4.2.

Zu (2) Der BLRH bemängelte die verspätete Buchung von Eingangsrechnungen. Die Buchung erfolgte bis zu 15 Monate nach Einlangen bei der Stadtgemeinde bzw. bis zu neun Monate nach Fälligkeit. Der BLRH sah dies insofern kritisch, da die Gemeindefaufsicht derartige Mängel in der Gemeindebuchhaltung bereits bei der Prüfung 2010/2011 feststellte. Die Stadtgemeinde sagte bereits im Jahr 2012 die Buchung bei Fälligkeit zu.

Weiters stellte der BLRH fest, dass zwischen Rechnungseingang sowie sachlicher und rechnerischer Prüfung bis zu neun Monate vergingen.

Der BLRH empfahl, Eingangsrechnungen sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Buchung wäre unverzüglich nach der Prüfung durchzuführen, jedoch spätestens bei Fälligkeit.

- 7.5.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:
Zu (1) *„Die Gesamtkosten im Bereich Kanalbau und –sanierung sind u.a. in den Berechnungsblättern zur Ermittlung der Höhe von Kanalgebühren niedergeschrieben und festgehalten und auch in den Kollaudierungsunterlagen enthalten.“*

Zu (2) „Zum Kritikpunkt, dass Rechnungen bis zu neun Monate nach Fälligkeit bezahlt werden, möchten wir anmerken, dass es sich hier ausschließlich um einige Rechnungen eines bestimmten Projektes (Kanalbauabschnitt) handelte. Nach Rechnungslegung wurden diese an unseren Zivilingenieur zur Prüfung übermittelt. Da es Mängel in der Ausführung und auch in der Rechnungslegung gab und diese über Monate nicht geklärt werden konnten, verzögerte sich die Anweisung um die angegebene Zeit. Die Stadtgemeinde hatte in den Vorjahren teilweise Probleme, Fälligkeiten einzuhalten und fristgerecht Zahlungsanweisungen zu tätigen. Bereits seit Mitte 2016 werden Verbindlichkeiten jedoch immer im Fälligkeitszeitraum (meist mit Abzug eines Skontos) beglichen.“

- 7.5.4 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die übermittelten Unterlagen des Ziviltechnikers von den Daten im RA abwichen. Die Stadtgemeinde sollte für den BA27 diese Abweichungen erklären. Dabei blieb eine Abweichung iHv. rd. 33.000 EUR ungeklärt. Der BLRH hielt seine Feststellung und Empfehlung aufrecht.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde acht Belege im Jahr 2015 buchte. Darin waren drei Honorarnoten des Ziviltechnikers enthalten.

Sieben Belege waren zum Fälligkeitstermin nicht zum Soll gestellt. Zwischen dem Prüfungsvermerk des Ziviltechnikers und dem Einlangen bei der Stadtgemeinde lagen zwischen zwei und zwölf Tage. Vom Einlangen bis zur Soll-Stellung vergingen bis zu 53 Tage.

Die sachliche und rechnerische Prüfung der Honorarnoten des Ziviltechnikers führte ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde durch. Vom Einlangen bei der Stadtgemeinde bis zur sachlichen und rechnerischen Prüfung vergingen bis zu neun Monate. Zwischen der Prüfung und der Buchung lagen zwischen zwei und sechs Monate.

Der BLRH hielt an seinen Feststellungen und Empfehlungen fest.

Die Aussage der Stadtgemeinde, dass seit Mitte 2016 Verbindlichkeiten immer im Fälligkeitszeitraum beglichen werden, bewertete der BLRH positiv.

8. Vermögensrechnung

8.1 Grundlagen 8.1.1 (1) Das gesamte Gemeindeeigentum⁴⁸ sowie alle Schulden und Verpflichtungen sind gemäß Bgld. GemO 2003 sowie GHO 1966 und 2015⁴⁹ in Eigentumsverzeichnissen zu erfassen und in der Vermögensrechnung anzugeben.
Der § 16 VRV 1997 enthält Bestimmungen für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit⁵⁰ zur Führung eines Vermögens- und Schuldennachweises.
Einige der in § 17 VRV 1997 vorgesehenen Nachweise⁵¹ stellen Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden dar.

(2) Die GHO 2015 regelt in § 21 die inhaltlichen Angaben der Vermögensrechnung. In dieser ist der anfängliche Stand des Gemeindeeigentums, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Vermehrungen bzw. Verminderungen und der schließliche Stand des Gemeindeeigentums nachzuweisen.
Entsprechend dieser Bestimmung sind das Vermögen (Aktiva) und die Schulden (Passiva) getrennt voneinander darzustellen:

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen	Rücklagen
Umlaufvermögen	Finanzschulden
	sonstige Verbindlichkeiten

Abb. 15: Gliederung des Aktiv- u. Passivvermögens gem. § 21 GHO 2015
Quelle: § 21 Abs. 1 GHO 2015; Darstellung: BLRH

8.2 Vermögensnachweis 8.2.1 (1) Die Vermögens- und Schuldennachweise der Stadtgemeinde wiesen im überprüften Zeitraum den Stand der Aktiva und der Passiva am Jahresanfang und Jahresende aus.
Die Differenz zwischen Aktiva und Passiva stellte das Reinvermögen der Stadtgemeinde dar.
Die Vermögensnachweise bildeten die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Vermehrungen bzw. Verminderungen im Aktiv- bzw. Passivstand nicht ab.
Gemäß § 21 GHO 2015 sind die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres im Vermögens- und Schuldennachweis abzubilden. Die Stadtgemeinde stellte diese im Vermögens- und Schuldennachweis 2015 nicht dar.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über das Vermögen der Stadtgemeinde per 31.12.2015:

⁴⁸ Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die ihr zustehenden Rechte.

⁴⁹ § 66 Bgld. GemO 2003, § 21 GHO 2015 und § 50 GHO 1966.

⁵⁰ Wirtschaftliche Unternehmungen u. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind solche institutionellen Einrichtungen einer Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindesten zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

⁵¹ Vgl. Nachweis über Schuldenstand- u. Schuldendienst, Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen, Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

Gemeindevermögen			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
Anlagevermögen		Rücklagen	0
Unbewegliches Sachanlagevermögen		Finanzschulden	
Unbebaute Grundstücke	9.901.412	Investitionsdarlehen v. Kreditinstitute	13.038.193
Wasser- u. Kanalisationsbauten	10.408.635	Investitionsdarlehen v. Ländern, Land	79.939
Sonst. Grundstückseinrichtungen	14.970	Investitionsdarlehen v. Bund, Bundes	7.924
Gebäude	12.195.080	Summe Finanzschulden	13.126.056
Amtsausstattung	930	Sonst. Verbindlichkeiten (Ausgaben)	2.146.165
Sonderanlagen	1.934.486		
Instandhaltung Sonderanlagen	2.443		
Bewegliches Sachanlagevermögen			
Bebaute Grundstücke	0		
Sonst. Grundstückseinrichtungen	12.476		
Gebäude	40.625		
Maschinen u. masch. Anlagen	2.831		
Fahrzeuge	90.000		
Amtsausstattung	61.912		
Betriebsausstattung	165.116		
Sonderanlagen	28.594		
Geringw. Wirtschaftsgüter	753.431		
Lebensmittel	0		
Beteiligungen und Wertpapiere	52.192		
Summe Anlagevermögen	35.665.132		
Umlaufvermögen			
Vorräte	0		
Sonst. Forderungen (Einnahmenreste)	2.631.097		
Forderungen aus Darl., Kapital- u. Geldanl.			
Forderung aus gewährten Darlehen	262.122		
Kapitalanlagen	0		
Geldanlagen	-1.823.302		
Summe Umlaufvermögen	1.069.917		
Summe Aktiva	36.735.049	Summe Passiva	15.272.221
Differenz zwischen Aktiva und Passiva (Reinvermögen der Gemeinde)			21.462.828

Tab. 42: Vermögens- und Schuldennachweis, Aktiva/Passiva zum 31.12.2015
 Quelle: RA 2015, Vermögens- u. Schuldennachweis; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte die Vermögens- und Schuldennachweise auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung des Standes von Aktiva und Passiva zu Beginn und am Ende der Haushaltsjahre 2011 bis 2015.

Die Abweichungen betragen beim Endbestand 2013 bzw. Anfangsbestand 2014 rd. 9.000 EUR sowie beim Endbestand 2014 bzw. Anfangsbestand 2015 rd. 142.000 EUR :

	2013		2014		2015	
	AB	EB	AB	EB	AB	EB
	[EUR]		[EUR]		[EUR]	
Summe Aktiva	38.982.778	36.684.895	36.675.648	36.805.316	36.663.395	36.735.049
Summe Passiva	18.308.353	16.550.599	16.550.599	16.139.466	16.139.466	15.272.221

AB Anfangsbestand
 EB Endbestand

Tab. 43: Übereinstimmung der Anfangsbestände mit den Endbeständen d. Vorjahres
 Quelle: RA 2011 bis 2015, Vermögens- u. Schuldennachweis; Darstellung: BLRH

Der BLRH verglich die ausgewiesenen Salden per 31.12. der Vermögens- und Schuldennachweise mit den entsprechenden Nachweisen des RA⁵². Die Summen stimmten überein.

⁵² Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen, Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, Gesamtübersicht nach Gruppen OH, AOH, Nachweis über gegebene Darlehen, Kassenabschluss - Gesamtabschluss

(4) Die Angabe der vermögensrelevanten Werte pro aktiviertem Anlagegut regelt der § 21 GHO 2015. Die Bgld. LReg erließ Richtlinien⁵³ für die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Vermögensverwaltung) der Bgld. Gemeinden.

Darin regelte sie, dass Gegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis einschließlich 5.000 ATS (400 EUR) nicht aktivierungspflichtig sind. Derartige Gegenstände sind nur mengenmäßig in die Inventaraufzeichnungen aufzunehmen. Eine Ausnahme bildet die Anschaffung von Erstausrüstungen. Diese sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Alle Ausgaben für die Erstausrüstung sind daher - unabhängig vom jeweiligen Anschaffungswert - als Anlagen zu erfassen.

Aus den Vermögens- und Schuldennachweisen bzw. dem Eigentumsverzeichnis war nicht ersichtlich, ob die ausgewiesenen „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ Erst- oder Ersatzausrüstungen waren.

Die Richtlinien legten u.a. die Vorgangsweise bei der Aktivierung von „Instandsetzungsausgaben“⁵⁴ fest. Diese Ausgaben sind dem Erwerb, der Anschaffung bzw. der Herstellung von Wirtschaftsgütern gleichzusetzen. Davon unterschieden werden die Kosten für „Instandhaltung“. Diese verursachen keine wesentliche Erhöhung der Nutzungsdauer bzw. -wertes und bewirken keine Aktivierung in der Vermögensrechnung.

Die Vermögens- und Schuldennachweise der Stadtgemeinde wiesen im überprüften Zeitraum auf der Aktivseite Werte für geringwertige Wirtschaftsgüter⁵⁵ iHv. rd. 1,2 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. 0,8 Mio. EUR im Jahr 2015 aus.

Der Vermögens- und Schuldennachweise wiesen für Instandhaltung/Strom aktivseitig im Jahr 2011 rd. 25.000 EUR, im Jahr 2015 rd. 2.500 EUR aus.

8.2.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Vermögensnachweise den anfänglichen Stand zu Jahresbeginn und den schließlichen Stand zum Jahresende auswiesen.

Der BLRH kritisierte, dass der Vermögens- und Schuldennachweis 2015 die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen nicht auswies. Er entsprach somit nicht der GHO 2015.

Der BLRH empfahl, der Bestimmung des § 21 GHO 2015 zu entsprechen. Demnach waren die Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Er erachtete dies zudem aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zweckmäßig.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die festgestellten Abweichungen iHv. bis zu rd. 142.000 EUR bei den Vermögensnachweisen zwischen den Endbeständen und Anfangsbeständen der Jahre 2014 und 2015.

⁵³ Vgl. Zahl: II-288-1983 „Vermögensverwaltung der Gemeinden“.

⁵⁴ Vgl. Zahl: II-288-1983: Instandsetzungsausgaben sind z.B. Ausgaben für die in bestimmten Zeitabschnitten erforderlichen Großreparaturen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit.

⁵⁵ Die Verbuchung geringwertiger Wirtschaftsgüter erfolgt unter der Postengruppe 400.

(4) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Instandhaltungsmaßnahmen und geringwertige Wirtschaftsgüter auf der Aktivseite der Vermögens- und Schuldennachweise darstellte. Inwieweit es sich bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern um Erstausrüstungen oder Ersatzausstattungen handelte, konnte nicht nachvollzogen werden.

Der BLRH forderte die Stadtgemeinde auf, den Vermögensnachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Er empfahl, die angeschafften Inventargegenstände entsprechend ihrem Einzelschaffungspreis bzw. den Bestimmungen lt. Richtlinie der Gemeindeaufsicht zu aktivieren.

8.2.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH zur Kenntnis. Ferner teilte die Stadtgemeinde hierzu mit: *„Mit Einführung der VRV 2015 in den burgenländischen Gemeinden ist es notwendig die Vermögensbewertung mit dem Jahr 2017 an die Erfordernisse der VRV 2015 anzupassen. Vermögensbewertungsrichtlinien wurden in einer Arbeitsgruppe (Land Bgld. und Gemeinden) erarbeitet. Eine diesbezügliche Schulung fand vor ca. 1 Monat statt. Die „Vermögensbewertung NEU“ ist somit gestartet und wird in diesem Jahr abgeschlossen und voraussichtlich mit dem Rechnungsabschluss 2016 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.“*

8.3 Eigentumsverzeichnis

8.3.1 (1) Die Stadtgemeinde übermittelte eine Aufstellung über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen. Aus diesem gingen die vermögensrelevanten Werte je aktiviertem Anlagegut hervor. Die Daten aus dem Eigentumsverzeichnis lieferten die Grundlagen für die Erstellung der Vermögens- und Schuldennachweise. Das Eigentumsverzeichnis enthielt Vermögenswerte deren Einzelschaffungspreis unter 400 EUR lag⁵⁶.

(2) Die Gemeindeaufsicht forderte im Prüfbericht über das Jahr 2015 den Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes auf, *„den Vermögensstand sowohl im Hoheitsbereich als auch im betrieblichen Bereich aufarbeiten zu lassen und laufend zu führen“*.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht sagte der Bürgermeister eine Überprüfung der gesamten Vermögensrechnung zu.

8.3.2 Der BLRH teilte die Aufforderung der Gemeindeaufsicht, den Vermögensstand aufzuarbeiten.

8.3.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH zur Kenntnis. Ferner teilte die Stadtgemeinde mit: *„Mit Einführung der VRV 2015 in den burgenländischen Gemeinden ist es notwendig die Vermögensbewertung mit dem Jahr 2017 an die Erfordernisse der VRV 2015 anzupassen. Vermögensbewertungsrichtlinien wurden in einer Arbeitsgruppe (Land Bgld. und Gemeinden) erarbeitet. Eine diesbezügliche Schulung fand vor ca. 1 Monat statt. Die „Vermögensbewertung NEU“ ist somit gestartet und wird in diesem Jahr abgeschlossen und mit dem Rechnungsabschluss 2017 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.“*

⁵⁶ vgl. Pkt. 8.2.

9. Finanzverpflichtungen

9.1 Nachweis über den Schuldendienst und Schuldenstand

(1) Dem RA ist gem. der VRV 1997 ein Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst anzuschließen. Dieser Nachweis ist in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, in der

- der anfängliche Schuldenstand
- der Schuldendienst (getrennt in Tilgung und Zinsen)
- die im Laufe des Finanzjahres entstandenen Veränderungen und
- der schließliche Stand anzugeben sind.

(2) Der BLRH prüfte die Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst u.a. anhand folgender Fragen:

- Erfolgte die Erstellung der Schuldennachweise VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Schuldennachweise mit den Kontoauszügen/Bankbestätigungen der Kreditinstitute vor?
- Ergab der Abgleich der haushaltsmäßigen Verrechnung mit dem Nachweis eine Übereinstimmung?

(3) Die Stadtgemeinde erstellte den Darlehensnachweis automatisationsunterstützt.

Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) aus dem Nachweis leitete sich aus den „Ist-Daten“⁵⁷ ab.

(4) Die Darlehensschulden der Stadtgemeinde Neusiedl am See waren aus dem „Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes“⁵⁸ (Schuldennachweis) ersichtlich.

Die kontoführenden Kreditinstitute bestätigten die aushaftenden Darlehensreste per 31.12.2011 und per 31.12.2015. Für die Jahre 2012 bis 2014 lagen zum Teil Kontoauszüge oder Bankbestätigungen zum Jahresende vor.

Die in den Schuldennachweisen 2011 bis 2015 ausgewiesenen Darlehensreste stimmten teilweise nicht mit den Darlehensresten der Kreditinstitute überein.

Die Gründe für die Abweichungen lagen z.B. an

- nicht fristgerechten Tilgungszahlungen⁵⁹ der Stadtgemeinde bzw.
- der fehlenden Berücksichtigung von Kursverlusten bei einem Fremdwährungskredit.

Beispielsweise ergab der Abgleich des Schuldennachweises mit den Bankbriefen⁶⁰ per 31.12.2015 eine Differenz iHv. rd. 117.000 EUR.

Davon entfielen rd. 66.000 EUR auf einen Fremdwährungskredit iHv. ursprünglich rd. 436.000 EUR. Eine Berücksichtigung von Wechselkursverlusten erfolgte nicht.

Die Differenz zwischen Schuldennachweis und Bankbrief iHv. rd. 51.000 EUR beruhte auf nicht fristgerechten Tilgungszahlungen durch die Stadtgemeinde.

⁵⁷ Unter „Ist-Daten“ verstand der BLRH die geleisteten Zahlungen.

⁵⁸ Vgl. RA Stadtgemeinde Neusiedl am See 2011 bis 2015.

⁵⁹ Vgl. Abschnitt 7.3.1 (2).

⁶⁰ Die Bankbriefe wiesen die Tilgung als auch die Zinsen aus.

(5) Die Angaben zur Kreditlaufzeit im Schuldennachweis 2015 wichen bei 15 eingetragenen Fällen von den Angaben der Bankbriefe ab. Die Kreditlaufzeiten wichen um bis zu acht Jahre voneinander ab. Die kreditgebenden Banken gingen somit von anderen Kreditlaufzeiten aus als die Stadtgemeinde.

(6) Anhand der Angaben in den Bankbriefen bestanden im Jahr 2015 für ein Volumen von rd. 13,1 Mio. EUR noch Kreditlaufzeiten von zwei bis zwanzig Jahren.

Der BLRH errechnete, dass rd. 1,1 Mio. EUR (d.s. rd. 8,4 % der Gesamtschulden) der Kredit-/Darlehensschulden von der Stadtgemeinde in den nächsten fünf Jahren zu tilgen sind.

- 9.1.2 Zu (1) und (3) Der BLRH hielt fest, dass der „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der anfänglichen Salden mit den schließlichen Salden der Jahre 2011 bis 2015 fest.

Zu (4) Der BLRH kritisierte die unzureichende Aussagekraft der Schuldennachweise. Dies deshalb, da die Schuldennachweise der Stadtgemeinde mit den Bankbriefen der Kreditinstitute teilweise nicht übereinstimmten.

Er bemerkte kritisch, dass die Stadtgemeinde Wechselkursverluste bei einem Fremdwährungskredit nicht berücksichtigte. Dies insbesondere deshalb, weil die gesamten überwiesenen Beträge als verbuchte Tilgungszahlungen den Schuldenstand verringerten. Diese Vorgangsweise bewirkte, dass beispielsweise der Schuldennachweis 2015 um rd. 66.000 EUR zu wenig auswies.

Der BLRH wies weiters kritisch darauf hin, dass Tilgungszahlungen nicht fristgerecht erfolgten.

Der BLRH empfahl, die Salden im RA mit dem jeweiligen Kontoauszug bzw. Bankbrief zum 31.12. abzustimmen. Er regte an, den jeweiligen Darlehensakten einen aktuellen Tilgungsplan bzw. Vorschreibungen anzuschließen.

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind Abweichungen zu begründen und dem Darlehensakt beizulegen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die Angaben über die Kreditlaufzeiten um bis zu acht Jahre voneinander abwichen.

Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang, die in den Nachweisen eingetragenen Laufzeiten mit den Bankbriefen abzustimmen und entsprechend anzupassen.

- 9.1.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie folgt Stellung:
Zu (1) und (3) *„Die Ausführungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.“*

Zu (4) *„Die fehlende Übereinstimmung des Schuldennachweises mit den Bankbriefen ist darauf zurückzuführen, dass Vorschreibungen mit 31.12. in SOLL gestellt wurden, jedoch erst im darauffolgenden Jahr beglichen wurden.*

Die Verbuchung wurde im Jahr 2016 richtig gestellt.

Die Ausführungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Tilgungszahlungen erfolgen ab dem Finanzjahr 2016 wieder fristgerecht.“

Zu (5) „Die Ausschöpfung des Kredites erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt. Daher weicht Laufzeit, gegenüber der im Kreditvertrag angegebenen Laufzeit ab.“

9.1.4 Zu (4) Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass die Gründe für die Abweichungen des Schuldennachweises mit den Bankbriefen an nicht fristgerechten Tilgungszahlungen und den unberücksichtigten Wechselkursverlusten eines Fremdwährungskredites lagen. Die Erfassung einer Vorschreibung im Soll bewirkt lediglich den Ausweis einer offenen Schuld. Eine Abstattung ist mit dieser Buchung nicht erfolgt. Der BLRH hielt diesbezüglich seine Feststellungen und Empfehlung aufrecht.

Zu (5) Der BLRH stimmte die Kreditlaufzeiten nicht nur mit den Kreditverträgen, sondern aus Gründen der Aktualität auch mit den Bankbriefen ab. Dementsprechend hielt er seine Feststellung und Empfehlung aufrecht.

9.2 Entwicklung der Darlehensschulden 2011 bis 2015

9.2.1 (1) Die Entwicklung der Darlehensschulden, der Schuldendienst, der Kassenkredit sowie die Einnahmen zeigten im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Schulden Anfangsstand	18,26	16,70	15,73	14,49	13,72
Zugang (Schuldenaufnahme)	0,05	0,61	0,74	0,95	0,96
Tilgung	1,61	1,58	1,97	1,72	1,55
Schulden Endstand	16,70	15,73	14,49	13,72	13,13
Kassenkredit	2,22	1,24	1,75	1,86	2,00
Schuldendienst gesamt (Zinsen und Tilgung)	1,89	1,86	2,13	2,13	1,64
Einnahmen*)	13,52	15,45	14,86	15,29	15,93
Anteil Schuldendienst an den Einnahmen [%]	14	12	14	14	10

*) Die Einnahmen ohne Aufnahme von Finanzschulden und ohne Kassenkredit.

Tab. 44: Entwicklung der Darlehensschulden und des Schuldendienstes
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Der Schuldenstand aus Kredit-/Darlehensverträgen der Stadtgemeinde entwickelte sich im überprüften Zeitraum rückläufig.

Kassenkredite dienen ausschließlich zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe im ordentlichen Haushalt. Diese sind innerhalb des lfd. Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit der Stadtgemeinde wies im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,2 Mio. EUR im Jahr 2012 und rd. 2,2 Mio. EUR im Jahr 2011 aus.

Der Anteil des Schuldendienstes an den Einnahmen lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von 10 % bis 14 %.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 VRV 1997 sind Finanzschulden nach Bedeckung des Schuldendienstes zu gliedern. Die Stadtgemeinde wies Schulden der Kategorie 1 und 2 aus:

- Kategorie 1: Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (z.B. Schulbau)
- Kategorie 2: Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mind. 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt wird (z.B. Wasser- und Abwasserversorgung)

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Aufteilung der Darlehensschulden nach den beiden Kategorien:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Schulden Kategorie 1	7,39	6,62	5,84	6,05	6,28
Schulden Kategorie 2	9,31	9,11	8,65	7,67	6,85
Gesamt	16,70	15,73	14,49	13,72	13,13

Tab. 45: Aufstellung des Schuldenstandes nach Bedeckung
Quelle: RA 2011 – 2016; Darstellung: BLRH

9.3 Entwicklung des Schuldendienstes 2011 bis 2015

9.3.1 (1) Nachstehende Tabelle zeigt den Schuldendienst der Stadtgemeinde – gegliedert in Tilgung und Zinsen - abzüglich der Ersätze⁶¹:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Tilgung	1,61	1,58	1,97	1,72	1,55
Zinsen	0,28	0,29	0,16	0,41	0,09
Schuldendienst gesamt	1,89	1,86	2,13	2,13	1,64
abzüglich Ersätze aus Schuldendienst	0,29	0,29	0,28	0,28	0,28
Nettoaufwand	1,60	1,58	1,85	1,85	1,37

Tab. 46: Aufstellung des Schuldendienstes abzüglich Ersätze
Quelle: RA 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

(2) Der Schuldendienst stieg in den Jahren 2011 bis 2013 von rd. 1,9 Mio. EUR auf rd. 2,1 Mio. EUR. Im Jahr 2015 sank der Schuldendienst auf rd. 1,6 Mio. EUR.

Die rückläufigen Tilgungszahlungen im Jahr 2015 waren auf bereits ausgelaufene Kredite im Jahr 2014 bzw. auf die Resttilgung von Krediten im Jahr 2015 zurückzuführen. In einigen Fällen war im Vergleich zum Jahr 2014 eine geringere Tilgungsrate aus den Nachweisen 2015 erkennbar. Die Gründe für die verringerten Tilgungszahlungen konnten nicht vollständig nachvollzogen werden.

Die Rückzahlung für die im Jahr 2015 bestehenden Konsolidierungsdarlehen beginnt im Jahr 2017.

In den Jahren 2011 und 2012 blieb der Anteil der Zinsen am Schuldendienst mit rd. 280.000 EUR nahezu gleich. In den Jahren 2013 bis 2015 lag dieser in einer Bandbreite von rd. 92.000 EUR bis zu rd. 410.000 EUR.

⁶¹ Ersätze stammten z.B. aus Förderungen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, Abwasserbeseitigung.

Der Anstieg des Aufwandes für Zinszahlungen im Jahr 2014 war auf die Zahlung der „schließlichen Reste“⁶² aus dem Vorjahr zurückzuführen.

Die Gründe für die verringerten Zinszahlungen konnten nur vereinzelt nachvollzogen werden. Beispielsweise resultierte der Rückgang der Zinszahlungen im Jahr 2015 aus bereits getilgten Darlehen sowie aus Zinssatzänderungen einzelner Darlehensverträge.

- 9.3.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Tilgungs- und Zinszahlungen.

Der BLRH empfahl im Sinne einer erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit, die aktuellen Tilgungspläne bzw. Vorschriften sowie die Kontoauszüge lückenlos, in chronologischer Reihenfolge dem jeweiligen Darlehensakt beizulegen. Beschlüsse des Gemeinderates über die Darlehensverträge sowie Vertragsänderungen sollten dem jeweiligen Darlehensakt angeschlossen werden.

- 9.3.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit:
*„Wie in der Feststellung 2.21.(1) vom BLRH festgehalten entspricht der „Nachweis über den Schuldenstand und des Schuldendienstes“ in Form und Gliederung den Bestimmungen der VRV 1997. Die ausgewiesenen 30 Darlehen setzen sich wie folgt zusammen:
 3 Darlehen - Konsolidierungsdarlehensraten
 7 Darlehen - diverse Investitionen (Neue Mittelschule, Sportzentrum, Straßen- und Wohnungsbau, Kindergarten)
 20 Darlehen für den Kanalbau. Derzeit verzeichnen wir 29 Kanalbauabschnitte und für 26 Bauabschnitte wurde ein Darlehen aufgenommen. Daher die große Anzahl an Darlehen.
 Die Tilgungs- und Zinszahlungen erfolgten laut Vorschreibung der Banken. Die Vervollständigung der Darlehensakten ist bereits erfolgt.“*

- 9.4 Darlehensstand zum 31.12.2015 9.4.1 (1) Die Stadtgemeinde wies mit Ende des Jahres 2015 einen offenen Darlehensrest iHv. rd. 13,1 Mio. EUR aus. Dieser resultierte aus 30 Darlehen.

Die folgende Abbildung ordnet die offenen Darlehensschulden 2015 den einzelnen Finanzierungszwecken zu:

⁶² offene Verbindlichkeiten aus dem Zinsendienst der Vorjahre.

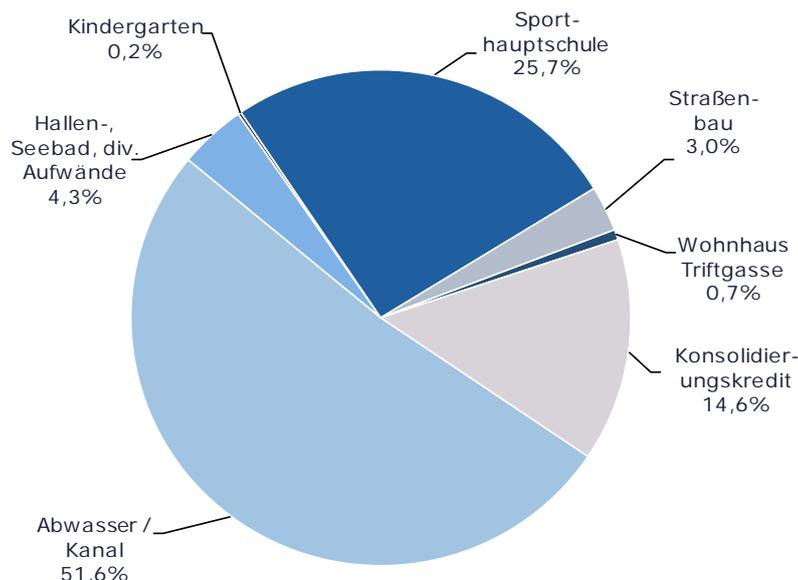


Abb. 16: Verteilung der offenen Darlehensschulden 2015 auf die einzelnen Bereiche
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

9.5 Konsolidierungsdarlehen

9.5.1 (1) Die finanzielle Situation der Stadtgemeinde erforderte eine Reihe von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung⁶³. Ein Teil dieser Maßnahmen war ein sog. „Konsolidierungsdarlehen“. Die Stadtgemeinde und die Gemeindeaufsicht vereinbarten, dass dieses Darlehen in einer max. Höhe von 4,5 Mio. EUR⁶⁴ ausgeschöpft werden kann.

Dieses Darlehen hatte den Zweck, den laufenden Betrieb der Stadtgemeinde sicherzustellen.

(2) Die Gemeindeaufsicht genehmigte die Darlehensaufnahme iHv. 0,95 Mio. EUR für das erste und zweite Quartal 2014 im Dezember 2014. Im Oktober 2015 genehmigte sie zwei weitere Darlehensaufnahmen iHv. gesamt 0,96 Mio. EUR für das dritte und vierte Quartal 2014.

Die Gemeindeaufsicht verband die Genehmigung der Darlehensaufnahmen mit der Auflage an die Stadtgemeinde, sofortige, mittelfristige und langfristige Konsolidierungsmaßnahmen⁶⁵ umzusetzen.

Darlehensgeber	Genehmigte Höhe [Mio. EUR]	Laufzeit Rückzahlung	Zinssatz [%]	Darlehensrest per 31.12.2015 [Mio. EUR]
Bank "A"	0,95	01.04.2017- 01.10.2031 halbjährlich	6-Monats-EURIBOR mit Aufschlag: 0,74 p.a.	0,95
Bank "B"	0,48	01.04.2017- 01.10.2031 halbjährlich	6-Monats-EURIBOR mit Aufschlag: 0,99 p.a.	0,48
Bank "B"	0,48	01.04.2017- 01.10.2031 halbjährlich	6-Monats-EURIBOR mit Aufschlag: 0,99 p.a.	0,48

Tab. 47: Konsolidierungsdarlehen für die Quartale 1 bis 4 2014
Quelle: Darlehensverträge; Darstellung: BLRH

⁶³ Vgl. Pkt. 15.1.1.

⁶⁴ Die Auszahlung soll in elf Teilzahlungen erfolgen.

⁶⁵ Das Konsolidierungspaket enthält sowohl ausgabenseitige Einsparungen als auch einnahmenseitige Maßnahmen.

- 9.5.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die sog. „Konsolidierungsdarlehen“ keinen Beitrag zur Entschuldung leisteten. Vielmehr erhöhten diese Darlehen den Schuldenstand der Stadtgemeinde um rd. 1,9 Mio. EUR. Weiters bemerkte er kritisch, dass diese Darlehensaufnahmen nicht dem Aufbau von Vermögenswerten dienten. Diese erfüllten vielmehr den Zweck, den laufenden Betrieb der Stadtgemeinde zu finanzieren.

Der BLRH empfahl, die uneingeschränkte Umsetzung der Maßnahmen aus den Konsolidierungspaketen.

- 9.5.3 Die Stadtgemeinde nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat in Abstimmung mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung (Abt. 2 Gemeinden) ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept zeigt, dass die Stadtgemeinde Neusiedl am See bei Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und durch Aufnahme eines Konsolidierungskredites (bzw. Darlehensstundungen) mit Ende 2016 Ihren Kassenkredit auf null gestellt hat und ab 2017 Überschüsse erwirtschaftet. Trotz der Aufnahme von bis jetzt € 2.293.000,00 an Konsolidierungsdarlehen konnte der Gesamtschuldenstand (Darlehensstand) im Jahr 2016 gesenkt werden. (siehe dazu Punkt 2.12) Der Kassenkredit war Ende 2016 nicht auf null gestellt, da die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die noch offenen Darlehensraten (3. und 4. Quartal 2015 und 1.- 4. Quartal 2016) fehlten und bis dato noch nicht erteilt wurden. Die an die Stadtgemeinde Neusiedl am See geknüpften Auflagen und Bedingungen zur Erlangung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen sind erfüllt.“

- 9.5.4 Der BLRH verwies wiederholt darauf, dass ein Kassenkredit gem. § 74 GemO einen Vorgriff auf zu erwartende ordentliche Einnahmen darstellt. Daher ist ein Kassenkredit unterjährig aus diesen Einnahmen zu tilgen. Die Tilgung durch Aufnahme neuer Schulden widerspricht dieser Bestimmung.
 Weiters merkte der BLRH an, dass der überprüfte Zeitraum das Haushaltsjahr 2016 nicht umfasste. Der BLRH hielt daher seine Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

9.6 Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten (Nachweis über Leasing)

- 9.6.1 (1) Die Richtlinien der Gemeindeaufsicht für das Haushaltsjahr 2001 erforderten einen „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten (z.B. Leasingverträge, Mietverträge)“. Im Nachweis waren anzuführen:
- Art des Vertrages,
 - aufsichtsbehördliche Genehmigung,
 - Laufzeit,
 - Anfall der vollen Jahresverpflichtung,
 - Jahr und Jahresrate sowie
 - Voranschlagsstelle.

Die VRV selbst enthielt diesbezüglich keine Regelungen.

Die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde beinhalteten für die Finanzjahre 2011 bis 2015 einen „Nachweis über Leasing“ (Leasingnachweis).

- (2) Der BLRH prüfte die Leasingnachweise anhand folgender Fragen:
- Erfolgte die Erstellung der Nachweise über Leasing entsprechend dem Voranschlagserlass aus dem Jahr 2001?
 - Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
 - Stimmte die haushaltsmäßigen Verrechnung mit dem Nachweis eine überein?

(3) Die Eintragung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung⁶⁶ fehlte vereinzelt in den Leasingnachweisen 2011 bis 2015.

(4) Der Abgleich der Leasingnachweise mit den Leasingverträgen zeigte, dass

- die Leasingnachweise 2011 bis 2013 zum Teil Objekte enthielten, deren Leasingvertrag bereits ausgelaufen war z.B. ein PKW und ein LKW,
- bei den Leasingnachweisen 2011 bis 2014 der Ausweis der Zugänge nicht vorgesehen war. Erst der Leasingnachweis für das Jahr 2015 ließ die Aufnahme neuer Leasingverpflichtungen sofort erkennen,
- die Jahresanfangs- und endbestände der Leasingreste in keinem Jahr übereinstimmten,
- der Leasingnachweis 2014 keine Angaben zum Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende enthielt. Eine chronologische Nachvollziehbarkeit der Leasingreste zum Jahresanfang war somit im Folgejahr 2015 nicht gegeben,
- die Gesamtinvestitionskosten im Leasingnachweis 2015 demnach um zumindest rd. 7,8 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen waren und
- die haushaltsmäßige Verrechnung im Buchungsjournal 2015 mit dem Leasingnachweis nicht lückenlos übereinstimmte.⁶⁷

(5) Die Stadtgemeinde erhob die ursprüngliche Leasinghöhe anhand unterschiedlicher Grundlagen, wie beispielsweise

- die Gesamtkosten lt. Tilgungsplan (Tilgung und Zinsen),
- den Kaufpreis lt. Kaufvertrag (ohne Zinsen),
- die Erhebung aufgrund der Laufzeit und des monatlichen Leasingentgelts sowie
- den Barzahlungspreis (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) exkl. USt.

(6) Die Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001 der Gemeindeaufsicht enthielten keine Verpflichtung zur getrennten Darstellung der Tilgungszahlungen und des Zinsendienstes im Leasingnachweis.

Dementsprechend wies die Stadtgemeinde die Tilgungszahlungen und den Zinsendienst nicht getrennt aus.

Die haushaltsmäßige Verrechnung der Leasingraten erfolgte ebenso nicht getrennt nach Tilgung und Zinsen.

(7) Der Gemeinderat beschloss im April 2011, die Arbeitsbekleidung der Mitarbeiter des Bauhofes zu leasen. Der Stadtgemeinde entstanden im Jahr 2015 daraus Aufwendungen iHv. zumindest rd. 7.800 EUR. Die Stadtgemeinde bildete diese Zahlungsverpflichtungen in den Leasingnachweisen nicht ab.

⁶⁶ Der entgeltliche Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis durch Fremdmittel gedeckt ist, erforderte gem. den gesetzlichen Bestimmungen des § 87 Bgld. GemO einen Genehmigungsvorbehalt durch die Bgld. LReg.

⁶⁷ Der Leasingnachweis 2015 bildete die Tilgungen für das Jahr 2015 ab. Die Tilgung der anfänglichen Reste aus dem Vorjahr beinhaltete der Leasingnachweis 2015 nicht.

- 9.6.2 Zu (3) Der BLRH stellte den fehlenden durchgängigen Eintrag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Leasingnachweis fest.

Der BLRH empfahl, aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Leasingnachweis einzutragen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Leasingnachweise 2011 bis 2013 Leasinggegenstände enthielt, deren Leasingvertrag längst ausgelaufen war.

Der BLRH empfahl, nur jene Leasinggegenstände im Leasingnachweis anzuführen, für die ein aktuell gültiges Leasingverhältnis bestand.

Der BLRH stellte fest, dass erst der Leasingnachweis 2015 den Ausweis der Zugänge vorsah. Dies erachtete er vor allem im Sinne einer erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit als zweckmäßig.

Er wies ferner kritisch darauf hin, dass die Jahresanfang- und endbestände der Leasingreste in keinem Jahr übereinstimmten.

Der BLRH kritisierte die fehlenden Angaben zum Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis 2014. Er sah dies vor dem Hintergrund der fehlenden chronologischen Nachvollziehbarkeit der Leasingreste im Folgejahr 2015.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, den Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis anzugeben.

Der BLRH stellte keine durchgängigen Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe im Leasingnachweis 2015 fest.

Er wies kritisch darauf hin, dass die fehlenden Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe bzw. den Gesamtinvestitionskosten die Aussagekraft der Leasingnachweise verfälschte. Dadurch wies der Leasingnachweis nicht die Gesamthöhe der geleasteten Wirtschaftsgüter aus. Der Leasingnachweis 2015 wies demnach die Gesamtinvestitionskosten um zumindest rd. 7,8 Mio. EUR zu niedrig aus.

Der BLRH regte an, die Gesamtinvestitionskosten im Leasingnachweis anzugeben. Dies deshalb, um die Gesamthöhe der geleasteten Wirtschaftsgüter auszuweisen.

Der BLRH erkannte Abweichungen der Buchhaltung 2015 mit dem Leasingnachweis. Er führte dies auf die Tilgung der anfänglichen Reste aus dem Vorjahr zurück.

Der BLRH empfahl, konsequent auf die Übereinstimmung der Buchhaltung mit den Leasingnachweisen zu achten.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde die ursprüngliche Leasinghöhe anhand unterschiedlicher Grundlagen erhob. Diese uneinheitliche Vorgangsweise verfälschte die Aussagekraft der Leasingnachweise.

Der BLRH empfahl, eine einheitliche Vorgangsweise bei den Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe anzuwenden.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001 der Gemeindeaufsicht keine Verpflichtung zur getrennten Darstellung der Tilgungszahlungen und des Zinsendienstes im Leasingnachweis enthielten.

Er wies in Anlehnung an die VRV 2015 darauf hin, dass insbesondere bei Finanzierungsleasingverhältnissen die laufenden Leasingzahlungen in Zinsen und Tilgung zu trennen sind. Weiters merkte der BLRH an, dass die haushaltmäßige Verrechnung nicht getrennt in Tilgung und Zinsen erfolgte.

Der BLRH empfahl, im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Abbildung der Leasingkosten die Trennung in Tilgung und Zinsen vorzunehmen. Dadurch wäre zudem die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Finanzierungsformen, wie z.B. Leasing oder Kredit, möglich.

Zu (7) Der BLRH bemerkte kritisch, dass die Stadtgemeinde das Leasing der Arbeitskleidung nicht im Leasingnachweis darstellte.

Der BLRH regte an, sämtliche Leasinggeschäfte im Leasingnachweis darzustellen.

- 9.6.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis. Ferner verwies die geprüfte Stelle darauf, dass sie die beanstandeten Mängel im Leasingnachweis wie z.B.
- fehlende Einträge von Genehmigungen der Aufsichtsbehörde,
 - nicht übereinstimmende Jahresanfangs- und –endbestände sowie
 - fehlende Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe
- zwischenzeitlich behob.

In Bezug auf die Empfehlung des BLRH, die Tilgungszahlungen und den Zinsendienst im Leasingnachweis getrennt darzustellen, verwies die Stadtgemeinde auf die burgenlandweite einheitliche Anwendung der VRV 2015 ab dem Voranschlag 2019.

- 9.6.4 Der BLRH anerkannte die eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der Mängel im Leasingnachweis.

Seine Empfehlungen zum getrennten Ausweis von Tilgungszahlungen und Zinsendienst hielt er aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Finanzierungsformen aufrecht.

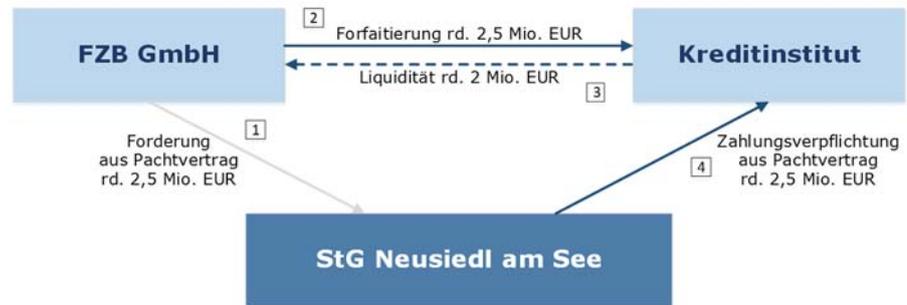
9.7 Forfaitierung

- 9.7.1 (1) Der Begriff „Forfaitierung“ bezeichnet einen Forderungsverkauf und stellt ein alternatives Finanzierungsinstrument dar.

(2) Die FZB GmbH als Eigentümerin des Bauhofes schloss am 26.09.2007 mit der Stadtgemeinde einen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit über den „Geschäftsbetrieb-Bauhof“ ab. Aus diesem Pachtverhältnis erhielt die FZB GmbH eine vierteljährlichen Pachtzins iHv. rd. 71.000 EUR exkl. USt.

(3) Die FZB GmbH verkaufte die Pachtzinsforderungen für den Zeitraum 05.01.2008 bis 05.10.2016 iHv. rd. 2,5 Mio. EUR an ein Kreditinstitut. Dafür erhielt die FZB GmbH abzüglich Zinsen und Nebenkosten rd. 2,0 Mio. EUR.

Die Stadtgemeinde hatte den Pachtzins in 36 vierteljährlichen Raten iHv. rd. 71.000 EUR dem Kreditinstitut zu überweisen. Sie bestätigte im September 2007 als Pachtzinsschuldnerin dem Kreditinstitut die Forderungsabtretung von Jänner 2008 bis Oktober 2016.



1 – 4 ... zeitliche Abfolge

Abb. 17: Forfaitierung
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

(4) In den Bankbriefen wies das Kreditinstitut eine offene „Buchforfaitierung“ (2011: iHv. rd. 1,4 Mio. EUR; 2015: iHv. rd. 0,3 Mio. EUR) aus diesem Rechtsgeschäft aus.

Die Stadtgemeinde stellte im überprüften Zeitraum diese Verbindlichkeiten erst in den Jahren 2014 und 2015 im Leasingnachweis dar.

9.7.2 Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde die Pachtzinsverbindlichkeiten gegenüber der FZB GmbH bzw. dem Kreditinstitut erst in den Jahren 2014 und 2015 im Leasingnachweis darstellte.

Der BLRH empfahl, sämtliche Pachtzinsverbindlichkeiten im entsprechenden Nachweis auszuweisen.

9.7.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis. Weiters teilte sie mit, dass die Forfaitierung mit Ende 2016 auslief.

9.8 Entwicklung der Leasingverpflichtungen 2011 bis 2015

9.8.1 (1) Der Leasingnachweis lt. RA zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Gesamtinvestitionskosten	10,36	10,38	10,38	23,00	25,85
Leasingrest Jahresanfang	6,67	5,94	5,14	---	13,23
Zugang Leasing	---	---	---	---	1,65
Leasingrate	0,82	0,81	0,78	1,54	2,11
Leasingrest Jahresende	5,85	5,12	4,36	---	12,78

Tab. 48: Entwicklung der Leasinggeschäfte
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

(2) Die Gemeindeaufsicht forderte im „Prüfbericht betreffend die Gebarungsprüfung der Gemeinde Neusiedl am See“ eine Adaptierung des „Nachweises über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“.

Die Stadtgemeinde kam dieser Verpflichtung im Jahr 2014 nach, indem sie die zusätzlichen leasingähnlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren, z.B. Werklohnforderungen für Bauvorhaben, Miete Bauhof in den Nachweis mit aufnahm.

Diese Maßnahme bewirkte im Jahr 2014 einen Zuwachs an ausgewiesenen Gesamtinvestitionskosten iHv. rd. 13 Mio. EUR bzw. eine Steigerung um rd. 125,3 %. Die den Eintragungen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte bestanden bereits in den Jahren 2006 bis 2009. Der Zugang an neuen Leasingverpflichtungen betrug im Jahr 2015 rd. 2,8 Mio. EUR und wies somit Gesamtinvestitionskosten iHv. rd. 25,8 Mio. EUR aus.

Der Leasingnachweis enthielt zwei Leasinggeschäfte deren Gesamtinvestitionskosten iHv. zumindest rd. 7,8 Mio. EUR nicht eingetragen waren. Somit betrug die Summe der Gesamtinvestitionskosten zum 31.12.2015 zumindest rd. 33,6 Mio. EUR⁶⁸.

Der Leasingnachweis 2015 bildete die Leasingraten für alle Leasingobjekte ab⁶⁹.

- 9.8.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde erst nach Aufforderung durch die Gemeindeaufsicht im Jahr 2014 fehlende leasingähnliche Verpflichtungen iHv. rd. 13 Mio. EUR in den Leasingnachweis aufnahm. Er stellte ferner kritisch fest, dass jedoch weitere Gesamtinvestitionskosten iHv. zumindest rd. 7,8 Mio. EUR im Leasingnachweis 2015 unberücksichtigt blieben.

Der BLRH empfahl eine lückenlose Erfassung aller leasingähnlich Verpflichtungen im Leasingnachweis.

- 9.8.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis. Ferner teilte sie mit, dass sie die Mängel im Leasingnachweis 2016 zwischenzeitlich behob.

9.9 Leasingreste zum 31.12.2015

- 9.9.1 (1) Mit Ende des Jahres 2015 wies der Leasingnachweis insgesamt 21 leasingfinanzierte Gegenstände mit einem offenen Leasingrest iHv. rd. 12,8 Mio. EUR⁷⁰ aus.

(2) Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der Leasingzahlungen 2015 zusammengefasst auf 13 Bereiche dar:

⁶⁸ Vgl. Pkt. 9.6.1

⁶⁹ Vgl. Pkt. 9.6.1

⁷⁰ Vgl. Nachweis über Leasing 2015

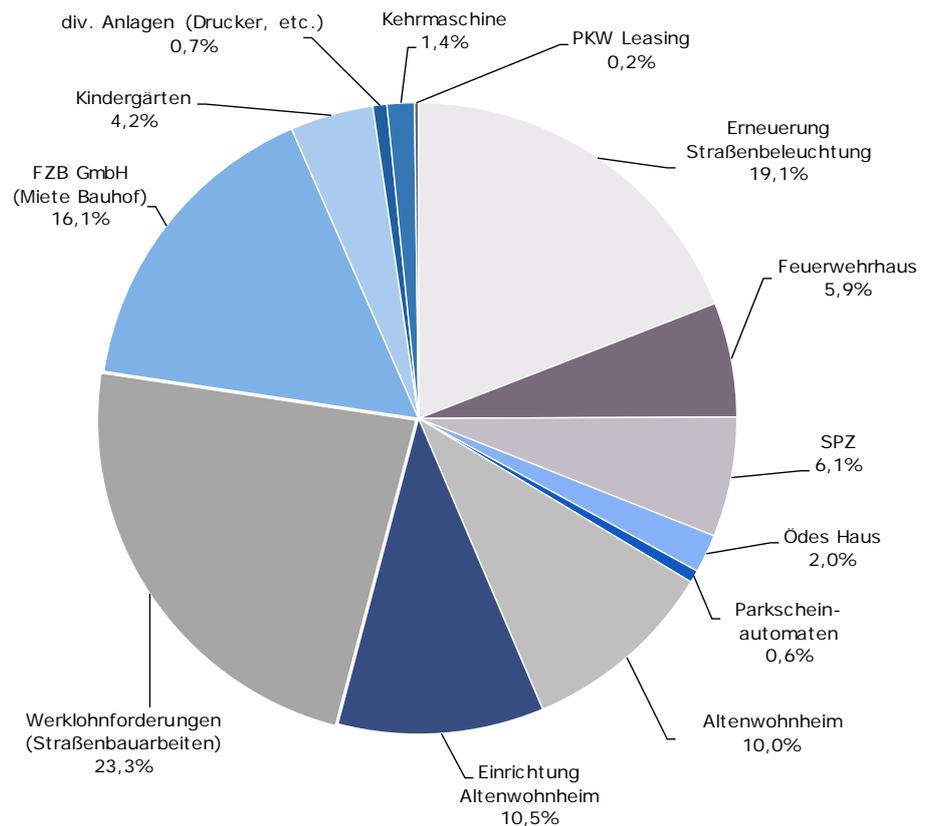


Abb. 18: Verteilung der Leasingverpflichtungen 2015 in Prozent
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

(3) Die Belastungen aus den Leasingverträgen betrugen im Jahr 2015 rd. 2,1 Mio. EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 12,5 % gemessen an den Soll-Einnahmen bzw. rd. 13,0 % gemessen an den Soll-Ausgaben des Jahres 2015.

(4) Gemäß Leasingnachweis 2015 werden bis zum Jahr 2020 neun Leasingverpflichtungen auslaufen. Das Auslaufen dieser Finanzverpflichtungen hat einen Kostenrückgang von insgesamt bis zu rd. 0,7 Mio. EUR zur Folge.

9.10 Operating Leasing – Finanzierungsleasing

9.10.1 (1) Unionsrechtliche und nationale Bestimmungen⁷¹ verpflichten u.a. Gemeinden zur Datenmeldung betreffend den Sektor „Staat“ an die Statistik Austria. Diese hat die Daten an die EUROSTAT⁷² weiterzuleiten.

Die Statistik Austria regelt in ihrem Benutzerhandbuch u.a. die Zuordnung der Finanzierungsinstrumente⁷³ der Schulden und Verbindlichkeiten.

Die Stadtgemeinde traf bei den Leasingverbindlichkeiten folgende Zuordnungen:

⁷¹ Bundesstatistikgesetz 2000, Geburgsstatistik-Verordnung 2014 und Verordnungen bzw. Richtlinien der EU bzw. EG.

⁷² Das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) ist die Verwaltungseinheit der EU zur Erstellung amtlicher europäischer Statistiken.

⁷³ Gliederung der Finanzierungsinstrumente gem. Benutzerhandbuch der Statistik Austria in: Kredite/aufgenommene Darlehen, Wertpapiere aus gegebenen Anleihen, Handelskredite u. Anzahlungen, sonstige Verbindlichkeiten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing, Operating Leasing, Finanzderivate.

- 12 Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing,
- 9 Verpflichtungen aus Operating Leasing,
- 1 Verpflichtung aus aufgenommenen Darlehen.

Die Stadtgemeinde wies beispielsweise die Finanzierung von Straßenbauten als Operating Leasing aus. Demnach wäre die Straße nicht dem Eigentum der Stadtgemeinde zuzuordnen.

(2) Ein Finanzierungsleasing liegt vor, „wenn der Leasinggeber der rechtliche Eigentümer eines Vermögensgutes ist, aber der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer die Betriebsrisiken trägt und den wirtschaftlichen Nutzen aus dem produktiven Gebrauch dieses Vermögensgutes erhält. [...] Ein Anzeichen dafür, dass ein Finanzierungsleasing vorliegt, ist die Verantwortung des wirtschaftlichen Eigentümers für die Instandsetzung und Instandhaltung des Leasingobjektes“⁷⁴.

In Anlehnung an die VRV 2015 wies der BLRH darauf hin, dass bei Vorliegen von „wirtschaftlichem Eigentum“ derartige Vermögenswerte einen Vermögenszuwachs darstellen und in die Vermögensrechnung aufzunehmen wären. Der stichprobenweise Abgleich der Leasingnachweise mit der Aufstellung über die Vermögenswerte ließ keine Aufnahme von wirtschaftlichem Eigentum in die Vermögensrechnung erkennen.

Die einzelnen Leasingverträge der Stadtgemeinde waren auf Grund ihrer Ausgestaltung nicht eindeutig nach Operating Leasing oder Finanzierungsleasing zu unterscheiden.

- (3) Der „Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände“ schlägt für die Buchung der Miet- u. Pachtzinse
- die Post „701“ für Mieten und Ausgaben aus Operating Leasing-Verträgen und
 - die Post „702“ für Ausgaben aus Finanzierungsleasing vor.

Die Stadtgemeinde unterschied bei der Buchung nicht zwischen Operating- bzw. Finanzierungsleasing.

- 9.10.2 Zu (1) Der BLRH stellte bei zumindest fünf Leasingverpflichtungen deren Zuordnung zu den Finanzierungsinstrumenten in Frage. Die Stadtgemeinde wies beispielsweise Bauvorhaben im Straßenbau als Operating Leasing aus. Dies obwohl davon auszugehen war, dass Bauvorhaben im Straßenbau als Gemeindeeigentum auszuweisen wären.

Der BLRH empfahl, die einzelnen Leasingverträge hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing zu überprüfen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass aus den Verträgen keine durchgängige sowie eindeutige Unterscheidung von Operating Leasing und Finanzierungsleasing möglich war. Er wies darauf hin, dass eine falsche Zuordnung einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Stadtgemeinde hatte. Dies insbesondere deshalb, weil wirtschaftliches Eigentum einen Vermögenszuwachs darstellt.

⁷⁴ Vgl. EUROSTAT Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010.

Der BLRH empfahl, die Leasingvereinbarungen auf Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum zu überprüfen. Er regte ferner an, diese Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Zu (3) Der BLRH merkte kritisch an, dass die Stadtgemeinde im Rahmen der Buchung nicht zwischen Operating und Finanzierungsleasing unterschied.

Der BLRH empfahl, bei der Buchung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing zu unterscheiden.

- 9.10.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH zur Kenntnis. Ferner wies sie darauf hin, dass die Zuordnung von Operating- und Finanzierungsleasing noch im Jahr 2017 im Sinne der VRV 2015 erfolgt.

9.11 Leasingverträge

- 9.11.1 Aus den Leasingverträgen der Gemeinde
- ging der Beginn und das Ende der Laufzeiten nicht eindeutig hervor,
 - war wiederholt die Höhe der Miete bzw. der Auftragswert nicht eindeutig ableitbar,
 - ging die Klassifizierung in Operating- oder Finanzierungsleasing nicht eindeutig hervor und
 - ging der Name und die Funktion der Vertragsunterzeichner nicht bei allen Verträgen eindeutig hervor.
- 9.11.2 Der BLRH kritisierte die teilweisen unklaren und unpräzisen Formulierungen in den Leasingverträgen. Auf die entsprechenden Punkte verwies der BLRH bei der Feststellung zu folgenden beispielhaft angeführten Verträgen.
- 9.11.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme zu den Leasingverträgen Folgendes mit:
„Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es wird jedoch festgehalten, dass Leasingverträge von den jeweiligen Firmen bzw. Bankinstituten verfasst werden. Das sind Standardverträge die durch Kundenwünsche nicht änderbar sind. Durch die Stadtgemeinde erfolgte bis jetzt immer eine inhaltliche Prüfung.“
- 9.11.4 Der BLRH verwies erneut auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Leasingverträgen durch klare und präzise Formulierungen bei der Vertragsgestaltung. Die Leasingverträge sollten so ausgestaltet werden, dass sie zumindest Angaben über
- Name des Geschäftspartners,
 - Abschlussdatum,
 - Beschreibung des Kontrakts,
 - Anlagezweck,
 - Wertstellung,
 - Laufzeit des Geschäfts,
 - Volumen,
 - Zugrunde liegende Nominale,
 - Preis/Kurs/Zinssätze,
 - Nebenabreden sowie Kontoverbindung beinhalten⁷⁵.

⁷⁵ Quelle: RH „Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen“.

9.12 Beispiel
Leasing Feuer-
wehrrhaus

9.12.1 (1) Der GR beschloss in seiner Sitzung vom September 2000 den Abschluss eines „*Immobilienleasing Mietvertrages*“ über das Feuerwehrrhaus.

(2) Die Stadtgemeinde schloss im Jahr 2001 einen „*Immobilienleasing Mietvertrag*“ mit einer Immobiliengesellschaft ab. Vertragsgegenstand war eine Liegenschaft mit einem darauf bereits errichteten Gebäude. Dieser Vertrag umfasste auch den zu errichtenden Umbau.

(3) Das Mietverhältnis über die Liegenschaft begann mit Vertragsunterfertigung.

Das Mietverhältnis über das Mietobjekt begann nach erfolgtem Umbau mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Als voraussichtlicher Termin war März 2002 vorgesehen.

(4) Der Vermieter und die Stadtgemeinde schlossen den Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Die Vertragsparteien vereinbarten einen Kündigungsverzicht seitens des Mieters für 15 Jahre ab Übergabe des Mietobjektes. Die Ausgestaltung des „*Immobilien Mietvertrages*“ ließ nicht erkennen, ob das Mietobjekt in das Eigentum der Stadtgemeinde überging.

(5) Die Verpflichtung zur Bezahlung des ursprünglich vereinbarten vierteljährlichen Mietentgeltes iHv. rd. 11.550 EUR bestand ab der Übergabe des Mietobjektes. Die Mietzinsanpassung erfolgte nach dem EURIBOR-Zinssatz.

(6) Zusätzlich zum vereinbarten Mietentgelt hatte die Stadtgemeinde eine einmalige unverzinsliche Kautionszahlung iHv. rd. 102.900 EUR sowie vierteljährlichen Kautionszahlungen⁷⁶ iHv. rd. 12.220 EUR zu leisten. Die Kaution wird im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Verrechnung von Zinsen zurückbezahlt.

Diese Kautionszahlungen dienten zur

- Sicherung des Mietentgeltes
- Sicherung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Vertragsobjektes sowie
- Sicherung der Unterlassung wertmindernder baulicher Veränderungen.

Die Stadtgemeinde hatte in Summe Kautionszahlungen iHv. rd. 835.000 EUR zu leisten.

Die vierteljährliche Belastung aus Miet- und Kautionszahlung betrug bis zum Ende des Kündigungsverzichts somit zumindest rd. 23.770 EUR.

(7) Die Vertragsparteien vereinbarten, dass der Mieter sämtliche am Mietobjekt notwendige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen hatte.

(8) Hinsichtlich der endgültigen abgerechneten Gesamtinvestitionskosten hielten die Vertragspartner fest, dass diese den Betrag iHv. rd. 1,82 Mio. EUR nicht übersteigen dürfen. Übersteigen die Gesamtkosten diesen Betrag, ist der Mieter aufgerufen, den die Gesamtkosten übersteigenden Betrag einzubringen. Übernimmt der Vermieter die Finanzierung dieses Betrages, ist diese Vorgangsweise an noch festzulegenden Bedingungen geknüpft.

⁷⁶ Bis zum Ende des Kündigungsverzichts.

(9) Die Tilgungspläne der Immobiliengesellschaft wiesen Gesamtkosten iHv. rd. 1,95 Mio. EUR aus. Den Mietbeginn bzw. das Mietende wiesen die Tilgungspläne mit 01.07.2002 bzw. 30.06.2017 aus. Die Stadtgemeinde leistete im überprüften Zeitraum gemäß Leasingnachweis Zahlungen iHv. rd. 0,63 Mio. EUR für das Feuerwehrhaus.

(10) Insbesondere zu folgenden Punkten lag keine, von den Vertragsparteien unterzeichnete Dokumentation vor:

- tatsächlicher Beginn des Mietverhältnisses und somit
- Beginn der Mietzahlungen für das Gebäude sowie
- eine Aufstellung der Gesamtinvestitionskosten.

9.12.2 Zu (3) Der BLRH vermisste Angaben über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes. Der tatsächliche Beginn der Miet- u. Kautionszahlungen war aus dem Vertrag nicht ersichtlich.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Ausgestaltung des „Immobilienleasing-Mietvertrages“ nicht erkennen ließ, ob das Mietobjekt in das Eigentum der Stadtgemeinde übernommen werden konnte. Dies erachtete er insbesondere im Hinblick auf den Vermögensaufbau der Stadtgemeinde von Bedeutung.

Zu (6) und (7) Der BLRH stellte die Höhe der Kautionszahlungen in Frage, insbesondere da im Vertrag festgelegt war, dass der Mieter sämtliche am Mietobjekt notwendige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen hatte.

Zu (8) Der BLRH bemängelte eine fehlende Aufstellung der Gesamtinvestitionskosten, aus der eine detaillierte Zusammensetzung der Kosten hervorging.

Der BLRH empfahl, dokumentierte Unterlagen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes und den Beginn der Miet- und Kautionszahlungen den jeweiligen Miet- bzw. Leasingakten anzuschließen.

Er regte ferner an, die Vertragsinhalte bei Leasingverträgen transparent und präzise darzustellen. Eine Unterscheidung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing sollte aus den Verträgen klar erkennbar sein.

Der BLRH empfahl, den Miet- bzw. Leasingakten eine detaillierte Aufstellung über die Gesamtinvestitionskosten anzuschließen.

9.12.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie folgt Stellung:

Zu (4) *„Das Objekt Feuerwehrhaus (Satzgasse 9) wird nach Ablauf des Immobilien-Leasingvertrages (30.06.2017) in das Eigentum der Stadtgemeinde übernommen. Dies ist aus dem vorgelegten Akt ersichtlich.“*

Zu (6) und (7) *„Die Kautionszahlung diene als Sicherheitsleistung, die die Vertrags- und Ersatzansprüche des Leasinggebers sichern soll.“*

Zu (8) *„Die Empfehlung und detaillierte Beschreibung in Teil III, Punkt 9.12.2.(8) wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.“*

- 9.12.4 Zu (4) Der BLRH hielt erneut fest, dass der gegenständliche „Immobilien-Mietvertrag“ die Übernahme des Objektes in das Eigentum der Stadtgemeinde nicht regelte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen im Abschnitt 9.11.4. Weitere Unterlagen zum Übergang des Objektes in das Eigentum der Stadtgemeinde lagen dem BLRH nicht vor.

9.13 Beispiel Miete Seniorenheim

- 9.13.1 (1) Der GR beschloss in seiner Sitzung vom Juni 2003 die Genehmigung des Baurechtsvertrages, der Nebenvereinbarung zum Baurechtsvertrag sowie die Genehmigung des Mietvertrages für das Seniorenwohnheim.

(2) Am 22.10.2003⁷⁷ schlossen der Baurechtsgeber und eine SiedlungsgesmbH (Bauberechtigte) einen Baurechtsvertrag ab. Diesem trat die Stadtgemeinde bei.

Einem Verkauf des Baurechts an die Stadtgemeinde musste der Baurechtsgeber lt. Vertrag nicht zustimmen. In diesem Fall übernimmt die Stadtgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

(3) Bei Erlöschen des Baurechts hat der Baurechtsgeber an die Bauberechtigte eine Entschädigung für die Gebäude und Einrichtungen in Höhe des Zeitwertes zu entrichten.

(4) Gleichzeitig mit dem Baurechtsvertrag schlossen der Baurechtsgeber und die Stadtgemeinde eine Nebenvereinbarung („A“) zum Baurechtsvertrag ab.

Darin räumte der Baurechtsgeber der Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht für das Baurechtsgrundstück ein.

Darüber hinaus vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Baurechtsgeber die Übernahme der Liegenschaft durch die Stadtgemeinde verlangen kann. Voraussetzung dafür ist das Erlöschen des Baurechts und Fälligkeit einer Entschädigung an den Bauberechtigten.

(5) Am 03.11.2003 schloss die Stadtgemeinde mit dem Baurechtsgeber eine Nebenvereinbarung („B“) zum Baurechtsvertrag ab.

Darin erklärte die Stadtgemeinde, den Baurechtsgeber im Falle der Beendigung des Baurechtsvertrages hinsichtlich aller daraus resultierenden Kosten schad- und klaglos zu halten.

(6) Am 22.10.2003⁷⁸ schloss die SiedlungsgesmbH mit der Stadtgemeinde einen Mietvertrag über das Grundstück und das Seniorenheim über unbestimmte Zeit ab.

Darin verzichtete die Stadtgemeinde als Mieter für 33 Jahre auf das Kündigungsrecht. Die Gefahrentragung geht allein zu Lasten des Mieters.

(7) Gleichzeitig mit dem Mietvertrag schlossen die Vertragsparteien eine Nebenvereinbarung zum Mietvertrag („C“) ab.

Darin vereinbarten sie ein „Andienungsrecht“. Demgemäß war die SiedlungsgesmbH berechtigt, der Stadtgemeinde das Objekt jederzeit zum Kauf anzubieten. Die Stadtgemeinde war verpflichtet, das

⁷⁷ Die Vertragspartner unterzeichneten den Baurechtsvertrag an unterschiedlichen Terminen: die Vertreter der Stadtgemeinde am 08.10.2003, der Vertreter des Baurechtsgebers am 16.10.2003 und die Vertreter der SiedlungsgesmbH am 22.10.2003.

⁷⁸ ⁷⁸ Die Vertragspartner unterzeichneten den Baurechtsvertrag an unterschiedlichen Terminen: die Vertreter der Stadtgemeinde am 08.10.2003, und die Vertreter der SiedlungsgesmbH am 15. bzw. 22.10.2003.

gemietete Objekt zu übernehmen. Die Nebenvereinbarung zum Mietvertrag enthielt keine betragsmäßigen Angaben über den Kaufpreis.

(8) Die FZB GmbH leaste die Ausstattung für das Seniorenwohnheim von einer Mobilienleasing GmbH.

(9) Am 23.06.2004⁷⁹ schloss die Stadtgemeinde als Verpächter einen Pacht- und Betriebsführungsvertrag über das Seniorenwohnheim mit einer Hilfsorganisation, als Pächter, auf unbestimmte Zeit ab. Dieser Vertrag beinhaltete sowohl das gesamte Objekt als auch die erforderliche Ausstattung.

(10) Für die ersten zwei Jahre des Vertragsverhältnisses vereinbarten die Vertragspartner eine pachtzinsfreie Nutzung. Der darauf zu zahlende Pachtzins unterlag keiner Indexanpassung.

(11) Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung des Pacht- u. Betriebsführungsvertrages hinsichtlich der:

- Anhebung des Pachtzinses um rd. 36,4 %,
- Indexierung des Pachtzinses sowie
- Verlängerung der Vertragsdauer bis 31.12.2023.

(12) Die Zusammenhänge der einzelnen Vertragspartner veranschaulicht folgende Darstellung:

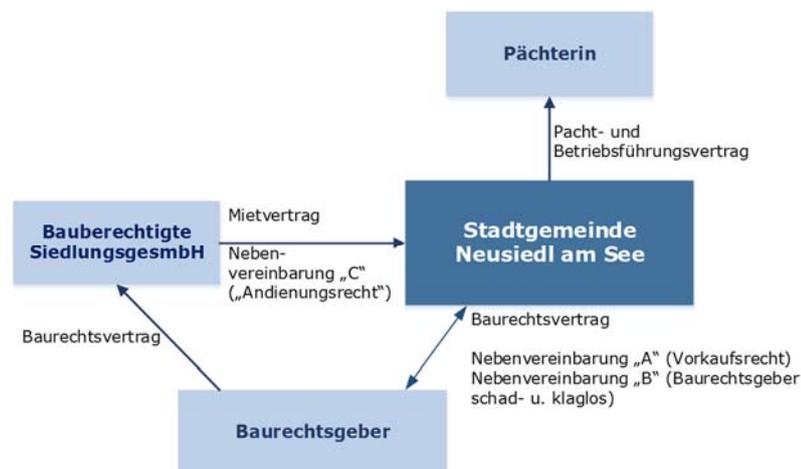


Abb. 19: Vertragsvereinbarungen Seniorenwohnheim Neusiedl am See
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

(13) Die SiedlungsgesmbH legte der Stadtgemeinde eine Endabrechnung über die Gesamtbaukosten für das Seniorenwohnheim iHv. rd. 6,5 Mio. EUR vor.

Der Stadtgemeinde entstanden im Jahr 2015 aus der Errichtung und Ausstattung des Seniorenwohnheimes lt. Leasingnachweis Kosten zumindest iHv. rd. 430.000 EUR.

⁷⁹ Die Vertragspartner unterzeichneten den Mietvertrag an unterschiedlichen Terminen: die Vertreter der Stadtgemeinde am 22.06.2004 und die Pächterin am 23.06.2004.

(14) Insbesondere folgende Dokumentationen konnten nicht vorgelegt werden:

- Übergabeprotokoll zwischen der SiedlungsgesmbH und der Stadtgemeinde,
- Übergabeprotokoll zwischen der Stadtgemeinde und der Hilfsorganisation,
- tatsächlicher Beginn der Mietzahlungen durch die Stadtgemeinde,
- Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der FZB GmbH hinsichtlich der Ausstattung für das Seniorenwohnheim sowie
- vertraglich vereinbarte Inventarlisten.

9.13.2 Zu (2) bis (7) Der BLRH erachtete die vorgelegten Verträge als intransparent und schwer nachvollziehbar. Dies war insbesondere für die vermögensrechtliche Beurteilung von Bedeutung. Zu klären wäre dabei, ob das Objekt zur bloßen Nutzungsüberlassung bestimmt war oder ob die Überlassung wirtschaftlich bereits als (Raten-)Kauf zu sehen war. Der BLRH sah dies bei der Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens problematisch, wenn die vertraglichen Vereinbarungen keine vermögensrechtliche Zuordnung zulassen.

Der BLRH forderte die Stadtgemeinde auf, die Verträge auf die vermögensrechtliche Zuordnung zu überprüfen. Er empfahl ferner, transparente und nachvollziehbare Verträge abzuschließen. Die Merkmale für eine vermögensrechtliche Beurteilung sollten aus diesen transparent und nachvollziehbar hervorgehen.

Zu (10) Der BLRH hinterfragte kritisch den Verzicht der Stadtgemeinde auf Entrichtung des Pachtzinses für zwei Jahre. Ebenso stellte er den Verzicht auf eine jährliche Indexanpassung in Frage.

In diesem Zusammenhang bewertete der BLRH die Erhöhung des Pachtzinses und die Vereinbarung einer Indexanpassung im Jahr 2015 positiv.

Zu (14) Der BLRH beanstandete die fehlenden schriftlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Seniorenwohnheimes. Insbesondere hinterfragte er den Verbleib der vertraglich vereinbarten Inventarlisten.

Der BLRH vermisste schriftliche Aufzeichnungen in Form von Übernahmeprotokollen sowohl bei der Übergabe des Seniorenwohnheimes an die Stadtgemeinde als auch bei der Weitervermietung des Objektes an die Hilfsorganisation. Der tatsächliche Beginn der Mietzahlungen bzw. Mieteinnahmen ging aus den einzelnen Verträgen nicht hervor.

9.13.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus:
Zu (2) bis (7) *„Gemäß vorgelegtem Mietvertrag (es handelt sich hier nicht um einen Leasingvertrag) ist das Objekt zur Nutzungsüberlassung bestimmt. Die Stadtgemeinde hat jedoch ein Vorkaufsrecht. Die Vertragssituation gestaltet sich so, dass [der Baurechtsgeber] als Grundstückseigentümer einen Baurechtsvertrag mit der [SiedlungsgesmbH], welchem die Stadtgemeinde beigetreten ist, abgeschlossen haben. Zwischen der [SiedlungsgesmbH] und der Stadtgemeinde gibt es einen Mietvertrag über das Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Nikolaus. Für die Ausstattung des Altenwohn- und Pflegeheimes wiederum gab es einen Leasingvertrag, der Ende 2016 ausgelaufen ist und die Einrichtung in das Eigentum übernommen wurde. Weiters gibt es einen*

Pacht-Betriebsführervertrag mit der [Pächterin] und weiter Mietverträge mit dem [Mieter A] und einem Friseurgeschäft.“

Zu (10) *„Der Verzicht auf Entrichtung des Pachtzinses für zwei Jahre war politischer Wille und wurde im Gemeinderat beschlossen. Der Verzicht fiel außerdem nicht in den Prüfungszeitraum.“*

Zu (14) *„Bei der Inbetriebnahme wurden detaillierte Inventarlisten erstellt. Diese waren Grundlage des endgültigen Abrechnungspreises. Auf Grund der vom Architekten erstellten Übergabeprotokolle und der von der Gemeinde und der [Pächterin] erstellten und abgenommenen Inventarlisten wurde nach Übergabe mit den Mietzahlungen begonnen. Dieser Termin konnte daher nicht schon vorher im Mietvertrag stehen.“*

- 9.13.4 Zu (10) und (14) Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er verwies jedoch darauf, dass ihm weder ein Gemeinderatsbeschluss vorlag, noch waren die angeführten detaillierten Inventarlisten Bestandteil der Verträge oder diesen beigefügt. Ebenso wenig lagen dem BLRH die erwähnten Übergabeprotokolle des Architekten vor. Der BLRH hinterfragte dies im Zusammenhang mit der unterfertigten Vollständigkeitserklärung der geprüften Stelle bzw. mit der Aktenführung der Leasingverträge.

9.14 Sonstige Zinsen

- 9.14.1 (1) Gemäß Kontenplanverordnung für Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter der Postengruppe „652“ alle sonstigen Zinsen, wie:
- Stundungszinsen,
 - Verzugszinsen,
 - Zinsen für Barvorlagen, Kassenkredite und Kontoüberziehungen (Überziehungszinsen)
- zu verrechnen.

(2) Unter der haushaltmäßigen Verrechnung der Postengruppe „652“ wies die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum folgende Ausgaben aus:

2011	2012	2013	2014	2015	Summe
[EUR]					
90.109	47.760	48.018	72.806	86.027	344.720

Tab. 49: Aufstellung der Ausgaben unter der Postengruppe „652“
Quelle: Stadtgemeinde - Buchungsjournale 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

- 9.14.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass im überprüften Zeitraum zusätzliche Zinsausgaben iHv. zumindest rd. 0,34 Mio. EUR u.a. für Stundungszinsen, Verzugszinsen oder Zinsen für Barvorlagen, Kassenkredite und Kontoüberziehungen anfielen.

Der BLRH empfahl, Zahlungsziele grundsätzlich einzuhalten.

- 9.13.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellung des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis und hielt fest, dass *„die Zahlungsziele seit 2016 durchgehend eingehalten werden.“*

9.15 Gegebene Darlehen

9.15.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV ist dem RA u.a. ein „Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen“ anzuschließen. Dieser sollte den Darlehenstand am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zu- und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres beinhalten.

(2) In der Beilage zu den RA 2011 bis 2015 waren im „Nachweis über gegebene Darlehen“ folgende Forderungen ausgewiesen:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[EUR]				
Gehaltsvorschüsse	16.336	12.382	6.509	2.403	8.187
Investitionsförd. an Unternehmungen	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000
Stand zu Beginn des Finanzjahres	276.336	272.382	266.509	262.403	268.187
Zugang	1.062	4.414		6.900	
Abgang	5.016	10.287	4.107	1.116	6.066
Stand am Ende des Finanzjahres	272.382	266.509	262.403	268.187	262.122

Tab. 50: Entwicklung der gegebenen Darlehen 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

(3) Die gegebenen Darlehen wiesen im überprüften Zeitraum einen geringfügigen Rückgang auf rd. 262.000 EUR auf.

Die Investitionsförderungen an Unternehmungen umfassten ein Darlehen an die FZB GmbH iHv. 260.000 EUR.

Der Prüfbericht der Gemeindeaufsicht aus dem Jahr 2014, Teil II, enthielt diesbezüglich folgende Feststellung: „ [...] in der Höhe von EUR 260.000,00 sollte in zehn Jahresraten zu je EUR 26.000,00 ab dem Jahr 2009 an die Stadtgemeinde zurückbezahlt werden. Die vereinbarten Raten wurden nie geleistet. Laut Auskunft [...] ist im Konsolidierungskonzept vereinbart, dass gegenständliches Darlehen in zehn Jahresraten ab 2014 zurückbezahlt werden soll.“

9.15.2 Der BLRH stellte fest, dass die Gemeinde einen Nachweis über gegebene Darlehen gem. den gesetzlichen Vorgaben erstellte.

Der BLRH bemerkte kritisch, dass bis zum Jahr 2015 keine Schuldentilgung durch die FZB GmbH erfolgte. Der BLRH führte dies auf die schlechte finanzielle Situation der FZB GmbH zurück und stellte die Einbringlichkeit der Forderung grundsätzlich in Frage.

Der BLRH forderte die Stadtgemeinde auf, die Einbringlichkeit dieser Forderung zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung im „Nachweis über gegebene Darlehen“ vorzunehmen.

9.15.3 Die Stadtgemeinde teilte hierzu in ihrer Stellungnahme mit, dass „die Schuldentilgung durch die FZB GmbH zur Gänze im Jahr 2016 erfolgte.“

9.15.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Stadtgemeinde zur Kenntnis, hinterfragte jedoch die Herkunft der Finanzmittel der FZB GmbH.

9.16 Entwicklung der Finanzverpflichtungen

9.16.1 (1) Gemäß BHG 2013 sind Finanzschulden Kredite, Darlehen oder langfristige Rechtsgeschäfte, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden konnten⁸⁰. Ergänzend zur Definition des BHG berücksichtigte der BLRH auch die Finanzverpflichtungen der FZB GmbH und der Infrastruktur KG.

(2) Die Finanzschulden der Stadtgemeinde setzten sich im überprüften Zeitraum aus

- Darlehen,
- Leasingverträgen,
- unterjährigen Kassenkredit,
- Zahlungsverpflichtungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und
- sonstigen Verbindlichkeiten (Ausgabenreste) zusammen.

Die Finanzverpflichtungen der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadtgemeinde bestanden aus

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie
- sonstigen Verbindlichkeiten.

	2011		2012		2013		2014		2015	
	[Mio. EUR]	[%]								
Darlehen	16,70		15,73		14,49		13,72		13,13	
Kassenkredit	2,22		1,24		1,75		1,86		2,00	
Leasing*)	5,85		5,12		4,35		10,50		12,73	
Zahlungsverpflichtungen aus vertragl. Vereinbarungen	1,46		1,34		1,22		1,09		1,08	
sonst. Verbindlichkeiten (Ausgabenreste)	2,25		2,58		2,06		2,42		2,15	
Stadtgemeinde	28,49	66,5	26,01	66,6	23,87	66,3	29,60	72,0	31,08	74,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10,91		10,16		9,25		8,00		7,55	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,78		0,41		0,44		0,63		0,35	
sonst. Verbindlichkeiten	0,35		0,34		0,45		0,89		0,85	
FZB GmbH	12,05	28,1	10,91	28,0	10,14	28,1	9,52	23,2	8,75	21,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,32		2,10		2,00		1,97		1,94	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Infrastruktur KG	2,32	5,4	2,10	5,4	2,00	5,6	1,97	4,8	1,94	4,6
GESAMT	42,86	100	39,02	100	36,02	100	41,08	100	41,77	100

*) Der BLRH erhob die Leasingreste zum Jahresende 2014

Tab. 51: Finanzverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde, FZB GmbH und Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(4) Die Entwicklung der Finanzschulden der Stadtgemeinde aus Darlehensschulden, Leasingvereinbarungen sowie dem Kassenkredit zeigt im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

⁸⁰ Vgl. § 78 BHG idgF.

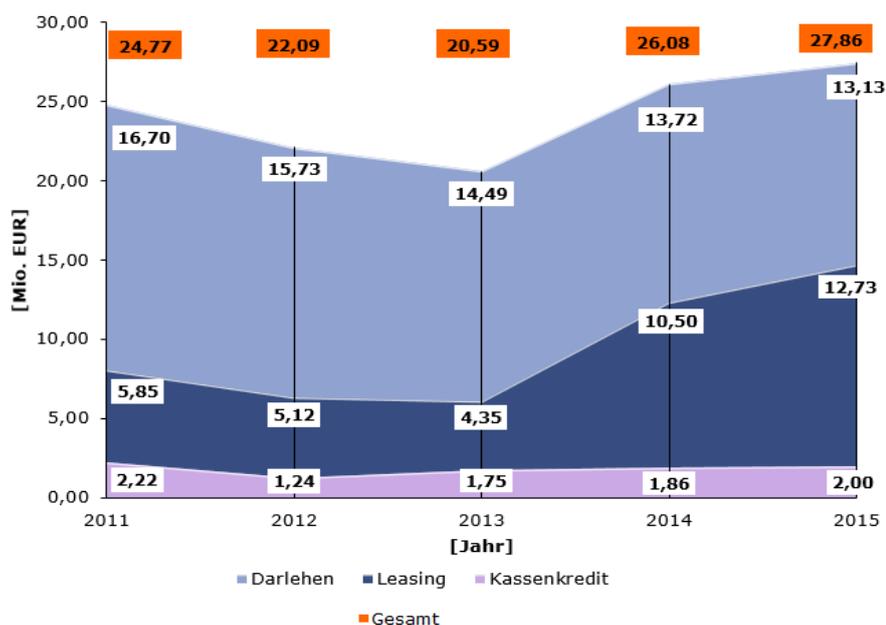


Abb. 20: Entwicklung Finanzschulden
 Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss, Darlehensnachweis, Leasingnachweis;
 Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum sanken die Finanzschulden aus Darlehensverträgen um rd. 21,4 % von rd. 16,7 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 13,13 Mio. EUR im Jahr 2015. Dem gegenüber stiegen im selben Zeitraum die Leasingverbindlichkeiten um 117,6 % von rd. 5,85 Mio. EUR auf rd. 12,73 Mio. EUR.

(5) Folgende Tabelle stellt die Ausgaben für Finanzschulden im Verhältnis zu den Einnahmen der Stadtgemeinde dar:

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	[Mio. EUR]				
Einnahmen*)	13,52	15,45	14,86	15,29	15,93
Ausgaben Finanzschulden**)	2,65	2,67	2,91	3,60	3,50
Anteil Ausgaben Finanzschulden an den Einnahmen [%]	19,60	17,28	19,58	23,54	21,97

*) Einnahmen ohne Neuverschuldung

***) Ausgaben aus Finanzschulden ohne Kassenkredit

Tab. 52: Verhältnis Einnahmen zu Finanzverpflichtungen
 Quelle: Stadtgemeinde RA 2011 bis 2015; Schulden-, Leasing- u. Haftungsnachweis;
 Darstellung: BLRH

(6) Die Finanzverpflichtungen im Verhältnis zu den Einnahmen der Stadtgemeinde, der FZB GmbH sowie der Infrastruktur KG zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

	2011	2012	2013	2014	2015
	[Mio. EUR]				
Einnahmen StG Neusiedl am See*)	13,52	15,45	14,86	15,29	15,93
Einnahmen FZB GmbH	1,00	1,02	0,99	1,00	1,10
Einnahmen Infrastruktur KG	0,03	0,03	0,03	0,00	0,03
Summe Einnahmen	14,55	16,50	15,88	16,29	17,06
Ausgaben aus Finanzschulden StG Neusiedl am See**)	2,65	2,67	2,91	3,60	3,50
Ausgaben aus Finanzverpflichtungen FZB GmbH	0,79	0,75	0,84	0,62	0,54
Ausgaben aus Finanzverpflichtungen Infrastruktur KG	0,05	0,25	0,11	0,05	0,04
Summe Ausgaben	3,50	3,67	3,86	4,27	4,08
Anteil Ausgaben Finanzverpflichtungen an den Einnahmen [%]	24,03	22,23	24,32	26,22	23,93

*) Einnahmen ohne Neuverschuldung

***) Ausgaben aus Finanzschulden ohne Kassenkredit

Tab. 53: Verhältnis Einnahmen zu Finanzverpflichtungen inkl. der Unternehmungen
Quelle: Stadtgemeinde, FZB GmbH, Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

- 9.16.2 Zu (3,4) Der BLRH stellte für das Jahr 2015 offene Finanzverpflichtungen iHv. rd. 41,77 Mio. EUR fest. Diese betrafen die Stadtgemeinde, die FZB GmbH und die Infrastruktur KG. Die Aufteilung der Finanzverpflichtungen auf die einzelnen Bereiche zeigte, dass im Jahr 2015 rd. 25,6 % auf die FZB GmbH und die Infrastruktur KG entfielen.

Im überprüften Zeitraum sanken die Finanzschulden aus Darlehensverträgen um rd. 21,4 % von rd. 16,7 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 13,13 Mio. EUR im Jahr 2015. Dem gegenüber stiegen im selben Zeitraum die Leasingverbindlichkeiten um 117,6 % von rd. 5,85 Mio. EUR auf rd. 12,73 Mio. EUR.

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde aus Darlehens- und Leasingverträgen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 14,6 %.

Der BLRH empfahl, nach Möglichkeit keine weiteren Finanzverpflichtungen für die Finanzierung der laufenden Ausgaben einzugehen.

Der BLRH regte ferner an, alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen sowie die Senkung der Ausgaben auszuschöpfen. Weiters empfahl er, nachhaltige Maßnahmen zu setzen, sodass kontinuierliche Überschüsse im Finanzhaushalt erzielt werden können. Eine weitere Verschiebung des Schuldenstandes sowie eine Erhöhung der gesamten Schuldenlast wäre bestmöglich zu vermeiden.

Zu (5) Die Ausgaben für Finanzschulden der Stadtgemeinde beanspruchten im überprüften Zeitraum bis zu rd. 23 % der laufenden Einnahmen.

Zu (6) Der Schuldendienst aus den gesamten Finanzverpflichtungen der Stadtgemeinde inklusive der Unternehmungen beanspruchte bis zu rd. 26 % der laufenden Einnahmen.

Der BLRH empfahl, die Ausgaben für den Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren.

- 9.16.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Finanzschulden im Jahr 2016 um rd. 3,95 Mio. EUR verringern konnte.⁸¹
- 9.16.4 Der BLRH verwies darauf, dass der RA 2016 nicht Gegenstand seiner Prüfung war. Die Angaben über die Verringerung der Schulden der Stadtgemeinde bewertete er jedoch positiv. Er empfahl, den Schuldenabbau bei der Stadtgemeinde sowie ihren Beteiligungen im Sinne einer generationengerechten Finanzierung konsequent fortzusetzen. Dies sah der BLRH durch die transparente Festlegung von konkret messbaren Zielen und deren jährlicher Evaluierung gewährleistet.

⁸¹ Siehe Anhang 12, Pkt. 2.31 Tabelle, S. 262.

10. Haftungen

10.1 Nachweis der Haftungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 ist jedes Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen. Entsprechend dieser Bestimmung ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zu- und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH prüfte die Nachweise über Haftungen (Haftungsnachweise) u.a. anhand folgender Fragen:

- Erfolgte die Erstellung des Haftungsnachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des nächstfolgendem Rechnungsjahres?
- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises?
- Prüfung der Übereinstimmung der Beträge im Nachweis mit den Bankbestätigungen?
- Wurden Haftungen schlagend?

(3) Die Stadtgemeinde wies im überprüften Zeitraum im „Nachweis über den Stand an Haftungen“ (Haftungsausweis) jene Darlehen aus, für die sie die Haftung übernommen hatte.

Nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der Haftungen im Jahr 2015 ab:

Stand der Haftungen 2015	Stand 01.01.	Zugang / Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]		
ABEG - Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf - Neusiedl ErrichtungsgesmbH			
ursprüngliche Haftungshöhe	4.630.000	1.850.000	6.480.000
Haftungsstand	2.318.000	1.850.000	4.168.000
Abwasserverband Bruck - Neusiedl			
ursprüngliche Haftungshöhe			5.994.572
Haftungsstand	2.688.195	-276.772	2.411.423
AKH - Aktions & Kultur Haus Neusiedl am See gemeinnützige GesmbH			
ursprüngliche Haftungshöhe			182.554
Haftungsstand	48.613	-14.859	33.754
Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH			
ursprüngliche Haftungshöhe			11.023.190
Haftungsstand	7.041.545	-321.545	6.720.000
Land Burgenland, Abt. 5			
ursprüngliche Haftungshöhe			71.510
Haftungsstand	71.510		71.510
Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH			
ursprüngliche Haftungshöhe			510.000
Haftungsstand	384.615	-7.692	376.923
Technologiezentrum Neusiedl am See			
ursprüngliche Haftungshöhe			2.017.132
Haftungsstand	1.045.972		1.045.972
Verein z. Erhaltung u. Erneuerung d. Infrastruktur d. Stadtgemeinde Neusiedl a. S. u. Co KG			
ursprüngliche Haftungshöhe			2.400.000
Haftungsstand	1.970.005	-32.292	1.937.713
Summe der ursprünglichen Haftungshöhe		1.850.000	28.678.958
Summe Haftungsstand	15.568.455	-653.159	16.765.295

Tab. 54: Nachweis über den Stand der Haftungen 2015
Quelle: RA 2015, Haftungsnachweis; Darstellung: BLRH

10.1.2 Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde bei der Erstellung der „Nachweise über den Stand an Haftungen“ für die RA 2011 bis 2015 den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach.

10.2 Haftungsstand zum 01.01. und 31.12.

10.2.1 (1) Die Haftungsnachweise für die Jahre 2011 bis 2015 enthielten Angaben zum Haftungsrest am Jahresanfang und zum Jahresende. Die Fortschreibung der Haftungsreste vom Jahresende entsprach dem Haftungsrest zum Jahresanfang des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

(2) Die Stadtgemeinde wies in den einzelnen Nachweisen die Zugänge und die Tilgungen für die Haftungen aus. Diese Angaben änderten die Haftungsreste am Jahresende.

10.2.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen Haftungsreste zu Jahresbeginn den Haftungsresten des Vorjahres entsprachen.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass der Haftungsnachweis die Zugänge und Tilgungen innerhalb des Finanzjahres enthielt und diese Angaben Berücksichtigung auf die ausgewiesenen Haftungsreste fanden.

10.2.3 Die Stadtgemeinde nahm die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

10.3 Entwicklung der Haftungen 2011 bis 2015

10.3.1 (1) Die Haftungsnachweise enthielten im überprüften Zeitraum eine ursprüngliche Haftungshöhe von bis zu 28,7 Mio. EUR per 31.12.2015.

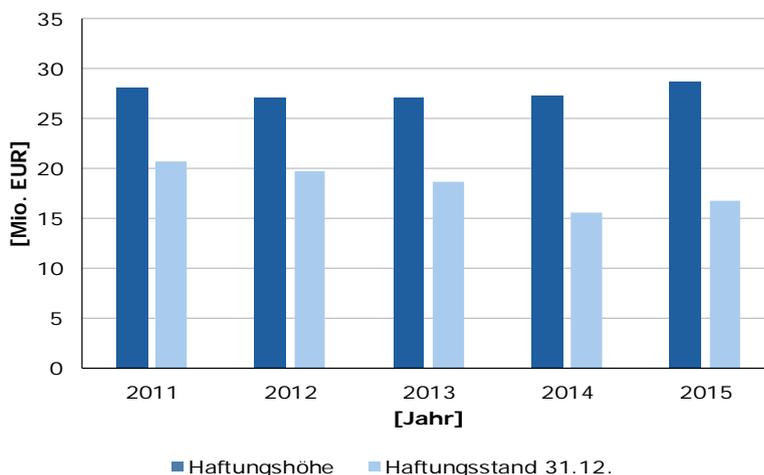


Abb. 21: Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015, Haftungsnachweis; Darstellung: BLRH

(2) Die jeweils zum 31.12. ausgewiesenen Haftungsstände ließen in den Jahren 2011 bis 2014 einen kontinuierlichen Rückgang auf rd. 15,6 Mio. EUR erkennen. Im Jahr 2015 erhöhte sich der Haftungsstand zum Jahresende auf rd. 16,8 Mio. EUR.

- (3) Die Stadtgemeinde buchte im Jahr 2011 einen Zugang an Haftungen iHv. rd. 5,6 Mio. EUR. Davon entfielen
- 4,0 Mio. EUR auf eine Garantieübernahme für die FZB GmbH,
 - rd. 1,5 Mio. EUR auf eine Bürgschaftsleistung für das Technologiezentrum Neusiedl und
 - rd. 0,1 Mio. EUR auf eine Garantieübernahme für die Infrastruktur KG.

Per 31.12.2011 wies die Stadtgemeinde somit Haftungen iHv. rd. 28 Mio. EUR aus.

Im Jahr 2013 übernahm die Stadtgemeinde eine weitere Haftung iHv. rd. 71.000 EUR. Diese betraf eine Bankgarantie in Form eines „Avalkredites“ für den Betrieb der Bodenaushubdeponie zugunsten des Amtes der Bgld. LReg.

Für das Jahr 2015 verzeichnete die Stadtgemeinde zwei weitere Haftungszugänge iHv. rd. 1,9 Mio. EUR. Beide umfassten eine Garantieübernahme betreffend die ABEG.

- (4) Die Stadtgemeinde wies per 31.12.2015 einen Haftungsstand iHv. rd. 16,8 Mio. EUR aus.⁸²
Der Haftungsstand pro Einwohner betrug somit rd. 2.145 EUR.

- 10.3.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die ursprüngliche Haftungshöhe im überprüften Zeitraum bis zu rd. 28,7 Mio. EUR betrug.

Zu (2,4) Der BLRH stellte in den Jahren 2011 bis 2014 einen kontinuierlichen Rückgang der per 31.12. ausgewiesenen Haftungsstände auf rd. 15,6 Mio. EUR fest.

Der Anstieg im Jahr 2015 auf rd. 16,8 Mio. EUR war auf die Haftungsübernahmen für die ABEG zurückzuführen. Im Jahr 2015 betrug der Haftungsstand rd. 2.145 EUR pro Einwohner.

- 10.3.3 Die Stadtgemeinde nahm die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

10.4 Überprüfung der Haftungsnachweise

- 10.4.1 (1) Der BLRH verglich die in den Haftungsnachweisen ausgewiesenen aushaftenden Summen mit den vorgelegten Bankbriefen bzw. den betreffenden Kontoauszügen:
- Beim Haftungsnachweis 2015 stimmte mindestens ein Betrag iHv. rd. 112.000 EUR mit dem Betrag laut Bankbestätigung nicht überein.
 - Die in den Bankbriefen ausgewiesenen Beträge waren im Fall von Haftungsübernahmen durch ein Bankenkonsortium nicht zuordenbar.
 - Für einzelne Haftungen im Haftungsnachweis lagen keine Bankbestätigungen vor.

(2) Die ursprüngliche Haftungshöhe aus den Haftungsnachweisen wich im überprüften Zeitraum von den vorgelegten Unterlagen⁸³ iHv. rd. 66.500 EUR ab.

⁸² vgl. Pkt. 10.1.1

⁸³ Beispielsweise Haftungsaufstellung zum Rechnungsabschluss des Haftungsnehmers

Dazu teilte die Stadtgemeinde mit, dass eine geringfügige Abweichung auf einen Tippfehler zurückzuführen war. Die zweite Abweichung begründete sie mit der Verwendung unterschiedlicher Prozentsätze bei der Berechnung der anteiligen Haftungssumme für den Abwasserverband.

- 10.4.2 Zu (1) Der BLRH merkte kritisch die vereinzelt Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis laut RA 2015 und den Bankbestätigungen bzw. Kontoauszügen an.

Der BLRH empfahl, standardisierte Bankbriefe, Kontoauszüge und sonstige Unterlagen, die geeignet sind, den zum Jahresende tatsächlichen Haftungsstand zum Jahresende auszuweisen, bereits im Rahmen der Erstellung des Haftungsnachweises einzuholen. Er regte an, diese den Haftungsakten beizulegen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte die Abweichungen iHv. rd. 66.500 EUR bei den Angaben zur ursprünglichen Haftungshöhe im Haftungsnachweis.

Der BLRH regte an, die festgestellten Differenzen im Rahmen der Erstellung des nächsten RA nachvollziehbar zu korrigieren.

- 10.4.3 Die Stadtgemeinde nahm die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis und teilte mit, dass sie die Mängel bereits in der Darstellung des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2016 behob.

10.5 Haftungsklassen, Wert einer Haftung und Risikoversorge

- 10.5.1 (1) Die Bgld. LReg regelte in der Verordnung aus dem Jahr 2012⁸⁴ die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Gemeinden. Diese enthielt u.a. die Verpflichtung, Haftungen in Risikoklassen einzuteilen.

Die Einteilung in Risikoklassen geht davon aus, dass das Risiko einer Haftungsübernahme umso höher ist, je geringer der Einfluss der Gemeinde auf den jeweiligen Haftungsnehmer ist. Das geringste Risiko weist demnach die Risikoklasse 1 auf.

Der RA 2015 der Stadtgemeinde beinhaltet erstmals eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen. Diese zeigt für die Stadtgemeinde im Jahr 2015 folgendes Bild:

		Anzahl	ursprüngliche Haftungshöhe	Haftungsstand per 31.12.2015
			[Mio. EUR]	
Risikoklasse 1	Haftungen f. Abwasser/Wasserverbände	5	5,99	2,41
Risikoklasse 2	Haftungen f. gemeindeeigene KGs/GmbHs, beherrschender Einfluss der Gemeinde	8	19,90	12,83
Risikoklasse 3	Haftungen f. Unternehmungen, an denen die Gemeinde bis zu 49,9% beteiligt ist	4	2,71	1,46
Risikoklasse 4	alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen f. private Dritte (z.B. Vereine)	1	0,07	0,07

Tab. 55: Einteilung der Haftungen in Risikoklassen
Quelle: RA 2015, Haftungsnachweis; Darstellung: BLRH

⁸⁴ Vgl. LGBl. Nr. 58/2012.

Die Zuordnung von zwei Haftungen für eine GmbH iHv. insgesamt rd. 183.000 EUR⁸⁵ in die Risikoklasse 3 war nicht nachvollziehbar. Die Stadtgemeinde wies keine Beteiligung an dieser GmbH auf.

(2) Die angeführte Verordnung legte fest, dass die Haftungen am Beginn eines jeden Jahres zu bewerten sind. *„Dabei ist der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Betrag, für den gehaftet wird, mit dem [...] angeführten Risikofaktor zu vervielfachen“*⁸⁶. Daraus resultierte der Haftungswert.

Weiters regelte die Verordnung, dass *„für Haftungen, für die eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, Risikovorsorgen gebildet werden müssen“*⁸⁷.

Der Haftungsnachweis 2015 enthielt weder Angaben über den Haftungswert noch über die Bildung einer Risikovorsorge.

- 10.5.2 Zu (1) Der BLRH merkte an, dass die Stadtgemeinde die Haftungen in Risikoklassen einteilte.

Der BLRH hinterfragte die korrekte Zuordnung der Haftungen zur entsprechenden Risikoklasse. Bei zumindest zwei Haftungen für eine GmbH iHv. insgesamt rd. 183.000 EUR konnte diese nicht nachvollzogen werden. Die Stadtgemeinde wies in beiden Fällen keine Beteiligung an der betreffenden GmbH auf.

Der BLRH regte an, die Zuordnung zu den Risikoklassen zu überarbeiten.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass der Haftungsnachweis 2015 weder Angaben über den Haftungswert noch über die Bildung einer Risikovorsorge enthielt.

Der BLRH empfahl, die Haftungen zu bewerten und im Haftungsnachweis zu dokumentieren. Die Bildung von Risikovorsorgen ist im Haftungsnachweis auszuweisen.

- 10.5.3 Die Stadtgemeinde nahm die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis und teilte mit, dass sie die Mängel bereits in der Darstellung des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2016 behob. Ferner verwies die Stadtgemeinde darauf, dass die Einteilung in Haftungsklassen in Absprache mit der Aufsichtsbehörde erfolgte.

10.6 Haftungsprovisionen

- 10.6.1 Die Stadtgemeinde wies zum Jahresende 2015 einen Haftungsstand von rd. 16,8 Mio. EUR aus. Sie verlangte für die übernommenen Haftungen keine Haftungsprovisionen.

- 10.6.2 Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Stadtgemeinde keine Haftungsprovisionen verlangte. Da die Übernahme von Haftungen ein finanzielles Risiko darstellte, erachtete der BLRH die Vereinbarung über marktgerechte Haftungsprovisionen für zweckmäßig.

⁸⁵ Ursprüngliche Haftungshöhe.

⁸⁶ Vgl. LGBl. Nr. 58/2012, §§ 6 u. 7.

⁸⁷ Vgl. LGBl. Nr. 58/2012, § 8.

Der BLRH regte an, marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen zu verlangen.

- 10.6.3 Die Stadtgemeinde äußerte in ihrer Stellungnahme hierzu:
„Die Stadtgemeinde übernimmt Haftungen für Projekte bzw. Investitionen von Betrieben und Gesellschaften bei denen sie beteiligt ist. Die Verrechnung einer Haftungsprovision erscheint hier nicht zweckmäßig, da es die Kosten für eigene/beteiligte und gewünschte Projekte erhöht.“
- 10.6.4 Der BLRH verwies darauf, dass die unentgeltliche Haftungsübernahme neben dem Aspekt der fehlenden Risikoabgeltung auch im Widerspruch zu EU-beihilfenrechtlichen Regelungen gesehen werden kann.

Der BLRH hielt an seiner Kritik und Empfehlung fest.

11. Beteiligungen

11.1 Beteiligungs- nachweis 2011 11.1.1 (1) Die Stadtgemeinde wies im Beteiligungsnachweis des RA 2011 folgende Beteiligungen aus:

Bezeichnung	Stand	Zugang	Abgang	Stand
	01.01.2011			31.12.2011
[EUR]				
SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet	14.148	18.529	0	32.677
SWT Infrastruktur Holding GmbH	4.701	0	0	4.701
ABEG-Anschlußstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl	19.000	0	0	19.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	6.741	0	0	6.741
BEGAS AG Kapitalbeteiligung	97.674	0	0	97.674
FreizeitbetriebsGmbH	27.252	0	0	27.252
Technologiezentrum	7.000	0	0	7.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	12.500	0	0	12.500
Summe	189.017	18.529	0	207.546

Tab. 56: Nachweis über Beteiligungen 2011
Quelle: RA 2011, Darstellung: BLRH

(2) Die beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“⁸⁸ waren Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellten keine Beteiligungen dar. Die Stadtgemeinde führte diese „*irrtümlich*“ im Beteiligungsnachweis.

Die Stadtgemeinde war von 2005 bis 2009 an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH“ beteiligt. Seit 2009 hielt die Stadtgemeinde eine Beteiligung an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ iHv. 2.700 EUR. Die Stadtgemeinde legte dem BLRH den GR-Beschluss und die aufsichtsbehördliche Genehmigung über diese Beteiligung vor. Sie musste die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei der Gemeindeaufsicht im Rahmen der Prüfung durch den BLRH anfordern. Im Nachweis schien eine Beteiligung iHv. 4.701 EUR auf.

Die „SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet“ war keine Beteiligung der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See buchte die Mitteilungen über den Unkostenbeitrag, den sie aufgrund eines Syndikatsvertrages von der Stadtgemeinde Frauenkirchen erhalten sollte. Demnach war davon auszugehen, dass die Stadtgemeinde Neusiedl am See Einnahmen erhielt. Der Unkostenbeitrag setzte sich aus einem Anteil der Mehreinnahmen aus Grund- und Kommunalsteuer der Stadtgemeinde Frauenkirchen zusammen.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See spaltete den mitgeteilten Unkostenbeitrag einnahmenseitig auf. Sie buchte:

- rd. 10.300 EUR als Kommunalsteuer und
- rd. 8.200 EUR als laufende Transferzahlung von Gemeinden aus sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen.

Ausgabenseitig buchte die Stadtgemeinde Neusiedl am See einen Beteiligungszugang an der „SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet“.

⁸⁸ Aufgabe war zB. die Erstellung einer Machbarkeitsstudie.

Es gab keinen Zahlungsfluss zwischen der Stadtgemeinde Neusiedl am See und der Stadtgemeinde Frauenkirchen bzw. der SWT Infrastruktur Holding GmbH.

(3) Die Stadtgemeinde war von 2001 bis 2006 an der „Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH“ im Ausmaß von 7.000 EUR (10 %) beteiligt.

Ab dem Jahr 2006 hielt die Stadtgemeinde eine Beteiligung an der „Technologiezentren Holding GmbH“ im Ausmaß von 2.240 EUR (3,2 %). Die Stadtgemeinde legte dem BLRH den GR-Beschluss und die aufsichtsbehördliche Genehmigung über die Beteiligung an der „Technologiezentren Holding GmbH“ vor. Sie musste die aufsichtsbehördliche Genehmigung im Rahmen der Prüfung durch den BLRH bei der Gemeindeaufsicht anfordern.

Der Nachweis führte die Beteiligung „Technologiezentrum“ mit einem Beteiligungsstand von 7.000 EUR.

(4) Die Stadtgemeinde beteiligte sich im Jahr 1999 an der ABEG – Anschlussstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungsgesellschaft m.b.H. (ABEG) mit 25.000 ATS (5 %).

Im Jahr 2009 erhöhte die Stadtgemeinde die Beteiligung auf 19.000 EUR (50 %). Hierfür lagen ein GR-Beschluss und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

(5) Die Stadtgemeinde gründete gemeinsam mit dem Tourismusverband Neusiedl am See im Jahr 1995 die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH. Die Stammeinlage der Stadtgemeinde betrug 375.000 ATS (75 %) Dies entsprach rd. 27.252 EUR. Dem BLRH lag eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

(6) Im Jahr 1996 erwarb die Stadtgemeinde an der „BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG“ Anteile iHv 1.338.000 ATS. Dies entsprach rd. 97.236 EUR.⁸⁹ Ein GR-Beschluss und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung lagen vor.

Die Stadtgemeinde wies im Beteiligungsnachweis 97.674 EUR aus. Diese Darstellung war auf einen Umrechnungskurs 1 ATS entsprach 0,073 EUR zurückzuführen.

(7) Die Stadtgemeinde und der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See“ gründeten im Jahr 2006 die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See & Co KG“ (Infrastruktur KG). Die aufsichtsbehördliche Genehmigung lag vor.

Die Infrastruktur KG war im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

11.1.2 Zu (2,3) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die Beteiligungsakten mangelhaft führte. Dies insofern, da die Stadtgemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigungen für die Beteiligungen an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“

⁸⁹ Kurs 1 EUR = 13,7603 ATS.

und der „Technologiezentren Holding GmbH“ erst nach deren Anforderung bei der Gemeindeaufsicht vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl, die Beteiligungsakten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen.

Zu (1-3, 7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Beteiligungsnachweis per 31.12.2011 unvollständig war. Im Beteiligungsnachweis fehlte die Infrastruktur KG.

Weiters wies der Beteiligungsnachweis per 31.12.2011 die Beteiligungen an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ und der „Technologiezentren Holding GmbH“ zu hoch aus.

Der BLRH bemängelte, dass die Stadtgemeinde den von der Stadtgemeinde Frauenkirchen mitgeteilten Unkostenbeitrag als Beteiligungszugang darstellte. Der BLRH wies darauf hin, dass dies jedoch kein Beteiligungszugang war und keine Zahlungsflüsse bestanden. Weiters stellte die Stadtgemeinde die beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“ als Beteiligungen dar.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, den Beteiligungsnachweis laufend zu führen und Änderungen spätestens mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzutragen. Vor Erstellung des Rechnungsabschlusses sollte sie einen Abgleich mit dem Firmenbuch durchführen.

Er beanstandete, dass die Bezeichnungen nicht dem Firmenwortlaut lt. Firmenbuch entsprachen. Dies erschwerte die Nachvollziehbarkeit.

Der BLRH empfahl, die Beteiligungen entsprechend ihrem Firmenwortlaut aus dem Firmenbuch zu bezeichnen und die Firmenbuchnummern anzuführen.

11.1.3 Die Stadtgemeinde nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis und verwies darauf, dass die beanstandeten Mängel, wie in Abschnitt 11.5.2 angeführt, bereits behoben wurden.

11.2 Beteiligungsnachweis 2012 11.2.1 (1) Die Stadtgemeinde wies im Beteiligungsnachweis des RA 2012 folgende Beteiligungen aus:

Bezeichnung	Stand	Zugang	Abgang	Stand
	01.01.2012			31.12.2012
	[EUR]			
SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet	32.677	14.431	0	47.108
SWT Infrastruktur Holding GmbH	4.701	0	0	4.701
ABEG-Anschlußstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl	19.000	0	0	19.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	6.741	0	0	6.741
BEGAS AG Kapitalbeteiligung	97.674	0	97.674	0
FreizeitbetriebsGmbH	27.252	0	0	27.252
Technologiezentrum	7.000	0	0	7.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	12.500	0	0	12.500
Summe	207.546	14.431	97.674	124.303

Tab. 57: Nachweis über Beteiligungen 2012
Quelle: RA 2012, Darstellung: BLRH

(2) Die Stadtgemeinde veräußerte die Anteile an der BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung AG im Jahr 2012. Der Veräußerungsgewinn betrug rd. 2,4 Mio. EUR.

Der Abgang der Beteiligung war im Beteiligungsnachweis für das Jahr 2012 ersichtlich.

(3) Der Beteiligungsnachweis 2012 enthielt für die „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ und die „Technologiezentren Holding GmbH“ dieselben Werte wie im Jahr 2011.⁹⁰

Ebenso wies die Stadtgemeinde die beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“ aus und buchte die mitgeteilten Unkostenbeiträge lt. Syndikatsvertrag als Beteiligungszugang an der „SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet“.⁹¹

Die „Infrastruktur KG“ war nicht im Beteiligungsnachweis enthalten.⁹²

11.2.2 Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 11.1.

11.2.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie in Abschnitt 11.1.3 Stellung.

11.3 Beteiligungsnachweis 2013

11.3.1 (1) Im Jahr 2013 zeigte der Beteiligungsnachweis folgendes Bild:

Bezeichnung	Stand 01.01.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013
	[EUR]			
SWT Infrastruktur Holding GmbH Anteilige laufende Bet	47.108	15.756	0	62.864
SWT Infrastruktur Holding GmbH	4.701	0	0	4.701
ABEG-Anschlußstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl	19.000	0	0	19.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	6.741	0	0	6.741
FreizeitbetriebsGmbH	27.252	0	0	27.252
Technologiezentrum	7.000	0	0	7.000
ARGE Infrastruktur Seewinkel	12.500	0	0	12.500
Summe	124.303	15.756	0	140.058

Tab. 58: Nachweis über Beteiligungen 2013
Quelle: RA 2013, Darstellung: BLRH

(2) Die Stadtgemeinde buchte die Mitteilung über die Höhe des Unkostenbeitrags laut Syndikatsvertrag wie in den Vorjahren sowohl als Einnahme als auch als Ausgabe. Ausgabenseitige stellte die Stadtgemeinde den Unkostenbeiträge als Beteiligungszugang dar.⁹³

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Beteiligungsnachweis unverändert.⁹⁴

11.3.2 Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 11.1.

11.3.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie in Abschnitt 11.1.3 Stellung.

⁹⁰ Siehe 11.1 (2) und (3).

⁹¹ Siehe 11.1 (2).

⁹² Siehe 11.1 (7).

⁹³ Siehe 11.1 (2).

⁹⁴ Siehe 11.2 (3).

11.4 Beteiligungsnachweis 2014

11.4.1 (1) Der Beteiligungsnachweis im Jahr 2014 zeigte unter „Stand zu Beginn des Finanzjahres“ bei zwei Beteiligungen nicht den Endstand des Vorjahres. Die Stadtgemeinde wies die beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“ nicht mehr aus und nahm die „Infrastruktur KG“ in den Nachweis auf.

Bezeichnung	Stand	Zugang	Abgang	Stand
	01.01.2014			31.12.2014
[EUR]				
Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH Anteilige laufende Bet	62.864	15.935	0	78.799
Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH	2.700	0	0	2.700
ABEG-Anschlußstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl	19.000	0	0	19.000
Verein zur Erh.u.Erneuerung d. Infrastruktur d. Stadtge	1.000	0	0	1.000
FreizeitbetriebsGmbH	27.252	0	0	27.252
Technologiezentren Holding GmbH	2.240	0	0	2.240
Summe	115.056	15.935	0	130.991

Tab. 59: Nachweis über Beteiligungen 2014
Quelle: RA 2014, Darstellung: BLRH

(2) Die geprüfte Stelle führte im Jahr 2014 die von der Gemeindeaufsicht geforderte Korrekturen des Beteiligungsnachweises durch:

- Anpassung der Bezeichnungen entsprechend dem Firmenbuch,
- Beteiligungsausmaß an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“,
- Beteiligungsausmaß an der „Technologiezentren Holding GmbH“,
- Löschung der beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“ und
- Aufnahme der „Infrastruktur KG“

Die Stadtgemeinde änderte dabei rückwirkend die Anfangsstände der Beteiligung an der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“, der „Technologiezentren Holding GmbH“, der „Infrastruktur KG“ und der beiden „ARGE Infrastruktur Seewinkel“. Diese Vorgangsweise führte dazu, dass Veränderungen nur durch einen Vergleich mit dem Vorjahr erkennbar waren.

(3) Die Stadtgemeinde buchte die Mitteilung über die Unkostenbeiträge der StG Frauenkirchen weiterhin als Beteiligungszugang.

11.4.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde den Beteiligungsnachweis korrigierte. Er bemängelte, dass die Korrekturen durch nachträgliche Änderungen der Anfangsstände erfolgten.

Der BLRH empfahl, Korrekturen nachvollziehbar durchzuführen. Änderungen wären als Zu- bzw. Abgänge zu verbuchen.

Zu (3) Der BLRH verwies bezüglich der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aus Unkostenbeiträge lt. Syndikatsvertrag auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 11.1.

11.4.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie in Abschnitt 11.1.3 Stellung.

11.5 Beteiligungsnachweis 2015

11.5.1 (1) Der Nachweis der Beteiligungen enthielt per 31.12.2015 alle Beteiligungen der Stadtgemeinde.

Bezeichnung	Stand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2015
	[EUR]			
Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH	78.799	0	78.799	0
ABEG-Anschlußstelle Betriebsgebiet Parndorf-Neusiedl Errichtungs GmbH	19.000	0	0	19.000
Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH	27.252	0	0	27.252
Verein zur Erh.u. Erneuerung d. Infrastr. d. Stadtgemeinde Neusiedl am See CoKG	1.000	0	0	1.000
Technologiezentren Holding GmbH	2.240	0	0	2.240
Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH	2.700	0	0	2.700
Summe	130.991	0	78.799	52.192

Tab. 60: Nachweis über Beteiligungen 2015
Quelle: RA 2015, Darstellung: BLRH

(2) Die Stadtgemeinde buchte im Jahr 2015 einen Abgang bei der „Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH“. Die Stadtgemeinde bereinigte somit die als Beteiligung gebuchten Einnahmen und Ausgaben aus den Unkostenbeiträgen aus den Vorjahren (siehe 11.1. bis 11.4).

11.5.2 Der BLRH vermerkte positiv, dass der Beteiligungsnachweis 2015 alle Beteiligungen der Stadtgemeinde enthielt.

Der BLRH verwies bezüglich der Bezeichnung und des jährlichen Abgleichs mit dem Firmenbuch auf seine Kritik und Empfehlungen in Abschnitt 11.1.

11.5.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie in Abschnitt 11.1.3 Stellung.

11.6 Haftungen per 31.12.2015 ^{11.6.1} Die Stadtgemeinde wies zum 31.12.2015 Haftungen für Beteiligungen iHv. rd. 14,25 Mio. EUR.⁹⁵

Beteiligung	Laufzeit	Haftungsstand 31.12.2015
		[EUR]
ABEG	2009-2020	2.318.000
ABEG	2015-2020	1.400.000
ABEG	2015-2020	450.000
Summe ABEG		4.168.000
FZB GmbH	2007-2033	3.320.000
FZB GmbH	2012-2036	3.400.000
Summe FZB		6.720.000
Infrastruktur KG	2009-2029	1.578.287
Infrastruktur KG	2006-2026	359.426
Summe Verein & Co KG		1.937.713
Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH	2004-2023	1.045.972
Seewinkel Thermeninfrastruktur GmbH	2009-2034	376.923
Summe Sonstige		1.422.895
Gesamtsumme		14.248.608

Tab. 61: Haftungen für Beteiligungen 2015
Quelle: RA 2015, Darstellung: BLRH

⁹⁵ Vgl. Abschnitt 10.1.

11.7 Zahlungsflüsse

11.7.1 (1) Zwischen der Stadtgemeinde und der ABEG, sowie zwischen der Stadtgemeinde und der „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“ gab es in den Jahren 2011 bis 2015 keine Zahlungsflüsse.

(2) Die Stadtgemeinde leistete keine Zahlungen an die „Technologiezentren Holding GmbH“.

In den Jahren 2011 bis 2015 flossen Zahlungen von der Stadtgemeinde an die „Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH“ iHv. rd. 606.000 EUR. Die „Technologiezentren Holding GmbH“ war an der „Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH“ zu 10 % beteiligt.

Jahr	Zahlung an TZ Neusiedl GmbH
	[EUR]
2011	288.460
2012	129.569
2013	126.887
2014	60.905
2015	0
Summe	605.821

Tab. 62: Zahlungsflüsse an TZ Neusiedl GmbH 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde - Buchungsjournale 2011 – 2015, Darstellung: BLRH

(3) Im Jahr 2011 schüttete die „BEGAS – Gemeindeanteilsverwaltung AG“ rd. 29.000 EUR Dividende an die Stadtgemeinde aus.

(4) In den Jahren 2011 bis 2015 flossen rd. 331.000 EUR von der Stadtgemeinde an die Infrastruktur KG.⁹⁶

(5) Die FZB GmbH erhielt von der Stadtgemeinde „Transferzahlungen“, „Zahlungen für Leistungen“ und „Zahlungen an Dritte“. Die Stadtgemeinde buchte in den Jahren 2011 bis 2015 Zahlungen iHv. zumindest rd. 8,34 Mio. EUR an die FZB GmbH. Im Jahr 2013 waren darin rd. 0,73 Mio. EUR enthalten. Diesen lag kein Zahlungsfluss zugrunde.

Die FZB GmbH verrechnete der Stadtgemeinde ab dem Jahr 2014 die für sie erbrachten Leistungen. Dazu zählten u.a. See- bzw. Hallenbad Eintrittskarten für die Gemeindemitarbeiter und die Umsatzsteuer der Pacht Bauhof. Die Zahlungen erfolgten im Jahr 2015.

Die „Zahlungen an Dritte“ enthielten die Pacht für den Bauhof und das Leasingentgelt für die Ausstattung des Seniorenwohnheims. Die Stadtgemeinde zahlte diese Entgelte direkt an die Bank bzw. das Leasingunternehmen, obwohl die FZB GmbH Vertragspartner war.

Die Stadtgemeinde buchte in den Jahren 2011 bis 2015 zumindest folgende Zahlungen an die FZB GmbH:

⁹⁶ Siehe Abschnitt 14.13.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Transferzahlungen	794.582	889.878	2.027.952	1.178.647	1.132.584
Zahlungen aus Leistungsverrechnung	0	5.882	390	0	105.759
Zahlungen an Dritte	395.933	452.892	436.825	367.111	548.412
Summe	1.190.515	1.348.652	2.465.167	1.545.758	1.786.755

Tab. 63: Zahlungsflüsse an die FZB GmbH 2011 bis 2015
Quelle: Buchungsjournale 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2011 bis 2015 buchte die Stadtgemeinde folgende Einnahmen von der FZB GmbH:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Zahlungen FZB GmbH an StG	1.000.000	600.000	732.542	0	0

Tab. 64: Zahlungsflüsse von der FZB GmbH an die Stadtgemeinde 2011 bis 2015
Quelle: Stadtgemeinde, Buchungsjournale 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Die Stadtgemeinde stellte die Zahlungen der FZB GmbH an die Stadtgemeinde nicht vollständig als Einnahme dar. Sie zog die Zahlungen der FZB GmbH an die Stadtgemeinde von den Transferzahlungen ab. Dies führte zu einem niedrigeren bzw. keinem Ausweis von Transferzahlungen im Rechnungsabschluss.

(6) Die Stadtgemeinde buchte in den Jahren 1997 bis 2010 insgesamt rd. 0,73 Mio. EUR als Pachtzinsforderung gegenüber der FZB GmbH. Im Jahr 2013 verzichtete die Stadtgemeinde auf diese Forderung.⁹⁷ Ein entsprechender GR-Beschluss war dem BLRH aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Um diese Pachtzinsforderung auszugleichen, buchte die Stadtgemeinde eine fiktive Einnahme iHv. 0,73 Mio. EUR der FZB GmbH. Gleichzeitig buchte sie eine fiktive Transferzahlung in gleicher Höhe an die FZB GmbH. Diese Vorgangsweise bewirkte, dass der Verzicht auf die Pachtzinsforderungen im RA nicht korrekt ausgewiesen war.

11.7.2 Zu (5) Der BLRH bemängelte die intransparente Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen FZB GmbH und Stadtgemeinde.

Dies insofern, da die ausgabenseitige Saldierung von Transferzahlungen an die FZB GmbH mit Zahlungen der FZB GmbH an die Stadtgemeinde dem in der VRV 1997 festgelegten Bruttoprinzip widersprach. Dieses besagt, dass die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ungekürzt zu erfolgen hat. Der Abgang vom Bruttoprinzip führte zur uneinheitlichen Darstellung und verringerte die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Rechnungsabschluss.

Weiters wies die Stadtgemeinde Zahlungen für die Miete des Bauhofs und die Leasingzahlungen für die Ausstattung des Seniorenwohnheims nicht als Zahlungsflüsse zwischen FZB GmbH und Stadtgemeinde aus.

Der BLRH empfahl, Einnahmen und Ausgaben ungekürzt im RA auszuweisen. Weiters empfahl er, alle Zahlungen dem jeweiligen Kunden- bzw. Lieferantenkonto zuzuordnen. Nur so ist eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Zahlungsflüsse gewährleistet.

⁹⁷ Laut Buchungstext der FZB GmbH auf Grundlage eines GR-Beschlusses ohne Datumsangabe.

Zu (6) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde den Verzicht auf die Pachtzinsforderungen iHv. 0,73 Mio. EUR im Jahr 2013 im Rechnungsabschluss nicht korrekt auswies.

Der BLRH empfahl, Forderungsabschreibungen im Rechnungsabschluss korrekt abzubilden.

- 11.7.3 Die Stadtgemeinde nahm dazu wie folgt Stellung:
„Die beanstandeten Mängel werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits behoben. Die Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen der Stadtgemeinde und der FZB GmbH erfolgt nun transparent und nachvollziehbar.“

12. Haushaltsanalyse

12.1 Grundlagen 12.1.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die Einnahmen und Ausgaben des Landes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung. Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts liegt darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde vermitteln.

(2) Der Rechnungsquerschnitt fasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts (Haushaltshinweise gem. Anlage 1 VRV 1997) sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung (Gruppen) zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese ist in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie in eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltet die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen (leistungswirksamen) Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasst der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führen zum Jahresergebnis.

Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushalts zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden können im Detail der Anlage 5b der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt weist nachstehende Struktur aus:

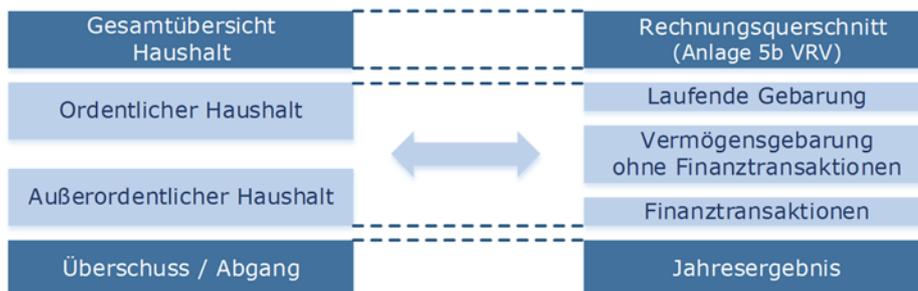


Abb. 22: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt
Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden“ 06/2009; Darstellung: BLRH

12.2 Entwicklung 12.2.1 Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2011 bis 2015 zeigte folgendes Ergebnis:

KZ	Bezeichnung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
[EUR]						
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	12.578.994	15.262.669	13.911.291	14.795.175	15.157.673
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	10.234.960	11.238.255	13.023.753	11.991.593	12.969.369
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	2.344.034	4.024.414	887.537	2.803.582	2.188.304
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	932.861	70.495	632.544	264.510	465.099
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.218.153	2.730.064	1.515.451	2.387.146	1.544.829
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 285.292	- 2.659.569	- 882.906	- 2.122.636	- 1.079.729
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	54.009	713.152	740.120	969.068	1.045.216
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.706.584	1.679.154	1.886.059	1.685.905	1.553.027
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	- 1.652.576	- 966.003	- 1.145.939	- 716.838	- 507.811
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	406.166	398.843	- 1.141.308	- 35.892	600.764

Tab. 65: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

12.3 Laufende Gebarung

- 12.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1 – „Öffentliches Sparen“)⁹⁸ resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben. Der Saldo 1 gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutet, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung, wie z.B. Investitionen, oder für Finanztransaktionen, wie z.B. Tilgung von Krediten, zur Verfügung stehen. Bei einem Saldo 1 gleich Null bzw. einem negativen Saldo 1 kann aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung oder den Finanztransaktionen geleistet werden. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

- (2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung:

KZ	Laufende Gebarung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
[EUR]						
	Bezeichnung					
10	Eigene Steuern	3.188.565	3.546.856	3.993.136	4.058.355	4.382.696
11	Ertragsanteile	4.465.541	4.664.305	5.069.345	5.238.257	5.303.267
12	Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	1.653.348	1.710.356	1.747.174	2.087.247	2.128.804
13	Einnahmen aus Leistungen	1.124.522	1.179.825	1.299.048	1.331.146	1.519.930
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	394.968	2.727.202	304.314	305.336	362.499
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.268.763	1.286.186	1.209.913	1.547.823	1.309.249
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	147.699	124.401	162.959	177.279	106.116
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	335.587	23.539	125.402	49.732	45.112
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	12.578.994	15.262.669	13.911.291	14.795.175	15.157.673

⁹⁸ Vgl. Glossar

20	Leistungen für Personal	3.242.028	3.544.883	3.501.038	3.409.342	3.415.757
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	29.600	10.213	58.122	36.309	19.780
22	Bezüge der gewählten Organe	110.904	115.384	123.221	131.865	132.609
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	387.701	348.644	451.297	380.515	366.756
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4.104.528	4.352.564	4.314.732	4.301.872	4.692.740
25	Zinsen für Finanzschulden	295.153	293.252	146.632	138.828	92.033
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1.892.171	1.902.755	2.105.537	2.315.878	2.491.157
27	Sonstige laufende Transferausgaben	172.875	670.558	2.323.175	1.276.985	1.758.536
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	10.234.960	11.238.255	13.023.753	11.991.593	12.969.369
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	2.344.034	4.024.414	887.537	2.803.582	2.188.304

Tab. 66: Entwicklung der laufenden Gebarung 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Der Saldo 1 entwickelte sich im Zeitraum 2011 bis 2015 wie folgt:

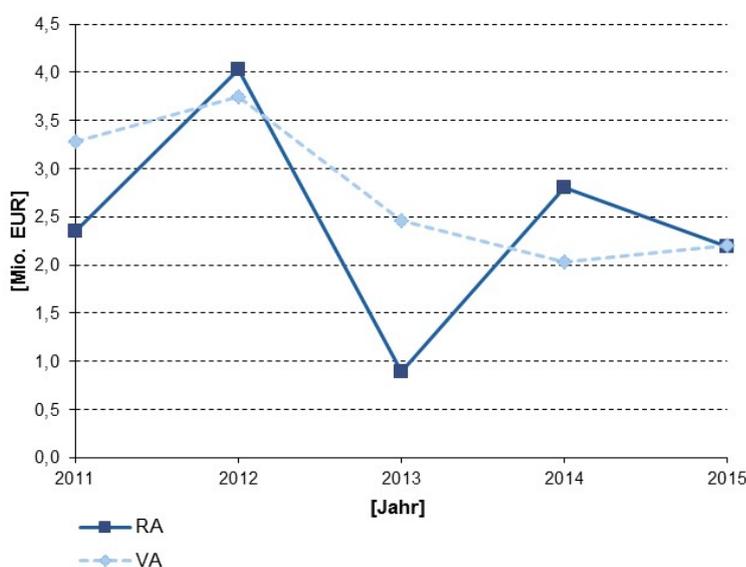


Abb. 23: Entwicklung des Saldo 1 von 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt, Darstellung: BLRH

In den Jahren 2011 bis 2015 war der Saldo 1 durchgängig positiv. Die Ergebnisse der laufenden Gebarung der Jahre 2011, 2014 und 2015 waren weitgehend konstant.

Der Saldo 1 stieg im Jahr 2012 auf rd. 4,0 Mio. EUR und sank im Jahr 2013 auf rd. 0,9 Mio. EUR.

Der Verkauf der sogenannten „BEGAS-Anteile“ führte zu deutlich höheren Einnahmen im Jahr 2012.

Die deutlich höheren Ausgaben für laufende und sonstige laufende Transferausgaben im Jahr 2013 beeinflussten den Saldo 1 negativ.

(3) Die Entwicklung der Einnahmen der laufenden Gebarung der Stadtgemeinde ist aus folgender Abbildung ersichtlich:

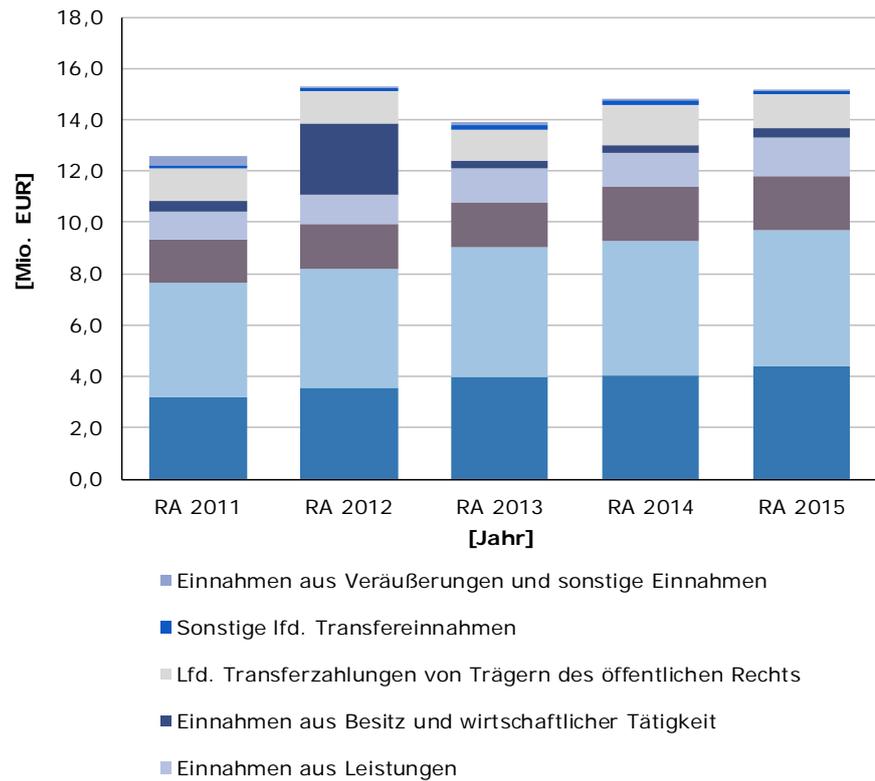


Abb. 24: Entwicklung der Einnahmen der laufenden Gebarung
 Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Die wesentlichen Einnahmen im überprüften Zeitraum waren aus eigenen Steuern, wie z.B. Kommunalsteuer sowie Grundsteuer B, und Ertragsanteilen. Deren Anteil an den Einnahmen der laufenden Gebarung betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 60 %. Die Einnahmen der laufenden Gebarung stiegen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2015 um rd. 21 %.

(4) Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der Ausgaben der laufenden Gebarung dar:

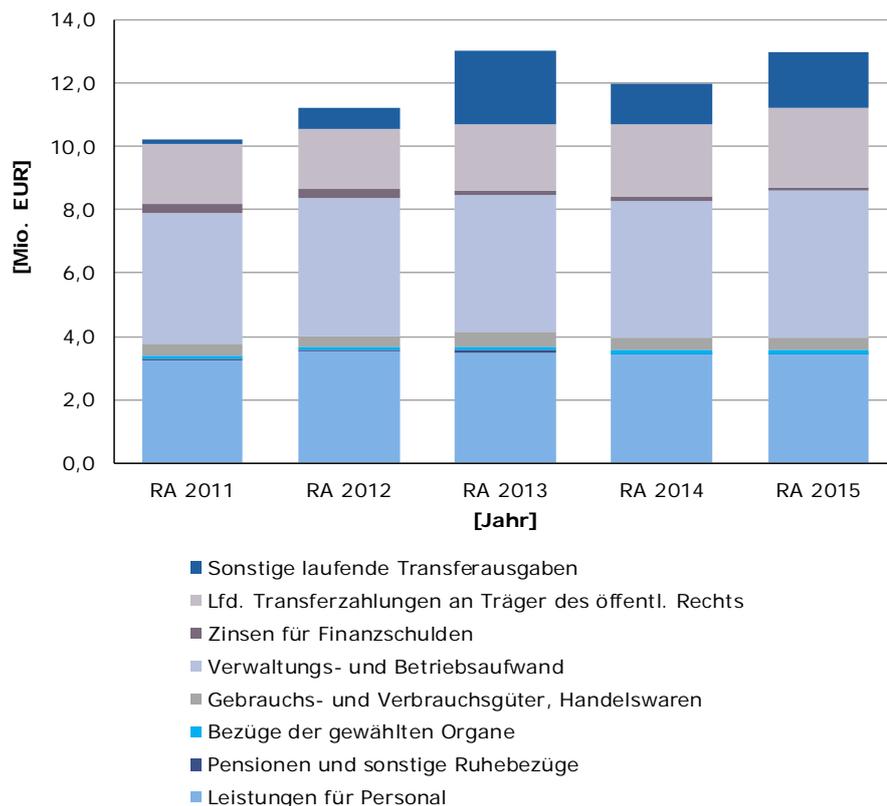


Abb. 25: Entwicklung der Ausgaben der laufenden Gebarung
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Die größten Ausgabenpositionen der laufenden Gebarung waren die Personalausgaben sowie der Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Deren gemeinsamer Anteil an den Ausgaben der laufenden Gebarung betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 66 %. Die Ausgaben der laufenden Gebarung stiegen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2015 um rd. 27 %. Die sonstigen laufenden Transferausgaben verzehnfachten sich gegenüber dem Jahr 2011 auf rd. 1,76 Mio. EUR im Jahr 2015.

(5) Die Deckung der Gesamtausgaben durch die Einnahmen aus Ertragsanteilen stellt folgende Abbildung dar:

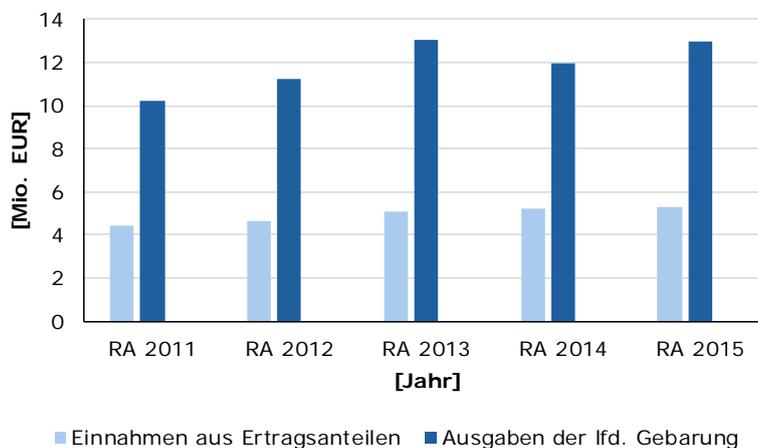


Abb. 26: Anteil der Ertragsanteile an den Ausgaben der laufenden Gebarung
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum deckten die Einnahmen aus Ertragsanteilen durchschnittlich rd. 40 % der Ausgaben der laufenden Gebarung ab.

12.3.2 Der BLRH verwies bei der Betrachtung des Saldo 1 auf Einmaleffekte, wie z.B. den Verkauf der sogenannten „Begas-Anteile“ oder höhere Ausgaben für laufende und sonstige laufende Transferausgaben wie z.B. Transferzahlungen an Unternehmungen.

12.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

12.4.1 (1) Der Saldo 2 bildet das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüsse Dritter zur Finanzierung von Investitionen beitragen. Durch eine Betrachtung des Saldo 2 über mehrere Jahre hinweg können Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

(2) Nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion dar:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Bezeichnung		[EUR]				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0	0	534.533	86.400	-14.400
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	922.103	54.196	90.427	124.136	448.082
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	10.758	16.299	7.585	53.974	31.417
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	932.861	70.495	632.544	264.510	465.099
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	988.042	2.414.006	1.306.516	1.757.548	1.352.794
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	73.010	149.561	41.000	71.287	134.207
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	157.102	166.497	167.935	558.310	57.827
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.218.153	2.730.064	1.515.451	2.387.146	1.544.829
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 285.292	- 2.659.569	- 882.906	- 2.122.636	- 1.079.729

Tab. 67: Entwicklung der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2011 bis 2015

Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Der Saldo 2 entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

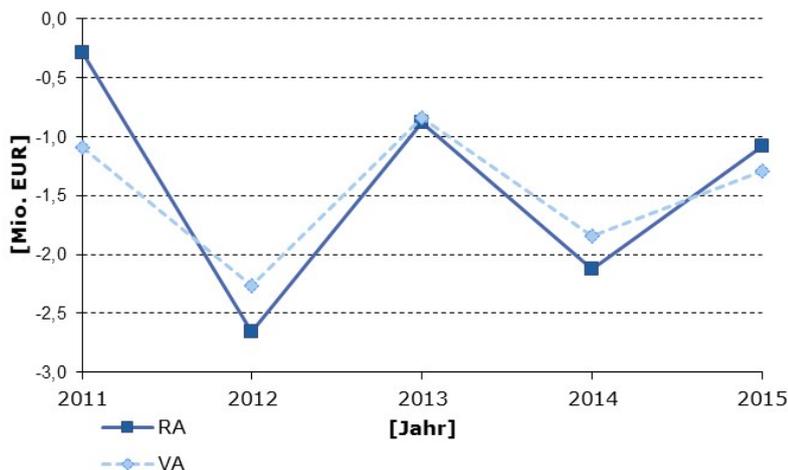


Abb. 27: Entwicklung des Saldo 2 von 2011 bis 2015
 Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Das Ergebnis der Vermögensgebarung zeigte im überprüften Zeitraum einen durchwegs negativen Saldo 2. Dieser schwankte in einer Bandbreite zwischen rd. - 0,3 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. - 2,7 Mio. EUR im Jahr 2012.

Aus den Ergebnissen der Vermögensgebarung war ersichtlich, dass die Ausgaben für die Vermögensgebarung nicht durch die Veräußerung von Vermögen und Bedarfszuweisungen bedeckt waren.

(3) Die Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

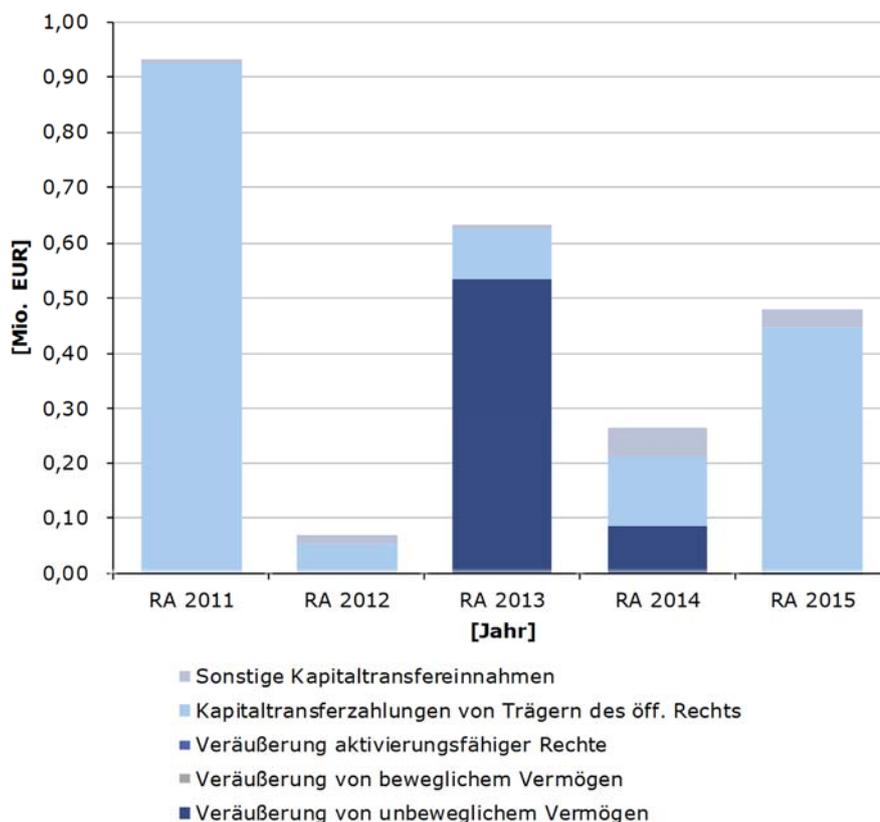


Abb. 28: Entwicklung der Einnahmen der Vermögensgebarung o. Finanztransaktionen
 Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Die wesentlichen Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen bildeten die Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts sowie die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

In den Jahren 2011 bis 2015 erhielt die Stadtgemeinde Kapitaltransferzahlungen von insgesamt rd. 1,6 Mio. EUR. Diese waren Einmalzahlungen für Investitionsprojekte, wie z.B. Wildbachverbauung, Klosterkindergarten.

Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bewirkte einen Anstieg der Einnahmen im Jahr 2013 auf rd. 0,63 Mio. EUR. Der im Jahr 2015 in der Vermögensgebarung ausgewiesene Betrag iHv. - 14.400 EUR betraf die Rückerstattung eines Teiles des Kaufpreises. Die Entwicklung der Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen wiesen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2015 einen Rückgang von rd. 50 % auf.

(4) Die Entwicklung der Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

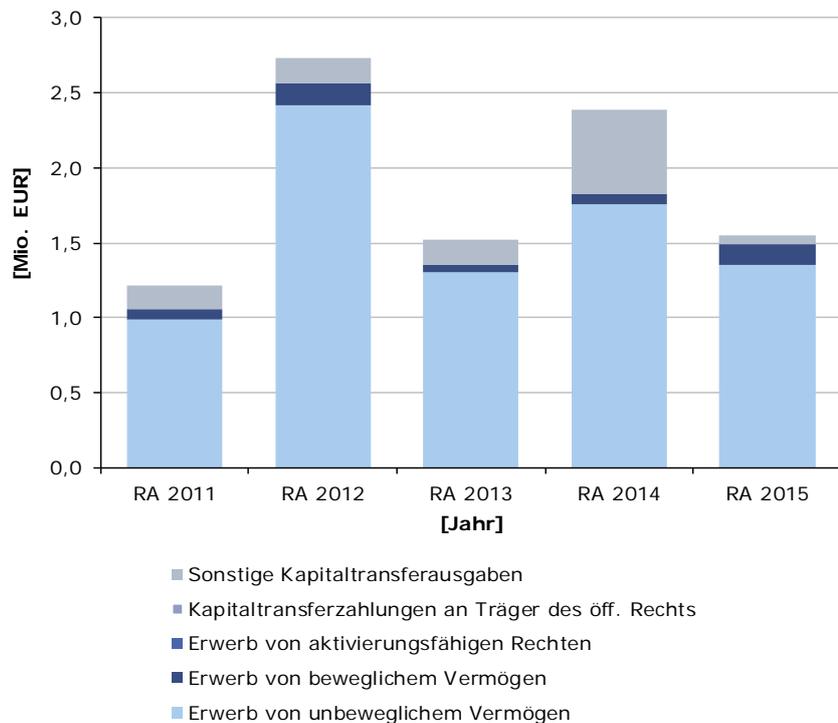


Abb. 29: Entwicklung der Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Die größte Ausgabenposition der Vermögensgebarung war der Erwerb von unbeweglichem Vermögen. Dieser betrug in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt rd. 7,8 Mio. EUR und umfasste im Wesentlichen Investitionen für Straßenbauten sowie Abwasserbeseitigung.

Die Gemeindeaufsicht wies in ihrem Prüfbericht 2015 darauf hin, dass die Buchung der Transferzahlungen, wie z.B. an das Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH, nicht in der laufenden Gebarung, sondern in der Vermögensgebarung erfolgte.

Dies verzerrte sowohl die Ausgaben der Vermögensgebarung als auch das Ergebnis der laufenden Gebarung.

(5) Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, inwieweit Investitionen (Ausgaben der Vermögensgebarung) durch Veräußerungen und Kapitaltransferzahlungen (Einnahmen der Vermögensgebarung) abgedeckt werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% bedeutet, dass Investitionsausgaben nicht allein durch Einnahmen aus der Vermögensgebarung gedeckt sind.

Die Ermittlung dieser Kennzahl für die Stadtgemeinde ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

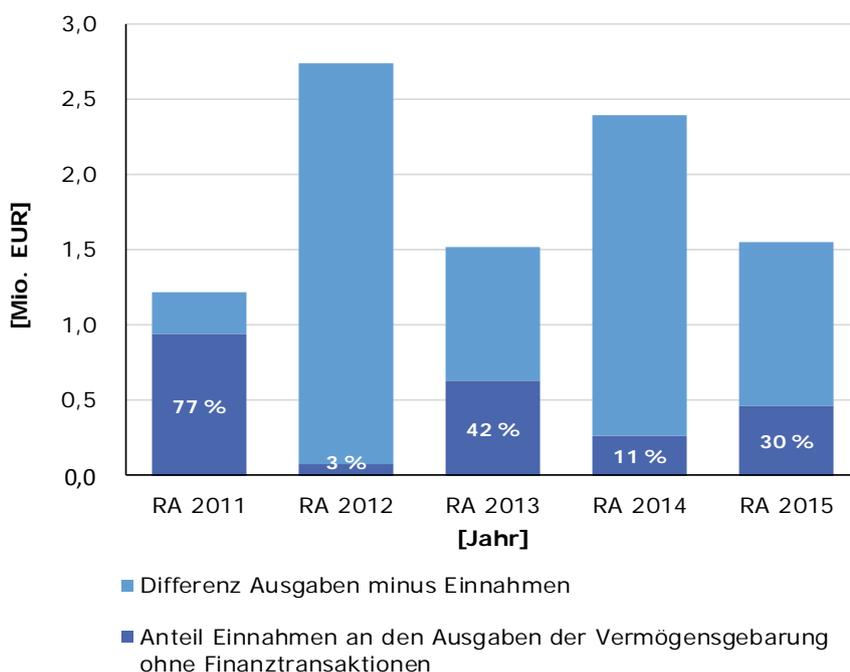


Abb. 30: Anteil der Einnahmen der Vermögensgebarung an den Ausgaben
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Wie aus der Abbildung ersichtlich, deckten die Einnahmen der Vermögensgebarung in den Jahren 2011 bis 2015 die jährlichen Ausgaben der Vermögensgebarung in einer Bandbreite zwischen 3 % und 77 % ab.

(6) Eine positive Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 zeigt, dass zur Finanzierung der Vermögensausgaben keine Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung notwendig ist.

Im überprüften Zeitraum wies die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 durchgängig einen positiven Wert auf. Dieser betrug im Jahr 2013 rd. 5.000 EUR. Für das Jahr 2015 lag dieser Wert bei rd. 1,11 Mio. EUR.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der sogenannten „BEGAS-Anteile“ iHv. rd. 2,5 Mio. EUR im Jahr 2012 stellten einen Einmaleffekt in der laufenden Gebarung dar.

12.4.2 Zu (4,6) Der BLRH verwies kritisch auf die verzerrten Ergebnisse der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung. Diese resultierten u.a. aus der falschen Buchung von Transferzahlungen und den aufgetretenen Einmaleffekten.

Der BLRH empfahl die korrekte Buchung von Transferzahlungen, um die Aussagekraft des Rechnungsquerschnitts zu gewährleisten.

12.5 Finanztransaktionen

12.5.1 (1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) resultiert aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben für Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren.

Während ein negativer Saldo auf eine Verringerung des Schuldenstandes oder eine Erhöhung der Rücklagen hinweist, bedeutet ein positiver Saldo eine Erhöhung des Schuldenstandes oder eine Auflösung von Rücklagen. Die Aussagekraft des Saldos 3 ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

(2) In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

KZ	Finanztransaktionen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
	Bezeichnung	[EUR]				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	97.674	0	17.952	79.151
51	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	5.016	10.287	4.107	1.116	6.066
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0
55	Aufnahmen von Finanzschulden von anderen	48.993	605.191	736.013	950.000	960.000
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	0	0	0	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	54.009	713.152	740.120	969.068	1.045.216
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	18.529	14.431	15.756	15.935	1.000
61	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	1.062	4.414	0	6.900	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	2.467	3.666	3.707	3.749	3.793
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	1.684.526	1.656.643	1.866.596	1.659.321	1.548.234
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	0	0	0	0	0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.706.584	1.679.154	1.886.059	1.685.905	1.553.027
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	- 1.652.576	- 966.003	- 1.145.939	- 716.838	- 507.811

Tab. 68: Entwicklung der Finanztransaktionen 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Der Saldo 3 entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

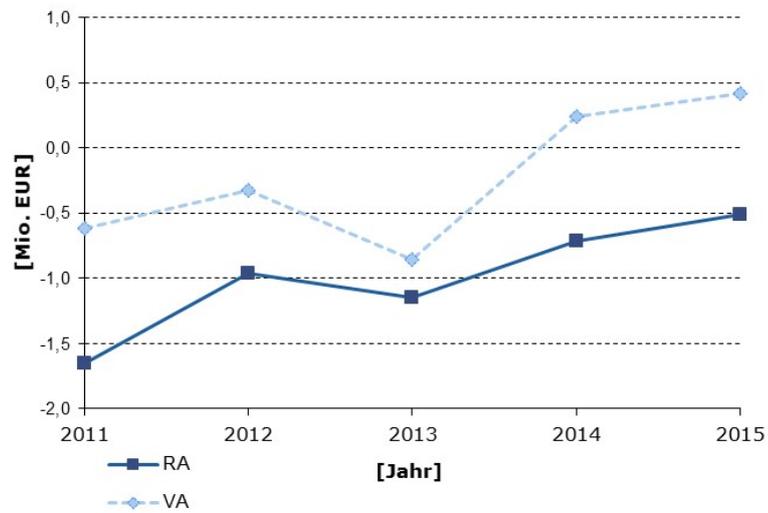


Abb. 31: Entwicklung des Saldo 3 von 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Das Ergebnis der Finanztransaktionen wies im überprüften Zeitraum einen durchwegs negativen Saldo auf. Die Tilgungszahlungen überstiegen den Betrag der neu aufgenommenen Finanzschulden.

(3) Die Entwicklung der Einnahmen aus Finanztransaktionen stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

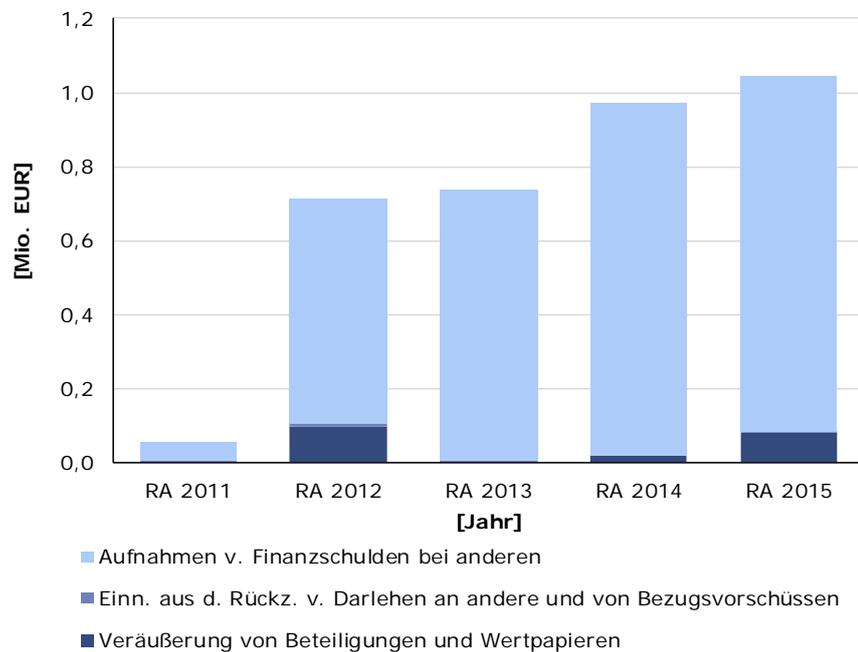


Abb. 32: Entwicklung der Einnahmen aus Finanztransaktionen
Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung :BLRH

Die Einnahmen aus Finanztransaktionen stiegen kontinuierlich und erreichten im Jahr 2015 einen Wert iHv. rd. 1,0 Mio. EUR. Die höchsten Einnahmen resultierten aus der Aufnahme von Finanzschulden.

(4) Die Ausgaben aus Finanztransaktionen zeigten folgende Entwicklung:

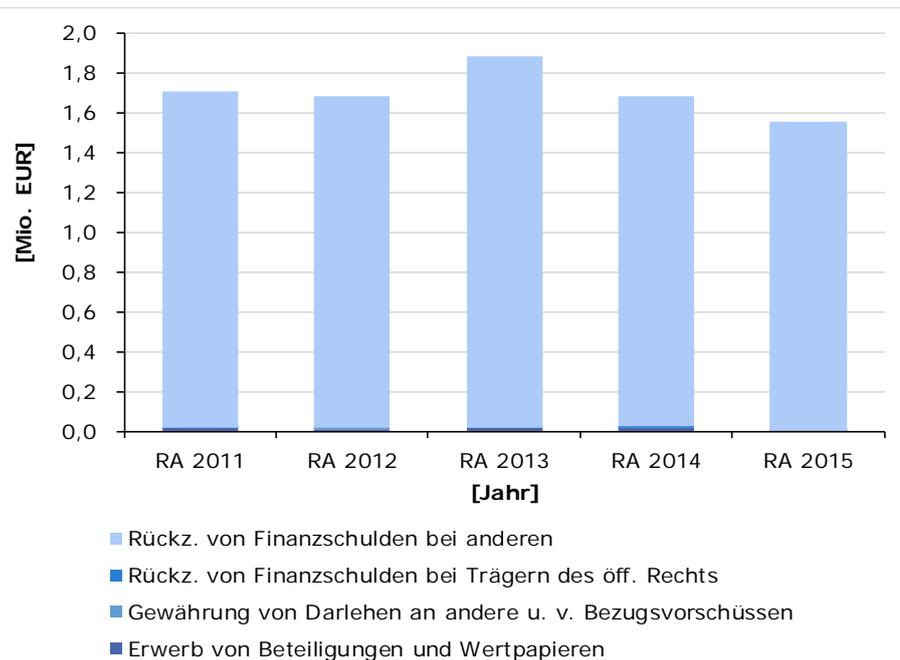


Abb. 33: Entwicklung der Ausgaben aus Finanztransaktionen
Quelle: RA 2011 bis 2016; Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Der überwiegende Teil der Ausgaben für Finanztransaktionen betraf die Rückzahlung von Finanzschulden. In den Jahren 2011 bis 2015 betragen die jährlichen Tilgungszahlungen durchschnittlich rd. 1,7 Mio. EUR.

(5) Die Abstimmung der Rechnungsquerschnitte mit den „Nachweisen über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“ gab Anlass zu folgenden Feststellungen:

- Im Jahr 2012 enthielt der Beteiligungsnachweis einen Abgang iHv. rd. 1,7 Mio. EUR⁹⁹. Im Rechnungsquerschnitt war dieser Betrag nicht enthalten.
- Der Rechnungsquerschnitt wies im Jahr 2014 eine Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren iHv. rd. 18.000 EUR auf. Diese betraf ein „Bürgerbeteiligungsmodell“ für die Photovoltaikanlage. Dabei handelt es sich um einen „Betrieb gewerblicher Art“. Der Ausweis im Rechnungsquerschnitt war demnach nicht korrekt.¹⁰⁰
- Der unter „Veräußerungen von Beteiligungen und Wertpapieren“ im Rechnungsquerschnitt 2015 dargestellte Betrag wich um rd. 400 EUR vom Beteiligungsnachweis ab. Der unter „Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren“ im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Betrag iHv. rd. 1.000 EUR fehlte im Beteiligungsnachweis 2015.

12.5.2 Der BLRH stellte Abweichungen bei der Abstimmung der Rechnungsquerschnitte mit den „Nachweisen über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“ fest.

⁹⁹ Erlös aus dem Verkauf von Haftungsanteilen SPAKA.

¹⁰⁰ Buchung erfolgte in der Postenunterklasse 08 – Beteiligungen und Anlagewertpapiere.

Der BLRH beanstandete u.a. die falsche Buchung und den daraus resultierenden fehlerhaften Ausweis eines „Bürgerbeteiligungsmodells“ an einer Photovoltaikanlage im Rechnungsquerschnitt 2014.

Er regte an, die Buchungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 vorzunehmen, um einen aussagekräftigen Rechnungsquerschnittes zu gewährleisten.

12.6 Jahresergebnis

12.6.1 Der Saldo 4 (Jahresergebnis) ist die Summe der Salden 1 bis 3. Die Entwicklung des Jahresergebnisses stellt eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben auf Basis des Rechnungsquerschnittes dar.

KZ	Bezeichnung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
		[EUR]				
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	2.344.034	4.024.414	887.537	2.803.582	2.188.304
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-285.292	-2.659.569	-882.906	-2.122.636	-1.079.729
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-1.652.576	-966.003	-1.145.939	-716.838	-507.811
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	406.166	398.843	- 1.141.308	- 35.892	600.764

Tab. 69: Entwicklung Jahresergebnis 2011 bis 2015

Quelle: RA 2011 bis 2015, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Ein ausgeglichenes Jahresergebnis ist zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes einer Gemeinde erforderlich.

In den Jahren 2013 und 2014 betragen die Fehlbeträge rd. 1,1 Mio. EUR bzw. rd. 36.000 EUR.

12.7 Kennzahlen

12.7.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt stellt die Ausgangsbasis für Haushalts- und Investitionsanalysen mit Hilfe der wesentlichen Kennzahlen dar.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen für Jahre 2011 bis 2015. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Gemeindehaushaltes zu treffen.

Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:

- Ertragskraft – öffentliche Sparquote (ÖSQ)
- Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote (EFQ)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze (FSQ)
- Verschuldung – Schuldendienstquote (SDQ) und
- Verschuldungsdauer (VSD).

Die Investitionsanalyse umfasste die Kennzahlen:

- Innenfinanzierungsgrad und
- Außenfinanzierungsgrad.

(2) Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2011 bis 2015 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Kennzahlen		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Öffentliche Sparquote	[%]	22,9	35,8	6,8	23,4	16,9
Eigenfinanzierungsquote	[%]	118,0	109,8	100,0	104,7	107,6
Quote freie Finanzspitze	[%]	5,2	15,5	-7,1	7,7	4,2
Schuldendienstquote	[%]	30,1	27,9	25,9	29,3	31,8
Verschuldungsdauer	[Jahre]	9,6	5,2	21,2	8,7	11,8

Tab. 70: Entwicklung Kennzahlen 2011 bis 2015

Quelle: RA 2011 bis 2015; Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

- Die **ÖSQ** spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen höher sind als die laufenden Ausgaben. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung zur Verfügung.
Die Stadtgemeinde wies im überprüften Zeitraum eine schwankende ÖSQ auf.
- Die **EFQ** drückt aus, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durchlaufende Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden.
Der Wert der EFQ sank bis zum Jahr 2013 auf einen Wert von 100 %. Dieser kontinuierliche Rückgang der EFQ verringerte den finanziellen Spielraum der Gemeinde. In den Jahren 2014 und 2015 standen 4,7 % bzw. 7,6 %¹⁰¹ der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung als Eigenfinanzierungspotential zu Verfügung.
- Die **FSQ** zeigt die Höhe des finanziellen Spielraumes für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen an.
Die FSQ wies im Jahr 2012 den höchsten mit rd. 2,4 Mio. EUR und im Jahr 2013 den niedrigsten Wert mit rd. -1,0 Mio. EUR auf. In den Jahren 2014 und 2015 erreichte die FSQ einen positiven Wert.
- Die **SDQ** gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent der öffentlichen Abgaben¹⁰² für den Schuldendienst verwendet werden müssen. Der BLRH zog bei der Ermittlung dieser Kennzahl auch die laufenden Ausgaben aus den Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde mit heran. Gleichartige Zahlungsverpflichtungen der FZB GmbH und der Infrastruktur KG fanden keine Berücksichtigung.
Der Wert der SDQ stieg ab dem Jahr 2013 kontinuierlich an. Die Erhöhung war auf die steigenden Leasingverpflichtungen (2015: rd. 2,1 Mio. EUR) zurückzuführen.
- Die **VSD** unterlag im überprüften Zeitraum Schwankungen zwischen 5,2 und 21,2 Jahren. Dies war einerseits auf die steigenden Leasingverpflichtungen und andererseits auf einen schwankenden Saldo 1 zurückzuführen.

¹⁰¹ Differenzwert zu 100.

¹⁰² Eigene Steuern, Ertragsanteile u. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen.

Die VSD lag 2015 bei 11,8 Jahren. Dieser Zeitraum wäre zur Rückzahlung der bestehenden Finanzschulden der Stadtgemeinde erforderlich.

(3) Die Investitionsanalyse zeigt, ob die Stadtgemeinde in der Lage war, Investitionen zu finanzieren.

- Der Innenfinanzierungsgrad veranschaulicht, inwieweit Investitionen aus Überschüssen der laufenden Gebarung finanziert werden konnten.
Der Innenfinanzierungsgrad der Stadtgemeinde lag mit Ausnahme von 2013 durchgehend über 100 %.
- Der Außenfinanzierungsgrad zeigt, inwieweit Investitionen durch das Ergebnis der Finanztransaktionen gedeckt sind. Dabei wird der Saldo 3 (Ergebnis der Finanztransaktionen) den Ausgaben der Vermögensgebarung gegenübergestellt.
Der Außenfinanzierungsgrad der Stadtgemeinde lag im überprüften Zeitraum durchgängig im negativen Bereich.

Der Innen- und Außenfinanzierungsgrad stellt sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

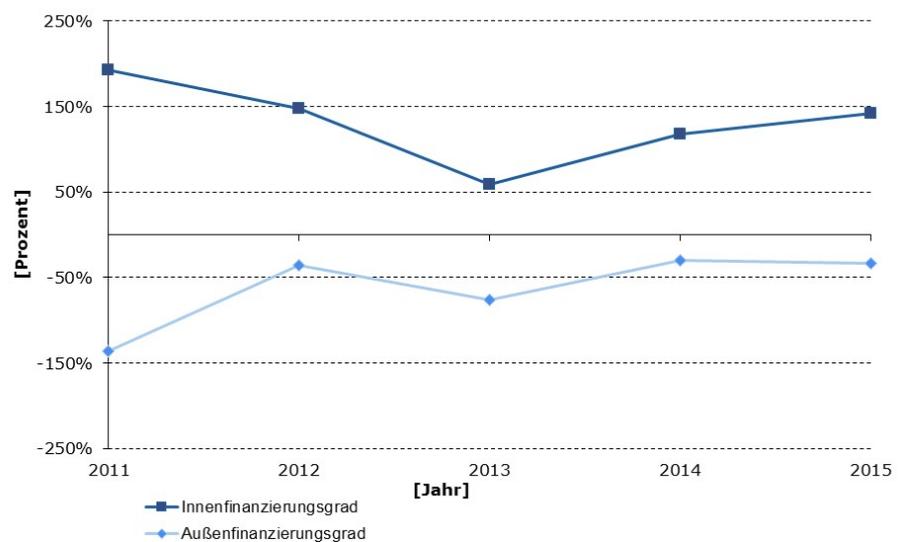


Abb. 34: Entwicklung des Innen- und Außenfinanzierungsgrades von 2011 bis 2015
Quelle: RA 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

- 12.7.2 Die Analyse des Rechnungsquerschnittes zeigte zum Teil erhebliche Schwankungen bei den Kennzahlen.
Unter Berücksichtigung der Feststellungen des BLRH zur laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung sowie der Finanzgebarung waren die Ergebnisse wie Aussagekraft der Kennzahlen kritisch zu hinterfragen.

Der BLRH warnte in diesem Zusammenhang vor einer isolierten Betrachtung der Kennzahlen des Rechnungsquerschnitts.

- 12.7.3 Die Stadtgemeinde nahm die beanstandeten Mängel zur Kenntnis.

13. Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH

13.1 Kenndaten-
feld 13.1.1

Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH			
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 22.09.1995, Eintragung in das Firmenbuch am 08.12.1995 (FN 139992 x)		
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See		
Geschäftszweig:	Betrieb von Freizeitanlagen		
Unternehmensgegenstand:	<ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung, die Instandhaltung der Erneuerung von Freizeitanlagen und der Betrieb von See- und Hallenbäder, insbesondere in der Neusiedler Bucht, b) die Errichtung und der Betrieb von Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Tennis, Minigolf, Bootsanlegeplätzen aller Art, c) die Errichtung und der Betrieb von Einstell-, Liege- und Lagerplätzen für Boote aller Art und sonstiger Schwimmkörper, d) die Errichtung und der Betrieb von Bootsvermietungen sowie der Betrieb von Motorbooten und sonstigen Schwimmkörpern (beispielsweise von Tretbooten), insbesondere für die Rund- und Linienfahrten auf dem Neusiedler See, e) die Errichtung und der Betrieb von Campingplätzen, f) die Errichtung und Führung von Hotels (Seerestaurants) und anderen gastronomischen Betrieben aller Art, g) die Errichtung und Führung von Garagen und Parkplätzen, h) die Errichtung und der Betrieb von Hebe- und Förderanlagen, insbesondere für Boote aller Art, i) die Ausübung des Reisebürogewerbes im ganzen oder in einzelnen Teilberechtigungen, j) die Werbemittlung und Werbeberatung, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrswerbung, k) die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in der Neusiedler Bucht, l) die Errichtung und der Betrieb und die Vermietung einer Veranstaltungshalle mit dem Standort in 7100 Neusiedl am See, Obere Wiesen Nummer 1 sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, m) die Übernahme und Fortführung von einschlägigen Betrieben, Berechtigungen und Tätigkeiten, soweit diese von der Stadtgemeinde Neusiedl am See bisher ausgeübt wurden, als Rechtsnachfolgerin durch diese Gesellschaft, n) die Beteiligung beziehungsweise Übernahme der Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften oder Betrieben mit demselben oder ähnlichen Unternehmensgegenstand, ebenso die Pachtung oder Verpachtung solcher Betriebe, o) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte und aller die Gesellschaft fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte, all dies jedoch unter Ausschluss rein bankmäßiger Transaktionen. 		
Stammkapital:	36.336,41 EUR		
Gesellschafter:	75% Stadtgemeinde Neusiedl am See 25% Tourismusverband Neusiedl am See		
Vertretung:	Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen. Die Generalversammlung kann auch abweichende Vertretungsregelungen beschließen.		
Geschäftsführer:	Johann Bauer	08.12.1995-22.03.1996	vertrat selbständig
	Michael A. Knoth	01.03.1996-18.11.2000	vertrat selbständig
	Kurt Moispöckner	29.09.2000-01.08.2001	vertrat gemeinsam mit einem weiteren GF
	Franz Rittsteuer	29.09.2000-01.08.2001	vertrat gemeinsam mit einem weiteren GF
	Thomas Harrer	24.07.2001-08.10.2009	vertrat selbständig
	Hermann Keglovits	02.10.2009-26.11.2014	vertrat selbständig
	Mag. Georg Glerton	seit 13.11.2014	vertritt selbständig

Abb. 35: Kenndatenfeld Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH
Quelle: FB (Auszug vom 20.04.2016), FZB GmbH; Darstellung: BLRH

- 13.2 Unternehmensgegenstand 13.2.1 Der Unternehmensgegenstand der FZB GmbH war umfassend. Die Geschäftstätigkeit betraf insbesondere:
- den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung des Hallen- und des Seebades,
 - die Vermietung von Bootsliegendeplätzen,
 - die Verpachtung des Bauhofs und der Veranstaltungshalle sowie
 - die Vermietung der Ausstattung des Seniorenwohnheims.
- 13.3 Gesellschaftsvertrag 13.3.1 Der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der FZB GmbH datierte mit 22.09.1995. Die Gesellschafter änderten diesen im Oktober 2009 („Gesellschaftsvertrag 2009“). Dabei führten sie die Umstellung auf Euro-Beträge durch. Die sonstigen Bestimmungen blieben im Wesentlichen bestehen.
- Im Dezember 2014 beschlossen die Gesellschafter die Neufassung des Gesellschaftsvertrags („Gesellschaftsvertrag 2014“). Anlass war eine Aufforderung der Gemeindeaufsicht aufgrund von inhaltlichen Mängeln des Gesellschaftsvertrags 2009.
- 13.4 Gesellschaftsorgane 13.4.1 Die Organe der FZB GmbH waren:
- die Geschäftsführung (GF),
 - die Generalversammlung (GV) und
 - der Beirat.
- 13.5 Geschäftsführung FZB GmbH 13.5.1 (1) Die GV konnte gem. Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere GF bestellen. Wenn ein GF bestellt war, vertrat dieser die Gesellschaft selbständig. Falls zwei oder mehrere GF bestellt waren, vertraten diese die FZB GmbH gemeinsam.
- (2) Im September 2009 bestellte der GR mehrheitlich den Leiter für Buchhaltung, Budgeterstellung, Hoheitsverwaltung und Controlling der Stadtgemeinde als GF der FZB GmbH. Dieser war zudem Gemeindegassier.
- Er sollte die Tätigkeiten des GF *„außerhalb der normalen Gemeindedienstzeit erledigen“*. Für den Bürgermeister stellte dies *„eine vorübergehende Lösung“* dar und sah für diese Tätigkeit zehn Wochenstunden vor.
- Für die GF-Tätigkeit lag ein GF-Vertrag vor. Dieser war nicht unterfertigt. Darin war eine Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Monat vorgesehen. Der GF hatte *„auch über die Normalarbeitszeit hinaus – insbesondere an Wochenenden und zur Hochsaison – tätig zu sein“*.
- Der Gemeindegassier bzw. Buchhaltungsleiter war von Oktober 2009 bis November 2014 GF der FZB GmbH. Er vertrat die Gesellschaft selbständig.
- Die Gemeindeaufsicht hinterfragte im Oktober 2014 die ordnungsgemäße Geschäftsführung *„schon alleine aus zeitlichen Gründen“*. Sie forderte die Bestellung eines interimistischen GF sowie die Ausschreibung der Funktion des GF.

(3) Im Dezember 2014 beschloss der GR einstimmig einen interimistischen GF zu bestellen. Damit trennte die Stadtgemeinde die Funktion des GF der FZB GmbH und des Gemeindegassiers.

In derselben Sitzung legte der interimistische GF ein Angebot eines Personaldienstleisters zur Durchführung der Ausschreibung der Funktion des GF vor. Die Kosten sollten rd. 25.000 EUR betragen. Fünf Bewerber sollten in die engere Auswahl kommen. Vergleichsangebote lagen nicht vor.

Der GR beschloss auf Vorschlag des interimistischen GF einstimmig die Ausschreibung der Funktion des GF über jenen Personaldienstleister.

Der Personaldienstleister führte im Zuge des Bewerbungsprozesses „*ein Hearing*“ durch. Im Mai 2015 beschloss der GR einstimmig die Bestellung des interimistischen GF zum GF der FZB GmbH.

Die Kosten für den Personaldienstleister betragen rd. 27.900 EUR netto. Darin enthalten waren Kosten für die Ausschreibung über ein Print- sowie ein Onlinemedium iHv. rd. 3.900 EUR.

Im Oktober 2015 schlossen die FZB GmbH und der GF einen GF-Vertrag ab. Dabei vertrat die Stadtgemeinde die FZB GmbH.

Das Dienstverhältnis war auf drei Jahre von 15.07.2015 bis 15.07.2018 abgeschlossen. Das festgelegte Entgelt deckte sämtliche Leistungen des GF ab. Der GF konnte Reisekosten und Spesen gegen Belegnachweis vergüten lassen. Der GF vertrat die Gesellschaft selbständig.

(4) Die Bgld. GemO sah in § 63 Abs. 4 vor, dass die GF ausgegliederter Unternehmungen¹⁰³ dem GR jährlich einen Bericht vorzulegen hatte. Dieser sollte die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des jeweiligen Unternehmens enthalten.

Die Berichterstattung an den GR fand wie folgt statt:

- Im März 2011 verlas der Bürgermeister der Stadtgemeinde die Bilanz 2010 der FZB GmbH. Der GR genehmigte die Bilanz mehrheitlich.
- Im Jahr 2012 erfolgte keine Berichterstattung gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO.
- Im Dezember 2013 berichtete der Bürgermeister über den Jahresabschluss 2012. Der GR vertagte die Genehmigung auf einen unbestimmten Zeitpunkt. Die Stadtgemeinde konnte dem BLRH keine Genehmigung vorlegen.
- Im Dezember 2014 präsentierten der interimistische GF der FZB GmbH sowie ein Berater eine „5-Jahres-Planung“.
- Im November 2015 stellte der GF im GR ein Sanierungskonzept für das Hallenbad vor.

Der GR forderte die jährliche Berichterstattung gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO nicht ein.

¹⁰³ Unternehmungen gem. § 63 Abs. 2 Bgld. GemO, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen.

- 13.5.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die Gesellschafter der FZB GmbH von 2009 bis 2014 einen GF bestellten, der gleichzeitig als Buchhaltungsleiter und Gemeindegassier der Stadtgemeinde tätig war. Er sah dies vor dem Hintergrund möglicher Unvereinbarkeiten.

Der BLRH empfahl, bei der Bestellung eines GF sowohl auf die Erfüllung der fachlichen als auch der zeitlichen Anforderungen zu achten.

Zu (3) Der BLRH bemängelte die Form der Beschlussfassung für die Beauftragung des Personaldienstleisters im GR. Diese hatte nach Ansicht des BLRH die GV vorzunehmen.

Ferner stellte er kritisch fest, dass keine Vergleichsangebote vorlagen. Die Kosten für die Ausschreibung betragen rd. 27.900 EUR exkl. USt.

Der BLRH kritisierte zudem, dass der GR der Stadtgemeinde das betreffende Angebot auf Vorschlag des „interimistischen“ GF genehmigte. Er wies ferner darauf hin, dass der Personaldienstleister im Zuge des Bewerbungsprozesses nur „ein Hearing“ durchführte.

Der BLRH empfahl, Beschlüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages zu fassen. Die Ausschreibung der GF-Funktion wäre von der GV vorzunehmen. Er regte ferner an, bei sämtlichen Beauftragungen zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die GF der FZB GmbH ihrer jährlichen Berichtspflicht gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO nicht bzw. nur teilweise nachkamen. Zudem beanstandete er, dass der GR diese auch nicht einforderte.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO einzuhalten und jährlich über die wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Entwicklung der FZB GmbH zu berichten.

- 13.5.3 Die FZB GmbH gab dazu folgende Stellungnahme ab:
 Zu (2) *„Der von der Gesellschaftern der FZB GmbH von 2009 – 2014 tätige Geschäftsführer wurde Mitte November 2014 abberufen und durch Herrn Mag. Georg Glerton ersetzt.“*

Zu (3) „Die Beauftragung des Personaldienstleisters wurde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vom Konsolidierungsberater, [Beratungsunternehmen], angeregt und in der selben Sitzung beschlossen. Das Angebot seitens der beauftragten Firma lag und liegt im Branchenschnitt und [das Beratungsunternehmen] hat mit diesem Personalberater mehrfach gute Erfahrungen gemacht hat. Der beauftragte Personaldienstleister hat in Absprache mit dem Gemeindevorstand nur ein Hearing abgehalten in dem sich die zwei bestgereihten Kandidaten vorstellen konnten. Da schon nach dem ersten Hearing eine Entscheidung getroffen werden konnte, war ein weiteres Hearing nicht notwendig und hätte demnach unnötige zusätzliche Kosten verursacht.“

Zu (4) „Seit zumindest 2015 wird in jedem Quartal im Rahmen des Budgetausschusses der Stadtgemeinde seitens der Geschäftsführung über die FZB GmbH berichtet.“

- 13.5.4 Zu (3) Der BLRH nahm die Äußerungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Aufgrund fehlender Vergleichsangebote war jedoch weder für den BLRH noch für Dritte nachvollziehbar, ob das Angebot des Personalberaters im Branchenschnitt lag. Weiters wies der BLRH darauf hin, dass die geprüfte Stelle im Zuge der Prüfungshandlungen weder die Gesamtzahl der Bewerber noch die Anzahl der Teilnehmer am Hearing mitteilte. Der BLRH hielt demnach seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass die Berichtspflicht gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO gegenüber dem Gemeinderat bestand. Er erkannte in der zitierten Bestimmung keine Möglichkeit die Berichtspflicht auf ein anderes Organ (z.B. dem Budgetausschuss) zu übertragen.

13.6 Finanzplanung, Soll- / Ist- Vergleich

- 13.6.1 (1) Die GF hatte gem. Gesellschaftsvertrag 2009 eine Planung über
- die Zu- und Abgänge beim Anlagevermögen,
 - den Finanzbedarf und seine Deckung sowie
 - die Ertragsplanung mit den dazugehörigen Einzelplänen zu erstellen.

Diese Planung hatte die GF dem Beirat schriftlich vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres zur Genehmigung zu übermitteln. Weiters hatte sie in regelmäßigen Abständen über die Soll- und Ist-Zahlen zu berichten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag 2014 hatte die GF für jedes Geschäftsjahr eine Planung in Form eines jährlichen Voranschlags samt Investitionskonzept zu erstellen. Diese Planung hatte zu beinhalten:

- eine Plan-GuV,
- eine Planbilanz,
- einen Cash-Flow-Plan sowie
- begleitende Informationen.

Die Planung war bis 15.11. des vorangehenden Geschäftsjahrs dem Beirat zur Genehmigung und Zustimmung zu übermitteln. Die Bestimmung zur regelmäßigen Berichterstattung über die Soll- und Ist-Zahlen blieb bestehen.

(2) Die GF legte dem Beirat von 2011 bis Juni 2015 keine vollständigen Planungsunterlagen gem. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Unter anderem fehlten Gegenüberstellungen von Soll- und Ist-Zahlen sowie Maßnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs. Der Beirat forderte keine vollständigen Finanzplanungen ein.

In den Sitzungen von Juli bis November 2015 berichtete der GF über einen Soll-/Ist-Vergleich, über die Liquiditätssituation sowie über Sanierungsvarianten der FZB GmbH.

Im überprüften Zeitraum genehmigte der Beirat keine der vorgelegten Finanzplanungen der GF.

- 13.6.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die GF der FZB GmbH von 2011 bis Juli 2015 keine vollständigen Finanzplanungen dem Beirat gem. Gesellschaftsvertrag vorlegte. Dieser forderte die vollständigen Planungsunterlagen nicht ein. Dadurch nahm der Beirat einen Kontroll- und Steuerungsverlust in Kauf.

Zudem bemängelte der BLRH, dass im gesamten überprüften Zeitraum keine Genehmigung der Finanzplanungen durch den Beirat erfolgte.

Der BLRH empfahl der GF, die Finanzplanungen gem. Gesellschaftsvertrag zeitgerecht und vollständig dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus empfahl er dem Beirat, seine Kontrollrechte und -pflichten wahrzunehmen.

- 13.6.3 Die FZB GmbH gab in ihrer Stellungnahme Folgendes bekannt:
„Seit 2015 werden dem Beirat regelmäßig, nach jedem Quartal, Soll-/Ist-Vergleiche vorgelegt.“

- 13.6.4 Der BLRH wies darauf hin, dass Soll-/Ist-Vergleiche lediglich einen Teil der Finanzberichterstattung darstellten. Zudem hatte der GF dem Beirat die vollständige Finanzplanung bis 15.11. des vorangehenden Geschäftsjahrs zur Genehmigung und Zustimmung zu übermitteln. Demnach hielt der BLRH seine Feststellung und Empfehlung aufrecht.

13.7 Generalversammlung

- 13.7.1 (1) Die ordentliche GV war innerhalb der ersten sechs Monate¹⁰⁴ eines Geschäftsjahres einzuberufen bzw. hatte einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate¹⁰⁵ des Geschäftsjahres stattzufinden. Darüber hinaus sah das GmbHG gem. § 36 Abs. 2 zumindest eine GV pro Jahr vor.

Im überprüften Zeitraum fanden zwei ordentliche GV in den Jahren 2011 und 2012 sowie eine außerordentliche GV im Jahr 2014 statt. In den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 hielt die GV keine ordentliche Sitzung ab.

Generalversammlungen	Datum
ord. Generalversammlung	25.03.2011
ord. Generalversammlung	28.03.2012
ao. Generalversammlung	22.12.2014

Tab. 71: Generalversammlungen FZB GmbH 2011-2015
 Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

(2) Zur Beschlussfassung in der GV hatte mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend zu sein. Die Beschlussfassung konnte durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen.

(3) Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der GF oblag gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG der GV. Der entsprechende GV-Beschluss war

¹⁰⁴ Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 02.10.2009.

¹⁰⁵ Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 22.12.2014.

in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.¹⁰⁶

Die GV der FZB GmbH fasste die diesbezüglichen Beschlüsse am 25.03.2011 für das Geschäftsjahr 2010, am 28.03.2012 für das Geschäftsjahr 2011 sowie am 22.02.2016 für das Geschäftsjahr 2014. Für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 erfolgten keine Beschlüsse der GV.

(4) Der Gesellschaftsvertrag enthielt bis zu dessen Neufassung im Dezember 2014 keine von der GV genehmigungspflichtigen Geschäfte.

Ab Dezember 2014 war die Zustimmung der Stadtgemeinde¹⁰⁷ gem. Gesellschaftsvertrag 2014 u.a. für folgende Beschlüsse der GV erforderlich:

- Umwandlungen im Sinne des UmwG,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Kapitalerhöhungen,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Verschmelzungen im Sinne des GmbHG i.V.m. dem AktG,
- Abschluss von Finanzinvestitionen und Spekulationsgeschäften,
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften,
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten,
- Investitionen außerhalb des Investitionsplanes,
- Genehmigung von Verträgen über Pachtung (Miete), Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Anlagegütern,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung sowie des Beirates und Verteilung des Bilanzgewinnes,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers sowie
- Verträge, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.

13.7.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die FZB GmbH in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 keine ordentliche GV abhielt. Dies, obwohl § 36 Abs. 1 GmbHG zumindest einmal jährlich eine GV vorsah.

Der BLRH empfahl, die ordentliche GV gem. Gesellschaftsvertrag innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres sowie gem. § 36 Abs. 1 GmbHG zumindest einmal jährlich abzuhalten.

Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass die GV der FZB GmbH für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 keine Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der GF fasste. Weiters bemängelte er, dass der diesbezügliche Beschluss für das Geschäftsjahr 2014 erst im Februar 2016 erfolgte. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG war dies in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erforderlich.

¹⁰⁶ Dies hatte bis zum 31.08. zu erfolgen.

¹⁰⁷ Die Zustimmung hatte mittels entsprechendem Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen.

Der BLRH empfahl, die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der GF gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Gesellschaftsvertrag bis Dezember 2014 keine von der GV genehmigungspflichtigen Geschäfte enthielt. Er bewertete positiv, dass der Gesellschaftsvertrag ab Dezember 2014 genehmigungspflichtige Geschäfte vorsah.

- 13.7.3 Die FZB GmbH verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie am 22.12.2014 und am 16.06.2015 eine GV abgehalten hatte.
- 13.7.4 Der BLRH hielt demgegenüber fest, dass im Jahr 2014 lediglich eine außerordentliche GV, jedoch keine ordentliche GV stattfand. Der Beschluss gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG erfolgte demnach nicht bzw. konnte die geprüfte Stelle diesen nicht vorlegen. Ferner war dem BLRH die Abhaltung einer GV am 16.06.2015 mangels vorliegendem Protokoll nicht nachvollziehbar. Er hinterfragte dies auch im Zusammenhang mit der von der geprüften Stelle unterfertigten Vollständigkeitserklärung.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Vgl. II. Teil – Abschnitt 3.9 Vollständigkeitserklärung.

13.8 Beirat

13.8.1 (1) Die FZB GmbH richtete einen Beirat ein. Die Gesellschaftsverträge enthielten u.a. folgende Bestimmungen zum Beirat:

Bestimmungen Beirat gem. Gesellschaftsvertrag		
	02.10.2009-21.12.2014	seit 22.12.2014
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der GF, - Veranlassung der GF, unternehmerische Tätigkeit vor auszuplanen, - Berichterstattung von der GF über die Durchführung der Planung und tatsächliche Entwicklung, - jederzeitige Einsichtnahme in Bücher der Gesellschaft sowie - Anspruch auf halbjährliche Berichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Überwachung der GF, - Rechte des § 30j GmbHG (Bestimmungen AR), - jederzeitige Einsichtnahme in Bücher der Gesellschaft sowie - Anspruch auf halbjährliche Berichterstattung
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - sieben: zumindest drei Gemeinderatsmitglieder und zwei Mitglieder des örtlichen Tourismusverbands 	<ul style="list-style-type: none"> - fünf: vier Mitglieder auf Vorschlag der StG Neusiedl am See und ein Mitglied auf Vorschlag des Tourismusverbandes Neusiedl am See
Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> - durch Gesellschafter binnen zwei Monate nach der jeweiligen konstituierenden Gemeinderats-sitzung bis kurz nach der nächsten Gemein-de-ratswahl, - die GV beschließt mit einfacher Mehrheit über Anzahl, Bestellung und Abberufung der Beirats-mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Gesellschafter binnen zwei Monate nach der jeweiligen konstituierenden Gemeinderats-sitzung bis kurz nach der nächsten Gemein-de-ratswahl, - die GV beschließt mit einfacher Mehrheit über Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder
Beirats-sitzungen pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - zumindest vier 	<ul style="list-style-type: none"> - zumindest vier (einmal kalendervierteljährlich)
Beschluss-fassung	<ul style="list-style-type: none"> - beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter der Vor-sitzende bzw. dessen Stellvertreter, - qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der an- wesenden Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung aller Beiratsmitglieder und Anwesenheit von zu- mindest drei Beiratsmitgliedern, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, - qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abge- gebenen Stimmen

Abb. 36: Bestimmungen Beirat gem. Gesellschaftsverträge 2010-2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

(2) Der GR der Stadtgemeinde wählte in seiner konstituierenden Sitzung vom 24.10.2007 fünf Beiratsmitglieder. Da für ein Mitglied das Mandat endete, nominierte der GR am 11.10.2011 ein neues Beiratsmitglied.

In der konstituierenden GR-Sitzung vom 29.10.2012 wählte dieser sechs Beiratsmitglieder. Nach Änderung des Gesellschaftsvertrags bestellte der GR am 09.03.2015 vier Beiratsmitglieder.

Die GV hatte gem. Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit u.a. die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder zu beschließen. Für den überprüften Zeitraum lagen keine GV-Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder vor.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder des Tourismusverbandes war mangels GV-Beschlüsse nicht nachvollziehbar.

(3) Der Beirat hatte gem. Gesellschaftsvertrag 2009 einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter zu bestimmen. Für die Jahre 2011 bis 2014 waren weder ein Beiratsvorsitzender noch ein Stellvertreter festgelegt.

Gemäß Gesellschaftsvertrag 2014 hatte die Stadtgemeinde den Beiratsvorsitzenden namhaft zu machen. Die Beiratsmitglieder wählten in der Sitzung vom 16.06.2015 auf Vorschlag des Bürgermeisters den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der GF hatte dem Beirat u.a. folgende Rechtsgeschäfte vor Abschluss bekanntzugeben:

- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten,
- die Gewährung von Darlehen und Krediten,
- die Festlegung aller Gebühren und Entgelte,
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
- die Genehmigung von Verträgen über Pachtung (Miete), Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Anlagegütern,
- Genehmigung aller Personalmaßnahmen, insbesondere Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen aller Art sowie
- Verträge, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen.

Diese Rechtsgeschäfte erforderten mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages 2014 die vorhergehende Zustimmung des Beirates. Zusätzlich zu diesen erweiterte die FZB GmbH die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte u.a. um die Zustimmung zum jährlichen Voranschlag und Investitionskonzept des GF.

Die Neuregelung im Gesellschaftsvertrag 2014 erfolgte auf Anforderung der Gemeindeaufsicht, die gem. Gesellschaftsvertrag 2009 „nahezu unbeschränkte Kompetenzen“ des GF feststellte. Die Gemeindeaufsicht beabsichtigte damit eine stärkere Einflussnahme des Beirats.

(5) Der Beirat hatte im überprüften Zeitraum zumindest 20 Sitzungen abzuhalten. Ab Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrags 2014 hatten die Sitzungen einmal kalendervierteljährlich stattzufinden.

Der Beirat hielt im überprüften Zeitraum zwölf Sitzungen ab:

Beiratssitzungen				
2011	2012	2013	2014	2015
[Datum]				
-	-	-	24.03.2014	-
-	-	18.04.2013	-	16.06.2015
-	07.08.2012	12.06.2013	-	13.07.2015
25.10.2011	28.12.2012	21.10.2013	27.10.2014	21.10.2015
				18.11.2015

Tab. 72: Abgehaltene Beiratssitzungen 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Der Beirat hielt im Jahr 2015 vier Sitzungen ab. Im ersten Kalender-
vierteljahr fand keine Beiratssitzung statt.

(6) Der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, als Leiter der
Sitzung, hatte gem. Gesellschaftsvertrag 2009 die Beiratsprotokolle
zu unterzeichnen. Die Beiratsprotokolle der Jahre 2011 bis 2014
waren nicht unterfertigt.

Ab Dezember 2014 waren die Beiratsprotokolle vom Sitzungsleiter
sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter war der Bei-
ratsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

Das erste Beiratsprotokoll aus 2015 unterschrieb der Beirats-
vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer. Die drei weiteren
Beiratsprotokolle unterzeichnete nur der Beiratsvorsitzende.

(7) Die GV konnte gemäß Gesellschaftsvertrag 2014 eine Geschäfts-
ordnung des Beirats beschließen.

Der Beiratsvorsitzende arbeitete im Jahr 2015 eine Geschäftsordnung
des Beirats aus. Ein GV-Beschluss zu deren Genehmigung lag nicht
vor.

- 13.8.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für den überprüften
Zeitraum keine GV-Beschlüsse zur Bestellung der Beiratsmitglieder
vorlagen. Daher war insbesondere die Bestellung der Beirats-
mitglieder des Tourismusverbandes nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Beiratsmitglieder gem. den Bestimmungen des
Gesellschaftsvertrags durch GV-Beschlüsse zu bestellen.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass der Beirat im Zeitraum von 2011
bis 2014 keinen Beiratsvorsitzenden bzw. Stellvertreter bestimmte.
Er stellte fest, dass die Wahl des Beiratsvorsitzenden bzw.
Stellvertreters 2015 erfolgte.

Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass der GF bis Dezember 2014 vor
Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte den Beirat lediglich zu infor-
mieren hatte. Er bewertete positiv, dass die GF gem. Gesellschafts-
vertrag 2014 die Zustimmung des Beirats einzuholen hatte.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass der Beirat im überprüften Zeitraum
lediglich zwölf der erforderlichen 20 Sitzungen abhielt. Er bean-
standete, dass der Beirat seine Sitzungen 2015 nicht kalenderviertel-
jährlich abhielt.

Der BLRH empfahl, gem. den Bestimmungen des Gesellschafts-
vertrags kalendervierteljährlich Beiratssitzungen abzuhalten.

Zu (6, 7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Beirat die Unter-
schriftenregelung für die Beiratsprotokolle sowie die Bestimmungen
zur Geschäftsordnung gem. Gesellschaftsvertrag nicht einhielt.

Der BLRH empfahl dem Beirat, die Unterschriftenregelung sowie die
Bestimmungen zur Geschäftsordnung gem. Gesellschaftsvertrag ein-
zuhalten.

13.8.3 Die FZB GmbH äußerte sich in ihrer Stellungnahme dazu folgendermaßen:
„Der Beirat der FZB GmbH wurde 2015 durch die zuständigen Gremien bestellt.“

13.8.4 Der BLRH verwies darauf, dass gem. Gesellschaftsvertrag die GV die Mitglieder des Beirats zu beschließen hat. Für den gesamten überprüften Zeitraum lagen jedoch keine diesbezüglichen GV-Beschlüsse vor

Der BLRH merkte ferner an, dass auf eine strikte Trennung der öffentlich-rechtlichen und unternehmensrechtlichen Organe sowie deren Funktionen zu achten ist. Demnach können nach Ansicht des BLRH Gemeinderatsbeschlüsse erforderliche Beschlüsse unternehmensrechtlicher Organe nicht ersetzen.

13.9 Anlagevermögen

13.9.1 (1) Die FZB GmbH war ein anlagenintensives Unternehmen. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme schwankte zwischen 94 % und 97 %¹⁰⁹.

Im überprüften Zeitraum wies das Anlagevermögen folgende Entwicklung auf:

Anlagevermögen	Anschaffungskosten ¹⁾	Buchwerte				
		31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
		[EUR]				
Grundstücke und Bauten	19.413.916	14.990.198	14.737.958	14.490.404	14.215.796	13.635.302
Maschinen	6.050	0	0	0	0	5.245
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	992.800	512.682	433.666	366.545	265.999	200.678
Anlagen in Bau	8.779	0	0	0	0	8.779
Summe	20.421.545	15.502.880	15.171.624	14.856.948	14.481.794	13.850.004

¹⁾ Stand 31.12.2015

Tab. 73: Anlagevermögen FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015
 Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

(2) Die Position Grundstücke und Bauten beinhaltet nicht abnutzbaren Grund und Boden iHv. rd. 8,4 Mio. EUR.

Die Gebäude wiesen eine Nutzungsdauer von zehn bis 50 Jahren auf. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung schrieb die FZB GmbH auf drei bis 20 Jahre ab. Die Maschinen hatten eine Nutzungsdauer von fünf bis zehn Jahren.

(3) Die Stadtgemeinde brachte in den Jahren 2006, 2007 und 2010 Grundstücke sowie eine Veranstaltungshalle in die FZB GmbH ein. Die Eigentumsübertragung erfolgte 2006, 2008 und 2011 mittels Sacheinlagen ohne Gewährung von Gesellschaftsanteilen.

Die diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen erfolgten in den Jahren 2006, 2007 und 2010.

Der Anschaffungswert dieser eingebrachten Immobilien betrug per 31.12.2015 rd. 9,7 Mio. EUR. Der Buchwert betrug per 31.12.2015 rd. 9,1 Mio. EUR.

¹⁰⁹ Vgl. Anlage 7. (Bilanz FZB GmbH)

Datum Einbringungs-vertrag	Bezeichnung	Datum Übertragung FZB GmbH	Anschaffungs-kosten	Buchwert	m ²
			31.12.2015	31.12.2015	
			[EUR]		
03.08.2006	Veranstaltungshalle (Gebäude) ¹⁾	31.12.2006	1.375.000	791.974	13.388
03.08.2006	Grundstück Veranstaltungshalle ¹⁾	31.12.2006	847.300	847.300	
27.06.2007	Grund Segelhafen West	01.01.2008	1.031.850	1.031.850	15.549
06.04.2010	Grund und Boden Hallenbad	06.10.2011	6.468.125	6.468.125	70.469
06.04.2010	Notarkosten	21.09.2011	10.041	10.041	
Summe			9.732.316	9.149.290	99.406

Tab. 74: Sacheinlagen Immobilien Stadtgemeinde an FZB GmbH
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Zwei Grundstücke (Veranstaltungshalle und Hallenbad) waren mit Hypotheken bis zu einer Höhe von 5,0 Mio. EUR für Kredite der FZB GmbH belastet.

Für Grundstücke des Segelhafens West schloss die FZB GmbH am 12.01.2010 einen Baurechtsvertrag mit einer Projektgesellschaft ab. Die Grundstücke hatten eine Größe von 12.519 m². Das Baurecht war bis längstens 27.11.2015 im Grundbuch eingetragen. Die Projektgesellschaft hatte für diese Grundstücke ein Vorkaufsrecht.

(4) Jenes Anlagevermögen, das nicht die Stadtgemeinde einbrachte, umfasste:

Bezeichnung	Anschaffungs-kosten	Kumulierte Abschreibung	Buchwert	Anlagenab-nutzungs-grad
			31.12.2015	
			[EUR]	[%]
Umbau/Sanierung Seebad	3.636.940	2.319.788	1.317.152	64
Sanierung Hallenbad	3.509.543	2.335.183	1.174.360	67
Gebäude Bauhof	2.274.720	390.133	1.884.587	17
Betriebs- und Geschäftsausstattung Hallenbad	818.412	687.899	130.513	84
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.388	104.223	70.165	60
Bauliche Investitionen Büroräume	158.890	73.383	85.508	46
Adaptierung Veranstaltungshalle	101.507	77.102	24.405	76
Anlagen in Bau Seebad Stegerweiterung	8.779	0	8.779	0
Maschinen u. Geräte Hallenbad	6.050	805	5.245	13
Summe	10.689.230	5.988.515	4.700.714	56

Tab. 75: Anlagevermögen FZB GmbH ohne Sacheinlagen
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Der Anlagenabnutzungsgrad stellt das Verhältnis der kumulierten Abschreibung zu den Anschaffungskosten des Anlagevermögens dar. Ein hoher Anteil weist auf einen künftigen Investitionsbedarf hin.

Der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad betrug per 31.12.2015 rd. 56 %. Insbesondere das Hallenbad (84 % bzw. 67 %), die Veranstaltungshalle (76 %) sowie das Seebad (64 %) wiesen einen hohen Abnutzungsgrad auf. Das Hallenbad war sanierungsbedürftig¹¹⁰.

(5) Der GF der FZB GmbH beauftragte im Jahr 2015 zwei Gutachten zur Immobilienbewertung. Der Bewertungsstichtag für beide Gutachten war der 21.09.2015.

¹¹⁰ Vgl. Abschnitt 13.20.

Das erste Gutachten diente zur Feststellung des Verkehrswertes der Liegenschaften des Hallenbades. Der Gutachter ermittelte einen Verkehrswert iHv. rd. 22,3 Mio. EUR.

Das zweite Gutachten stellte den Sach- sowie den Verkehrswert der Veranstaltungshalle fest. Der Gutachter ermittelte einen Sachwert iHv. rd. 1,0 Mio. EUR sowie einen Verkehrswert iHv. rd. 730.000 EUR.

Die FZB GmbH schrieb die Veranstaltungshalle auf Basis des Gutachtens iHv. rd. 335.500 EUR außerplanmäßig ab. Sie zog dafür den ermittelten Verkehrswert heran.

- 13.9.2 Zu (2) Der BLRH verwies auf das Anlagevermögen der FZB GmbH per 31.12.2015 iHv. rd. 13,9 Mio. EUR. Er stellte fest, dass davon rd. 13,6 Mio. EUR Immobilien betrafen. Davon brachte die Stadtgemeinde von 2006 bis 2011 rd. 9,1 Mio. EUR als Sacheinlage in die FZB GmbH ein.

Weiters hielt der BLRH fest, dass zwei Grundstücke mit Hypotheken in einer Höhe von bis zu 5,0 Mio. EUR für Kredite der FZB GmbH belastet waren. Zudem waren Grundstücke des Segelhafens West mit einem Baurecht bis 27.11.2015 sowie einem Vorkaufsrecht zugunsten einer Projektgesellschaft belastet.

Zu (4) Der BLRH verwies auf die hohe Abnutzung des Anlagevermögens der FZB GmbH.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass die FZB GmbH auf Basis eines Immobiliengutachtens die Veranstaltungshalle im Geschäftsjahr 2015 außerplanmäßig um rd. 335.500 EUR abschrieb.

- 13.9.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

13.10 Wertpapierdepot

- 13.10.1 (1) Die Stadtgemeinde brachte mittels Sacheinlagevertrag vom 06.04.2010 u.a. ein Wertpapierdepot in die FZB GmbH ein. Der Vertrag enthielt keine Wertangabe. Das Wertpapierdepot sollte „*Verbindlichkeiten aus dem Tagesgeschehen*“ abdecken.¹¹¹

Die Stadtgemeinde konnte nicht erheben, wann sie das Kreditinstitut über die Übertragung des Wertpapierdepots in Kenntnis setzte. Das Kreditinstitut stellte den Eigentümer rückwirkend im Februar 2014 auf die FZB GmbH um.

Das Wertpapierdepot wies per 31.12.2011 einen Kurswert iHv. 1.171.540 EUR auf. Die FZB GmbH hielt das Wertpapierdepot ab 2012 „*buchhalterisch*“ in ihrem Umlaufvermögen:

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	[EUR]				
Wertpapierdepot	0	548.640	523.260	543.960	538.380

Tab. 76: Entwicklung Wertpapierdepot 31.12.2012-31.12.2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

¹¹¹ Ausführungen des Bürgermeisters in der GR-Sitzung vom 03.03.2010.

Das Wertpapierdepot diene zur Sicherstellung eines Kredits der FZB GmbH.

(2) Im Dezember 2012 veranlassten der Bürgermeister sowie der GF der FZB GmbH einen Teilverkauf des Wertpapierdepots iHv. 616.600 EUR. Aufgrund des Kurswertes iHv. rd. 608.200 EUR erzielte die FZB GmbH einen Veräußerungsverlust iHv. rd. 8.400 EUR.

Die Stadtgemeinde trat beim Teilverkauf als Verkäufer auf. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO lag die Veräußerung beweglicher Sachen über 40.000 EUR nicht im eigenen Wirkungsbereich des Bürgermeisters. Dieser holte keinen Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde ein.

Der GF der FZB GmbH hatte den Beirat über Verträge, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgingen, vor Abschluss zu informieren. Der GF informierte den Beirat nicht über den Teilverkauf des Wertpapierdepots.

(3) Von 2012 bis 2015 erfolgten Ausschüttungen aus dem Wertpapierdepot iHv. rd. 95.000 EUR. Das Kreditinstitut zahlte die Ausschüttungen bis zum Jahr 2013 an die Stadtgemeinde aus. Hier führte die FZB GmbH Gegenverrechnungen mit der Stadtgemeinde durch.

Die buchmäßigen Kursgewinne und -verluste zeigten folgende Entwicklung:

Wertpapierdepot	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	[EUR]				
Ausschüttungen	0	57.000	18.000	13.500	6.750
Kursgewinne	0	0	0	20.700	0
Kursverluste	0	6.300	25.380	0	5.580
Veräußerungsverlust	0	8.401	0	0	0

Tab. 77: Ausschüttungen, Kursgewinne/-verluste Wertpapierdepot
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

13.10.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde 2010 ein Wertpapierdepot iHv. rd. 1,2 Mio. EUR in die FZB einbrachte um „*Verbindlichkeiten aus dem Tagesgeschehen*“ abzudecken. Die Eigentumsübertragung durch das Kreditinstitut erfolgte rückwirkend im Februar 2014.

Der BLRH hinterfragte den Informationsfluss der Stadtgemeinde an das Kreditinstitut im Rahmen der Eigentumsübertragung. Zudem bemängelte er, dass die FZB GmbH das Wertpapierdepot erst 2012 „buchhalterisch“ auswies.

Der BLRH stellte zudem fest, dass das Wertpapierdepot zur Sicherstellung eines Kredits der FZB GmbH diene.

Der BLRH empfahl der Stadtgemeinde, Eigentumsübertragungen, z.B. in Form von Sacheinlageverträgen, zeitnah durchführen zu lassen. Die FZB GmbH hätte den Vermögenszugang dementsprechend zeitnah zu verbuchen.

Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Stadtgemeinde im Dezember 2012 den Teilverkauf des Wertpapierdepots iHv. rd. 616.600 EUR veranlasste. Dies, obwohl der Sacheinlagevertrag zur Übertragung des Wertpapierdepots an die FZB GmbH von Juni 2010 stammte.

Der Bürgermeister holte für den Teilverkauf keinen Gemeinderatsbeschluss ein, obwohl der Teilverkauf nicht in seinem eigenen Wirkungsbereich lag.

Der GF der FZB GmbH informierte den Beirat nicht. Der BLRH verwies ferner auf den Veräußerungsverlust iHv. rd. 8.400 EUR.

Der BLRH empfahl dem Bürgermeister für Geschäftsfälle, die nicht in seinen eigenen Wirkungsbereich fallen, die entsprechenden Beschlüsse gem. Bgld. GemO einzuholen. Weiters empfahl er dem GF der FZB GmbH bei Geschäftsfällen, die über den Umfang der laufenden Geschäftstätigkeit hinausgehen, die gesellschaftsrechtlichen bzw. satzungsmäßigen Bestimmungen einzuhalten.

13.10.3 Die FZB GmbH gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Der Wertpapierverkauf wurde durch die FZB GmbH durchgeführt und nicht durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Wie der Rechnungshof richtig bemerkt, war ab der Einbringung nämlich ab Juni 2010 die Freizeitbetriebe GmbH wirtschaftlicher Eigentümer. Das Depot wurde auch richtiger Weise bei der Gesellschaft bilanziert.

Die rechtliche Zuordnung war Aufgabe der Bank. Diese richtige Zuordnung wurde erst nach mehrfacher Urgenz bei der Bank auch umgestellt. Da zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere noch der Bürgermeister zeichnungsberechtigt war, musste er unterfertigen um die Finanzierung und Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden.“

13.10.4 Der BLRH hielt fest, dass die Stadtgemeinde nicht erheben konnte, wann sie das Kreditinstitut über die Übertragung des Wertpapierdepots in Kenntnis setzte. Die Gründe für die rückwirkende Übertragung des Wertpapierdepots waren für den BLRH somit nicht nachvollziehbar.

Der BLRH hielt seine Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

13.11 Kredit-
verbindlichkeiten

13.11.1 (1) Die FZB GmbH hatte im überprüften Zeitraum fünf langfristig laufende Kredite sowie eine langfristige Verbindlichkeit aus einem Forderungsverkauf.¹¹²

¹¹² Vgl. Abschnitt 9.10.

Bankverbindlichkeiten	Kredit-nominale	Zweck	Laufzeit	Tilgung	Sicherheiten	Stand per
	[EUR]					31.12.2015
						[EUR]
Kredit "A"	bis 3.023.190	Investitionskredit	22.04.1996-01.10.2015	halbjährl. Kapitalraten	Bankgarantie, Bürgschaft Stadtgemeinde	0
Kredit "B"	712.194	Investitionskredit	01.10.1998-01.04.2016	30 Halbjahresraten ab 01.04.2001	Bankenhaftung	142.439
Kredit "C"	1.453.457	Abstattungskredit	22.12.1999-31.12.2022	36 halbjährl. Kapitalraten iHv. 40.373,80 ab 31.12.2001, 2011 Stundung vereinbart	Pfand Wertpapierdepot, Hypothek	687.633
Kredit "D"	4.000.000	Laufende Verpflichtungen und Tilgung von Altlasten	18.09.2007-31.12.2033	100 vierteljährl. Kapitalraten iHv. 40.000 EUR ab 31.03.2009, Tilgungsaussetzung 09.2013-12.2015	Garantie Stadtgemeinde	3.320.000
Verkauf Pachtzinsforderung Bauhof	2.549.819	Verkauf Pachtzinsforderung Bauhof	26.09.2007-05.10.2016	36 vierteljährl. Raten iHv. 70.828,30 EUR ab 05.01.2008	Pachtzahlungen Stadtgemeinde	274.167
Kredit "E"	4.000.000	Abstattungskredit	03.01.2011-31.12.2036	100 vierteljährl. Kapitalraten iHv. 40.000 EUR	Hypothek, Garantie Stadtgemeinde, Pfand Wertpapierdepot	3.400.000

Tab. 78: Laufende Kreditverbindlichkeiten FZB GmbH 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

(2) Die FZB GmbH schloss im Jahr 1996 Kredit „A“ in Zusammenhang mit einem Förderungsvertrag. Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel war eine Bankgarantie für die Dauer des Kredits.

Die FZB GmbH schloss 1997 für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen der Fördermittel einen sogenannten „Haftungskreditvertrag“ iHv. rd. 477.700 EUR ab. Im Falle der Inanspruchnahme der Bankgarantie hatte die FZB GmbH Zahlungen an die Bank zu leisten. Die Stadtgemeinde trat für die FZB GmbH als „Bürge und Zahler“ gem. § 1357 ABGB ein.

Der Haftungskredit hatte per 31.12.2011 einen Saldo iHv. rd. 128.000 EUR. Haftungsverhältnisse waren gem. § 199 UGB unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit auszuweisen. Die FZB GmbH wies zum 31.12.2011 unter der Bilanz keine Haftungsverhältnisse aus.

(3) Der Stand der Kreditverbindlichkeiten zeigte folgende Entwicklung:

Kreditverbindlichkeiten	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	[EUR]				
Kredit "E"	4.000.000	3.880.000	3.720.000	3.520.000	3.400.000
Kredit "D"	3.600.000	3.480.000	3.320.000	3.320.000	3.320.000
Kredit "C"	849.142	808.768	728.020	728.078	687.633
Kredit "B"	403.577	356.097	284.877	213.658	142.439
Geschäftskonto	17.479	9.031	7.139	5.163	4.027
Geschäftskonto	0	1.078	8.048	0	565
Verkauf Pachtzinsforderung	1.237.178	1.015.102	781.014	0	0
Kredit "A"	806.183	604.637	403.091	201.545	0
Geschäftskonto	0	5.874	0	6.284	0
Verrechnungskonto	0	0	0	4.938	0
Summe	10.913.558	10.160.588	9.252.190	7.999.667	7.554.663
Summe exkl. Verk. Pachtz.	9.676.380	9.145.485	8.471.176	7.999.667	7.554.663
Umgliederung zu sonstigen Verbindlichkeiten:					
Verkauf Pachtzinsforderung				534.264	274.167

Tab. 79: Kreditverbindlichkeiten FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Die FZB GmbH verkaufte im Jahr 2007 zukünftige Pachtzinseinnahmen der Stadtgemeinde abgezinst an ein Kreditinstitut. Die Stadtgemeinde zahlte den Pachtzins für den Geschäftsbetrieb des Bauhofs.

Der Vertrag zum Verkauf der Pachtzinsforderung stellte keinen Kreditvertrag im engeren Sinn dar. Die FZB GmbH gliederte im Geschäftsjahr 2014 die Verbindlichkeit aus dem Verkauf der Pachtzinsforderung in die sonstigen Verbindlichkeiten um.

(4) Die FZB GmbH konnte dem BLRH für die Kredite „E“ und „D“ keine Tilgungspläne vorlegen. Für Kredit „D“ erfolgten von Ende 2013 bis Ende 2015 keine Tilgungszahlungen. Für die Kredite „B“ und „A“ stimmten die Tilgungspläne mit den Salden der FZB GmbH überein.

Für Kredit „C“ war der Tilgungsplan mit Stand Februar 2012 nicht mehr aktuell. Der Stand per 31.12.2015 betrug gem. Tilgungsplan rd. 526.000 EUR. Dies ergab eine Differenz iHv. rd. 161.000 EUR gegenüber jenem Tilgungsplan.

(5) Die Kreditverbindlichkeiten sowie der Verkauf der Pachtzinsforderung per 31.12.2015 betragen rd. 7,8 Mio. EUR. Demgegenüber stand per 31.12.2015 ein Anlagevermögen iHv. rd. 4,7 Mio. EUR, das die Stadtgemeinde nicht als Sacheinlage in die FZB GmbH einbrachte. Die restlichen rd. 3,1 Mio. EUR waren Kreditverbindlichkeiten, die nicht in die Anschaffung langfristiger Vermögenswerte flossen.

(6) Auf einem Geschäftskonto der FZB GmbH waren der bis Dezember 2014 tätige GF sowie ein ehemaliges Beiratsmitglied per 31.12.2015 zeichnungs-berechtigt. Beide verfügten über eine betragsmäßig unbegrenzte Einzelzeichnungsberechtigung.

Auf einem weiteren Geschäftskonto waren der seit Dezember 2015 tätige GF und ein ehemaliges Beiratsmitglied einzeln zeichnungs-berechtigt.

Die FZB GmbH verfügte per 31.12.2015 über ein Sparbuch iHv. rd. 11.000 EUR. Hierfür waren der bis Dezember 2014 tätige GF und ein ehemaliges Beiratsmitglied gemeinsam zeichnungs-berechtigt.

13.11.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die FZB GmbH zum 31.12.2011 eingegangene Haftungsverhältnisse iHv. rd. 128.000 EUR unter der Bilanz nicht auswies.

Der BLRH empfahl, Haftungsverhältnisse gem. § 199 UGB unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeiten auszuweisen.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Kreditverbindlichkeiten der FZB GmbH von rd. 9,7 Mio. EUR per 31.12.2011 auf rd. 7,6 Mio. EUR per 31.12.2015 sanken.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die FZB GmbH für zwei der fünf langfristigen Kredite keine Tilgungspläne vorlegen konnte. Zudem war ein Tilgungsplan aus 2012 nicht mehr aktuell. Die FZB GmbH wies per 31.12.2015 eine um rd. 161.000 EUR höhere Restschuld aus.

Der BLRH empfahl, aktuelle Tilgungspläne für sämtliche Kreditverbindlichkeiten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die FZB GmbH per 31.12.2015 langfristige Kreditverbindlichkeiten iHv. rd. 3,1 Mio. EUR aufwies, die nicht in die Anschaffung langfristiger Vermögenswerte flossen.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der bis Dezember 2014 tätige GF sowie ein ehemaliges Beiratsmitglied per 31.12.2015 noch auf Geschäftskonten und einem Sparbuch der FZB GmbH zeichnungsberechtigt waren.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigungen auf den Geschäftskonten und dem Sparbuch der FZB GmbH zu aktualisieren.

13.11.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH zur Kenntnis.

13.12 Umsatzerlöse

13.12.1 (1) Die Umsatzerlöse der FZB GmbH stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 1,43 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 1,48 Mio. EUR im Jahr 2015.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Zusammensetzung der Umsatzerlöse¹¹³:

Umsatzerlöse FZB GmbH	2011	2012	2013	2014	2015	[%]
	[EUR]					
Hallenbad	485.796	469.979	473.996	485.244	465.767	31
Seebad	234.282	248.514	244.782	211.792	308.163	21
Verpachtung Bauhof	283.313	283.313	283.313	283.313	283.313	19
Vermietung Bootsliegeplätze	239.166	234.401	239.325	269.523	274.138	19
Ausstattung Seniorenwohnheim	159.499	159.499	159.499	139.629	139.484	9
Vermietung Veranstaltungshalle	3.980	4.135	450	417	5.493	0
Pachterlöse Sonstige	6.304	0	0	12.701	4.258	0
Sonstiges	21.063	8.104	1.934	404	308	0
Gesamtergebnis	1.433.403	1.407.945	1.403.300	1.403.023	1.480.922	100
Veränderung in %	4	-2	0	0	6	

Tab. 80: Umsatzerlöse FZB GmbH 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung BLRH

Unter „Sonstiges“ buchte die FZB GmbH im Jahr 2011 einen Erlös zur Energieabgabenvergütung iHv. 15.000 EUR.

(2) Die Verpachtung des Bauhofes sowie die Leasingerlöse für die Ausstattung des Seniorenwohnheimes stellten anteilmäßig rd. 28% des Umsatzes im Jahr 2015 dar. Diese Geschäftstätigkeiten waren nicht vom Unternehmensgegenstand der FZB GmbH umfasst.

(3) Die FZB GmbH buchte bei der Vorschreibung der Miete für die Bootsliegeplätze keine Forderung ein. Die buchhalterische Erfassung der Erlöse erfolgte, wenn die Vorschreibung auf dem Bankkonto der FZB GmbH einging.

¹¹³ Die Zuordnung erfolgte durch den BLRH anhand der Buchhaltungskonten.

Dabei verwendete die FZB GmbH im Buchungstext nicht durchgehend den Namen der Mieter. Somit war aus der Buchhaltung nicht vollständig nachvollziehbar, welche Mieter die Bootsliegendeplätze bezahlt hatten. Zudem konnte die FZB GmbH offene Forderungen nicht aus der Buchhaltung ableiten.

- 13.12.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass die FZB GmbH im überprüften Zeitraum Umsatzerlöse zwischen rd. 1,40 Mio. EUR und rd. 1,48 Mio. EUR erzielte.

Zu (2) Der BLRH verwies auf die Umsatzerlöse der FZB GmbH aus der Verpachtung des Bauhofes und aus der Vermietung der Ausstattung des Seniorenwohnheimes. Nach Ansicht des BLRH waren diese Geschäftstätigkeiten nicht vom Unternehmensgegenstand der FZB GmbH umfasst.

Der BLRH empfahl, bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstands zu achten.

Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass die FZB GmbH für die Vermietung der Bootsliegendeplätze zum Zeitpunkt der Vorschreibung keine Forderung buchte. Die FZB GmbH buchte die Erlöse erst bei Zahlungseingang auf ihrem Bankkonto. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die FZB GmbH somit offene Forderungen nicht aus ihrer Buchhaltung ableiten konnte.

Der BLRH empfahl, bereits bei Vorschreibung der Miete für die Bootsliegendeplätze Forderungen nachvollziehbar mit entsprechender Namenszuordnung zu buchen. Somit wären offene Forderungen aus der Buchhaltung ableitbar.

- 13.12.3 Die FZB GmbH äußerte sich in ihrer Stellungnahme wie folgt:

Zu (1) *„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“*

Zu (2) *Die Umsatzerlöse, welche nicht dem Unternehmensgegenstand umfassten, waren ein Wunsch des Gemeinderates.*

Zu (3) *Die Gesellschaft konnte jederzeit einen Forderungsstand überprüfen und abrufen, da diese Forderungen gesondert bei der Stadtgemeinde auf Personenkonten gebucht wurden und damit den GOB entsprochen wurde.“*

- 13.12.4 Zu (2) und (3) Der BLRH nahm die Ausführungen der FZB GmbH zur Kenntnis und anerkannte die Umsetzung von Wünschen des Gemeinderates. Diese waren jedoch in Einklang mit dem satzungsgemäß festgelegten Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag der FZB GmbH zu bringen.

Ferner entgegnete der BLRH, dass die FZB GmbH die offenen Forderungen aus ihrem Buchungssystem abzuleiten hatte. Die FZB GmbH stellte eindeutig eine eigene Rechtspersönlichkeit dar. Die Buchung der Forderungen hatte somit auf Personenkonten der FZB GmbH und nicht auf Personenkonten der Stadtgemeinde zu erfolgen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang abermals darauf, auf eine strikte Trennung der öffentlich-rechtlichen und unternehmensrechtlichen Sphäre zu achten.

13.13.1 (1) Die nachfolgende Abbildung stellt die Organisation der FZB GmbH anhand eines Organigramms dar:

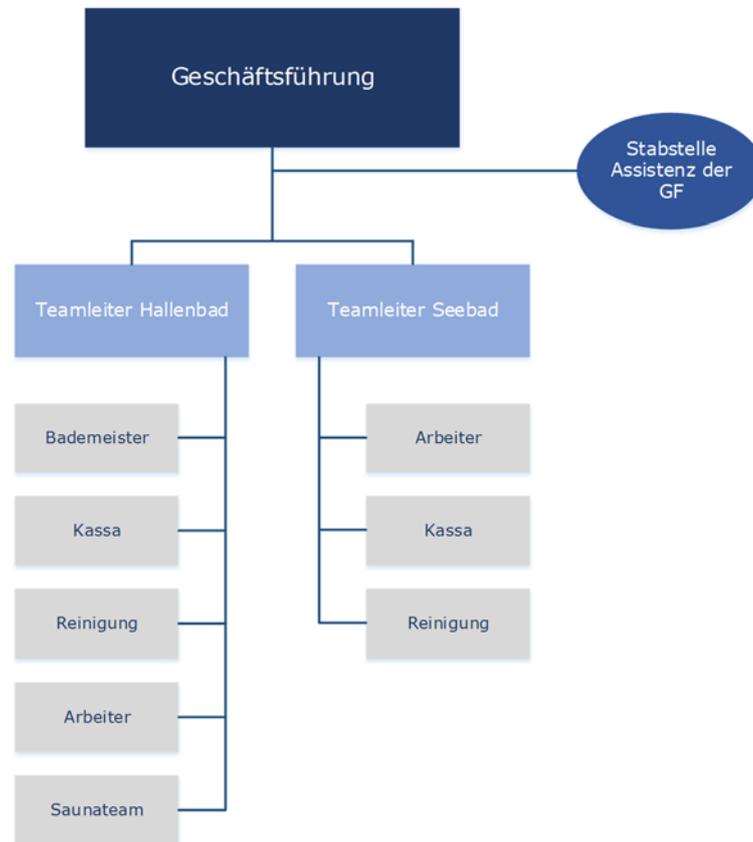


Abb. 37: Organigramm der FZB GmbH
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: FZB

Dem Organigramm waren „Stellenbeschreibungen und Vertretungsregelungen“ für die Arbeitsbereiche

- Teamleiter Hallenbad,
- Bademeister,
- Arbeiter,
- Kassa,
- Reinigung und
- Sauna

beigefügt.

Für die Arbeitsbereiche „Teamleiter Seebad“ und „Stabstelle“ lagen keine Stellenbeschreibungen bzw. Vertretungsregelungen vor.

Die „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ der FZB GmbH definierten die Aufgaben und Zuständigkeiten (Tätigkeitsfelder) der einzelnen Bereiche. Sie enthielten Angaben über das namentlich benannte Team und legten die Vertretungsregelungen fest.

Die FZB GmbH legte in den „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ keine detaillierte Aufschlüsselung der Tätigkeit mit Prozentangaben (Anteil am gesamten Arbeitsvolumen) fest. Die „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ enthielten keine Angaben, welche Kompetenzen notwendig waren, um die Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen auszuführen.

Die Zeichnungsbefugnis oblag ausschließlich dem Geschäftsführer der FZB GmbH.

Die „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ sowie das Organigramm enthielten keine Angaben über

- den Ersteller,
- das Erstellungsdatum,
- die Erstellungsversion und
- das Inkrafttreten der Bestimmungen.

(2) Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer der FZB GmbH betrug im überprüften Zeitraum 25 Personen.

Die Personalentwicklung auf Basis der Jahresabschlüsse zeigte von 2011 bis 2015 folgendes Bild:

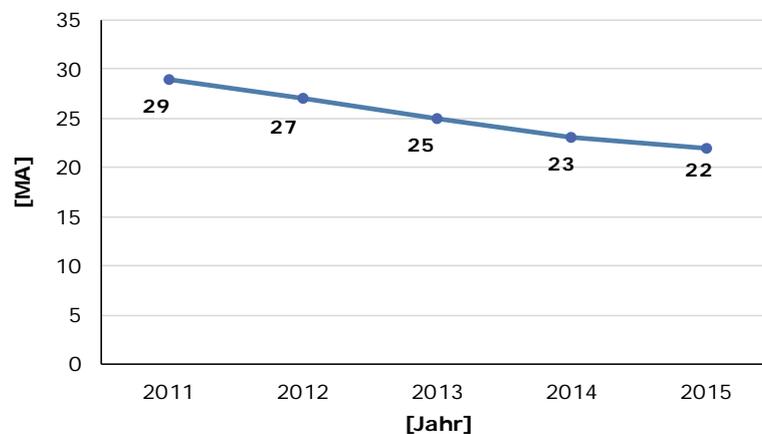


Abb. 38: durchschnittlicher Personalstand von 2011 bis 2015
 Quelle: FZB GmbH (Jahresabschlüsse 2011 bis 2015); Darstellung: BLRH

Der durchschnittliche Personalstand sank von 29 auf 22 Personen. Die Gründe für den sinkenden Personalstand waren

- Pensionierungen,
- Kündigungen seitens der Dienstnehmer,
- Kündigungen durch Zeitablauf sowie
- einvernehmliche Lösungen des Dienstverhältnisses.

(3) Der Personalaufwand der FZB GmbH beinhaltete sämtliche im Geschäftsjahr angefallenen

- Bruttolöhne und -gehälter,
- Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MA-Vorsorgekassen,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie
- sonstige Sozialaufwendungen.

Der Personalaufwand in Verbindung mit der Mitarbeiteranzahl zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

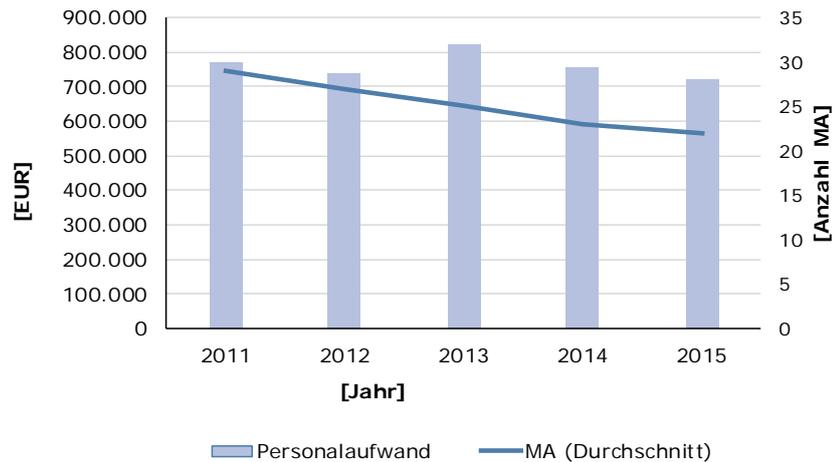


Abb. 39: Personalaufwand 2011 bis 2015 in Verbindung mit Anzahl Mitarbeiter
Quelle: Jahresabschlüsse FZB GmbH 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Der Personalaufwand entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2015 unverhältnismäßig zur Anzahl der Mitarbeiter.

Die Gründe dafür lagen

- im Jahr 2013 an Abfertigungsauszahlungen iHv. rd. 46.500 EUR sowie einer erstmaligen Dotierung von Abfertigungsrückstellungen iHv. rd. 40.000 EUR.
- im Jahr 2014 an Aufwendungen für
 - Jubiläumsrückstellungen iHv. rd. 11.000 EUR,
 - Urlaubsrückstellungen iHv. rd. 24.000 EUR sowie
 - Abfertigungszahlungen iHv. rd. 19.000 EUR.
- im Jahr 2015 am Anstieg¹¹⁴ der Gehaltszahlungen iHv. rd. 33.000 EUR.

Die Mitarbeiter der FZB GmbH erbrachten für die Stadtgemeinde diverse Dienstleistungen. Dafür verrechnete die FZB GmbH an die Stadtgemeinde für die Jahre 2011 und 2012 eine Rückerstattung von Lohnkosten iHv. rd. 47.000 EUR bzw. iHv. rd. 31.000 EUR. Die FZB GmbH stellte diese Rückerstattungen im Personalaufwand dar.

Der Personalaufwand wies in den Jahren 2013 bis 2015 keine Rückerstattung von Lohnkosten aus.

Der Personalaufwand je Mitarbeiter nahm im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

¹¹⁴ Im Jahr 2014 betragen die Gehaltszahlungen rd. 46.000 EUR, Jahr 2015 rd. 79.000 EUR.

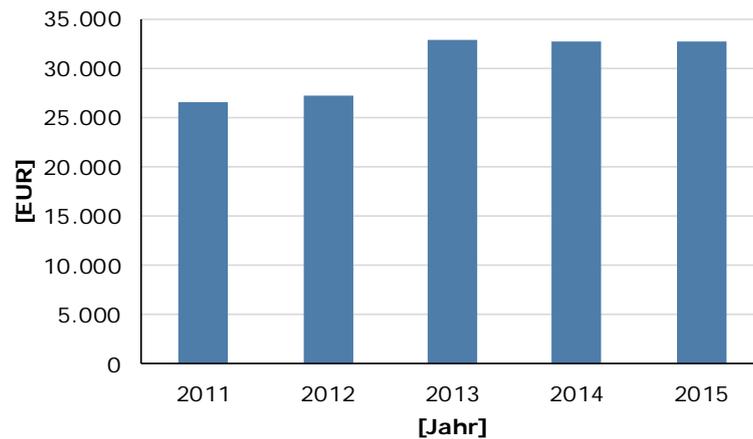


Abb. 40: Entwicklung des Personalaufwandes je Mitarbeiter
Quelle: Jahresabschlüsse FZB GmbH 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

(4) Der Gesellschaftsvertrag 2009 verpflichtete den GF, vor Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte diese dem Beirat bekanntzugeben. Dazu zählte u.a. „die Genehmigung aller Personalmaßnahmen, insbesondere Abschluß und Auflösung von Dienstverträgen aller Art.“

Der Gesellschaftsvertrag 2014 legte für die Personalmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Beirates fest.

Die Beiratsprotokolle vom August bzw. Dezember 2012 sowie vom März 2014 enthielten Informationen über bereits vollzogene Personalmaßnahmen.

Im Beiratsprotokoll vom Juni 2015 berichtete der GF über eine anstehende Nachbesetzung.

13.13.2 Zu (1) Der BLRH anerkannte, dass die FZB GmbH ein Organigramm über die Organisation sowie „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ erstellte. Er erkannte jedoch inhaltliches und formales Verbesserungspotential.

Der BLRH bemängelte, dass für die Arbeitsbereiche „Teamleiter Seebad“ und „Stabstelle“ keine „Stellenbeschreibungen & Vertretungsregelungen“ vorlagen.

Der BLRH empfahl, für die Arbeitsbereiche „Teamleiter Seebad“ und „Stabstelle“ Stellenbeschreibungen und Vertretungsregelungen zu erstellen.

Zu (2) Der BLRH stellte in den Jahren 2011 bis 2015 einen Personalarückgang von sieben Personen fest (rd. 24 %). Die FZB GmbH beschäftigte im Jahr 2015 durchschnittlich 22 Personen.

Zu (3) Der BLRH stellte in den Jahren 2013 bis 2015 eine unverhältnismäßige Entwicklung des Personalaufwands zur Anzahl der Mitarbeiter fest. Diese war auf Abfertigungsauszahlungen, eine erstmalige Dotierung von Abfertigungsrückstellungen, Aufwendungen für Jubiläums- und Urlaubsrückstellungen sowie den Anstieg der Gehaltszahlungen zurückzuführen.

Der BLRH kritisierte, dass die FZB GmbH entgegen § 198 UGB eine Abfertigungsrückstellung erst ab dem Jahr 2013 bildete.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen des UGB im Zusammenhang mit der Bildung von Abfertigungsrückstellungen einzuhalten.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die FZB GmbH der Stadtgemeinde in den Jahren 2011 und 2012 eine Rückerstattung von Lohnkosten verrechnete. Er merkte an, dass in den Jahren 2013 bis 2015 der Personalaufwand keine Rückverrechnung von Lohnkosten auswies.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass der Gesellschaftsvertrag 2009 Informationspflichten an die Beiräte vor Abschluss oder Auflösung von Dienstverhältnissen enthielt. Der Gesellschaftsvertrag 2014 verlangte diesbezüglich die vorherige Zustimmung des Beirates.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Beiratsprotokolle aus dem Jahr 2012 bzw. 2014 lediglich Informationen über bereits vollzogene Personalmaßnahmen enthielten. Weiters stellte er fest, dass der Geschäftsführer im Juni 2015 über eine Nachbesetzung berichtete. Ob der Beirat dieser zustimmte, ging aus dem Protokoll nicht hervor.

Der BLRH empfahl, vor Abschluss oder Auflösung von Dienstverhältnissen die Zustimmung des Beirates einzuholen und dies nachweislich zu dokumentieren.

13.13.3 Zu (1) bis (3) Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu (4) Die FZB GmbH merkte in ihrer Stellungnahme an, dass im Geschäftsführervertrag verankert ist, dass Personalentscheidungen der Geschäftsführer im Rahmen seiner Unternehmensleitung tätigen kann, auch ohne Zustimmung des Beirates.

13.13.4 Zu (4) Der BLRH entgegnete, dass der Geschäftsführervertrag mit 16.07.2015 in Kraft trat. Das vom BLRH beanstandete Abweichen von Beschlussvoraussetzungen im Zuge von Personalentscheidungen fand bereits vor diesem Datum statt.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass der Gesellschaftsvertrag für die Genehmigung aller Personalmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Beirates vorsah. Der Geschäftsführervertrag (2015) widersprach daher in diesem Punkt dem Gesellschaftsvertrag.

Dem BLRH lag kein Beschluss der Generalversammlung vor, in dem die Gesellschafter die alleinige Befugnis für Personalentscheidungen an den Geschäftsführer übertrugen.

13.14 Sonstige betriebliche Aufwendungen

13.14.1 (1) In den Jahren 2011 bis 2015 stiegen die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ der FZB GmbH von rd. 0,83 Mio. EUR auf rd. 1,12 Mio. EUR an.

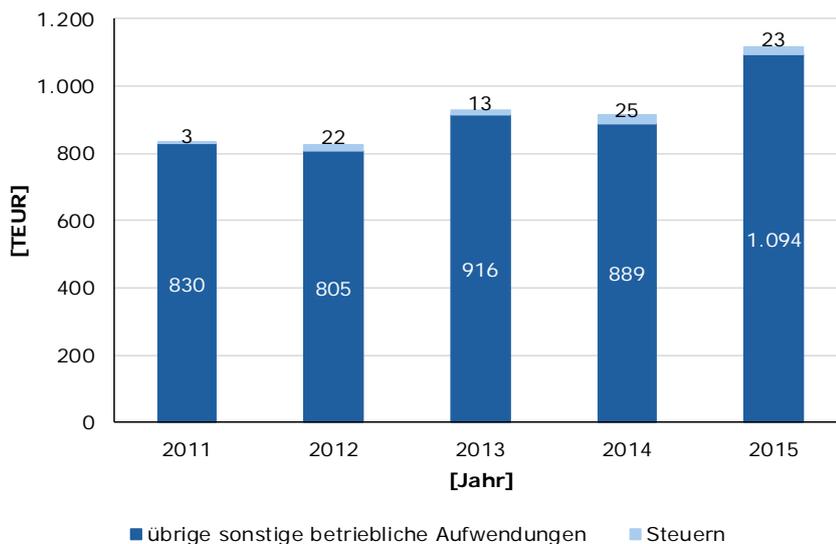


Abb. 41: Entwicklung sonstige betriebliche Aufwendungen
Quelle: Jahresabschlüsse 2011 – 2015; Darstellung: BLRH

(2) Die „übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ stiegen in den Jahren 2011 bis 2015 von rd. 0,83 Mio. EUR auf rd. 1,09 Mio. EUR an.

Rund 38 % davon entfielen auf Betriebskosten. Diese beinhalteten Aufwendungen für den Sicherheitsdienst, Strom, Wasser, Gas, Kanalbenutzungsgebühr und Abfallentsorgung.

Der Rechts- und Beratungsaufwand erforderte rd. 20 % der „übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“. Der Instandhaltungsaufwand und der Mietaufwand betrug jeweils rd. 13 %.

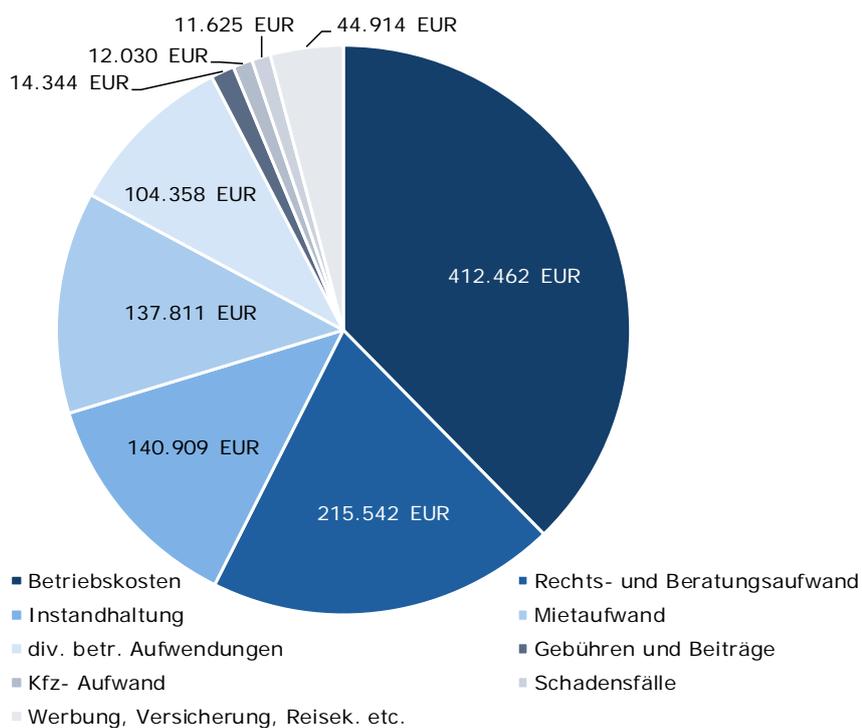


Abb. 42: Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 2015
Quelle: Jahresabschluss 2015; Darstellung: BLRH

(3) In den Jahren 2011 bis 2015 stieg der Rechts- und Beratungsaufwand von rd. 22.000 EUR auf rd. 216.000 EUR. Der sonstige Beratungsaufwand betrug im Jahr 2015 rd. 150.000 EUR.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Rechtsberatung	288	0	1.694	1.089	1.301
Steuerberatung	17.333	16.500	18.300	20.901	64.850
Beratungsaufwand sonstiger	4.291	1.595	36.552	73.951	149.391
Summe	21.912	18.095	56.545	95.941	215.542

Tab. 81: Rechts- und Beratungsaufwand 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH - Jahresabschlüsse 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2014 entfielen rd. 43.000 EUR bzw. 58 % des sonstigen Beratungsaufwands auf ein Beratungsunternehmen. Im Jahr 2015 stiegen die Aufwendungen für dieses Beratungsunternehmen auf rd. 58.000 EUR. Dieses Beratungsunternehmen unterstützte die FZB GmbH beim Konsolidierungs- und Sanierungskonzept, erstellte Soll-Ist-Vergleiche, und beriet bei der Unternehmens- und Liquiditätsplanung.

Ein Personaldienstleister erhielt für die Ausschreibung der Geschäftsführung im Jahr 2014 rd. 12.000 EUR und 16.000 EUR im Jahr 2015.

Die FZB GmbH gab für Status- und Potentialanalysen eines Managementberatungsunternehmen im überprüften Zeitraum 55.200 EUR aus.

(4) Der Aufwand für Betriebskosten schwankte in den Jahren 2011 bis 2015. Die FZB GmbH konnte in einigen Bereichen wie z.B. dem Sicherheitsdienst und der Fernwärme Einsparungen erzielen. Der Aufwand für Wasser, Gas und Strom erhöhte sich. Dies führte im Jahr 2015 zu annähernd gleich hohen Betriebskosten wie im Jahr 2011.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Sicherheitsdienst	24.840	24.768	24.000	24.000	16.000
Schlüsselkautionen	0	0	0	0	0
Kanalbenutzungsgebühr	0	0	0	0	11.193
Wasser	32.708	34.177	37.292	52.996	46.169
Fernwärme	204.165	153.953	156.283	151.522	156.304
Gas	6.813	2.549	881	206	19.786
Strom	132.960	123.350	142.795	132.860	146.163
Abfallentsorgung	15.733	17.239	16.168	14.196	16.848
Summe	417.219	356.036	377.420	375.780	412.462

Tab. 82: Betriebskosten 2011 bis 2015
Quelle: Jahresabschlüsse 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

Laut Beiratsprotokoll vom 21.10.2015 brachten das Absenken der Wassertemperatur um 1° C und die Sperrung des Freibekens für drei Monate eine Energieersparnis von rd. 12.000 EUR. Im Jahr 2015 sollte die Ersparnis noch höher sein.

(5) In den Jahren 2011 bis 2014 fielen in der FZB GmbH Reisekosten und Diäten iHv. rd. 100 EUR bis rd. 400 EUR jährlich an.

Die FZB GmbH wies im Jahr 2015 erstmals Kilometergeld iHv. rd. 5.800 EUR aus. Das Kilometergeld fiel für Fahrten des GF zu Terminen z.B. bei der Gemeindeaufsicht, beim Steuerberater, beim Wirtschaftsprüfer, beim Architekten und beim Beiratsvorsitzenden an.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Reisekosten Inland	249	368	142	247	466
Kilometergeld	0	0	0	0	5.760
Diäten	0	0	0	0	246
Summe	249	368	142	247	6.473

Tab. 83: Reise- und Fahrtaufwand 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH - Jahresabschlüsse 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

(6) Die FZB GmbH buchte folgende Aufwände unter Werbeaufwand:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Werbungskosten - Gutscheine	70	0	0	0	113
Aufwendungen Adventdorf	7.646	5.568	4.388	793	0
Sponsoringkosten	1.404	797	2.739	0	13
Repräsentation nicht abzugsfähig	0	0	0	0	13
Werbeaufwand sonstiger	10.221	7.548	14.915	5.986	7.800
Dekoration	212	445	758	430	22
Gästeunterhaltung	1.478	536	0	0	0
Bewirtungsaufwand	932	1.083	984	897	0
Spenden und Trinkgelder	1.776	1.982	2.949	2.075	1.137
Summe	23.740	17.958	26.733	10.180	9.098

Tab. 84: Werbeaufwand 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH - Jahresabschlüsse 2011 bis 2015; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2011 bis 2014 hatte die FZB GmbH Aufwendungen für das „Adventdorf“. Veranstalter war die Stadtgemeinde. Der FZB GmbH entstanden dadurch Aufwendungen für eine Veranstaltung, die in die Sphäre der Stadtgemeinde fiel. Die FZB GmbH buchte in diesen Jahren keine Erlöse aus dem „Adventdorf“.

Unter dem sonstigen Werbeaufwand wies die FZB GmbH vor allem Inserate, Flyer, Werbung, etc. aus. Im Jahr 2011 erfasste die FZB GmbH auch eine Rechnung für die App „Neusiedl mobile“ iHv. 4.300 EUR. Die App sollte Einheimischen und Touristen einen umfangreichen Überblick über die Stadtgemeinde verschaffen. In der App waren z.B. Stadtpläne, Wanderempfehlungen mit den Beschreibungen der Sehenswürdigkeiten, Stadtnachrichten, Neuigkeiten, Öffnungszeiten und Veranstaltungshinweise enthalten.

In den Jahren 2011 bis 2015 spendete die FZB GmbH insgesamt rd. 10.300 EUR an Vereine und gemeinnützige Organisationen z.B. für Veranstaltungen. Die Spendenhöhe betrug durchschnittlich rd. 100 EUR. Im Jahr 2013 spendete die FZB GmbH 650 EUR für eine Veranstaltung.

(7) Der BLRH prüfte an Ort und Stelle stichprobenartig die Belege der FZB GmbH. Dabei stellte er Folgendes fest:

- Die Belege waren zum Teil nicht an die FZB, sondern z.B. an die Stadtgemeinde adressiert.
- Die FZB GmbH verwendete ihren Einlaufstempel nicht durchgängig.
- Der GF unterzeichnete die Belege. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war nicht dokumentiert.
- Die FZB GmbH nahm Skonti nicht durchgehend in Anspruch.
- Die Buchung war mit einem „Gebucht“-Stempel auf den Belegen vermerkt, jedoch ohne Datum und Unterschrift.

13.14.2 Zu (1 bis 6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2015 von rd. 0,83 Mio. EUR auf 1,11 Mio. EUR anstiegen. Von diesem Anstieg entfielen rd. 0,19 Mio. EUR auf den Rechts- und Beratungsaufwand.

Im überprüften Zeitraum stieg der Rechts- und Beratungsaufwand von rd. 22.000 EUR auf rd. 216.000 EUR. Dies entsprach einer Verzehnfachung.

Er hielt fest, dass die Betriebskosten der FZB GmbH im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2011 nur um 5.000 EUR gesunken waren. Die Aufwendungen für Fernwärme sanken, die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser stiegen. Die gesetzten Einsparungsmaßnahmen, wie z.B. das Absenken der Wassertemperatur, führte zu keinen nennenswerten Einsparungen. Weiters stellte er fest, dass im Jahr 2015 rd. 5.800 EUR Kilometergeld anfielen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die FZB GmbH in den Jahren 2011 bis 2015 Werbeaufwendungen iHv. insgesamt rd. 87.000 EUR tätigte. Darin waren neben Inseraten und Spenden auch Aufwendungen für das „Adventdorf“ und die App „Neusiedl mobile“ enthalten. Das „Adventdorf“ und die App waren nach Ansicht des BLRH Leistungen für die Stadtgemeinde. Der BLRH konnte keine Leistungserlöse, die diesen Aufwendungen zurechenbar waren, feststellen.

Der BLRH empfahl, alle möglichen Einsparungspotentiale zu erheben und diese umzusetzen. Leistungen, die die FZB GmbH für die Stadtgemeinde oder Dritte erbrachte, sollte die FZB GmbH verrechnen.

Zu (7) Der BLRH kritisierte die mangelhafte Belegführung. Dies insbesondere, da Belege nicht durchgängig an die FZB GmbH adressiert waren, Einlaufstempel teilweise fehlten und die sachliche und rechnerische Prüfung nicht dokumentiert war. Buchungsvermerke waren weder datiert noch unterzeichnet. Er stellte kritisch fest, dass die FZB GmbH Skonti nicht durchgehend in Anspruch nahm.

Der BLRH empfahl, nur Belege, die an die FZB GmbH adressiert waren, zu akzeptieren und durchgängig Einlaufstempel anzubringen. Die Bestätigung über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sollte nachvollziehbar mit Datum und Unterschrift des Prüfers auf dem Beleg dokumentiert sein. Buchungsvermerke wären ebenfalls mit Datum und Unterschrift des Durchführenden zu versehen. Der BLR empfahl, Skonti in Anspruch zu nehmen.

- 13.14.3 Die FZB GmbH teilte in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:
„Aufgrund der in diesem Zeitraum gestarteten und vom Land Burgenland geforderten Konsolidierungsmaßnahmen sind die Rechts- und Beratungsaufwendungen massiv gestiegen. Auch hier hat sich der vom Land Burgenland gewünschte Steuerberaterwechsel mit erheblichen Mehrkosten für das Unternehmen niedergeschlagen (obwohl diesem Wechsel eine Ausschreibung vorausging).“

2015 eingeleitete Einsparungsmaßnahmen haben sich erst 2016 gezeigt und sind durchaus als erfolgreich zu bewerten.

Die Belegführung wurde stetig verbessert und Skonti konnten aufgrund massiver Liquiditätspässe nicht realisiert werden. Dies ist mittlerweile jedoch teilweise möglich.“

- 13.14.4 Der BLRH wies darauf hin, dass der GF in der Beiratssitzung vom 21.10.2015 von einer Energiekostensparnis von rd. 12.000 EUR für berichtete. Weiters wies der GF darauf hin, dass die Einsparung für das Jahr 2015 noch höher sein werde. Aus der Entwicklung der Betriebskosten waren diese Einsparungen nicht ableitbar.

Der BLRH hielt seine Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

13.15 Zuwendungen
Stadtgemeinde

- 13.15.1 (1) Die Stadtgemeinde verbuchte im überprüften Zeitraum Zahlungen iHv. rd. 8,3 Mio. EUR an die FZB GmbH.¹¹⁵ Darin waren rd. 0,7 Mio. EUR enthalten, denen kein Zahlungsfluss zugrunde lag.

Zusätzlich zu den erfolgten Zahlungen iHv. rd. 7,6 Mio. EUR brachte die Stadtgemeinde im Jahr 2011 die Liegenschaft des Hallenbades iHv. rd. 6,5 Mio. EUR als Sacheinlage in die FZB GmbH ein¹¹⁶. Weiters brachte die Stadtgemeinde 2012 ein Wertpapierdepot iHv. rd. 1,2 Mio. EUR als Sacheinlage in die FZB GmbH ein¹¹⁷.

Die Stadtgemeinde leistete somit von 2011 bis 2015 in Summe rd. 15,3 Mio. EUR an Zahlungen und Sacheinlagen an die FZB GmbH.

(2) Von der FZB GmbH an die Stadtgemeinde flossen im überprüften Zeitraum Zahlungen iHv. rd. 1,6 Mio. EUR.¹¹⁸

- 13.15.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde von 2011 bis 2015 Zahlungen sowie Sacheinlagen iHv. rd. 15,3 Mio. EUR an die FZB GmbH leistete. Darüber hinaus ließ die Stadtgemeinde der FZB GmbH im Jahr 2013 ausstehende Pachtzahlungen für die Liegenschaft des Hallenbades iHv. rd. 0,7 Mio. EUR nach.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass die FZB GmbH im überprüften Zeitraum Zahlungen iHv. rd. 1,6 Mio. EUR an die Stadtgemeinde leistete.

- 13.15.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

¹¹⁵ Vgl. Unterabschnitt 11.7.1 (5)-(6).

¹¹⁶ Vgl. Unterabschnitt 13.9.1 (3).

¹¹⁷ Vgl. Abschnitt 13.10.

¹¹⁸ Vgl. Unterabschnitt 11.7.1 (5)-(6).

13.16 Rechnungs-
legung

13.16.1 (1) Die FZB GmbH war als Kapitalgesellschaft gem. § 189 Abs. 1 UGB rechnungslegungspflichtig. Die laufende Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses führte eine ortsansässige Steuerberatungskanzlei durch. Deren Inhaber war der Bürgermeister der Stadtgemeinde.

Im Oktober 2014 beurteilte die Gemeindeaufsicht die Doppelfunktion des Bürgermeisters als Vertreter des Gesellschafters Stadtgemeinde sowie als Steuerberater und Buchhalter der Gesellschaft als „äußerst bedenklich“.

Sie forderte die FZB GmbH auf, eine unabhängige, externe Steuerberatungskanzlei zur steuerlichen Vertretung zu beauftragen.

Im Dezember 2014 beschloss der GR der Stadtgemeinde einstimmig eine neue steuerliche Vertretung für die FZB GmbH ab 01.01.2015.

(2) Die Jahresabschlüsse der FZB GmbH waren unvollständig bzw. wiesen Mängel auf.

Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 konnte die FZB GmbH u.a. keinen Anhang vorlegen. Des Weiteren buchte die FZB GmbH eine Abfertigungsrückstellung erst per 31.12.2013.¹¹⁹

Die FZB GmbH behob diese Mängel in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015.

13.16.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die FZB GmbH mit 01.01.2015 von einer ortsansässigen auf eine andere Steuerberatungskanzlei wechselte. Er bewertete dies als Maßnahme im Sinne der Gewährleistung eines wirksamen internen Kontrollsystems als positiv.

Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Jahresabschlüsse der FZB GmbH unvollständig waren bzw. Mängel aufwiesen. Er stellte fest, dass die FZB GmbH diese Mängel in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 behob.

13.16.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

13.17 Prüfungsausschuss

13.17.1 (1) Die FZB GmbH unterlag gem. § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO der Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde. Diese entfiel bei zwingender jährlicher Überprüfung durch einen hiezu beruflich Befugten¹²⁰.

Dabei war maßgeblich, ob eine zumindest jährliche Überprüfung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, der (Errichtungs-)Verträge oder der Satzung der Unternehmung zwingend vorgesehen war¹²¹. Der Prüfbericht des beruflich Befugten war nach dessen Erstellung dem GR spätestens bei der Behandlung des RA der Gemeinde vorzulegen.¹²²

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt 13.13.1 (3).

¹²⁰ Z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer.

¹²¹ Vgl. Fasching/Weikovics, Bgld. GemO 2003 (2012) Rz 13 zu § 78 „Prüfungsausschuss“.

¹²² Vgl. § 78 Abs. 2a Bgld. GemO.

Für die FZB GmbH bestand als kleine Kapitalgesellschaft¹²³ keine gesetzliche Prüfpflicht gem. § 268 Abs. 1 UGB. Die Gesellschaftsverträge sahen keine Prüfpflicht durch einen Wirtschaftsprüfer vor. Eine zwingend jährliche Überprüfung durch einen hierzu beruflich Befugten bestand somit nicht.

Die FZB GmbH ließ im Jahr 2016 freiwillige Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014 und 2015 durchführen.

(2) In den Jahren 2011 und 2012 führte der Prüfungsausschuss keine Prüfungen der FZB GmbH durch. Im Februar 2013 legte der GF der FZB GmbH dem Prüfungsausschuss die Bilanz per 31.12.2010 und per 31.12.2011 vor. Der Obmann des Prüfungsausschusses stellte in diesem Zusammenhang eine Frage zu den „Personalkosten“.

Im Dezember 2014 prüfte der Prüfungsausschuss Belege der FZB GmbH aus dem Jahr 2014. Die Prüfung vorhandener Verträge und des Vermögens verschob der Prüfungsausschuss, da der aktuelle GF nicht anwesend war. Der Prüfungsausschuss holte diese Prüfung in weiterer Folge nicht nach.

Im März 2015 behandelte der Prüfungsausschuss folgende Punkte zur FZB GmbH:

- „Bericht Geschäftsführer Planung,
- Belege 2014, 2015,
- Grundstücksverkäufe 2000 bis 2014,
- Bewertung Grundstücke und
- offene Rechnungen“.

Im Juli 2015 plante der Prüfungsausschuss, den GF-Vertrag zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte nicht, da der GF-Vertrag noch nicht unterzeichnet war.

13.17.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die FZB GmbH gem. § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO der Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss unterlag.

Der BLRH bemängelte, dass der Prüfungsausschuss seiner Prüfpflicht im überprüften Zeitraum nicht bzw. nur mangelhaft nachkam.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, die Prüfpflicht gem. Bgld. GemO wahrzunehmen.

13.17.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

13.18 Prüfung Jahresabschluss

13.18.1 (1) Die Gemeindeaufsicht forderte die FZB GmbH im Oktober 2014 auf, regelmäßig Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen. Anlass waren festgestellte Mängel u.a. im internen Kontrollsystem sowie in der Buchführung.

In der Sitzung vom 02.12.2014 beschloss der GR die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur halbjährlichen Prüfung der FZB GmbH. Die Jahresabschlussprüfung sollte erstmals für das Jahr 2014 erfolgen.

¹²³ Gemäß § 221 Abs. 1 UGB.

Für die „Wahl und Bestellung“ des Wirtschaftsprüfers lag kein GV-Beschluss vor. Dies, obwohl dafür gem. Gesellschaftsvertrag 2014 ein GV-Beschluss erforderlich war.¹²⁴

(2) Der Wirtschaftsprüfer führte von Jänner bis November 2016¹²⁵ die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 durch.

Im Zuge der Prüfungshandlungen übte der Wirtschaftsprüfer im Juni 2016 die Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 UGB¹²⁶ aus. Die Ausübung der Redepflicht betraf sowohl den Jahresabschluss 2014 als auch 2015.

Der Wirtschaftsprüfer stellte Tatsachen fest, die den Bestand der FZB GmbH gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten. Er verwies darauf, dass die FZB nicht in der Lage war, *„ihren Verpflichtungen ohne regelmäßige und zeitgerechte Zuschüsse von Gesellschafterseite nachzukommen. Die Zahlungsfähigkeit und somit Fortführung der Gesellschaft hängt insbesondere von Zuschüssen des 75% Gesellschafters, der Stadtgemeinde Neusiedl am See, und der Fähigkeit der Stadtgemeinde Neusiedl am See, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, ab.“*

(3) Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. In den Prüfungsurteilen kam er zu Einwendungen. Diese betrafen u.a. folgende Mängel aus dem Geschäftsjahr 2014, welche die FZB GmbH im Jahresabschluss 2015 korrigierte:

- den Wertberichtigungsbedarf der Veranstaltungshalle (per 31.12.2015 iHv. rd. 336.000 EUR),
- Forderungswertberichtigungen bzw. Forderungsabschreibungen (rd. 11.000 EUR aus 2014),
- Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung iHv. rd. 42.000 EUR.

Weiters zeigte der Wirtschaftsprüfer in beiden Geschäftsjahren Abstimmungsdifferenzen bei den verbuchten Gesellschafterzuschüssen auf. Im Anhang fehlten per 31.12.2014 Angaben bzw. waren Fristigkeiten der Verbindlichkeiten nicht nachvollziehbar.

13.18.2 Zu (1) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für die „Wahl und Bestellung“ des Wirtschaftsprüfers der FZB GmbH im Dezember 2014 kein GV-Beschluss vorlag. Dies, obwohl dafür gem. Gesellschaftsvertrag 2014 ein GV-Beschluss erforderlich war.

Der BLRH empfahl, für die „Wahl und Bestellung“ des Wirtschaftsprüfers gem. Gesellschaftsvertrag 2014 einen GV-Beschluss einzuholen.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass der Wirtschaftsprüfer im Juli 2016 für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 die Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 UGB ausübte. Grund dafür waren Tatsachen, die den Bestand der FZB GmbH gefährden konnten.

¹²⁴ Vgl. Unterabschnitt 13.7.1 (4).

¹²⁵ Mit Unterbrechungen.

¹²⁶ *„Stellt der Abschlussprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Darüber hinaus hat er unverzüglich über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten.“*

Der Wirtschaftsprüfer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit und Fortführung der FZB GmbH von Gesellschafterzuschüssen, insbesondere Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig war.

Zu (3) Der BLRH verwies auf die eingeschränkten Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

13.18.3 Die FZB GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Ausführungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.
Ferner merkte die FZB GmbH an, dass „der Wirtschaftsprüfer aufgrund des „Öffnens“ der Jahresabschlüsse keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte. Alle beanstandeten Punkte wurden saniert.“

13.18.4 Der BLRH entgegnete, dass der Wirtschaftsprüfer nicht aufgrund des „Öffnens“ eingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilte. Er verwies auf die Prüfungsurteile und die darin angeführten – im obigen Sachverhalt beschriebenen – Mängel.
Das „Öffnen“ der Jahresabschlüsse war als Folge der Abschlussprüfung und der dabei durchgeführten Änderungen erforderlich.

13.19 Kennzahlen 13.19.1 (1) Die FZB GmbH erwirtschaftete im gesamten überprüften Zeitraum sowohl ein negatives Betriebsergebnis als auch ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT):

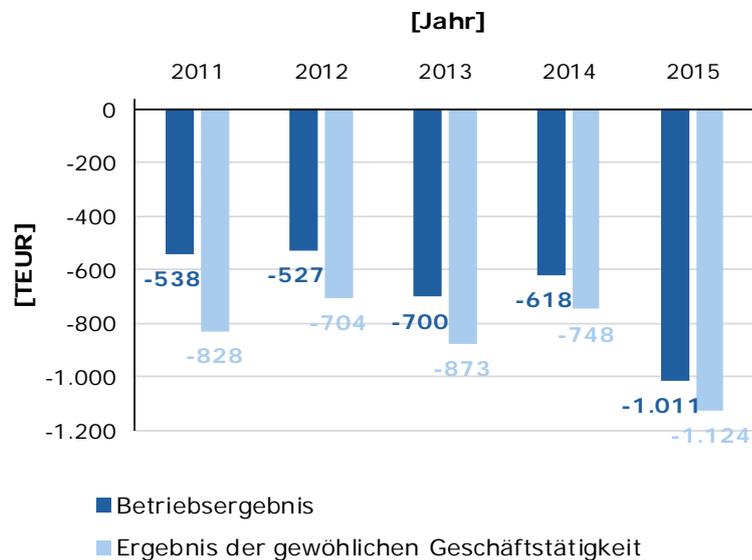


Abb. 43: Betriebsergebnis und EGT FZB GmbH 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2015 sank das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr um rd. 64 % und das EGT um rd. 50 %. Dies war u.a. auf einen Einmaleffekt durch die außerplanmäßige Abschreibung der Veranstaltungshalle iHv. rd. 336.000 EUR zurückzuführen.

Die FZB GmbH war aufgrund ihrer Aufwands- und Erlösstruktur¹²⁷ weder in der Lage ein positives Betriebsergebnis noch ein positives EGT zu erwirtschaften. Die Zahlungsfähigkeit und Fortführung der FZB GmbH war insbesondere von Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig.

(2) Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) sieht vor, dass ein Unternehmer die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern ein Reorganisationsbedarf vorliegt. Dieser wird insbesondere bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote (weniger als 8 %) und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahren vermutet.¹²⁸

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der URG-Kennzahlen der FZB GmbH im überprüften Zeitraum:

URG-Kennzahlen	Geschäftsjahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenmittelquote	23,4%	30,9%	34,1%	37,0%	38,8%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

n/a nicht anwendbar aufgrund eines negativen Mittelüberschusses

Tab. 85: URG-Kennzahlen FZB GmbH
Quelle: FZB GmbH- JA; Darstellung: BLRH

Die Eigenmittelquote betrug zwischen rd. 23 % und rd. 39 %. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 Abs. 1 iVm. Abs. 2 URG lag nicht vor. Eine Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer konnte aufgrund eines negativen Mittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht erfolgen.

Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
2011	2012	2013	2014	2015
[EUR]				
-472.099	-355.218	-484.999	-389.508	-478.091

Tab. 86: Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit FZB GmbH
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Der durchgängig negative Mittelüberschuss veranschaulichte, dass die FZB GmbH für den laufenden Betrieb sowie den Zinsendienst Gesellschafterzuschüsse benötigte. Zudem war die FZB GmbH nicht in der Lage, aus eigener Finanzkraft ihre Kreditverpflichtungen zu tilgen sowie Investitionen zu tätigen.

13.19.2 Zu (1) Der BLRH hob hervor, dass die FZB GmbH im gesamten überprüften Zeitraum weder ein positives Betriebsergebnis noch ein positives EGT erzielen konnte. Die Fortführung der FZB GmbH war von Gesellschafterzuschüssen abhängig.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass für die FZB GmbH die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. URG nicht vorlag. Er verwies jedoch auf den durchgängigen negativen Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

¹²⁷ Vgl. Anlage 8 (GuV FZB GmbH).

¹²⁸ Vgl. § 22 URG.

Dies veranschaulichte, dass die FZB GmbH selbst für den laufenden Betrieb und Zinsendienst Gesellschafterzuschüsse benötigte. Zudem war die FZB GmbH nicht in der Lage, aus eigener Finanzkraft ihre Kreditverpflichtungen zu tilgen sowie Investitionen zu tätigen.

13.19.3 Die FZB GmbH führte in ihrer Stellungnahme dazu aus:

„Die Gesellschaft wurde bewusst als Zuschussbetrieb gegründet. Da die Abgänge des Hallenbades davor im Gemeindehaushalt aufschienen war bei Gründung der Gesellschaft jedem Gemeinderatsmitglied klar, dass zukünftig Zuschüsse an die Gesellschaft zu leisten sind, da die Gesellschaft keinesfalls ohne Zuschüsse lebensfähig ist.“

13.20 Sanierungs-
konzept

13.20.1 (1) Im Juni 2011 legte ein Managementberatungsunternehmen einen Bericht mit „Alternativstrategien für das Hallenbad“ vor. Auftraggeber für den Bericht war die Stadtgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister.

Das Managementberatungsunternehmen zeigte folgende drei Alternativstrategien auf:

- eine Schließungsstrategie,
- die Umwandlung des Hallenbades in ein Schulbad oder
- ein Betriebsmodell in „Vereinsregie“.

Für die Sanierung der Gebäude- und Haustechnik rechnete das Managementberatungsunternehmen mit einem Investitionsbedarf iHv. rd. 2,5 Mio. EUR im Jahr 2012.

Die einzelnen Strategien enthielten Informationen zur rechtlichen Ausgestaltung sowie Aufstellungen zur Kostentragung.

Im Jahr 2011 sowie in den Folgejahren erfolgte weder im GR der Stadtgemeinde noch in den Organen der FZB GmbH eine Behandlung der „Alternativstrategien für das Hallenbad“.

(2) Im Jahr 2015 waren behördlich vorgeschriebene Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Neben Sofortmaßnahmen bestand ein Investitionsbedarf iHv. rd. 0,35 Mio. EUR exkl. USt. Weiters wies der GF den Beirat der FZB GmbH auf Liquiditätsprobleme hin.

(3) Der GF der FZB GmbH präsentierte dem GR am 25.11.2015 ein Sanierungskonzept für das Hallenbad. Dieses beinhaltete:

- eine Minimalvariante,
- eine Variante mit zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sowie
- eine Generalsanierung.

Die geschätzten Kosten für die Sanierungsmaßnahmen lagen bei rd. 1,7 Mio. EUR für die Minimalvariante (Brandschutz und Erneuerung der Wassertechnik).

Für die Variante mit den zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen (inkl. Fenster, Lüftung, Decke) wären rd. 3,6 Mio. EUR vorgesehen.

Eine Generalsanierung würde rd. 6,0 Mio. EUR kosten.

Der GR fasste einstimmig einen „Grundsatzbeschluss über die Zukunft des Hallenbades“. Der GR war für den Erhalt des Hallenbades. Dies unter der Voraussetzung, dass die Stadtgemeinde finanzielle Unterstützung durch Dritte¹²⁹ erhielt. Die Unterstützung erachtete der GR aufgrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde als erforderlich.

Im Grundsatzbeschluss setzte der GR eine Frist bis 30.06.2016. Ohne „Lösung“ sollte die Schließung des Hallenbades erfolgen.

Eine Entscheidung über die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen lag nicht vor. Gemeinderatsbeschlüsse bzw. GV-Beschlüsse für ein Sanierungskonzept bzw. eine Entscheidung zur strategischen Ausrichtung und weitere Finanzierung der FZB GmbH lagen nicht vor.

Ein Beratungsunternehmen zeigte als Möglichkeit zur Finanzierung der Generalsanierung einen Kredit mit 20-jähriger Laufzeit sowie eine 20%-ige Förderung des Landes Bgld. auf. Dabei wäre von 2016 bis 2020 für den Bereich Hallenbad ein jährlicher Zuschuss zwischen rd. 1,0 und 1,2 Mio. EUR durch die Gesellschafter der FZB GmbH aufzubringen.

Mit 01.01.2016 setzte die FZB GmbH folgende Maßnahmen:

- kürzere Öffnungszeiten (73 anstatt 92 Stunden pro Woche),
- Erhöhung der Tageseintrittspreise um rd. 30% und
- Vergünstigung der Jahres- und Halbjahrespreise.

Am 03.10.2016 beschloss der GR der Stadtgemeinde eine unbefristete Finanzierungsvereinbarung für die FZB GmbH. Dabei ging die Stadtgemeinde die Verpflichtung ein, den Kapitalbedarf der FZB GmbH mit den erforderlichen liquiden Mitteln zu decken.

13.20.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde bereits im Juni 2011 „Alternativstrategien für das Hallenbad“ ausarbeiten ließ. Der BLRH kritisierte, dass weder der GR der Stadtgemeinde noch die Organe der FZB GmbH diese Alternativstrategien behandelten.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass der GF der FZB GmbH dem GR im November 2015 ein Sanierungskonzept für das Hallenbad präsentierte. Der Sanierungsbedarf lag zwischen rd. 1,7 Mio. EUR und rd. 6,0 Mio. EUR. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lag darüber keine abschließende Entscheidung vor.

Der BLRH empfahl, umgehend eine Entscheidung über die strategische Ausrichtung der FZB GmbH zu treffen. Dabei wären insbesondere sämtliche Einnahmepotentiale und Ausgabeneinsparungen zu berücksichtigen. Sowohl für eine Sanierung als auch für eine Schließung des Hallenbades wäre die Finanzierung zum Zeitpunkt des Beschlusses nachhaltig zu sichern.

¹²⁹ Darunter fielen gem. Grundsatzbeschluss Umlandgemeinden, die Tourismusregion Neusiedlersee bzw. Burgenland, die Neusiedler Bundesschulen und das Land Bgld.

- 13.20.3 Die FZB GmbH gab dazu folgende Stellungnahme ab:
„Die Sanierungskonzepte wurden in den verschiedenen Gremien ausführlich diskutiert. Es wurde jedoch noch keine Variante ins Auge gefasst. Eine abschließende Entscheidung wurde bis heute noch nicht getroffen.“
- 13.20.4 Der BLRH bekräftigte angesichts der bis dato ausstehenden Entscheidung seine Empfehlung.

14. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG

14.1 Kenndatenfeld

14.1.1

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG					
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 10.11.2005, Eintragung in das Firmenbuch am 28.01.2006 (FN 270976 w)				
Rechtsform, Sitz:	Kommanditgesellschaft Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See				
Geschäftszweig:	Vermögensverwaltung				
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Stadtgemeinde Neusiedl am See und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG (Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zu qualifizieren wären, wenn sie von der Stadtgemeinde Neusiedl am See ausgeübt worden wären.</p> <p>Mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Neusiedl am See kann der Gegenstand des Unternehmens auf weitere Projekte zur Konzipierung und Realisierung einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Stadtgemeinde Neusiedl am See erweitert werden.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.</p>				
Unbeschränkt haftender Gesellschafter:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See				
Vertretung:	vertritt seit 28.01.2006 selbständig				
Kommanditist:	Stadtgemeinde Neusiedl am See				
Haftsumme:	1.000 EUR				
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Bankverbindlichkeiten	2.318.264	2.097.453	2.001.704	1.970.005	1.937.825
Bilanzsumme	2.731.893	2.625.361	2.567.206	2.502.069	2.451.608

Abb. 44: Kenndatenfeld Infrastruktur KG

Quelle: FB (Auszug vom 20.04.2016), Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

14.2 Gesellschafterstruktur

14.2.1

Der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde („Infrastruktur Verein“) war unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der Infrastruktur KG. Die Stadtgemeinde war Kommanditist der Infrastruktur KG.

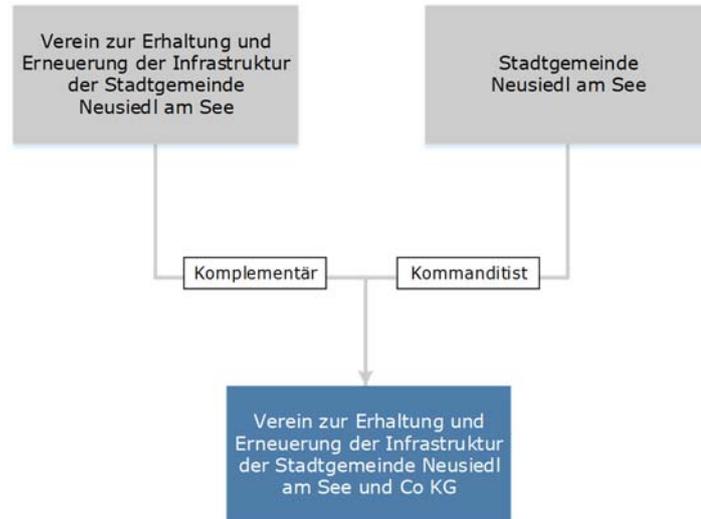


Abb. 45: Gesellschafterstruktur Infrastruktur KG
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Stadtgemeinde wählte diese Gesellschaftsstruktur um „die Gemeindeinteressen im wirtschaftlichen Unternehmensbereich sparsam, effizient und mit nötiger Kontrolle gemeindenah zu verwalten.“ Zudem war die Finanzierung über Kredite „maastricht-unwirksam“¹³⁰.

14.3 Komplementär

14.3.1

(1) Die Einlage des Komplementärs bestand aus der Bereitstellung der GF und Vertretung der Gesellschaft. Der Komplementär war dazu allein berechtigt und verpflichtet. Der GR der Stadtgemeinde konnte die Bestellung einer weiteren Person zur Unterstützung bei der Geschäftsführung beschließen.

Der Komplementär war nicht an der Substanz der Gesellschaft beteiligt. Er war vom Kommanditisten im Innenverhältnis von jedem aus dem Geschäftsbetrieb entstandenen Haftungsrisiko vollkommen schad- und klaglos gestellt. Dies, solange er bei seiner GF sowie bei Vertretungshandlungen strikt den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse des Beirats und des GR der Stadtgemeinde einhielt.

(2) Die Leitung des Infrastruktur Vereins oblag dem Vereinsvorstand. Dieser bestand im überprüften Zeitraum aus sechs Mitgliedern. Das waren:

- der Obmann,
- der Obmann-Stellvertreter,
- der Schriftführer,
- der Schriftführer Stellvertreter,
- der Kassier und
- der Kassier Stellvertreter.

Die organschaftlichen Vertreter¹³¹ waren u.a.:

¹³⁰ Die Kredite waren nicht im Schuldenstand der Stadtgemeinde abgebildet.

¹³¹ Für sämtliche organschaftlichen Vertreter ab 2005 vgl. Anlage 9.

Funktion	Name	Zeitraum
Obmann	Kurt Lentsch	21.10.2005 - lfd.
Obmann Stellvertreterin	Monika Rupp	19.12.2007 - 29.11.2016
Schriftführer	Emmerich Haider	21.10.2005 - lfd.
Kassier	Stefan Kast	19.12.2007 - 27.08.2014
Kassier	DI Thomas Halbritter	28.08.2014 - lfd.

Tab. 87: Organschaftliche Vertreter Infrastruktur Verein
Quelle: ZVR-Auszüge (abgerufen am 13.01.2017); Darstellung: BLRH

(3) Der Obmann des Infrastruktur Vereins und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstands waren gem. § 7 Gesellschaftsvertrag gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Die Vereinsstatuten sahen in § 13 vor, dass der Obmann den Verein nach außen vertrat. Schriftliche Ausführungen bedurften der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.

Auf einem Bankkonto der Infrastruktur KG waren der Obmann und dessen Stellvertreterin oder der Obmann und der bis August 2014 tätige Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt. Auf dem zweiten Bankkonto waren der Obmann und jener Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der seit August 2014 tätige Kassier war nicht zeichnungsberechtigt.

(4) Die Bgld. GemO sah in § 63 Abs. 4 vor, dass die GF ausgegliederter Unternehmungen¹³² dem GR jährlich einen Bericht vorzulegen hatte. Dieser sollte die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des jeweiligen Unternehmens enthalten.

Im März 2011 berichtete der Obmann über die Bilanz und die Steuererklärungen 2010 der Infrastruktur KG. Der GR genehmigte den Jahresabschluss 2010 mehrheitlich.

Im Dezember 2013 berichtete der Obmann über den Jahresabschluss 2012. Der GR vertagte die Genehmigung auf einen unbestimmten Zeitpunkt. Die geprüfte Stelle konnte dem BLRH die Genehmigung nicht vorlegen.

Im Dezember 2015 legte der Obmann dem GR die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 vor. Der GR nahm diese mehrheitlich zur Kenntnis. Weitere Berichte an den GR zur wirtschaftlichen Situation sowie voraussichtlichen Entwicklung der Infrastruktur KG lagen nicht vor. Der GR forderte diese nicht ein.

- 14.3.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass der seit August 2014 tätige Vereinskassier entgegen den Bestimmungen in den Vereinsstatuten nicht für die Bankkonten der Infrastruktur KG zeichnungsberechtigt war. Zeichnungsberechtigt war weiterhin der aus seiner Funktion ausgeschiedene Vereinskassier.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten der Infrastruktur KG den Vereinsstatuten anzupassen.

¹³² Unternehmungen gem. § 63 Abs. 2 Bgld. GemO, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der GF der Infrastruktur KG seiner jährlichen Berichtspflicht gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO nicht nachkam. Weiters bemängelte er, dass der GR diese auch nicht einforderte.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO einzuhalten und jährlich über die wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Entwicklung der Infrastruktur KG zu berichten.

14.3.3 Zu (3) Die Infrastruktur KG nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu (4) Die Infrastruktur KG führte zur Berichtspflicht aus, dass diese in den Gemeinderatssitzungen vom 05.12.2013 (Bericht über 2012) und am 30.11.2016 (Bericht über 2013 und 2014) erfolgte.

14.3.4 Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass die Berichtspflicht gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO jährlich vorgesehen war. Seiner Ansicht nach dient die Berichtspflicht nicht nur ausschließlich der Information, sondern auch Lenkungs- und Steuerungszwecken. Dies erfordert jedoch eine zeitnahe Berichterstattung. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

14.4 Kommanditist 14.4.1 (1) Die Einlage des Kommanditisten bestand aus einem Bargeldbetrag
Stadtgemeinde von 1.000 EUR. Gemäß Gesellschaftsvertrag lagen der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko allein beim Kommanditisten.

(2) Der GR genehmigte am 28.11.2005 eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Infrastruktur KG. Darin sollte die Stadtgemeinde die Verpflichtung eingehen, den Kapitalbedarf der Infrastruktur KG zu decken.

Die Stadtgemeinde konnte die im Jahr 2005 genehmigte Finanzierungsvereinbarung nicht auffinden. Der GR beschloss im Juli 2016 erneut eine Finanzierungsvereinbarung. Dies war eine Zusatzvereinbarung ergänzend zum Gesellschaftsvertrag. Darin ging die Stadtgemeinde die Verpflichtung ein, den Kapitalbedarf der Infrastruktur KG „im Ausmaß ihres Gesellschaftsanteiles“ zu decken.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur KG sah für folgende Maßnahmen einen Gemeinderatsbeschluss vor:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
- Abschluss von Baurechtsverträgen,
- Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen,
- Bestellung einer Person zur Unterstützung des Komplementärs bei der Geschäftsführung,
- Anstellung von Personal,
- Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie
- sonstige wichtige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

- 14.4.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass weder die Stadtgemeinde noch die Infrastruktur KG die im Jahr 2005 genehmigte Finanzierungsvereinbarung auffinden konnte. Er nahm zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde im Juli 2016 erneut eine Finanzierungsvereinbarung beschloss.

Der BLRH empfahl, gesellschaftsrelevante Unterlagen sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren.

- 14.4.3 Die Infrastruktur KG nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

14.5 Gesellschafterversammlung

- 14.5.1 (1) Die Gesellschafter konnten gem. Gesellschaftsvertrag Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Bei Stimmgleichheit entschied die Stimme des Kommanditisten.

Solange der Bürgermeister Obmann des Infrastruktur Vereins war, hatte ein vom GR entsandtes Gemeinderatsmitglied den Kommanditisten zu vertreten.

Die Gesellschafter übertrugen ihre gesetzlichen Kontroll- und Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag an den Beirat der Infrastruktur KG.

(2) Die Infrastruktur KG konnte für den überprüften Zeitraum keine Gesellschafterversammlungsprotokolle auffinden.

- 14.5.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG für den überprüften Zeitraum keine Gesellschafterversammlungsprotokolle auffinden konnte.

Der BLRH empfahl, gesellschaftsbezogene Unterlagen sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren.

- 14.5.3 Die Infrastruktur KG nahm dazu wie folgt Stellung:
„Die Gesellschafterversammlungen (Generalversammlungen) haben stattgefunden am 25.03.2011, 28.03.2012, im Oktober 2013. Die Archivierung der gesamten Protokolle oblag der damaligen Amtsleitung und kann aus heutiger Sicht nur teilweise nachvollzogen werden.“

- 14.5.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die angeführten Termine ohne Gesellschafterversammlungsprotokolle nicht nachvollziehbar waren. Er hielt daher an seiner Kritik und Empfehlung fest.

14.6 Beirat

- 14.6.1 (1) Die Infrastruktur KG verfügte gem. Gesellschaftsvertrag über einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern bestehen sollte. Jede im GR der Stadtgemeinde vertretene politische Partei hatte Anspruch auf Entsendung eines Mitglieds. Diese sogenannten Hauptmitglieder mussten dem GR angehören.
 Die weiteren Mitglieder waren nach dem *„d'Hondtschen System“*¹³³ von den im GR vertretenen politischen Parteien zu entsenden.

¹³³ Errechnungsmethode für die Mandatsverteilung bei Wahlen.

Die stimmenstärkste Partei im GR hatte den Vorsitzenden im Beirat zu bestimmen. Die Funktion des Vorsitzenden war mit der Funktion des Bürgermeisters unvereinbar. Die Mitglieder waren schriftlich für die Dauer der Funktionsperiode des GR zu entsenden.

(2) Der Beirat war beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung¹³⁴ aller Beiratsmitglieder und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder. Sämtliche Formalitäten der Ladung konnten entfallen, wenn jedes einzelne Beiratsmitglied im Anlassfall mit der Abhaltung der Beiratssitzung und mit jedem Tagesordnungspunkt einverstanden war.

Beschlüsse konnte der Beirat mit einfacher Mehrheit fassen. Jedes Beiratsmitglied verfügte über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hatte die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden.

Die GF der Infrastruktur KG hatte für folgende Maßnahmen einen Beiratsbeschluss einzuholen:

- Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften,
- Abschluss von Superädifikatsverträgen,
- Abschluss von Leasingverträgen, wenn diese den Betrag von 5.000 EUR in einem Geschäftsjahr oder 10.000 EUR insgesamt überschreiten und
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn diese den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Der Beirat war „*sinngemäß § 48 Bgld. GemO*“ dem GR der Stadtgemeinde verantwortlich.

(3) Der GR verschob in seiner Sitzung von Dezember 2012 die Entsendung von Beiratsmitgliedern auf die darauffolgende Gemeinderatssitzung. Im überprüften Zeitraum entsandte der GR keine Beiratsmitglieder. Beiratssitzungen fanden demnach nicht statt. Somit konnte der Beirat die von der Gesellschafterversammlung übertragenen Kontroll- und Weisungsrechte nicht wahrnehmen.

- 14.6.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der GR im überprüften Zeitraum keine Beiratsmitglieder entsandte. Er stellte kritisch fest, dass der Beirat somit die von der Gesellschafterversammlung übertragenen Kontroll- und Weisungsrechte nicht wahrnehmen konnte.

Er empfahl, Beiratsmitglieder zu entsenden, Beiratssitzungen gem. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abzuhalten sowie zu dokumentieren und sämtliche Kontroll- und Weisungsrechte wahrzunehmen.

- 14.6.3 Die Infrastruktur KG äußerte sich in ihrer Stellungnahme wie folgt: *„Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Beiratsmitglieder wurden im Herbst 2016 vom Gemeinderat entsendet. Die erste Sitzung des Beirates fand am 28.11.2016 statt.“*

¹³⁴ Dabei sollten die Vorschriften der Bgld. GemO sinngemäß Anwendung finden.

14.7 Budget,
Finanzplanung

- 14.7.1 (1) Der Komplementär hatte gem. Gesellschaftsvertrag bis einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung für drei Jahre zu erstellen.

Sowohl das Budget als auch die mittelfristige Finanzplanung waren durch Beschluss des GR der Stadtgemeinde zu genehmigen.

(2) Der Komplementär hatte bei Budgetüberschreitungen entweder die Zustimmung des Beirats oder des GR einzuholen. Dies war abhängig von der Höhe der Budgetüberschreitungen.

Bei Überschreitung des Gesamtbudgets hatte der Komplementär ein Nachtragsbudget zu erstellen. Der GR hatte dieses zu genehmigen.

(3) Der Komplementär erstellte im überprüften Zeitraum weder Budgets noch mittelfristige Finanzplanungen. Die geprüfte Stelle begründete dies damit, dass „*nur Darlehensrückzahlungen erfolgen*“. Beschlüsse des GR lagen nicht vor. Dieser forderte die Vorlage von Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen nicht ein.

- 14.7.2 Der BLRH bemängelte, dass der Komplementär der Infrastruktur KG keine Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen erstellte. Weiters stellte er kritisch fest, dass keine GR-Beschlüsse vorlagen und der GR die Vorlage von Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen nicht einforderte.

Der BLRH empfahl, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bis einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres das Budget sowie die mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Diese waren dem GR zur Genehmigung vorzulegen.

- 14.7.3 Die Infrastruktur KG gab hierzu folgende Stellungnahme ab:
„Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch möchten wir ergänzen, dass in den Generalversammlungen des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See GmbH die jeweiligen Budgets beschlossen und zur Kenntnis genommen wurden. Einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss gab es erstmals 30.11.2016.“

- 14.7.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die geprüfte Stelle für den gesamten überprüften Zeitraum keine Generalversammlungsprotokolle vorlegen konnte. Beschlossene Budgets waren somit nicht nachvollziehbar. Der BLRH verwies darüber hinaus auf die nunmehr widersprüchlich erscheinenden schriftlichen Ausführungen der geprüften Stelle, wonach sie keine Budgets und mittelfristigen Finanzplanungen erstellte.

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass im November 2016 erstmals ein Gemeinderatsbeschluss zum Budget der Infrastruktur KG erfolgte.

14.8 Jahresab-
schlusserstellung

- 14.8.1 Eine ortsansässige Steuerberatungskanzlei führte bis zum Geschäftsjahr 2014 die Buchhaltung der Infrastruktur KG. Diese erstellte deren Jahresabschlüsse nach UGB. Inhaber der Steuerberatungskanzlei war der Bürgermeister der Stadtgemeinde.

Dieselbe Steuerberatungskanzlei war für die FZB GmbH tätig. Die Gemeindeaufsicht forderte im Oktober 2014 die FZB GmbH auf, eine unabhängige, externe Steuerberatungskanzlei zu beauftragen.

Aufgrund dieser Aufforderung wechselte auch die Infrastruktur KG die Steuerberatungskanzlei. Diese erstellte die Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

14.8.2 Der BLRH stellte fest, dass die Infrastruktur KG 2014 von einer ortsansässigen auf eine andere Steuerberatungskanzlei wechselte. Er bewertete dies als Maßnahme zur Gewährleistung eines wirksamen internen Kontrollsystems positiv.

14.8.3 Die Infrastruktur KG teilte in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:
„Den genannten positiven Effekt am Wechsel des Steuerberaters kann man definitiv nicht erkennen. Den genannten positiven Effekt am Wechsel des Steuerberaters kann man zwar im Hinblick auf Gewährleistung eines internen Kontrollsystems positiv sehen. Die Leistungen die bisher durch den ortsansässigen Steuerberater, nämlich durch mein Büro kostenlos erstellt wurden, sind jetzt jedoch mit Kosten von zuletzt fast € 3.000,-- jährlich verbunden.“

14.8.4 Der BLRH konnte der Argumentation der geprüften Stelle nicht folgen. Dies insbesondere deshalb, da er in der Verpflichtung der Verwaltung zu Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gem. Art. 126b B-VG auch die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken und wirksamen Kontrollmechanismen erkennt. Im diesem Sinne hob er die Bedeutung eines wirksamen internen Kontrollsystems hervor. Zu dessen Mindestanforderungen zählt unter anderem das Prinzip der Funktionstrennung. Dabei sind entscheidende, ausführende und kontrollierende Funktionen voneinander zu trennen.
 Der BLRH sah die Funktionen als Obmann, Bürgermeister und Steuerberater in diesem Zusammenhang als unvereinbar an.

14.9 Anlagevermögen

14.9.1 (1) Die Infrastruktur KG war ein anlagenintensives Unternehmen. Das Anlagevermögen betrug zwischen rd. 93 % und 100 % der Bilanzsumme¹³⁵.

Die Gesellschaft investierte ausschließlich in Grundstücke und Bauten. Die Investitionssumme bis zum Geschäftsjahr 2011 betrug insgesamt rd. 2,59 Mio. EUR. Seit 2011 tätigte die Infrastruktur KG keine Neuinvestitionen.

Die Buchwerte wiesen im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung auf:

Anlagevermögen - Grundstücke und Bauten	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	[EUR]				
Unbebaute Grundstücke	1.346.754	1.346.754	1.346.754	1.346.754	1.346.754
Hochwasserschutzbauten	1.204.167	1.179.339	1.154.511	1.129.682	1.104.854
Summe	2.550.920	2.526.092	2.501.264	2.476.436	2.451.608

Tab. 88: Entwicklung Buchwerte Anlagevermögen 2011 bis 2015
 Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

¹³⁵ Vgl. Anlage 10.

Die Hochwasserschutzbauten wiesen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren auf. Die unbebauten Grundstücke unterlagen keiner Abschreibung.

(2) Das Anlagenverzeichnis wies die unbebauten Grundstücke und Hochwasserschutzbauten nicht auf Anlagenebene aus, sondern kumuliert. Es ließ weder auf die Anzahl der unbebauten Grundstücke bzw. Hochwasserschutzbauten noch auf das Anschaffungsdatum der einzelnen Käufe schließen. Vermögensgegenstände waren gem. § 201 Abs. 2 Z 3 UGB zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

(3) Die Infrastruktur KG übermittelte folgende Aufgliederung zur Position „unbebaute Grundstücke“:

Unbebaute Grundstücke	[EUR]	
Grund und Boden	726.797	
Notariatskosten	21.857	
Vermessung	8.425	
Erd- und Baumeisterarbeiten	345.626	
Baukosten	185.101	
Örtliche Bauaufsicht	35.683	
Ausschreibung	19.317	585.727
Summe	1.342.806	

Tab. 89: Zusammensetzung unbebaute Grundstücke Infrastruktur KG
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Infrastruktur KG war Eigentümerin von 13 Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde. Diese wiesen eine Größe von rd. 41.000 m² auf. Die Gesellschaft schaffte diese Grundstücke zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Radwegen an.

Die Infrastruktur KG konnte keine vollständige Aufgliederung zu den einzelnen unbebauten Grundstücken iHv. rd. 727.000 EUR vorlegen.

Anhand der übermittelten Kaufverträge ermittelte der BLRH einen Kaufpreis iHv. rd. 519.000 EUR zuzüglich Anschaffungsnebenkosten.

(4) Die Position „Baukosten“ enthielt u.a. einen Betrag iHv. rd. 32.000 EUR aus dem Jahr 2004. Dies war der Kaufpreis für ein Grundstück für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Stadtgemeinde kaufte dieses Grundstück im Jahr 2004. Sie verrechnete den Kaufpreis im Jahr 2008 an die Infrastruktur KG. Als Grundstückseigentümer schien weiterhin die Stadtgemeinde auf. Gleichzeitig wies die Infrastruktur KG dieses Grundstück in ihrem Anlagevermögen aus.

Die Infrastruktur KG legte dem BLRH weitere Kaufverträge iHv. rd. 139.000 EUR vor. Die Stadtgemeinde trat hierbei als Käufer auf. Für den BLRH war nicht nachvollziehbar, ob diese Grundstücke im Anlagevermögen der Infrastruktur KG aufschienen. Grundbücherlicher Eigentümer war die Stadtgemeinde.

(5) Neben den zugekauften Grundstücken samt Nebenkosten enthielt die Position „unbebaute Grundstücke“ Kosten für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. rd. 586.000 EUR bzw. rd. 554.000 EUR¹³⁶.

Darunter fielen Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Kosten für die örtliche Bauaufsicht und die Ausschreibung. Die geprüfte Stelle führte an, dass „auch die nicht abnutzbaren Investitionen in Grund und Boden (unterhalb Straßenniveau eingebaut)“ als unbebaute Grundstücke ausgewiesen waren.

Die Infrastruktur KG buchte weitere Erd- und Baumeisterarbeiten iHv. rd. 858.000 EUR auf die Position „Hochwasserschutzbauten“. Eine Erläuterung für die unterschiedliche buchhalterische Behandlung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Teichbach“ lag dem BLRH nicht vor.

Ein Ausweis der rd. 554.000 EUR auf dem Konto Hochwasserschutzbauten hätte bei einer 50-jährigen Nutzungsdauer eine jährliche Abschreibung iHv. rd. 11.000 EUR zufolge. Im überprüften Zeitraum wäre der Vermögensausweis per 31.12.2015 um rd. 55.000 EUR geringer.

14.9.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte, dass die Infrastruktur KG kein nachvollziehbares Anlagenverzeichnis führte und keine vollständige Aufgliederung zu den einzelnen unbebauten Grundstücken übermitteln konnte.

Der BLRH erachtete das bestehende Anlagenverzeichnis im Hinblick auf den Grundsatz der Einzelbewertung gem. § 201 Abs. 2 Z 3 UGB sowie im Falle einer Veräußerung einzelner Grundstücke als nicht zweckmäßig.

Der BLRH empfahl, das Anlageverzeichnis auf Anlagenebene zu führen und somit sämtliche angeschafften Anlagegegenstände nachvollziehbar darzustellen.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde im Jahr 2008 ein Grundstück iHv. rd. 32.000 EUR an die Infrastruktur KG verrechnete. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG das Grundstück im Anlagevermögen aufwies, obwohl die Stadtgemeinde grundbücherlicher Eigentümer war.

Ferner konnte der BLRH nicht abschließend beurteilen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Infrastruktur KG weitere Grundstücke iHv. rd. 139.000 EUR mit der Stadtgemeinde als grundbücherlicher Eigentümer in ihrem Anlagevermögen auswies.

Der BLRH empfahl, bei Grundstücksveräußerungen die Änderung des Eigentümers im Grundbuch notariell eintragen zu lassen. Weiters bekräftigte er, eine nachvollziehbare Darstellung sämtlicher Grundstücke im Anlagenverzeichnis zu gewährleisten.

¹³⁶ Unter Berücksichtigung des unbebauten Grundstücks iHv. rd. 32.000 EUR, das die Position „Baukosten“ enthielt.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Position „unbebaute Grundstücke“ Baukosten iHv. rd. 554.000 EUR für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ enthielt. Diese Anschaffungskosten unterlagen keiner Abschreibung. Bei einer 50-jährigen Nutzungsdauer wären dies rd. 11.000 EUR jährlich.

Der BLRH empfahl, sämtliche Baukosten des „Hochwasserschutzprojektes Teichbach“ auf das entsprechende Anlagenkonto „Hochwasserschutzbauten“ zu buchen.

- 14.9.3 Die Infrastruktur KG teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:
„Das Anlagenverzeichnis entspricht den Grundsätzen des UGB. Alle Vermögenswerte (Grundstücke) sind im jeweiligen Anschaffungsjahr in den Konten klar ersichtlich. Die Zusammenführung auf eine Position in der Bilanz (die sich nicht ändert weil diese Grundstücke für den Hochwasserschutz schon auf Grund ihrer Widmung unveräußerbar sind) erscheint zweckmäßig. Im Übrigen ist diese Verbuchung bereits vor dem Prüfungszeitraum passiert und wird auch vom nunmehrigen Steuerberater so weitergeführt.“
- 14.9.4 Der BLRH wies darauf hin, dass er nicht den Ausweis des Anlagevermögens in der Bilanz bemängelte, sondern das dieser Bilanzposition zugrunde liegende Anlagenverzeichnis. Weder die Infrastruktur KG selbst noch die Stadtgemeinde konnten eine Aufgliederung zu den einzelnen Anlagengegenständen vorlegen. Das Anlagenverzeichnis war daher weder zweckmäßig noch nachvollziehbar. Daten wie z.B. die Bezeichnung, das Zugangsdatum, der Anschaffungswert waren – unabhängig vom Anschaffungsjahr – auf Anlagenebene anzuführen. Der BLRH hielt demnach seine Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

- 14.10 Hochwasser- 14.10.1 (1) Der Bund, das Land Bgld. sowie die Stadtgemeinde führten von
 schutz Teichbach 2004 bis 2010 das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ durch. Dabei traten der Bund sowie das Land Bgld. als Fördergeber und die Stadtgemeinde als Interessent auf.

Die Abwicklung fand in drei Teilprojekten statt. Die ersten beiden Teilprojekte betrafen Grundablösen und das dritte Teilprojekt das Rückhaltebecken. Das zweite und das dritte Teilprojekt waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht endabgerechnet.

Für die drei Teilprojekte fielen Projektgesamtkosten iHv. rd. 2,20 Mio. EUR an. Davon zahlte das Land Bgld. Rechnungen iHv. rd. 0,73 Mio. EUR direkt an die Leistungserbringer. Die restlichen Ausgaben tätigte die Stadtgemeinde. Diese erhielt dafür vom Land Bgld. Fördermittel iHv. rd. 0,82 Mio. EUR ausbezahlt.¹³⁷

(2) Die Stadtgemeinde übertrug den „Hochwasserschutz Teichbach“ in das Anlagevermögen der Infrastruktur KG. Dies erfolgte im Wesentlichen in den Jahren 2008 bis 2010 durch entgeltliche Verrechnung der Projektkosten sowie unentgeltliche Übertragung.

¹³⁷ Vgl. Abschnitt 14.11 Investitionszuschüsse.

Die Verrechnung erfolgte „in Abstimmung mit dem Landeswasserbaubezirksamt Schützen und der Abt. 9 des Amtes der Bgld. Landesregierung.“ Die Stadtgemeinde übertrug zumindest folgende Projektkosten an die Infrastruktur KG:

Übertragung Hochwasser- schutzbau	Jahr	[EUR]
entgeltlich	2008	185.101
unentgeltlich ¹	2008	409.051
entgeltlich	2009	897.516
entgeltlich	2010	349.775
Summe		1.841.443

¹ Direkt vom Land Bgld. bezahlte Rechnungen.

Tab. 90: Projektkostenverrechnung Stadtgemeinde an Infrastruktur KG
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(3) Bis zu einem Betrag von 2 %¹³⁸ der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres war die Genehmigung der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen dem Gemeindevorstand vorbehalten.¹³⁹ Lag der Wert über 2 %, war ein GR-Beschluss notwendig.

Überstieg der Wert 5% der Einnahmen¹⁴⁰ bzw. erfolgte eine unentgeltliche Veräußerung¹⁴¹, unterlag der GR-Beschluss zusätzlich einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(4) Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts im Jahr 2010 betrugen rd. 14,37 Mio. EUR. Davon waren 2% rd. 287.000 EUR und 5% rd. 719.000 EUR.

Der Bürgermeister holte für die Übertragung des „Hochwasserschutzes Teichbach“ iHv. zumindest rd. 1,8 Mio. EUR keinen GR-Beschluss ein. Eine Übertragungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Infrastruktur KG lag dem BLRH nicht vor.

14.10.2 Zu (2 bis 4) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde den „Hochwasserschutz Teichbach“ bis zum Jahr 2010 an die Infrastruktur KG übertrug. Er beanstandete, dass die Übertragung iHv. zumindest rd. 1,8 Mio. EUR ohne GR-Beschluss bzw. aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte.

Der BLRH empfahl, bei der Übertragung unbeweglicher Sachen des Gemeindehaushalts die dafür erforderlichen Beschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem. Bgld. GemO einzuholen.

14.10.3 Die Infrastruktur KG äußerte sich in ihrer Stellungnahme wie folgt:
„Der Gemeinderat hat damals das Projekt „Hochwasserschutz Teichbach“ beschlossen und die Vorfinanzierung bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehen für die KG übernommen.“

¹³⁸ Höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 EUR.

¹³⁹ § 24 Abs. 1 Z 3 Bgld. GemO.

¹⁴⁰ Vgl. § 87 Abs. 2 Z 4 Bgld. GemO.

¹⁴¹ Vgl. § 87 Abs. 2 Z 2 Bgld. GemO.

14.10.4 Der BLRH entgegnete, dass die Stadtgemeinde für die Übertragung des „Hochwasserschutz Teichbach“ an die Infrastruktur KG keinen Gemeinderatsbeschluss bzw. keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorlegen konnte.
Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

14.11 Investitions- 14.11.1 (1) Die Infrastruktur KG erhielt bis zum Jahr 2010 Investitionszuschüsse iHv. rd. 461.000 EUR. Diese waren Investitionszuschüsse des Landes Bgld.

Davon betrafen rd. 409.000 EUR vom Land Bgld. direkt bezahlte Rechnungen für den „Hochwasserschutz Teichbach“. Die restlichen rd. 52.000 EUR betrafen diesbezügliche Verrechnungen mit der Stadtgemeinde.

(2) Die Investitionszuschüsse zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

Buchwert	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	[EUR]				
Investitionszuschüsse	451.928	525.408	544.269	424.259	415.036

Tab. 91: Entwicklung Investitionszuschüsse Infrastruktur KG
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(3) In den Jahren 2012 und 2013 buchte die Infrastruktur KG Zuschüsse der Stadtgemeinde iHv. rd. 220.000 EUR als Investitionszuschüsse. Die Infrastruktur KG hatte in diesen Jahren keine Zugänge im Anlagevermögen.

Die Infrastruktur KG buchte 2012 und 2013 rd. 68.000 EUR für die Abdeckung von Vorjahresverlusten sowie die Pacht 2013 auf „Investitionszuschüsse“.

Gesellschafterzuschüsse waren gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als „(nicht gebundene) Kapitalrücklage“ zu erfassen.¹⁴²

Nach dem Wechsel der Steuerberatungskanzlei im Jahr 2014 buchte diese die erfolgten Zuschüsse sowie Verrechnungen auf „nicht gebundene Kapitalrücklagen“ um.

(4) Investitionszuschüsse waren „nach Maßgabe der Abschreibung [...] des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt worden ist, ertragswirksam aufzulösen“¹⁴³.

Die Infrastruktur KG löste die Investitionszuschüsse 2011, 2014 und 2015 entsprechend der 50-jährigen Nutzungsdauer des „Hochwasserschutzes Teichbach“ auf. Dies entsprach einer jährlichen Auflösung iHv. rd. 9.200 EUR.

¹⁴² Vgl. (36) AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ der Arbeitsgruppe „Bilanzierungs-sonderfragen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ vom Juni 2008.

¹⁴³ Vgl. (24) AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ der Arbeitsgruppe „Bilanzierungs-sonderfragen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ vom Juni 2008.

In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 löste die Infrastruktur KG je 30.000 EUR auf. Dies führte zu einem höheren Jahresergebnis von je rd. 20.800 EUR.

Im Geschäftsjahr 2014 korrigierte die Steuerberatungskanzlei die Auflösung der Investitionszuschüsse. Sie passte diese der 50-jährigen Nutzungsdauer des Hochwasserschutzes an. Dies verursachte 2014 einen außerordentlichen Aufwand aus Vorperioden iHv. rd. 41.600 EUR.

(5) Im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Teichbach“ zahlte das Land Bgld. im Zeitraum von 2006 bis 2013 folgende Fördermittel¹⁴⁴ an die Stadtgemeinde aus¹⁴⁵:

Jahr	Datum	Bezeichnung	[EUR]
2006	14.11.2006	2. Teilprojekt Grundablöse	50.000
2007	06.02.2007	2. Teilprojekt Grundablöse	36.950
2007	16.10.2007	2. Teilprojekt Grundablöse	14.000
2011	20.12.2011	2. Teilprojekt Grundablöse	25.000
Zwischensumme 2. Teilprojekt Grundablöse			125.950
2010	11.01.2011	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	150.000
2011	20.12.2011	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	100.000
2012	20.03.2012	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	117.000
2013	20.02.2013	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	88.000
2013	27.08.2013	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	40.000
2013	09.12.2013	3. Teilprojekt Rückhaltebecken	201.000
Zwischensumme 3. Teilprojekt Rückhaltebecken			696.000
Summe gesamt			821.950

Tab. 92: Ausbezahlte Fördermittel „Hochwasserschutz Teichbach“ 2006 bis 2013
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Die Stadtgemeinde leitete diese Fördergelder nicht an die Infrastruktur KG weiter.

(6) Das Land Bgld. zahlte im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Teichbach“ direkt Rechnungen iHv. rd. 730.000 EUR an die Leistungserbringer. Die Infrastruktur KG wies davon rd. 461.000 EUR an Investitionszuschüssen aus.

Für den BLRH war die Buchung der restlichen rd. 269.000 EUR als Investitionszuschüsse nicht nachvollziehbar.

14.11.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Infrastruktur KG 2012 und 2013 Zuschüsse der Stadtgemeinde sowie diverse Verrechnungen iHv. rd. 152.000 EUR als Investitionszuschüsse buchte.

Er wies darauf hin, dass Gesellschafterzuschüsse gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als Kapitalrücklagen zu erfassen sind. Der BLRH anerkannte die Umbuchung im Jahr 2014 auf Kapitalrücklagen.

Der BLRH empfahl, Investitionszuschüsse bei entsprechender Anschaffung von Gütern des Anlagevermögens zu buchen. Gesellschafterzuschüsse waren gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als Kapitalrücklage zu buchen.

¹⁴⁴ Das Land Bgld. leitete sowohl Bundes- als auch Landesmittel weiter. Die Aufstellung enthält keine Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesmitteln.

¹⁴⁵ Für das 1. Teilprojekt Grundablöse erfolgten keine Barauszahlungen an Fördergeldern an die Stadtgemeinde.

Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG in den Jahren 2012 und 2013 ihre Investitionszuschüsse um rd. 20.800 EUR jährlich zu viel auflöste. Die Investitionszuschüsse waren entsprechend der Abschreibung des geförderten Anlageguts ertragswirksam aufzulösen. Der BLRH stellte fest, dass die Infrastruktur KG im Jahr 2014 die erhöhte Auflösung korrigierte. Er wies auf den außerordentlichen Aufwand iHv. rd. 41.600 EUR hin.

Der BLRH empfahl, die gewährten Investitionszuschüsse entsprechend der Abschreibung des „Hochwasserschutzprojekts Teichbach“ ertragswirksam aufzulösen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Fördergelder für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. rd. 822.000 EUR nicht an die Infrastruktur KG weiterleitete. Dadurch war die Finanzierung des Projekts in der Infrastruktur KG nicht korrekt abgebildet.

Zu (6) Für den BLRH war die Buchung direkt vom Land Bgld. bezahlter Rechnungen für das „Hochwasserschutzprojekt Teichbach“ iHv. 269.000 EUR als Investitionszuschüsse nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, die (Teil-)Finanzierung für die Anschaffung von Anlagegütern mittels Fördergeldern in den Investitionszuschüssen nachvollziehbar und vollständig auszuweisen.

14.11.3 Die Infrastruktur gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

Zu (3) *„Da die KG ein nicht auf Gewinn gerichtetes Unternehmen ist, haben diese Buchungen keine steuerlichen Auswirkungen. Die Verschiebungen neutralisieren sich. Die Kapitalrücklage wurde eingestellt.“*

Zu (5) *„Die Weiterleitung der Fördergelder ist tatsächlich übersehen worden. Sie hätte aber nur eine Verschiebung der Schulden der faktisch gemeindeeigenen KG zu Schulden der Stadt gebracht und damit den im Punkt 2.32 Finanzverpflichtungen genannten Stand dieser Verpflichtungen nicht verändert.“*

14.11.4 Zu (3) Der BLRH verwies darauf, dass er die steuerlichen Auswirkungen weder behandelt noch gewürdigt hat. Er machte jedoch darauf aufmerksam, Investitionszuschüsse und Gesellschafterzuschüsse entsprechend dem UGB auszuweisen. Der BLRH hielt somit seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

Zu (5) Weiters wies der BLRH darauf hin, dass sowohl die Infrastruktur KG als auch die Stadtgemeinde eigene Rechtspersonlichkeiten darstellen. Er merkte ferner an, dass auf eine strikte Trennung der öffentlich-rechtlichen und unternehmensrechtlichen Sphäre zu achten ist. Dementsprechend war die (Teil-)Finanzierung mittels Fördergeldern der Infrastruktur KG zuzuordnen, die den Hochwasserschutz Teichbach finanzierte.

14.12 Bankverbindlichkeiten

14.12.1 (1) Die Infrastruktur KG schloss in den Jahren 2006 und 2008 folgende zwei langfristige Kreditverträge ab:

Bankverbindlichkeiten	Kreditnominale	Zweck	Laufzeit	Annuitätendienst	Verzinsung	Sicherheiten
	[EUR]					
Kredit "A"	600.000	Grundstückskauf	30.11.2006-30.11.2026	40 gleichbleibende halbjährliche Raten iHv. 20.335,11 EUR	6-Monats-Euribor + 0,08% Aufschlag	Garantie Stadtgemeinde
Kredit "B"	1.800.000	Hochwasserschutzbau	06.05.2008-30.11.2029	39 gleichbleibende halbjährliche Raten ab 31.05.2010 iHv. 71.178,58 EUR + eine Endrate	6-Monats-Euribor + 0,44% Aufschlag, seit 31.12.2012: 0,50% Aufschlag	Garantie Stadtgemeinde
Summe	2.400.000					

 Tab. 93: Kreditkonditionen Infrastruktur KG
 Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Die Infrastruktur KG hatte das Recht beide Kredite vorzeitig ganz oder teilweise zu tilgen.

Beide Kredite eigneten sich somit zur Zwischenfinanzierung.

Die Infrastruktur KG hatte gem. den Kreditverträgen bis zum Jahr 2026 für den Annuitätendienst jährlich rd. 182.000 EUR aufzubringen. Ab 2027 bis 2029 waren dies rd. 142.000 EUR jährlich.

(2) Darlehens- oder Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten waren gem. Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer Haftungserklärung der Stadtgemeinde zulässig. Der GR und die Gemeindeaufsicht hatten der Haftungserklärung davor zuzustimmen.

Die Stadtgemeinde gab für beide Kreditverträge in den Jahren 2006 und 2008 Haftungserklärungen iHv. insgesamt 2,4 Mio. EUR ab. Für beide Haftungserklärungen lagen die erforderlichen GR-Beschlüsse sowie aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vor.

Die Gemeindeaufsicht verwies in ihrer Genehmigung der Haftungsübernahme iHv. 1,8 Mio. EUR auf „die Lukrierung von Fördermitteln für das Projekt“. Die StG hatte demnach „eintreffende Förderanteile ausnahmslos zur vorzeitigen Darlehenstilgung“ zu verwenden.

Das Land Bgld. überwies von 2011 bis 2013 für das Teilprojekt „Rückhaltebecken Hochwasserschutz Teichbach“ Fördermittel iHv. 696.000 EUR.¹⁴⁶ Die Stadtgemeinde verwendete die erhaltenen Fördermittel nicht zur vorzeitigen Darlehenstilgung.

(3) Die Höhe der Bankverbindlichkeiten der Infrastruktur KG zeigt folgende Entwicklung:

¹⁴⁶ Vgl. Unterabschnitt 14.10.1 (5).

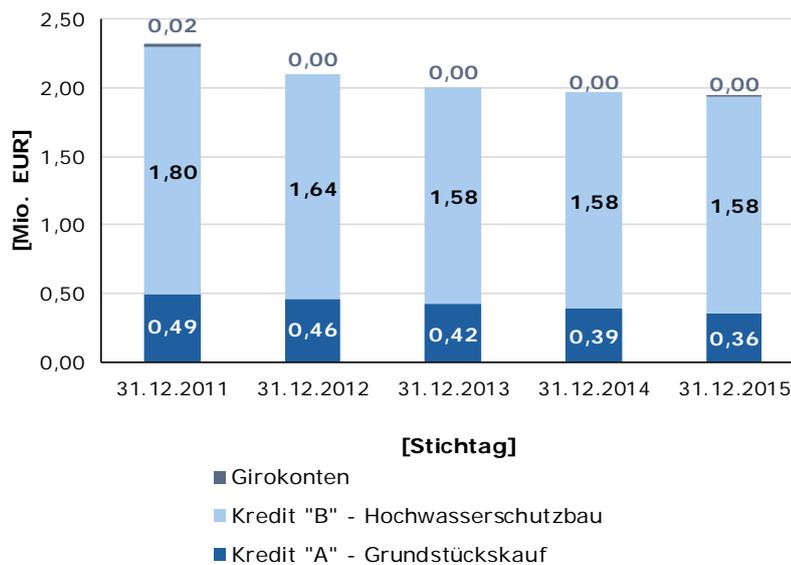


Abb. 46: Bankverbindlichkeiten Infrastruktur KG 2011 bis 2015
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(4) Im Jahr 2006 finanzierte die Infrastruktur KG der FZB GmbH rd. 92.000 EUR für den Um- und Zubau des Bauhofes. Im Jahr 2011 erhielt die Infrastruktur KG die davon noch offene Forderung iHv. rd. 60.000 EUR von der FZB GmbH.

Zudem gewährte die Infrastruktur KG der FZB GmbH von September bis Dezember 2011 eine unterjährige Zwischenfinanzierung iHv. 40.000 EUR.

Die Infrastruktur KG schrieb der FZB GmbH für diese Finanzierungen Zinsen im Zeitraum von 2008 bis 2011 iHv. rd. 7.500 EUR vor. Diese verrechnete die Infrastruktur KG im Jahr 2012 an die Stadtgemeinde.

Die Gewährung von Finanzierungen war vom Unternehmensgegenstand gem. Gesellschaftsvertrag nicht umfasst.¹⁴⁷

(5) Die Infrastruktur KG schöpfte Kredit „B“ (Hochwasserschutzbau) bis zum 31.12.2011 bis zur maximalen Höhe von 1,8 Mio. EUR aus. Im Jahr 2011 rief sie dafür rd. 101.000 EUR an Kreditmittel ab.

Die Infrastruktur KG tätigte mit diesen Kreditmitteln keine weiteren Investitionen. Sie verwendete diese von 2012 bis 2014 zum Annuitätendienst von Kredit „A“.

Die Tilgung von Kredit „B“ begann im Jahr 2012. Die Infrastruktur KG vereinbarte im November 2013 mit dem Kreditinstitut für Kredit „B“ eine Aussetzung der Tilgungen.

Dies betraf den Zeitraum von November 2013 bis November 2015. Das Kreditinstitut verlängerte die Restlaufzeit nicht. Es rechnete die fehlenden Raten in die Kreditrestlaufzeit ein.

¹⁴⁷ Vgl. Abschnitt 14.1.

14.12.2 Zu (1) Der BLRH verwies darauf, dass die Infrastruktur KG bis zum Jahr 2026 gem. Kreditverträgen einen jährlichen Annuitätendienst iHv. rd. 182.000 EUR zu leisten hatte. Ab 2027 bis 2029 waren dies rd. 142.000 EUR jährlich.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde im Jahr 2008 für einen Kredit der Infrastruktur KG iHv. 1,8 Mio. EUR die Haftung übernahm. Dieser Kredit diente zur Finanzierung der Hochwasserschutzbauten.

Der BLRH verwies auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haftungsübernahme, wonach die Stadtgemeinde eintreffende Fördermittel ausnahmslos zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden hatte.

Er kritisierte, dass die Stadtgemeinde erhaltene Fördermittel der Jahre 2011 bis 2013 iHv. rd. 696.000 EUR nicht zur vorzeitigen Darlehenstilgung verwendete.

Der BLRH empfahl, die Auflagen aufsichtsbehördlicher Genehmigungen einzuhalten.

Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Infrastruktur KG der FZB GmbH von 2006 bis 2011 Geldmittel iHv. zumindest rd. 132.000 EUR zur Verfügung stellte. Dies, obwohl die Gewährung von Finanzierungen nicht vom Unternehmensgegenstand der Infrastruktur KG umfasst war.

Der BLRH empfahl, bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstands zu achten.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass die Infrastruktur KG mit den Kreditmitteln von Kredit „B“ iHv. rd. 101.000 EUR keine Investitionen tätigte, sondern für den Annuitätendienst von Kredit „A“ verwendete.

14.12.3 Die Infrastruktur KG nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

14.13 Zahlungsflüsse Stadtgemeinde

14.13.1 (1) Von der Stadtgemeinde flossen von 2011 bis 2015 Zahlungen iHv. rd. 331.000 EUR an die Infrastruktur KG.

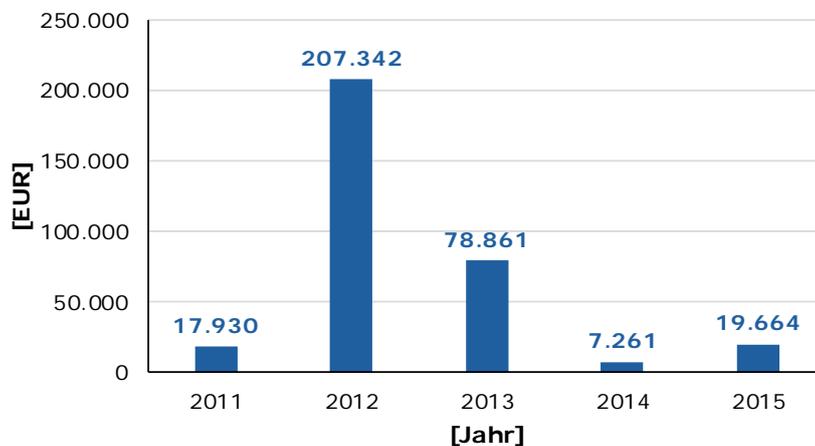


Abb. 47: Zahlungsströme Stadtgemeinde an Infrastruktur KG 2011 bis 2015
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung BLRH

(2) In den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2015¹⁴⁸ verrechnete die Infrastruktur KG u.a. je 30.000 EUR Pacht an die Stadtgemeinde. Weiters gewährte die Stadtgemeinde Zuschüsse iHv. rd. 186.000 EUR an die Infrastruktur KG.

Die Zahlungen führte die Stadtgemeinde auf das Geschäfts- bzw. Kreditkonto von Kredit „B“ (2012-2015) sowie auf das Kreditkonto von Kredit „A“ (2011, 2015) durch. Damit waren Tilgungs- und Zinszahlungen zur Rückführung der Kredite abgedeckt.

(3) Für die Verrechnung der Pacht bestand im überprüften Zeitraum kein schriftlicher Vertrag. Im Dezember 2016 schlossen die Infrastruktur KG und Stadtgemeinde einen Bestandsvertrag ab. Vertragsgegenstand waren die Grundstücke der Infrastruktur KG für einen Bestandzins iHv. 30.000 EUR¹⁴⁹ jährlich.

Die Infrastruktur KG verfügte über keine weiteren Einnahmequellen, die zu Zahlungsflüssen führten. Sie war daher zur Bedienung des jährlichen Annuitätendienstes¹⁵⁰ auf Zuschüsse der Stadtgemeinde iHv. rd. 150.000 EUR angewiesen.

(4) Die Stadtgemeinde zahlte im August 2015 Zinsen für Kredit „B“ auf das Kreditkonto der Infrastruktur KG iHv. rd. 5.400 EUR. Die Infrastruktur KG verbuchte diese Zahlung nicht.

Somit waren der Zinsaufwand sowie die Kapitalrücklagen der Infrastruktur KG im Jahresabschluss 2015 um 5.400 EUR zu niedrig ausgewiesen. Der Jahresüberschuss hätte sich auf rd. 1.900 EUR verringert.

14.13.2 Zu (2) Der BLRH verwies darauf, dass die Infrastruktur KG der Stadtgemeinde in den Jahren 2011 bis 2013 und 2015 Pacht iHv. je 30.000 EUR ohne schriftlichen Vertrag verrechnete. Er stellte fest, dass die Vertragsparteien erst im Dezember 2016 einen Bestandsvertrag abschlossen.

Der BLRH empfahl, vor Eingehen von regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Pachtzahlungen, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Infrastruktur KG im Jahr 2015 eine von der Stadtgemeinde vorgenommene Zinszahlung iHv. 5.400 EUR nicht buchte. Der Zinsaufwand sowie die Kapitalrücklagen waren somit zu niedrig ausgewiesen. Der Jahresüberschuss wäre rd. 1.900 EUR.

Der BLRH empfahl, sämtliche Buchungsvorgänge in der Infrastruktur KG zu erfassen.

14.13.3 Die Infrastruktur KG nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.

¹⁴⁸ Die Infrastruktur KG buchte die Pacht 2015 auf Kapitalrücklagen. Die Zahlung erfolgte iHv. rd. 19.600 EUR in Form von Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kreditkonten der Infrastruktur KG.

¹⁴⁹ Der Bestandzins war mit einer Wertsicherungsklausel versehen.

¹⁵⁰ Vgl. Unterabschnitt 14.12.1 (1).

- 14.14 Prüfungsausschuss
- 14.14.1 (1) Die finanzielle Gebarung der Infrastruktur KG war gem. § 8 Gesellschaftsvertrag durch den Prüfungsausschuss der StG Neusiedl zu prüfen. Die Prüfung hatte einmal jährlich sowie zusätzlich aufgrund eines GR-Beschlusses zu erfolgen.
- Die Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss bestand weiters gem. § 78 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO. Diese entfiel bei zwingender jährlicher Überprüfung durch einen hiezu beruflich Befugten.¹⁵¹
- Für die Infrastruktur KG bestand als kleine Gesellschaft¹⁵² keine gesetzliche Prüfpflicht gem. § 268 Abs. 1 UGB. Freiwillige Abschlussprüfungen fanden nicht statt.
- Über die Prüfung des Prüfungsausschusses war ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Der Prüfungsausschuss hatte dieses der Gesellschaft sowie dem GR der Stadtgemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Prüfungsausschuss führte im überprüften Zeitraum keine Prüfung der Infrastruktur KG durch. Kontrollrechte übte somit weder der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde noch der Beirat¹⁵³ aus.
- 14.14.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, die Infrastruktur KG gem. Gesellschaftsvertrag sowie Bgld. GemO einer jährlichen Prüfpflicht durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde unterlag.
- Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde trotz Prüfpflicht im überprüften Zeitraum keine Prüfungen der Infrastruktur KG durchführte. Er verwies darauf, dass weder der Prüfungsausschuss noch der Beirat ihre Kontrollrechte ausübten.
- Er empfahl, die Prüfpflicht der Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde gem. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Bgld. GemO einzuhalten.
- 14.14.3 Die Infrastruktur KG nahm in ihrer Stellungnahme die Feststellungen des BLRH vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 14.15. Betriebs-
ergebnis / EGT
- 14.15.1 (1) Das Betriebsergebnis und das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) der Infrastruktur KG zeigten im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

¹⁵¹ Vgl. § 78 Abs. 2a Bgld. GemO.

¹⁵² Gemäß § 221 Abs. 1 UGB.

¹⁵³ Vgl. Abschnitt 14.6.

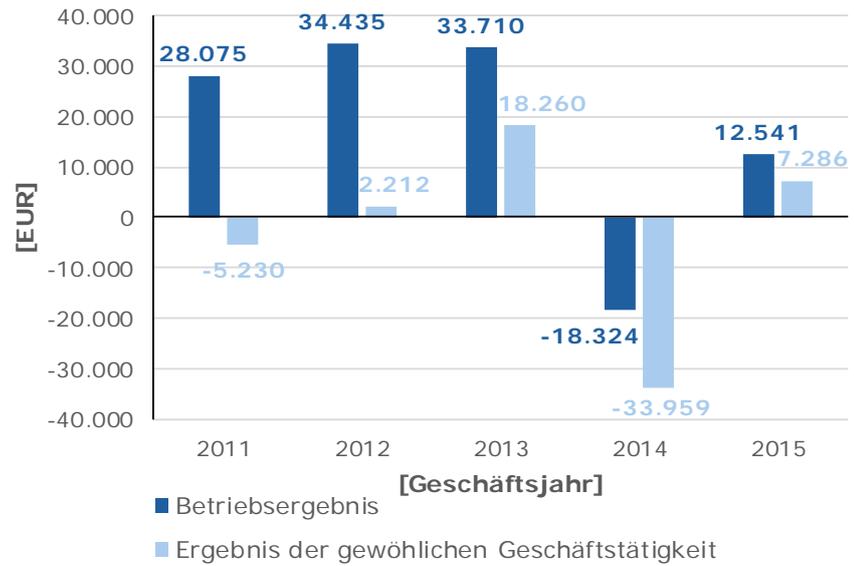


Abb. 48: Entwicklung Betriebsergebnis u. EGT Infrastruktur KG 2011 bis 2015
 Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

(2) Im Geschäftsjahr 2014 verrechnete die Infrastruktur KG keine Pacht an die Stadtgemeinde. Weiters korrigierte die Gesellschaft die Auflösung der Investitionszuschüsse¹⁵⁴. Dies führte zum negativen Betriebsergebnis und EGT 2014.

¹⁵⁴ Vgl. Unterabschnitt 14.11.1 (4).

15. Haushaltskonsolidierung

15.1 Beauftragung Beratung 15.1.1 (1) Der GR der Stadtgemeinde beschloss am 14.03.2013 einstimmig ein Beratungsunternehmen mit der Erstellung eines Konsolidierungskonzepts zu beauftragen. Der Auftragswert betrug rd. 16.000 EUR exkl. USt.

(2) Am 04.02.2014 beschloss der GR einstimmig, das Beratungsunternehmen mit der weiteren Begleitung der Konsolidierung zu beauftragen. Diese Phase sollte von Jänner bis April 2014 laufen und die Unterstützung bei der Umsetzung der Konsolidierungsstrategie sowie der Umsetzungsplanung der festgelegten Schritte umfassen. Der Auftragswert betrug rd. 63.500 EUR exkl. USt.

In der GR-Sitzung berichtete der Bürgermeister, dass *„die gesamten Kosten über Bedarfszuweisungen von [...] gefördert werden.“*

(3) Die Ausgaben für die Begleitung der Haushaltskonsolidierung durch das Beratungsunternehmen betragen im überprüften Zeitraum rd. 440.000 EUR. In den Jahren 2013 bis 2015 betragen die Bedarfszuweisungen rd. 1,23 Mio. EUR. Im Jahr vor der Beauftragung des Beratungsunternehmens betragen diese rd. 160.000 EUR.

Jahr	Ausgaben für Beratungsunternehmen	Bedarfszuweisungen
	[EUR]	
2011	---	150.000
2012	---	159.300
2013	43.942	225.000
2014	188.019	575.000
2015	207.421	425.000
Gesamt	439.383	1.534.300

Tab. 94: Ausgaben Beratungsunternehmen und Bedarfszuweisungen
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

15.2 Konsolidierung Paket 2014 15.2.1 (1) Das Beratungsunternehmen stellte im März 2014 auf Grundlage des Rechnungsquerschnitts den Konsolidierungsbedarf dar. Dieser betrug für die Jahre 2014 bis 2017 ohne Neuprojekte rd. 3,88 Mio. EUR:

Jahr	2014	2015	2016	2017
	[EUR]			
Konsolidierungsbedarf	1.804.384	454.141	1.249.420	367.817

Tab. 95: Konsolidierungsbedarf 2014 bis 2017 (Stand: März 2017)
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

(2) Das Projekt „Haushaltskonsolidierung“ war wie folgt organisiert:

- Auftraggeber (Bürgermeister)
- Steuerungsgruppe (Mitarbeiter der Stadtgemeinde und Vertreter der politischen Parteien; Aufgabe: Entscheidungsfindung und Vorgabe Strategie)

- Projektkernteam (Mitarbeiter der Stadtgemeinde und Beratungsunternehmen; Aufgabe: Potenzialfindung, Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Erstellung von Arbeitsaufträgen an Arbeitsgruppen) und
- fünf Arbeitsgruppen (Mitarbeiter der Stadtgemeinde und FZB GmbH).

(3) Im März 2014 erarbeiteten die Arbeitsgruppen (AGrp.) Potenziale zur nachhaltigen Konsolidierung des Gemeindehaushaltes. Die AGrp. wurden zu folgenden Themen gebildet:

- Vermögens-/Finanzmanagement, Gebühren, Subventionen,
- Gemeindeeinrichtungen,
- Personal, Verwaltungsorganisation, -abläufe und -strukturen,
- Wirtschaftshof und Infrastruktur sowie
- Freizeitinfrastruktur.

(4) Die Abbildung zeigt die von der Steuerungsgruppe vorgegebenen Basisszenarien für die Erarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen:

Minimal-Szenario: Effizienzoptimierung
<ul style="list-style-type: none"> - keine Reduktion Förderungen - deutliche Personaleinsparungen - Indexanpassung und Nachholeffekt Kanal - geringfügige Gebührenerhöhung - Kiga-Beiträge +10 % - Seebad: Anpassung Eintrittspreise an Podersdorf - organisatorische Optimierungen - keine wesentlichen Verschlechterungen für die Bevölkerung - Hallenbad: nur einzelne Effizienzmaßnahmen
Mittel-Szenario: Ausgewählte Leistungskürzungen
<p><u>Zusätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderungen -20 % - KIGA - Beiträge 20 bis 50 % - Reduktion Kinderkrippe - Integrationskinder bis 12h - Kleinbusse und neue VOR-Route statt Nemo und AST - Veräußerung Wertpapiere 2014, Wohnhaus Triefgasse und alte Feuerwehr - Hallenbad: Komplettsanierung und Betriebsmodell „Schulbad mit öffentlichem Badebetrieb“
Maximal-Szenario: Weitergehender Rückzug aus Pflichtleistungen
<p><u>Zusätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderungen -50 % - KIGA - Kiga-Beiträge 50 bis 100 % - Keine Aufnahme Integrationskinder - kein „Nemo“ und „AST“ - keine kostenlose Unterstützung für viele Veranstaltungen und Reduktion Repräsentationsausgaben

Abb. 49: Basisszenarien für die Umsetzung der Potenziale
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH.

Die Schließung des Hallenbades war in keinem der drei Basisszenarien berücksichtigt.

(5) Das Einsparungspotenzial in Form von Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2016 zeigte abhängig vom jeweiligen Basisszenario folgende Werte:

Bereich	Minimal-Szenario	Mittel-Szenario	Maximal-Szenario
	[EUR]		
AGrp. 1 Finanzen	354.600	489.460	613.300
AGrp. 2 Gemeindeeinrichtungen	0	146.993	242.985
AGrp. 3 Personal, Verwaltung, Kultur, Medien	292.954	298.754	348.554
AGrp. 4 Wirtschaftshof und Infrastruktur	183.500	253.500	323.900
AGrp. 5 Freizeitinfrastruktur	148.700	261.400	261.400
Gesamt	979.754	1.450.107	1.790.140

Tab. 96: Einsparungspotenzial für 2016
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Die Konsolidierungsmaßnahmen umfassten

- ausgabenseitige Einsparungen, wie z.B. Kürzung von Subventionen und Einstellung des Gemeindebusses sowie
- einnahmenseitige Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung von Gebühren und Beiträgen.

(6) Im März 2014 beschloss die Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung Maßnahmen iHv. rd. 3,38 Mio. EUR für die Jahre 2014 bis 2016:

Bereich	2014	2015	2016
	[EUR]		
AGrp. 1 Finanzen	692.800	356.700	430.400
AGrp. 2 Gemeindeeinrichtungen	-23750	58.500	100.500
AGrp. 3 Personal, Verwaltung, Kultur, Medien	131.990	272.140	276.920
AGrp. 4 Wirtschaftshof und Infrastruktur	129.200	262.300	268.900
AGrp. 5 Freizeitinfrastruktur	110.300	138.900	176.300
Gesamt	1.040.540	1.088.540	1.253.020

Tab. 97: Beschlossene Einsparungen 2014 bis 2016
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

(7) Der GR beschloss am 20.03.2014 mehrheitlich die Umsetzung der ausgearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen.

Die folgende Abbildung zeigt den Umfang der vom GR am 20.03.2014 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen für 2016 im Vergleich zu den Basisszenarien:

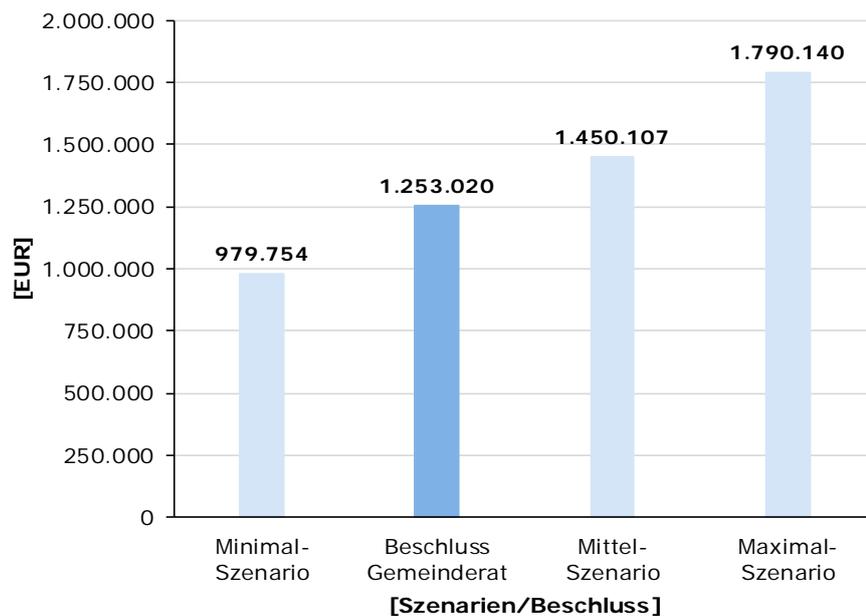


Abb. 50: Einsparungsmaßnahmen für 2016 – Basisszenarien und Beschluss
Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

15.2.2 Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Steuerungsgruppe die Schließung des Hallenbades nicht in die Basisszenarien für die Ausarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen aufnahm. Er hinterfragte diese Entscheidung vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde und des notwendigen Konsolidierungsbedarfs kritisch.

Der BLRH empfahl, Konsolidierungsmaßnahmen ohne inhaltliche Einschränkungen zu diskutieren und auszuarbeiten.

Zu (5 bis 7) Der BLRH hielt fest, dass fünf Arbeitsgruppen auf Grundlage von drei Basisszenarien Einsparungspotenziale erarbeiteten. Für das Jahr 2016 hatten die ausgearbeiteten Szenarien einen Umfang von rd. 0,98 Mio. EUR (Minimal-Szenario), rd. 1,45 Mio. EUR (Mittel-Szenario) und rd. 1,79 Mio. EUR (Maximal-Szenario).

Vor diesem Hintergrund kritisierte der BLRH, dass der Gemeinderat für das Jahr 2016 lediglich Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung iHV. rd. 1,25 Mio. EUR beschloss.

Der BLRH empfahl, bis zum Zeitpunkt einer nachhaltig erfolgten Haushaltskonsolidierung Einsparungspotenziale im höchstmöglichen Umfang zu nutzen. Er sah dies insbesondere in engem Zusammenhang mit langfristig bestehenden Liquiditätsgaps bei der Finanzierung des laufenden Betriebes.

15.2.3 Die Stadtgemeinde gab in ihrer Stellungnahme Folgendes bekannt:

- (1) *Der Kapitalbedarf (Konsolidierungsdarlehen) verringerte sich im Zuge der Festlegung der Einsparungsmaßnahmen von € 4,5 Mio auf € 3,7 Mio.*
- (2) *Die Schließung des Hallenbades war sowohl bei der Erstellung des „Konsolidierungspakets I“ Thema und wurde auch bei der Erarbeitung des „Konsolidierungspakets II“ diskutiert. Es war jedoch einstimmiger politischer Wille (siehe Gemeinderatsbeschluss vom*

25.11.2015) das Hallenbad zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu schließen. Anstatt einer Schließung wurden sämtliche möglichen Einsparungsmaßnahmen getroffen.

(3) Die ursprünglichen Szenarien und Maßnahmen beinhalteten u.a. auch die Schließung der Kinderkrippen, des Hallenbades und weitere einzelne Maßnahmen, gegen die sich der Gemeinderat entschieden hat. Die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung erfolgt dennoch erfolgreich und nach Plan.“

15.3 Vereinbarung Haushaltskonsolidierung

15.3.1 (1) Die Stadtgemeinde schloss im Mai 2014 mit dem Land Bgld. eine Vereinbarung über die Haushaltskonsolidierung ab. Ziel war, dass die Stadtgemeinde „mit Ende 2016 Ihren Kassenkredit auf null gestellt hat und ab 2017 Überschüsse erwirtschaftet.“

Den zentralen Punkt der Vereinbarung bildete ein sogenannter „Konsolidierungskredit“ iHv. bis zu 4,5 Mio. EUR. Dieser sollte laut Vereinbarung aus neuen Kreditaufnahmen iHv. max. 3,5 Mio. EUR bestehen. Weiters war die Stundung laufender Kredite iHv. bis zu rd. 1,0 Mio. EUR vereinbart.

(2) Voraussetzungen für die Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht waren:

- die Vorlage des RA 2013 und VA 2014 (inklusive Konsolidierungsmaßnahmen) und Meldung des Liquiditätsbedarfs für das dritte Quartal 2014 an die Gemeindeaufsicht (Frist 30.04.2014),
- die Einrichtung eines Budgetausschusses für das „Umsetzungscontrolling des Projektes Haushaltskonsolidierung“,
- die Vorlage eines mittelfristigen Finanzplanes bis 2018, in dem insbesondere auch die Gesellschaften der Stadtgemeinde, Potenziale zur Konsolidierung und notwendige Investitionen enthalten sind (Frist: 31.05.2014),
- die Vorlage des aktuellen Standes des Kassenkredits sowie eine Aufstellung über die Einnahmerückstände (Frist: 31.05.2014) und
- ein Bericht über den Stand der Umsetzungsmaßnahmen und die Vorlage eines Zwischenabschlusses per Ende April. Darüber hinaus war der Finanzbedarf für das erste Halbjahr 2014 zu nennen (Frist: 31.05.2014).

15.3.2 Der BLRH stellte fest, dass die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Land Burgenland über die Haushaltskonsolidierung u.a. Stundungen laufender Kredite iHv. bis zu rd. 1,0 Mio. EUR vorsah. Er betrachtete dies angesichts der zeitlichen Dimension kritisch. Durch Stundungen wird die Tilgung ausschließlich zeitlich verschoben. Diese Maßnahme leistete somit keinen Beitrag zum Schuldenabbau.

Der BLRH empfahl, die Haushaltskonsolidierung nach Möglichkeit ohne die Inanspruchnahme von Kreditstundungen durchzuführen. Diese verschleppen Finanzierungsverpflichtungen und dienen nicht dem Schuldenabbau.

15.3.3 Die Stadtgemeinde gab folgende Stellungnahme ab:
 „Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Diese Maßnahme ist Teil der derzeit erfolgreich laufenden Haushaltskonsolidierung und wird wie geplant umgesetzt.“

15.4 Budget-,
Haushalts- und
Konsolidierungs-
ausschuss

15.4.1 (1) Der GR der Stadtgemeinde beschloss am 28.04.2014 einstimmig die Einrichtung eines **Budget-, Haushalts- und Konsolidierungsausschusses** (Konsolidierungsausschuss). Die Einrichtung dieses Ausschusses bildete eine Voraussetzung für den Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Bgld. Diesem gehören der Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin, fünf Stadträte und fünf Gemeinderäte aller im GR vertretenen Parteien an.

(2) Im Jahr 2014 fanden vier Sitzungen und 2015 sechs Sitzungen des Konsolidierungsausschusses statt.

An den Sitzungen nahmen neben den Ausschussmitgliedern

- zumindest ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde und
- zumindest ein Mitarbeiter des Beratungsunternehmens teil. Dieser präsentierte insbesondere die Quartalsberichte an das Land Bgld., informierte über den Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und begleitete deren Ausarbeitung.

Der GF der FZB GmbH war bei vier Sitzungen im Jahr 2015 anwesend.

(3) Der Konsolidierungsausschuss fasste in den Jahren 2014 und 2015 zwei Beschlüsse:

- In seiner ersten Sitzung am 23.05.2014 nahm er den mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis. Dessen Vorlage bildete eine Voraussetzung für die Genehmigung der Konsolidierungsvereinbarung durch das Land Bgld.
- In der zweiten Sitzung am 12.08.2014 nahm der Konsolidierungsausschuss den Quartalsbericht des Beratungsunternehmens zur Kenntnis.

15.5 Konsolidier-
ung Paket 2015

15.5.1 (1) Das Beratungsunternehmen berichtete am 03.10.2015 dem Konsolidierungsausschuss:

„Bis 30.06.2015 war man mit den Maßnahmen auf Kurs, doch durch den Wegfall einiger Potentiale und der damals noch nicht berücksichtigten Steuerreform kommt man nun auf ein Delta von - € 600.000.“

Die folgende Tabelle zeigt den zusätzlichen Konsolidierungsbedarf laut Präsentation des Beratungsunternehmens. Die Ausgangsbasis bildeten notwendige Überschüsse laut mittelfristiger Finanzplanung vom Mai 2014 zur Bedeckung des Konsolidierungsbedarfs.

	2015	2016	2017	2018
	[TEUR]			
Jahresergebnis (Basis MFP Mai 2014)	517,7	741,3	487,2	668,1
Jahresergebnis (Stand MFP Feber 2015)	921,7 ^{*)}	674,9	311,5	687,0
Differenz	404,0	-66,4	-175,7	18,9
nicht umsetzbare Einsparungs- potenziale 2014	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
geschätzte Auswirkungen Steuerreform		-250,0	-250,0	-250,0
fehlende Konsolidierungsbeiträge	304,0	-416,4	-525,7	-331,1
Risikopuffer	-150,0	-150,0	-150,0	-150,0
fehlende Konsolidierungsbeiträge gesamt	154,0	-566,4	-675,7	-481,1

*) inkl. Konsolidierungskredit 2. Halbjahr 2014

Tab. 98: Konsolidierungsbedarf 2016 bis 2018
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH.

Negative Werte in der Zeile „fehlende Konsolidierungsbeiträge gesamt“ erfordern zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen in Form von Ausgabenreduktionen oder Einnahmensteigerungen. Zusätzliche Kreditaufnahmen haben einnahmenerhöhende Wirkung.

(2) Aufgrund der vorliegenden Werten empfahl das Beratungsunternehmen weitere Konsolidierungsmaßnahmen iHv. 600.000 EUR jährlich auszuarbeiten und zu beschließen. Für das Jahr 2015 einigten sich drei politische Parteien darauf, weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Umfang von 200.000 EUR auszuarbeiten.

(3) Zur Deckung dieses Konsolidierungsbedarfs vereinbarte der Konsolidierungsausschuss am 31.07.2015 dem GR ein neues „Potenzialpaket“ vorzulegen. Nachdem eine Einigung aller Parteien nicht möglich war, umfasste das vorgelegte Paket Maßnahmen im Umfang von rd. 150.000 EUR für die Jahre 2015 bis 2017.

Der GR beschloss am 11.08.2015 mehrheitlich die Umsetzung des vorgelegten „Potenzialpakets“.

(4) Die am 11.08.2015 beschlossenen Maßnahmen deckten nicht den gesamten zusätzlichen Konsolidierungsbedarf. Der Konsolidierungsausschuss versuchte weitere Maßnahmen auszuarbeiten. In dessen Sitzung am 03.10.2015 kam es zu keiner Einigung.

Außerhalb des Konsolidierungsausschusses erarbeiteten Vertreter von drei Parteien ein Paket. Dieses umfasste weitere Maßnahmen im Umfang von rd. 1,4 Mio. EUR für die Jahre 2015 bis 2017. Der GR beschloss am 19.10.2015 mehrheitlich die Umsetzung der vorgelegten Maßnahmen.

(5) Die im Jahr 2015 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2015 bis 2017 hatten einen Umfang von rd. 1,55 Mio. EUR.

Die folgende Tabelle ordnet die Konsolidierungsmaßnahmen den einzelnen AGrp. zu: ¹⁵⁵

¹⁵⁵ Vgl. Abschnitt 15.2.

Bereich	2015	2016	2017
	[EUR]		
AGrp. 1 Finanzen	190.000	353.500	353.500
AGrp. 2 Gemeindeeinrichtungen	0	18.000	18.200
AGrp. 3 Personal, Verwaltung, Kultur, Medien	12.000	97.000	124.900
AGrp. 4 Wirtschaftshof und Infrastruktur	1.000	32.000	11.000
AGrp. 5 Freizeitinfrastruktur	0	171.000	171.000
Gesamt	203.000	671.500	678.600

Tab. 99: Beschlossene Einsparungen 2015 bis 2017
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH.

Die folgende Abbildung zeigt die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen der einzelnen Jahre im Vergleich zum zusätzlichen Konsolidierungsbedarf laut Beratungsunternehmen:

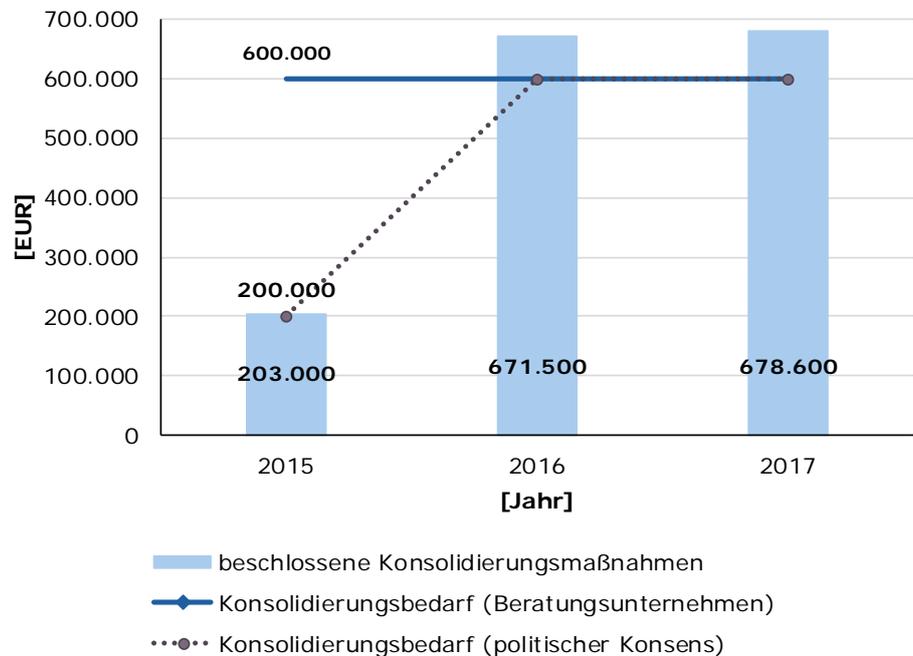


Abb. 51: Einsparungspotenziale und zusätzlicher Konsolidierungsbedarf 2015 bis 2017
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH.

15.6 Berichte

15.6.1 (1) Die zwischen der Stadtgemeinde und dem Land Bgld. im Mai 2014 abgeschlossene Konsolidierungsvereinbarung sah Quartals-berichte der Stadtgemeinde vor. Darin war über den Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und den Liquiditätsbedarf zu berichten.

Die Stadtgemeinde legte sechs Berichte für den Zeitraum Juni 2014 bis Dezember 2015 vor.

(2) Im Bericht über das vierte Quartal 2015 fasste das Beratungsunternehmen die Haushaltskonsolidierung der Stadtgemeinde Neusiedl am See zusammen:

- „Im Zuge des Projekts Haushaltskonsolidierung wurden im Jahr 2014 Sparpotenziale von rd. TEUR 1.041 für das Jahr 2014, rd. TEUR 1.089 für das Jahr 2015 und rd. TEUR 1.253 für das Jahr 2016 beschlossen.
- Obwohl das Sparprogramm seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See in den Jahren 2014 und 2015 eingehalten wurde, konnten nicht alle Potentiale in voller Höhe umgesetzt werden (zu hoch bewertet, nicht realisierbar, etc.).
- Aus diesem Grund wurden im Rahmen eines Konsolidierungsworkshops im Sommer 2015 weitere Einsparungspotentiale iHv rd. TEUR 203 für das Jahr 2015 sowie rd. TEUR 681 bzw. rd. TEUR 688 für die Jahre 2016 und 2017 definiert und ausgearbeitet und im Herbst 2015 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See beschlossen und umgesetzt.
- Das Sparprogramm, welches bis dato seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See eingehalten wurde, sowie eine rasche Umsetzung und strikte Einhaltung der neu beschlossenen Ziele muss auch weiterhin strikt fortgeführt werden.
- [...]
- Die Abweichung zum geplanten Jahresergebnis iHv rd. TEUR 1.318 beträgt rd. TEUR -660¹⁵⁶ eine fiktive Berücksichtigung des noch ausstehenden Konsolidierungskredits für das Jahr 2015 würde eine Überschreitung des geplanten Jahresergebnisses von rd. TEUR 106 bewirken.“

15.7 Zusammenfassung

15.7.1 Die folgende Tabelle fasste den Konsolidierungsbedarf der Jahre 2014 bis 2017 und die in den Jahren 2014 und 2015 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen laut Beratungsunternehmen zusammen:

	2014	2015	2016	2017
	[TEUR]			
Konsolidierungsbedarf (Stand 2014)	1.804,4	454,1	1.249,4	367,8
zusätzlicher Konsolidierungsbedarf (Stand 2015)	---	200,0	600,0	600,0
Konsolidierungsbedarf	1.804,4	654,1	1.849,4	967,8
Konsolidierungsmaßnahmen (Beschluss 2014)	1.040,5	1.088,5	1.253,2	---
Konsolidierungsmaßnahmen (Beschluss 2015)	---	203,0	671,5	678,6
Einsparungsmaßnahmen	1.040,5	1.291,5	1.924,7	678,6

Tab. 100: Konsolidierungsbedarf und -maßnahmen 2014 bis 2017 (Stand: Oktober 2015)

Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH.

Der Konsolidierungsbedarf für die Jahre 2014 bis 2017 betrug laut Beratungsunternehmen mit Stand Oktober 2015 rd. 5,28 Mio. EUR. Zur Deckung beschloss der GR in den Jahren 2014 und 2015 Konsolidierungsmaßnahmen iHv. rd. 4,94 Mio. EUR. Die Differenz zwischen Konsolidierungsbedarf und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen betrug 0,34 Mio. EUR.

¹⁵⁶ Anmerkung BLRH: Diese Abweichung stellt laut Beratungsunternehmen den Konsolidierungsbedarf dar.

- 15.7.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die vom Gemeinderat beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen iHv. rd. 4,94 Mio. EUR den vom Beratungsunternehmen ermittelten Konsolidierungsbedarf um rd. 0,34 Mio. EUR unterschritten.
- 15.7.3 Die Stadtgemeinde nahm wie folgt Stellung:
„Die Haushaltskonsolidierung wird seit 2014 erfolgreich durchgeführt. Der Abschlussbericht 4. Quartal 2016 bestätigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen und die geplante Verbesserung herbeiführen.“
- 15.7.4 Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass der ausschließliche Fokus auf die Liquidität sowie das Jahresergebnis eines Gemeindehaushaltes ein verfälschtes Bild über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde abgeben kann.
Dies insbesondere deshalb, da z.B. die Stundung oder das Aussetzen des Schuldendienstes die Ausgaben verringert und Kreditaufnahmen einnahmenerhöhend wirken. Beide Maßnahmen verbessern zwar das Jahresergebnis sowie die Liquidität einer Gemeinde, erhöhen aber die Schuldenlast und verschleppen den Schuldendienst.
Im Sinne einer generationengerechten Finanzierung wäre ein konsequenter und nachhaltiger Schuldenabbau zu verfolgen.

16. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

Organisation

(1) alle Arbeitsprozesse zu erheben und das Organisationshandbuch um die Darstellung der wesentlichsten Arbeitsprozesse zu ergänzen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

(2) für sämtliche Mitarbeiter Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären laufend zu evaluieren und gegebenenfalls zu ergänzen. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(3) die Gliederung der Stadtverwaltung in Abteilungen auf Grundlage der Kriterien Komplexität der Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter, Koordination der Mitarbeiter, Qualifikation der Mitarbeiter und Veränderungspotenzial der Aufgaben zu evaluieren. *(siehe III. Teil – 3.5.2)*

(4) sämtliche Prozesse einer Risikoanalyse zu unterziehen. Auf dieser Grundlage wäre ein den Strukturen der Stadtgemeinde entsprechendes internes Kontrollsystem aufzubauen, im Organisationshandbuch abzubilden und in den laufenden Amtsbetrieb einzufügen. Das interne Kontrollsystem wäre laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. *(siehe III. Teil – 3.6.2)*

(5) den Dienstpostenplan entsprechend den Vorgaben der VRV neu zu erstellen. *(siehe III. Teil – 3.8.2)*

(6) die Vertragsgrundlagen aller Beschäftigungsverhältnisse zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Die Beschäftigungsverhältnisse wären auf Grundlage dieser Evaluierung im Dienstpostenplan und im Personalverzeichnis aufeinander abgestimmt darzustellen. *(siehe III. Teil – 3.8.2)*

(7) sämtliche Leistungen für das Personal in den Nachweis gem. VRV aufzunehmen. *(siehe III. Teil – 3.9.2)*

(8) die Entwicklung der Personalkosten laufend zu evaluieren. Dieses Ergebnis wäre als Steuerungsfaktor im Rahmen der Personalplanung zu berücksichtigen. *(siehe III. Teil – 3.9.2)*

Rechnungsabschluss

(9) bei der Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu entsprechen. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*

Kassenabschluss

(10) künftig bei der Erstellung des RA auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestands mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

(11) das Sparbuch und die zwei Girokonten in den Kassenabschluss aufzunehmen. Ferner sollte die Stadtgemeinde darauf achten, sämtliche Bankkonten sowie Sparbücher im Kassenabschluss zu erfassen, sowie bei allen Gemeindegkonten die Zeichnungsberechtigung gemäß Gemeindehaushaltsordnung einzurichten. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

(12) der Stadtgemeinde künftig darauf zu achten, den Kassenabschluss immer aktuell zu führen. Er sollte alle in Verwendung stehenden Bankkonten enthalten. Die nicht mehr verwendeten bzw. geschlossenen Bar-, Bank- oder Verrechnungskonten wären aus dem Kassenabschluss zu löschen. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

Kassenkredit

(13) der Stadtgemeinde aufgenommene Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsprobleme innerhalb des Haushaltsjahres zurückzahlen. *(siehe III. Teil – 5.4.2)*

Haushaltsrechnung

(14) die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent und zügig umzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig aufrechtzuerhalten. Er empfahl ferner, sämtliche Möglichkeiten zur Ausgabensenkung sowie Einnahmenerhöhung auszuschöpfen. *(siehe III. Teil – 6.3.2)*

(15) aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie als Steuerungselement die Implementierung einer vollständigen Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

Eine Debitorenbuchhaltung bietet u.a. Informationen über die noch ausstehenden und damit zu erwartenden Zahlungen und solche über das Zahlungsverhalten des entsprechenden Kunden. Die Informationen über die ausstehenden Zahlungen sind insofern von Bedeutung, als dass diese von großer Bedeutung für die Liquidität sein können und davon die längerfristige Investitionsplanung beeinflusst werden kann. Um operative oder strategische Entscheidungen fällen zu können, ist die Kenntnis über die genaue finanzielle Lage notwendig.

In einer Kreditorenbuchhaltung erfolgt u.a. die Verwaltung der offenen Rechnungen. Dabei werden die offenen Rechnungen entsprechend ihrer Fälligkeit bearbeitet. Dies ist von besonderer Bedeutung für die kurzfristige Liquiditätsplanung, da hier alle Informationen über ausstehende Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen zusammenlaufen. *(siehe III. Teil – 6.7.2)*

Abwasser-
beseitigung

(16) eine vorausschauende Gesamtplanung für die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu gewährleisten. Dies umfasst eine Bau-, Termin-, Kosten- und Finanzierungsplanung. *(siehe III. Teil – 7.1.2)*

(17) Überprüfungen bezüglich Gebäudezu- und Umbauten regelmäßig, jedoch zumindest alle fünf Jahre, durchzuführen. *(siehe III. Teil – 7.2.2)*

(18) alle Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zum Soll zu stellen. Bei Zahlung war die Ist-Buchung vorzunehmen. (siehe III. Teil – 7.3.2)

(19) die Finanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen vor Durchführung genau zu planen. Weiters empfahl er ein funktionierendes Liquiditätsmanagement einzurichten. (siehe III. Teil – 7.4.2)

(20) eine regelmäßige Abstimmung zwischen Ziviltechniker und Stadtgemeinde. (siehe III. Teil – 7.5.2)

(21) Eingangsrechnungen sofort nach Einlangen bei der Stadtgemeinde sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung wäre unverzüglich nach der Prüfung durchzuführen, jedoch spätestens bei Fälligkeit. (siehe III. Teil – 7.5.2)

Vermögens-
rechnung

(22) der Bestimmung des § 21 Gemeindehaushaltsordnung 2015 zu entsprechen. Die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Änderungen aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in die Vermögensrechnung aufzunehmen. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(23) der Stadtgemeinde den Vermögensnachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(24) die angeschafften Inventargegenstände entsprechend ihrem Einzelanschaffungspreis bzw. den Bestimmungen laut Richtlinie der Gemeindeaufsicht zu aktivieren. (siehe III. Teil – 8.2.2)

Finanz-
verpflichtungen

(25) die Salden im Rechnungsabschluss mit dem jeweiligen Kontoauszug bzw. Bankbrief zum 31.12. abzustimmen. Er regte an, den jeweiligen Darlehensakten einen aktuellen Tilgungsplan bzw. Vorschreibungen anzuschließen. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind Abweichungen zu begründen und den Darlehensakten beizulegen. (siehe III. Teil – 9.1.2)

(26) in diesem Zusammenhang, die in den Nachweisen eingetragenen Laufzeiten mit den Bankbriefen abzustimmen und entsprechend anzupassen. (siehe III. Teil – 9.1.2)

Entwicklung der
Schulden

(27) im Sinne einer erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit, die aktuellen Tilgungspläne bzw. Vorschreibungen sowie die Kontoauszüge lückenlos, in chronologischer Reihenfolge dem jeweiligen Darlehensakt beizulegen. Beschlüsse des Gemeinderates über die Darlehensverträge sowie Vertragsänderungen sollten dem jeweiligen Darlehensakt angeschlossen werden. (siehe III. Teil – 9.3.2)

Konsolidierungs-
kredit

(28) die uneingeschränkte Umsetzung der Maßnahmen aus den Konsolidierungspaketen. (siehe III. Teil – 9.5.2)

Leasing

(29) aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Leasingnachweis einzutragen. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(30) nur jene Gegenstände im Leasingnachweis anzuführen für die ein aktuell gültiges Leasingverhältnis bestand. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(31) im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit den Leasingrest am Jahresanfang und am Jahresende im Leasingnachweis anzugeben. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(32) die Gesamtinvestitionskosten im Leasingnachweis anzugeben. Dies deshalb, um die Gesamthöhe der geleasteten Wirtschaftsgüter auszuweisen. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(33) konsequent auf die Übereinstimmung der Buchhaltung mit den Leasingnachweisen zu achten. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(34) eine einheitliche Vorgangsweise bei den Angaben zur ursprünglichen Leasinghöhe anzuwenden. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(35) im Sinne einer transparenten Abbildung der Leasingkosten die Trennung in Tilgung und Zinsen vorzunehmen. Dadurch wäre zudem die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Finanzierungsformen, wie z.B. Leasing oder Kredit, möglich. (siehe III. Teil – 9.6.2)

(36) sämtliche Leasinggeschäfte im Leasingnachweis darzustellen. (siehe III. Teil – 9.6.2)

Forfaitierung

(37) sämtliche Pachtzinsverbindlichkeiten im entsprechenden Nachweis auszuweisen. (siehe III. Teil – 9.7.2)

Entwicklung
Leasing

(38) eine lückenlose Erfassung aller leasingähnlich Verpflichtungen im Leasingnachweis. (siehe III. Teil – 9.8.2)

Operating / Finanzierungsleasing

(39) die einzelnen Leasingverträge hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing zu überprüfen. (siehe III. Teil – 9.10.2)

(40) die Leasingvereinbarungen auf Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum zu überprüfen. Er regte ferner an, diese Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen. (siehe III. Teil – 9.10.2)

(41) bei der Buchung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing zu unterscheiden. (siehe III. Teil – 9.10.2)

Beispiel
Feuerwehrhaus

(42) dokumentierte Unterlagen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Mietobjektes und den Beginn der Miet- u. Kautionszahlungen den jeweiligen Miet- bzw. Leasingakten anzuschließen. (siehe III. Teil – 9.12.2)

(43) die Vertragsinhalte bei Leasingverträgen transparent und präzise darzustellen. Eine Unterscheidung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing sollte aus den Verträgen klar erkennbar sein. (siehe III. Teil – 9.12.2)

	<p>(44) den Miet- bzw. Leasingakten eine detaillierte Aufstellung über die Gesamtinvestitionskosten anzuschließen. (siehe III. Teil – 9.12.2)</p>
Beispiel Seniorenheim	<p>(45) der Stadtgemeinde, die Verträge auf die vermögensrechtliche Zuordnung zu überprüfen. (siehe III- Teil – 9.13.2)</p> <p>(46) transparente und nachvollziehbare Verträge abzuschließen. Die Merkmale für eine vermögensrechtliche Beurteilung sollten aus diesen transparent und nachvollziehbar hervorgehen. (siehe III- Teil – 9.13.2)</p>
Sonstige Zinsen	<p>(47) Zahlungsziele grundsätzlich einzuhalten. (siehe III. Teil – 9.14.2)</p>
Gegebene Darlehen	<p>(48) der Stadtgemeinde, die Einbringlichkeit der Forderung gegenüber der FZB GmbH zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung im „Nachweis über gegebene Darlehen“ vorzunehmen. (siehe III. Teil – 9.15.2)</p>
Finanzver- pflichtungen	<p>(49) nach Möglichkeit keine neuen Finanzverpflichtungen für die Finanzierung der laufenden Ausgaben einzugehen. (siehe III. Teil – 9.16.2)</p> <p>(50) alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen sowie die Senkung der Ausgaben auszuschöpfen. Weiters empfahl er, nachhaltige Maßnahmen zu setzen, sodass kontinuierliche Überschüsse im Finanzhaushalt erzielt werden können. Eine weitere Verschiebung des Schuldenstandes sowie eine Erhöhung der gesamten Schuldenlast wäre bestmöglich zu vermeiden. (siehe III. Teil – 9.16.2)</p> <p>(51) die Ausgaben für den Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren. (siehe III. Teil – 9.16.2)</p>
Haftungen	<p>(52) standardisierte Bankbriefe, Kontoauszüge und sonstige Unterlagen, die geeignet sind, den zum Jahresende tatsächlichen Haftungsstand auszuweisen, bereits im Rahmen der Erstellung des Haftungsnachweises einzuholen. Er regte an, diese den Haftungsakten beizulegen. (siehe III. Teil – 10.4.2)</p> <p>(53) die festgestellten Differenzen im Rahmen der Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses nachvollziehbar zu korrigieren. (siehe III. Teil – 10.4.2)</p>
Risikoklassen	<p>(54) die Zuordnung zu den Risikoklassen zu überarbeiten. (siehe III. Teil – 10.5.2)</p> <p>(55) die Haftungen zu bewerten und im Haftungsnachweis zu dokumentieren. Die Bildung von Risikovorsorgen ist im Haftungsnachweis auszuweisen. (siehe III. Teil – 10.5.2)</p>
Haftungs- provisionen	<p>(56) marktgerechte Haftungsprovisionen für die Übernahme von Haftungen zu verlangen. (siehe III. Teil – 10.6.2)</p>

Beteiligungen

(57) die Beteiligungsakten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen. (siehe III. Teil – 11.1.2)

(58) der Stadtgemeinde den Beteiligungsnachweis laufend zu führen und Änderungen spätestens mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzutragen. Vor Erstellung des Rechnungsabschlusses sollte sie einen Abgleich mit dem Firmenbuch durchführen. (siehe III. Teil – 11.1.2, 11.2.2, 11.3.2 und 11.5.2)

(59) die Beteiligungen entsprechend ihrem Firmenwortlaut aus dem Firmenbuch zu bezeichnen und die Firmenbuchnummern anzuführen. (siehe III. Teil – 11.1.2)

(60) Korrekturen nachvollziehbar durchzuführen. Änderungen wären als Zu- bzw. Abgänge zu verbuchen. (siehe III. Teil – 11.4.2)

(61) Einnahmen und Ausgaben ungekürzt im Rechnungsabschluss auszuweisen. Weiters empfahl der BLRH, alle Zahlungen dem jeweiligen Kunden- bzw. Lieferantenkonto zuzuordnen. Nur so ist eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Zahlungsflüsse gewährleistet. (siehe III. Teil – 11.7.2)

(62) Forderungsabschreibungen im Rechnungsabschluss korrekt abzubilden. (siehe III. Teil – 11.7.2)

Haushaltsanalyse

(63) die Buchungen entsprechend den Bestimmungen der VRV vorzunehmen, um einen aussagekräftigen Rechnungsquerschnitt zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 12.5.2)

Geschäftsführung der FZB GmbH

(64) bei der Bestellung eines Geschäftsführers sowohl auf die Erfüllung der fachlichen als auch der zeitlichen Anforderungen zu achten. (siehe III. Teil – 13.5.2)

(65) Beschlüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages zu fassen. Die Ausschreibung der Geschäftsführerfunktion wäre von der Generalversammlung vorzunehmen. (siehe III. Teil – 13.5.2)

(66) bei sämtlichen Beauftragungen zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. (siehe III. Teil – 13.5.2)

(67) die Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 4 Bgld. GemO einzuhalten und jährlich über die wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Entwicklung der FZB GmbH zu berichten. (siehe III. Teil – 13.5.2)

Finanzplanung

(68) der Geschäftsführung die Finanzplanungen gem. Gesellschaftsvertrag zeitgerecht und vollständig dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen. (siehe III. Teil – 13.6.2)

(69) dem Beirat seine Kontrollrechte und –pflichten wahrzunehmen. (siehe III. Teil – 13.6.2)

- Generalversammlung
- (70) die ordentliche Generalversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres sowie gem. § 36 Abs. 1 GmbHG zumindest einmal jährlich abzuhalten. (siehe III. Teil – 13.7.2)**
- (71) den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der Geschäftsführung gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. (siehe III. Teil – 13.7.2)**
- Beirat
- (72) Beiratsmitglieder gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch Generalversammlungsbeschlüsse zu bestellen. (siehe III. Teil – 13.8.2)**
- (73) gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags kalendervierteljährlich Beiratssitzungen abzuhalten. (siehe III. Teil – 13.8.2)**
- (74) dem Beirat, die Unterschriftenregelung sowie die Bestimmungen zur Geschäftsordnung gem. Gesellschaftsvertrag einzuhalten. (siehe III. Teil – 13.8.2)**
- Wertpapierdepot
- (75) der Stadtgemeinde, Eigentumsübertragungen, z.B. in Form von Sacheinlageverträgen, zeitnah durchführen zu lassen. Die FZB GmbH hätte den Vermögenszugang dementsprechend zeitnah zu verbuchen. (siehe III. Teil – 13.10.2)**
- (76) dem Bürgermeister für Geschäftsfälle, die nicht in seinen eigenen Wirkungsbereich fallen, die entsprechenden Beschlüsse gem. Bgld. GemO einzuholen. Weiters empfahl er dem Geschäftsführer der FZB GmbH bei Geschäftsfällen, die über den Umfang der laufenden Geschäftstätigkeit hinausgehen, die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (siehe III. Teil – 13.10.2)**
- Kreditverbindlichkeiten
- (77) Haftungsverhältnisse gem. § 199 UGB unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit auszuweisen. (siehe III. Teil – 13.11.2)**
- (78) aktuelle Tilgungspläne für sämtliche Kreditverbindlichkeiten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren. (siehe III. Teil – 13.11.2)**
- (79) die Zeichnungsberechtigungen auf den Geschäftskonten und dem Sparbuch der FZB GmbH zu aktualisieren. (siehe III. Teil – 13.11.2)**
- Umsatzerlöse
- (80) bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstands zu achten. (siehe III. Teil – 13.12.2)**
- (81) bereits bei Vorschreibung der Miete für die Bootsliegplätze Forderungen nachvollziehbar mit entsprechender Namenszuordnung zu buchen. Somit wären offene Forderungen aus der Buchhaltung ableitbar. (siehe III. Teil – 13.12.2)**

Personal

(82) für die Arbeitsbereiche „Teamleiter Seebad“ und „Stabstelle“ Stellenbeschreibungen und Vertretungsregelungen zu erstellen. (siehe III. Teil – 13.13.2)

(83) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des UGB im Zusammenhang mit der Bildung von Abfertigungsrückstellungen. (siehe III. Teil – 13.13.2)

(84) vor Abschluss oder Auflösung von Dienstverhältnissen die Zustimmung des Beirates einzuholen und dies nachweislich zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 13.13.2)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

(85) alle möglichen weiteren Einsparungspotentiale zu erheben und diese umzusetzen. Leistungen die die FZB GmbH für die Stadtgemeinde oder Dritte erbrachte, sollte die FZB GmbH verrechnen. (siehe III. Teil – 13.14.2)

(86) nur Belege, die an die FZB GmbH adressiert waren zu akzeptieren und durchgängig Einlaufstempel anzubringen. Die Bestätigung über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sollte nachvollziehbar mit Datum und Unterschrift des Prüfers auf dem Beleg dokumentiert sein. Buchungsvormerke wären ebenfalls mit Datum und Unterschrift des Durchführenden zu versehen. (siehe III. Teil – 13.14.2)

(87) Skonti in Anspruch zu nehmen. (siehe III. Teil – 13.14.2)

Prüfungsausschuss

(88) dem Prüfungsausschuss, die Prüfpflicht gemäß Bgld. GemO wahrzunehmen. (siehe III. Teil – 13.17.2)

Prüfung Jahresabschluss

(89) für die „Wahl und Bestellung“ des Wirtschaftsprüfers gemäß Gesellschaftsvertrag 2014 einen Generalversammlungsbeschluss einzuholen. (siehe III. Teil – 13.18.2)

Sanierungskonzept

(90) umgehend eine Entscheidung über die strategische Ausrichtung der FZB GmbH zu treffen. Dabei wären insbesondere sämtliche Einnahmepotentiale und Ausgabeneinsparungen zu berücksichtigen. Sowohl für eine Sanierung als auch für eine Schließung des Hallenbades wäre die Finanzierung zum Zeitpunkt des Beschlusses nachhaltig zu sichern. (siehe III. Teil – 13.20.2)

Infrastruktur KG

(91) die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten der Infrastruktur KG den Vereinsstatuten anzupassen. (siehe III. Teil – 14.3.2)

(92) die Bestimmungen gem. § 63 Abs. 4 Bgld. GemO einzuhalten und jährlich über die wirtschaftliche Situation und voraussichtliche Entwicklung der Infrastruktur KG zu berichten. (siehe III. Teil – 14.3.2)

Kommanditist, Gesellschafterversammlung

(93) gesellschaftsrelevante Unterlagen sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren. (siehe III. Teil – 14.4.2 und 14.5.2)

Beirat	(94) Beiratsmitglieder zu entsenden, Beiratssitzungen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abzuhalten sowie zu dokumentieren und sämtliche Kontroll- und Weisungsrechte wahrzunehmen. (siehe III. Teil – 14.6.2)
Budget, Finanzplanung	(95) gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bis einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres das Budget sowie die mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Diese waren dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. (siehe III. Teil – 14.7.2)
Anlagevermögen	(96) das Anlageverzeichnis auf Anlagenebene zu führen und somit sämtliche angeschafften Anlagegegenstände nachvollziehbar darzustellen. (siehe III. Teil – 14.9.2) (97) bei Grundstücksveräußerungen, die Änderung des Eigentümers im Grundbuch notariell eintragen zu lassen. Weiters bekräftigte er, eine nachvollziehbare Darstellung sämtlicher Grundstücke im Anlagenverzeichnis zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 14.9.2) (98) sämtliche Baukosten des „Hochwasserschutzprojektes Teichbach“ auf das entsprechende Anlagenkonto „Hochwasserschutzbauten“ zu buchen. (siehe III. Teil – 14.9.2)
Hochwasserschutz Teichbach	(99) bei der Übertragung unbeweglicher Sachen des Gemeindehaushalts gemäß Bgld. GemO die dafür erforderlichen Beschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen. (siehe III. Teil – 14.10.2)
Investitions- zuschüsse	(100) Investitionszuschüsse bei entsprechender Anschaffung von Gütern des Anlagevermögens zu buchen. Gesellschafterzuschüsse waren gem. § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als Kapitalrücklage zu buchen. (siehe III. Teil – 14.11.2) (101) die gewährten Investitionszuschüsse entsprechend der Abschreibung des „Hochwasserschutzprojekts Teichbach“ ertragswirksam aufzulösen. (siehe III. Teil – 14.11.2) (102) die (Teil-)Finanzierung für die Anschaffung von Anlagegütern mittels Fördergeldern in den Investitionszuschüssen nachvollziehbar und vollständig auszuweisen. (siehe III. Teil – 14.11.2)
Bankverbindlich- keiten	(103) die Auflagen aufsichtsbehördlicher Genehmigungen einzuhalten. (siehe III. Teil – 14.12.2) (104) bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstands zu achten. (siehe III. Teil – 14.12.2)
Zahlungsflüsse	(105) vor Eingehen von regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Pachtzahlungen, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. (siehe III. Teil – 14.13.2)

(106) sämtliche Buchungsvorgänge in der Infrastruktur KG zu erfassen. (siehe III. Teil – 14.13.2)

Prüfungsausschuss

(107) die Prüfpflicht der Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Bgld. GemO einzuhalten. (siehe III. Teil. – 14.14.2)

Haushalts-
konsolidierung

(108) Konsolidierungsmaßnahmen ohne inhaltliche Einschränkungen zu diskutieren und auszuarbeiten. (siehe III. Teil – 15.2.2)

(109) bis zum Zeitpunkt einer nachhaltig erfolgten Haushaltskonsolidierung Einsparungspotenziale im höchstmöglichen Umfang zu nutzen. Er sah dies insbesondere in engem Zusammenhang mit langfristig bestehenden Liquiditätsengpässen bei der Finanzierung des laufenden Betriebes. (siehe III. Teil – 15.2.2)

(110) die Haushaltskonsolidierung nach Möglichkeit ohne die Inanspruchnahme von Kreditstundungen durchzuführen. Diese verschleppen Finanzierungsverpflichtungen und dienen nicht dem Schuldenabbau. (siehe III. Teil – 15.3.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 – Leistungsspannen Verwaltung Stadtgemeinde

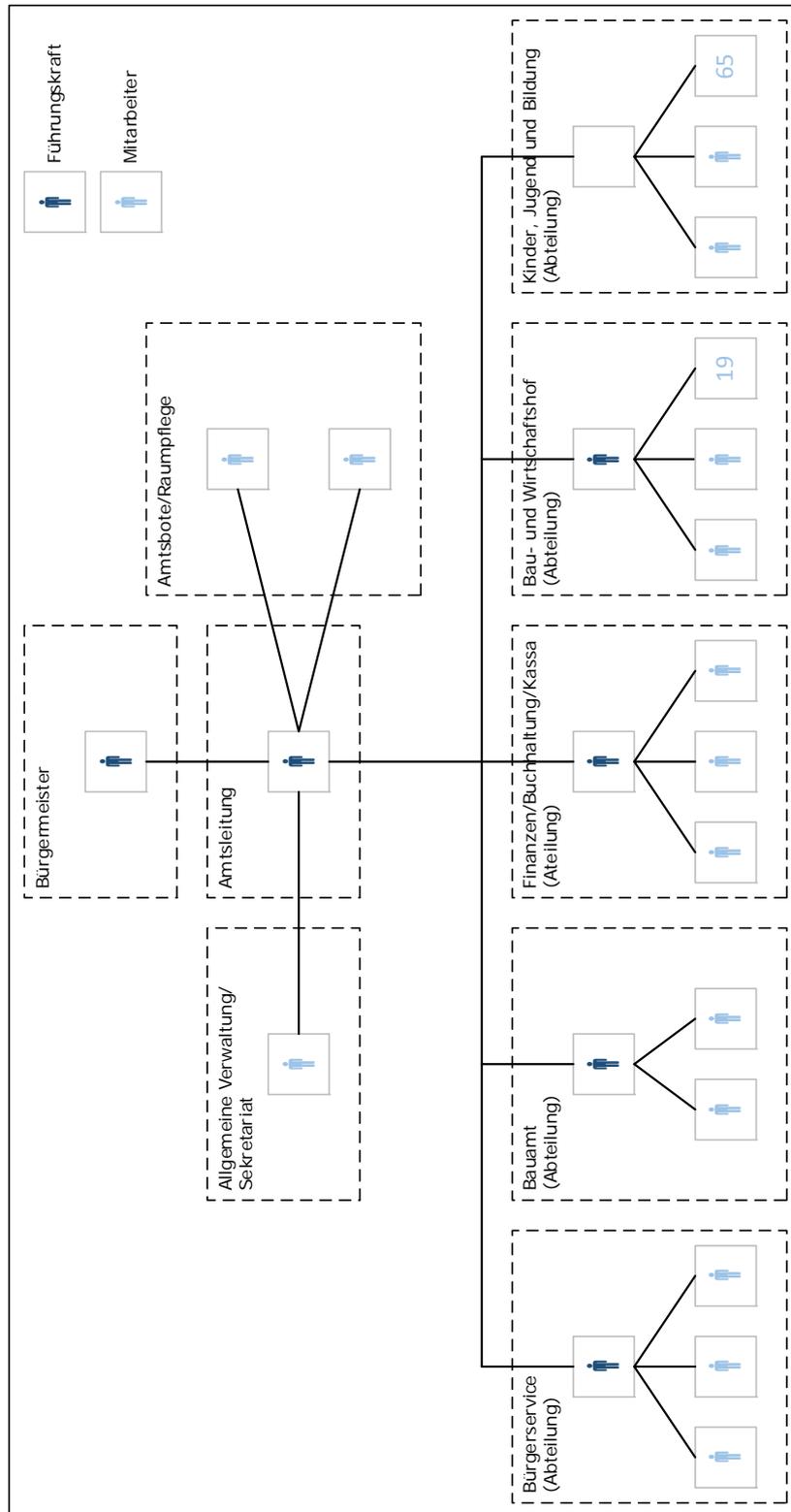
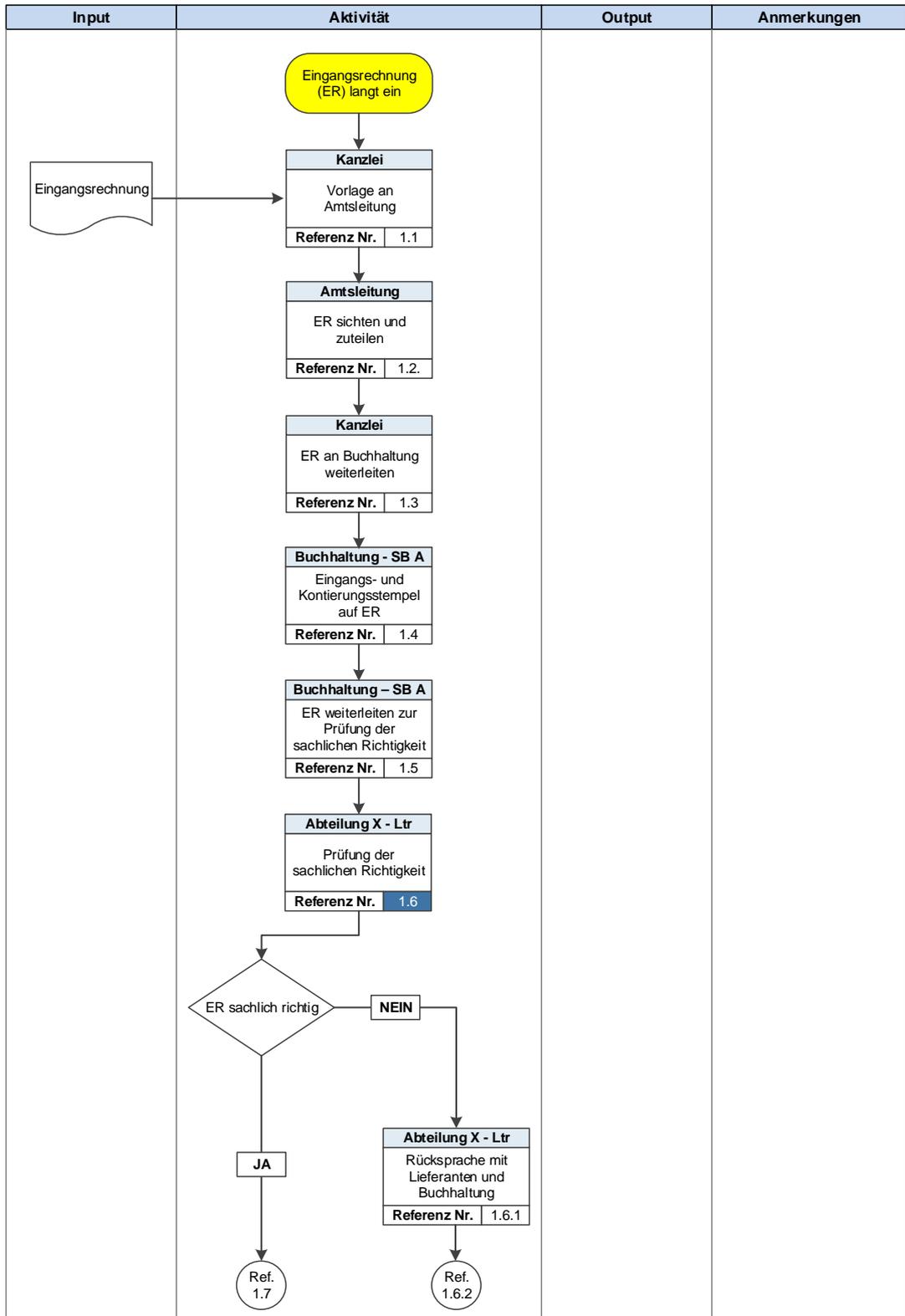
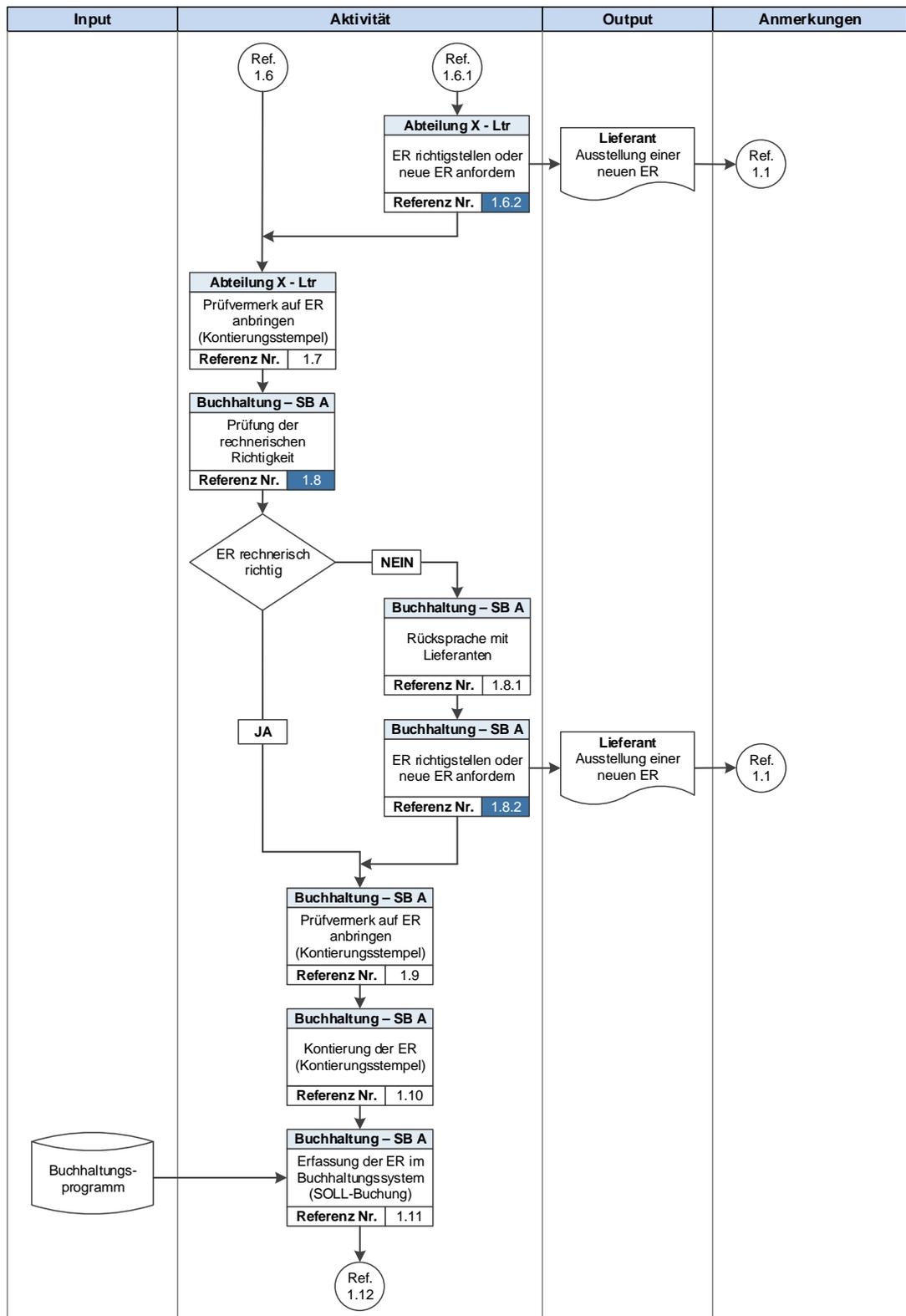
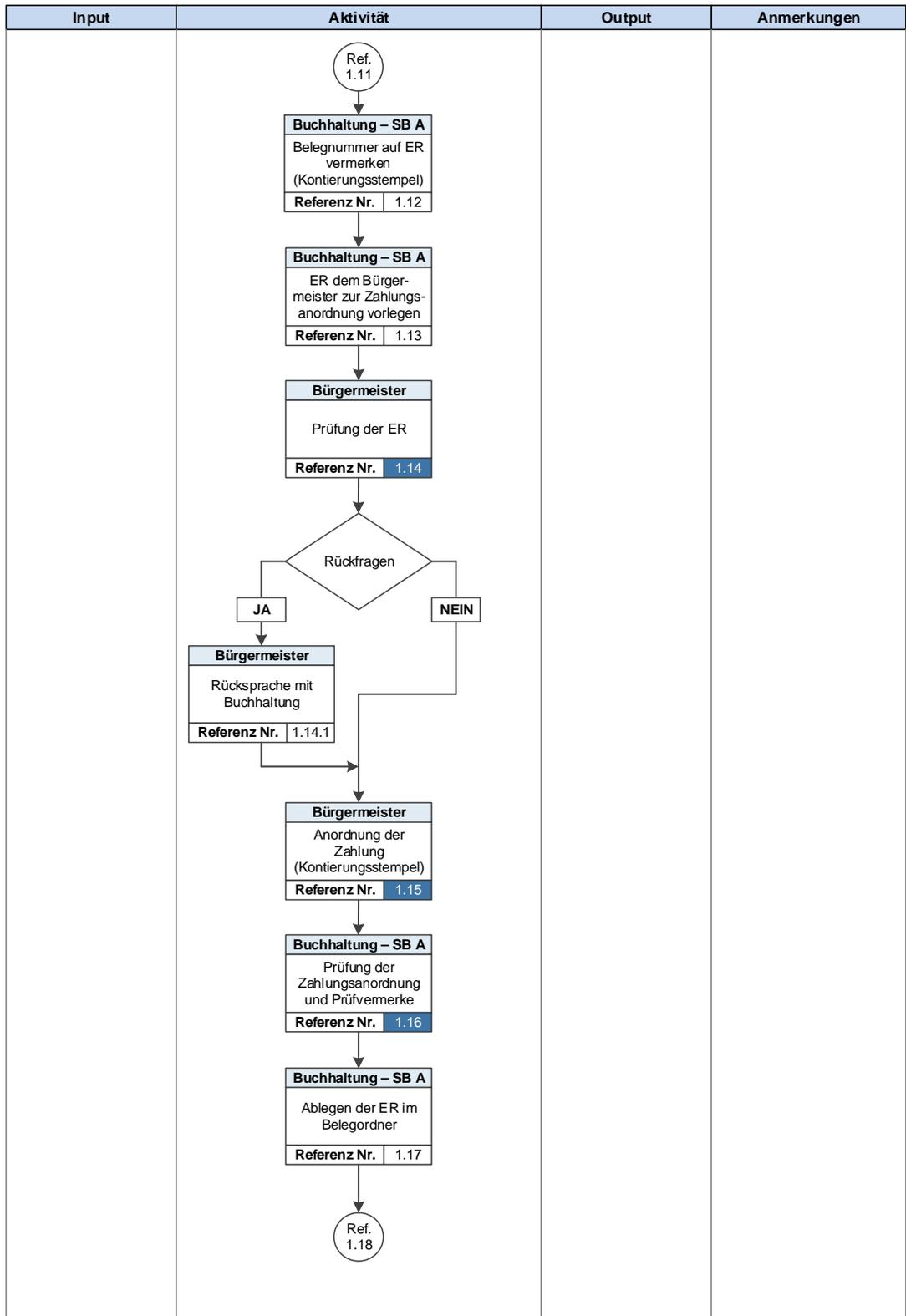


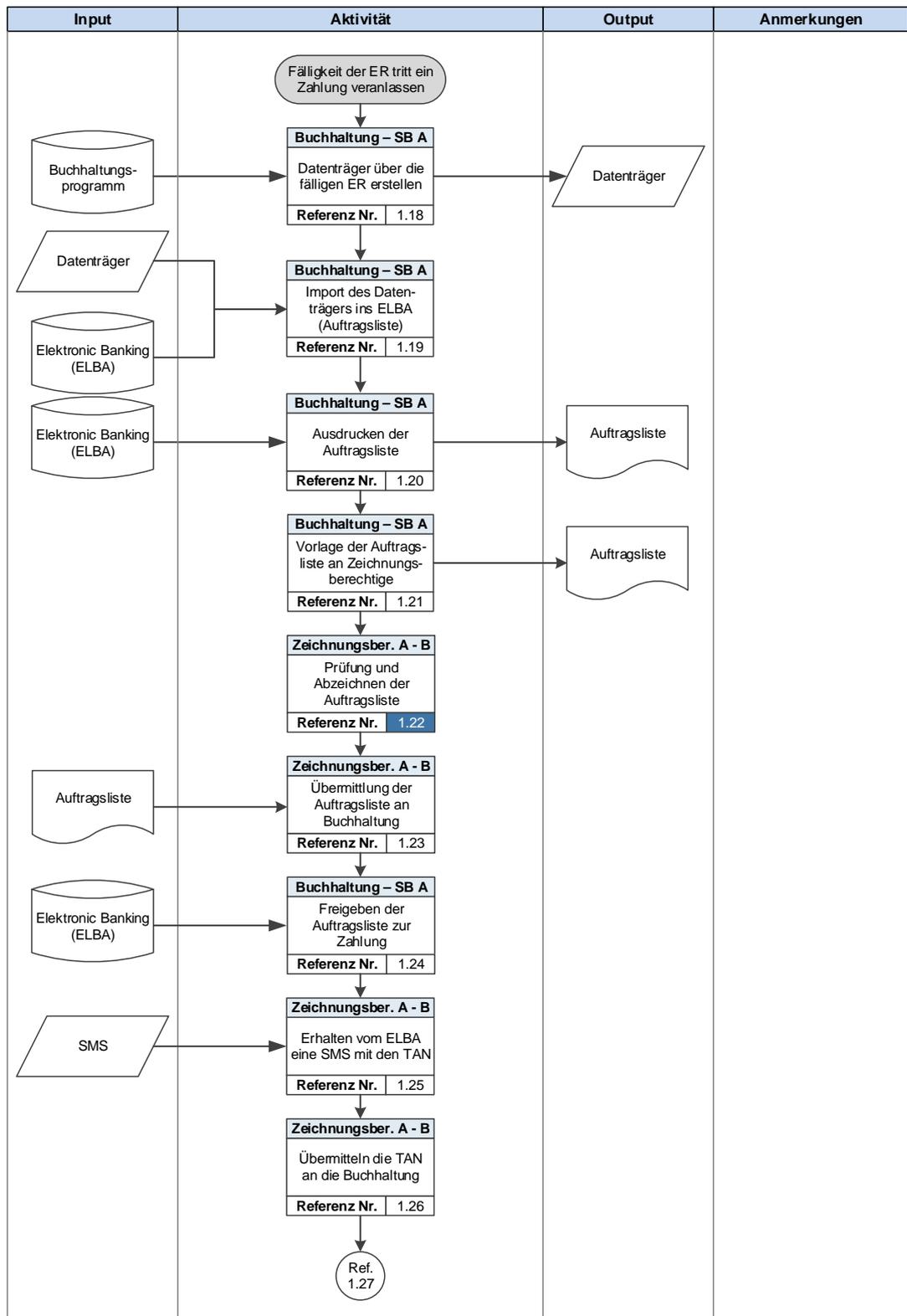
Abb. 52: Leitungsspannen Stadtgemeinde
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH

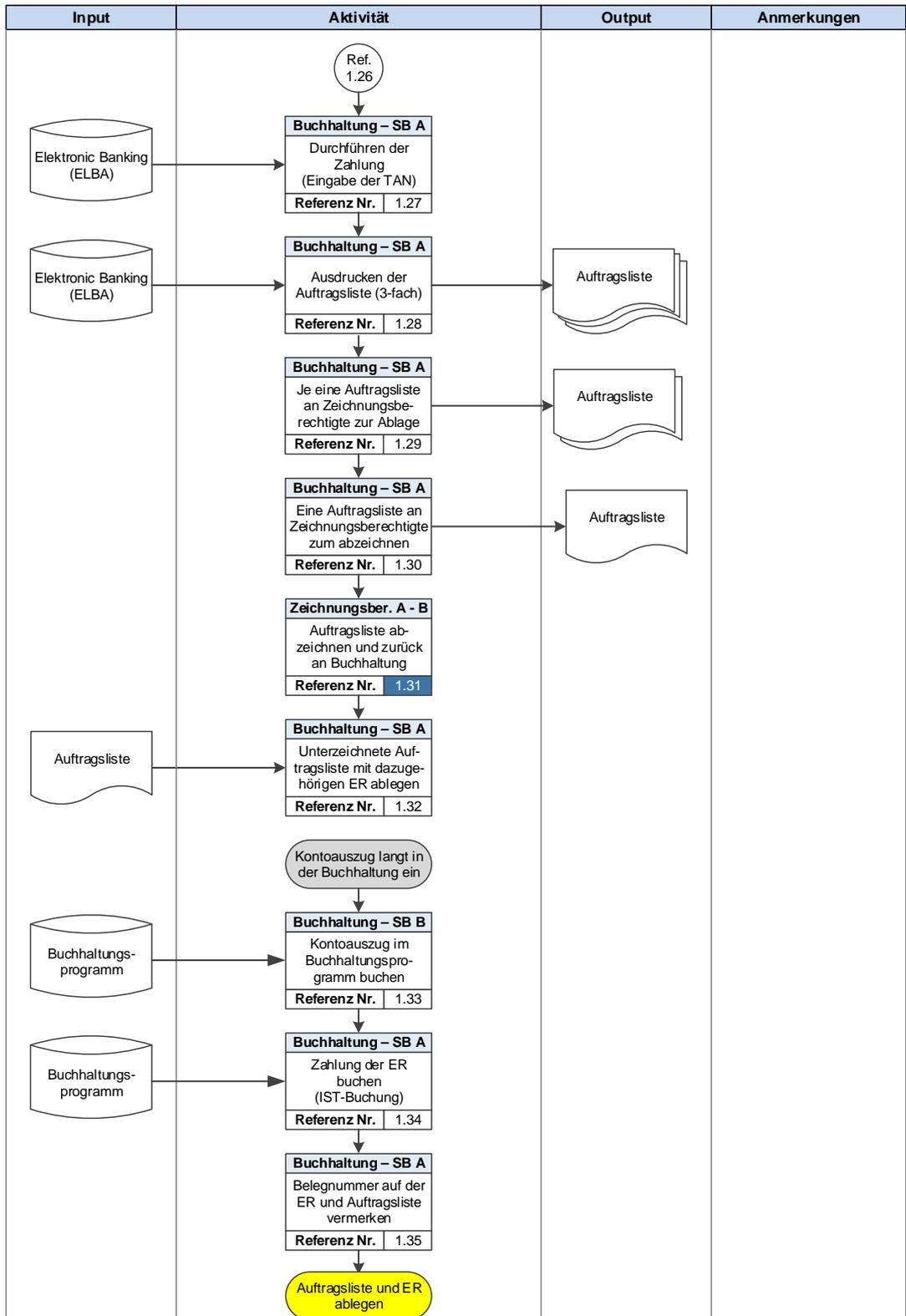
Anlage 2 - Prozess „Eingangsrechnung bearbeiten“











Legende:

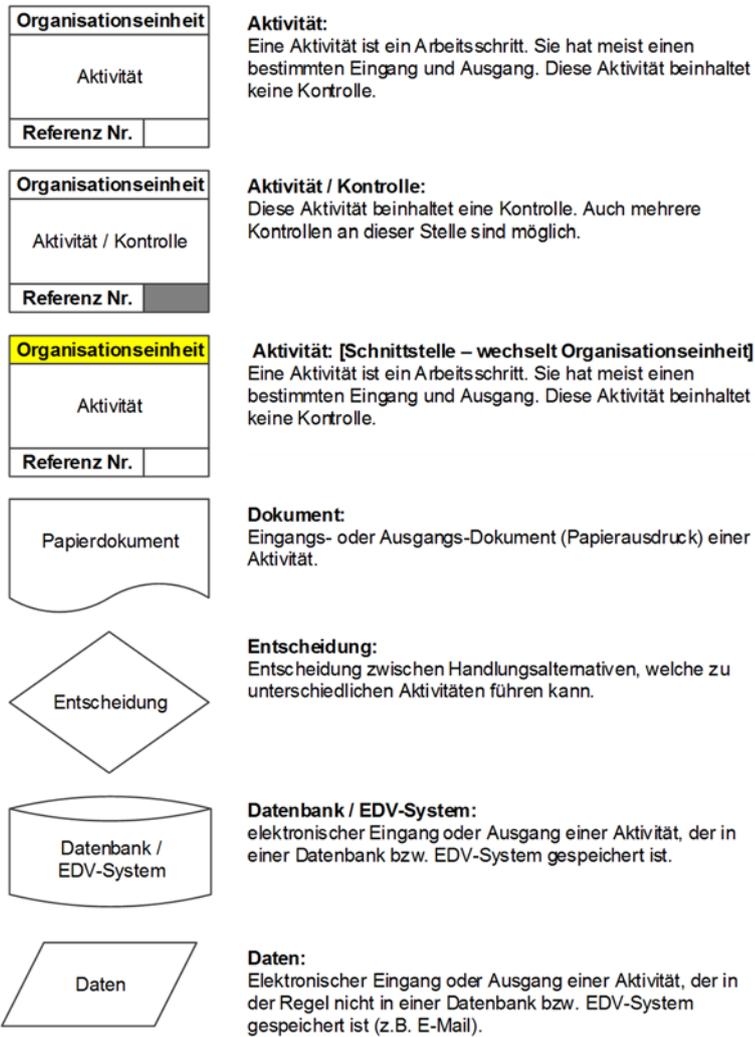


Abb. 53: Prozess „Eingangsrechnung bearbeiten“
Quelle: Stadtgemeinde, Darstellung: BLRH

Anlage 3 – Mitglieder Gemeindeorgane 29.10.2012 bis 31.12.2015

Stadtrat		BA
Bürgermeister Kurt LENTSCH (ÖVP)		■
Vizebürgermeisterin Elisabeth BÖHM (SPÖ)		■
Emmerich HAIDER (ÖVP)		■
DI Thomas HALBRITTER (ÖVP)		■
Isabell LICHTENBERGER , BEd (SPÖ)		■
Monika RUPP (ÖVP)		■
Franz SCHNEIDER (SPÖ)	ab 10.12.2015	
<i>Roman SCHEUER</i> (SPÖ)	bis 26.11.2015	

Gemeinderat		PA	BA
Ingeborg BERGER (ÖVP)			
Herbert DENK (FPÖ)	ab 19.12.2014	■	■
<i>DI Gottfried HAIDER</i> (FPÖ)	bis 05.12.2014	□	□
Johannes DEPAULY (SPÖ)			
Mag. Alexandra FISCHBACH (GRÜNE)			◆
Judith FRANK-UNGER (ÖVP)			
Emma HITZINGER (ÖVP)		■	
Ing. Viktor HORVATH (ÖVP)		■	
Stefan KAST , BA (ÖVP)		■	■
Ing. Günter KOLAR (ÖVP)			
Andreas KÖNIGSHOFER (SPÖ)			
Ing. Johann LINHART (GRÜNE)		■	■
Ing. Hermann MICHLITS (ÖVP)			
Johannes MIKULA (SPÖ)			
Mag. Eva NAGY (SPÖ)	ab 10.12.2015		
<i>Franz SCHNEIDER</i> (SPÖ)	bis 10.12.2015		■
Karl PANNER (SPÖ)			
Birgit PECK (ÖVP)		■	
Mag. Beata SÄMANN-TAKACS (SPÖ)		■	■
Mag. Heinz ZITZ (SPÖ)		◆	

PA Prüfungsausschuss

BA Budget-, Haushalts- und Konsolidierungsausschuss (eingesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2014)

◆ Obmann

■ Mitglied

□ ausgeschiedenes Mitglied

Tab. 101: Mitglieder Gemeindeorgane 29.10.2012 bis 31.12.2015

Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

Anlage 4 – Mitglieder Gemeindeorgane 01.01.2011 bis 12.09.2012

Stadtrat	
Bürgermeister Kurt LENTSCH (ÖVP)	
Vizebürgermeisterin Monika RUPP (ÖVP)	
Elisabeth BÖHM (SPÖ)	
Emmerich HAIDER (ÖVP)	
Stefan KAST , BA (ÖVP)	
Johannes MIKULA (SPÖ)	ab 11.10.2011
<i>Eva STEINDL (SPÖ)</i>	bis 27.09.2011
Franz RITTSTEUER (ÖVP)	

Gemeinderat	PA
Heike DOVITS (SPÖ)	
Ing. Heinz FEIGL (ÖVP)	■
Josef FEKETE (ÖVP)	■
Mag. Alexandra FISCHBACH (GRÜNE)	
DI Gottfried HAIDER (FPÖ)	
Ing. Josef HAIDER (ÖVP)	
DI Thomas HALBRITTER (ÖVP)	
Ing. Franz HESS (ÖVP)	■
Emma HITZINGER (ÖVP)	■
Anneliese HORVATH (GRÜNE)	■
Ing. Viktor HORVATH (ÖVP)	
Kurt KALINA (SPÖ)	
Michel KAST (ÖVP)	
Karl PANNER (SPÖ)	■
Birgit PECK (ÖVP)	■
Georg STEINER (SPÖ)	◆
Helmuth STRAUSZ (SPÖ)	ab 11.10.2011
<i>Johannes MIKULA (SPÖ)</i>	bis 11.10.2011
Gabriele WLCEK (SPÖ)	□

PA Prüfungsausschuss

◆ Obmann

■ Mitglied

□ ausgeschiedenes Mitglied

Tab. 102: Mitglieder Gemeindeorgane 01.01.2011 bis 12.09.2012

Quelle: Stadtgemeinde; Darstellung: BLRH

Anlage 5 – Abstimmung Kassenbestand 2011 bis 2015

ZW	Bezeichnung	2011			2012			2013			2014			2015		
		Saldo-RA	Saldo Bank	Differenz	Saldo-RA	Saldo Bank	Differenz	Saldo-RA	Saldo Bank	Differenz	Saldo-RA	Saldo Bank	Differenz	Saldo-RA	Saldo Bank	Differenz
1	Barkassa	1.893,42	1.893,42	0,00	4.512,49	4.512,49	0,00	2.021,53	2.021,53	0,00	2.495,59	2.495,59	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Sparkasse	-46.671,75	-46.671,75	0,00	24.793,35	24.793,35	0,00	-74.233,40	-74.233,40	0,00	-82.501,37	-82.501,37	0,00	74.656,99	74.656,99	0,00
3	Bank Burgenland	-2.223.416,75	-2.223.416,75	0,00	-1.235.924,32	-1.235.924,32	0,00	-1.750.196,00	-1.750.196,00	0,00	-1.862.474,48	-1.862.474,48	0,00	70.994,17	70.994,17	0,00
4	Railfisen Landesbank													-1.998.970,71	-1.998.970,71	0,00
5	Lds. Hypo Bgid. (KG)															
6	Lds. Hypo Bgid.															
7	Hypo Bgid., VS - Mittagsmenü															
8	Kanal (Lds. Reg.)															
10	Bank Bgid. - Photovoltaikanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Auszug	0,00	0,00	kein Auszug	0,00	31.685,01	31.685,01	0,00	34.838,08	34.838,08	0,00
16	Ralka / Erste															
17	Die Erste, Kanal-Vorf.															
18	Die Erste, Parkgebühren	10.773,34	10.773,34	0,00	10.771,85	10.771,85	0,00	10.981,64	10.981,64	0,00	9.467,26	9.467,26	0,00	0,00	Geschl. 09.01.	0,00
19	Ralka Neusiedl am See															
20	Die Erste															
21	Die Erste, Straßenbau	32.231,78	32.231,78	0,00	21.357,14	21.357,14	0,00	48.520,21	48.520,21	0,00	14.829,84	14.829,84	0,00	0,00	Geschl. 09.01.	0,00
22	Die Erste, Organstrafen	473,91	473,91	0,00	1.225,68	1.225,68	0,00	3.356,43	3.356,43	0,00	2.524,49	2.524,49	0,00	26.581,41	26.581,41	0,00
23	Ralka / Erste															
24	Die Erste, rfm. Kath. KG	-795,06	-795,06	0,00	0,00	Geschl. 28.03.	0,00									
25	Die Erste															
26	Volksbank Ost															
27	Volksbank Ost															
28	Die Erste, 5 Parzellen															
29	Die Erste, Sporthauptschule	1.566,01	1.566,01	0,00	5.246,03	5.246,03	0,00	2.005,44	2.005,44	0,00	529,58	529,58	0,00	22.496,43	22.496,43	0,00
30	Creditanstalt Neusiedl am See	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,31	-50,31	172.436,04	172.436,04	0,00	-52.625,24	-52.625,24	0,00	-54.204,86	-54.204,86	0,00
31	Erste Bank	-53.868,29	-53.868,29	0,00	0,00	-2,05	-2,05	0,00	-1,86	-1,86	2.430,23	2.430,23	0,00	306,75	306,75	0,00
32	Verechnung LVA - BA 27															
	Kassenbestand	-2.277.813,39	-2.277.813,39	0,00	-1.168.017,78	-1.168.070,14	-52,36	-1.585.108,11	-1.585.109,97	-1,86	-1.933.639,09	-1.933.639,09	0,00	-1.823.301,74	-1.823.335,19	-33,45

Tab. 103: Abgleich Kassenbestand 2011 bis 2015

Quelle: RA 2011 bis 2015 – Kassenabschluss, Bankbestätigungen; Darstellung: BLRH

Anlage 6 – Inhalt Kanalkataster

- Schächte
 - Schachtbezeichnung
 - Strangzuordnung
 - Entwässerungssystem
 - Baujahr
 - Schachtdeckelmittelpunkt
 - Schachtboden/Gerinnesohe
 - Rohrsohle aller Zu- und Abläufe
 - Schachtform, Schachtabmessungen
 - Deckel (Material, Abmessungen)
 - Zustandserhebung (Erhebungsmethode, Datum, Schaden, Schadensklasse)
 - Zustandsbewertung (Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse)
- Haltungen
 - Haltungsbezeichnung
 - Strangzuordnung
 - Entwässerungssystem
 - Baujahr
 - Länge
 - Haltungsbeschreibung (Leitungsart, Gefälle, Fließrichtung)
 - Profilform, Innendurchmesser, Material
 - Zustandserhebung (Erhebungsmethode, Datum, Schaden, Schadensklasse)
 - Zustandsbewertung (Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse)
- Hausanschlüsse
 - Lage der Einmündung
 - Adresse, Name entsorgtes Objekt, Grundstücksnummer
 - Anschlussart, Dimension, Material, Baujahr
- Bauwerke
 - Bauwerksbeschreibung: Bauwerksbezeichnung, Strangzuordnung, Baujahr
 - Höhe
 - Geometrie: Länge/Breite/Höhe
 - Sonderbauwerksbeschreibung: Sonderbauwerksart
 - Zustandserhebung (Erhebungsmethode, Datum, Schaden, Schadensklasse)
 - Zustandsbewertung (Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse)

Anlage 7 – Bilanz FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015

Bilanz	31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	[EUR]	[%]								
Aktiva										
Anlagevermögen	15.502.880	97	15.171.624	96	14.856.948	96	14.481.794	94	13.850.004	95
Umlaufvermögen	383.032	2	633.557	4	588.431	4	848.507	6	662.770	5
ARA	29.952	0	28.704	0	43.584	0	41.664	0	0	0
Passiva										
Eigenkapital	3.729.999	23	4.886.148	31	5.279.136	34	5.688.985	37	5.623.882	39
Rückstellungen	33.455	0	18.919	0	61.055	0	163.960	1	143.595	1
Verbindlichkeiten	12.051.058	76	10.912.896	69	10.144.551	65	9.519.020	62	8.745.297	60
PRA	101.353	1	15.923	0	4.222	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	15.915.864	100	15.833.884	100	15.488.963	100	15.371.965	100	14.512.774	100

Tab. 104: Bilanz FZB GmbH 31.12.2011 bis 31.12.2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Anlage 8 – Gewinn- und Verlustrechnung FZB GmbH 2011 bis 2015

GuV	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Umsatzerlöse	1.433.403	1.407.945	1.403.300	1.403.023	1.480.922
Bestandsveränderungen	3.317	-2.972	-503	2.785	0
Übrige sonstige betriebliche Erträge	4.135	1.030	6.711	10.601	35.451
Aufwendungen für Material	16.910	18.022	9.271	15.728	32.119
Personalaufwand	771.908	736.771	822.447	754.569	721.574
Abschreibungen	357.472	350.324	348.857	350.220	657.116
Sonstige betriebliche Aufwendungen	833.030	827.494	928.841	913.820	1.116.550
Betriebsergebnis	-538.465	-526.607	-699.908	-617.929	-1.010.986
Erträge aus anderen Wertpapieren	0	57.000	18.000	34.200	6.750
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	731	271	22	43	619
Aufwendungen aus Wertpapieren des UV	0	14.701	25.380	0	5.580
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	290.087	219.755	165.821	164.069	114.994
Finanzergebnis	-289.356	-177.185	-173.179	-129.826	-113.205
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-827.820	-703.792	-873.086	-747.755	-1.124.191
Außerordentliche Erträge	95.965	80.900	750.155	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	29.801	0
Außerordentliches Ergebnis	95.965	80.900	750.155	-29.801	0
Steuern vom Einkommen	1.750	1.750	1.125	1.437	1.750
Jahresfehlbetrag	-733.605	-624.642	-124.057	-778.993	-1.125.942
Auflösung von Kapitalrücklagen	750.000	0	0	11.377.903	1.125.942
Jahresverlust	16.395	-624.642	-124.057	10.598.910	0

Tab. 105: Gewinn- und Verlustrechnung FZB GmbH 2011 bis 2015
Quelle: FZB GmbH; Darstellung: BLRH

Anlage 9 – Organschaftliche Vertreter Infrastruktur Verein 2005 - lfd.

Funktion	Name	Zeitraum
Obmann	Kurt Lentsch	21.10.2005 - lfd.
Obmann Stellvertreter	Luntzer Erwin	21.10.2005 - 18.12.2007
Obmann Stellvertreter	Kurt Moispöckner	21.10.2005 - 18.12.2007
Obmann Stellvertreterin	Monika Rupp	19.12.2007 - 29.11.2016
Obmann Stellvertreterin	Birgit Peck	30.11.2016 - lfd.
Schriftführer	Emmerich Haider	21.10.2005 - lfd.
Schriftführer Stellvertreter	Josef Haider	21.10.2005 - 18.12.2007
Schriftführer Stellvertreter	Franz Rittsteuer	19.12.2007 - 27.08.2014
Schriftführer Stellvertreter	Stefan Kast	28.08.2014 - lfd.
Kassier	Franz Rittsteuer	21.10.2005 - 18.12.2007
Kassier	Stefan Kast	19.12.2007 - 27.08.2014
Kassier	DI Thomas Halbritter	28.08.2014 - lfd.
Kassier Stellvertreter	Horst Stiassny	21.10.2005 - 18.12.2007
Kassier Stellvertreter	Josef Haider	19.12.2007 - 27.08.2014
Kassier Stellvertreter	Ing. Viktor Horvath	28.08.2014 - lfd.

Tab. 106: Organschaftliche Vertreter Infrastruktur Verein 2005 bis lfd.
Quelle: ZVR-Auszüge (abgerufen am 13.01.2017); Darstellung: BLRH

Anlage 10 – Bilanz Infrastruktur KG 31.12.2011 bis 31.12.2015

Bilanz	31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	[EUR]	[%]								
Aktiva										
Anlagevermögen	2.550.920	93	2.526.092	96	2.501.264	97	2.476.436	99	2.451.608	100
Umlaufvermögen	177.972	7	99.269	4	65.941	3	25.633	1	0	0
Passiva										
Eigenkapital	-39.300	-1	1.000	0	19.232	1	103.305	4	94.807	4
Unversteuerte Rücklagen	451.928	17	525.408	20	544.269	21	424.259	17	415.036	17
Fremdkapital	2.319.264	85	2.098.953	80	2.003.704	78	1.974.505	79	1.941.765	79
Bilanzsumme	2.731.893	100	2.625.361	100	2.567.206	100	2.502.069	100	2.451.608	100

Tab. 107: Bilanz Infrastruktur KG 31.12.2011 bis 31.12.2015
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Anlage 11 – Gewinn- und Verlustrechnung Infrastruktur KG 2011-2015

	2011	2012	2013	2014	2015
GuV	[EUR]				
Übrige sonstige betriebliche Erträge	56.981	60.000	60.227	9.223	40.123
Abschreibungen	24.828	24.828	24.828	24.828	24.828
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.078	736	1.689	2.719	2.754
Betriebsergebnis	28.075	34.435	33.710	-18.324	12.541
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.109	154	110	66	9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.414	32.378	15.560	15.700	5.263
Finanzergebnis	-33.305	-32.224	-15.450	-15.634	-5.254
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.230	2.212	18.260	-33.959	7.286
Außerordentlicher Aufwendungen	0	0	0	41.554	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-41.554	0
Steuern vom Einkommen	1	39	28	16	2
Jahresüberschuss	-5.230	2.173	18.232	-75.529	7.284

Tab. 108: Gewinn- und Verlustrechnung Infrastruktur KG 2011 bis 2015
Quelle: Infrastruktur KG; Darstellung: BLRH

Anlage 12 – Stellungnahme der Stadtgemeinde

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Direktor Mag. Mihalits,*

als Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Obmann des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See und Co KG gebe ich zum vorläufigen Prüfergebnis des Bgld. Landesrechnungshofes betreffend „Gebarungsprüfung Stadtgemeinde Neusiedl am See 2011-2015“ folgende Äußerung ab:

Der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) leitete am 11.05.2016 eine Initiativprüfung „Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Neusiedl am See für die Jahre 2011 bis 2015“ gem. § 5 Abs 2 Bgld. LRHG ein. Wir sind somit die erste burgenländische Gemeinde (unter 10.000 Einwohner), die einer Prüfung durch den BLRH unterzogen wurde.

Zum nun vorliegenden vorläufigen Prüfergebnis möchten wir anmerken, dass der rund 230 Seiten umfassende Bericht zur Kenntnis genommen wird und mit der Umsetzung der darin festgehaltenen Empfehlungen bereits im Jahr 2016 begonnen wurde.

Dieser Bericht wird ab sofort ein Arbeitspapier der Gemeindeverwaltung und der geprüften Betriebe darstellen, um die Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Viele der im Bericht angeführten Empfehlungen konnten bereits im Jahr 2016 (fällt nicht in den Prüfungszeitraum) umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für die klare und objektive Überprüfung und die positiven Empfehlungen.

Zu den einzelnen Abschnitten:

II. Teil – Feststellungen des BLRH

STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE

2.1. Organisationshandbuch

Die Erstfassung des Organisationshandbuches der Stadtgemeinde Neusiedl am See wurde im Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen. Es wurden hier auf rund 35 Seiten die Organisation des Betriebes geregelt und Compliance Standards, Zielvereinbarungen, Personalmanagement und Kommunikation für den Betrieb „Stadtgemeinde Neusiedl am See“ festgelegt. Eine weitere Entwicklung des Handbuches ist stetig in Arbeit. Derzeit arbeitet man daran, auch Prozessabläufe der Gemeindeverwaltung in das Organisationshandbuch einzubinden. (siehe auch III. Teil, 3.2.)

2.2 Stellenbeschreibungen

Die Amtsleitung arbeitet derzeit an der Aktualisierung des Organisationshandbuches (Version 2.0), bei der die Arbeitsplatzbeschreibungen ergänzt und ein IKS (Internes Kontrollsystem) inkl. Prozessbeschreibungen aufgenommen werden sollen. (siehe auch III. Teil, 3.3.2)

2.3 Leitungsspanne

Für die Übernahme der Funktion der Abteilungsleitung Bauamt, Kassa/Finanzen und Bau- und Wirtschaftshof erhalten auch diese Stelleninhaber eine „Leiterzulage“, die bei der Gehaltsverrechnung jedoch als Funktionszulage betitelt wird. Der Anspruch auf eine Funktionszulage besteht solange die vereinbarte Funktion (in diesem Fall Abteilungsleitung) durchgeführt wird.

Teil III, 3.5.2.: Der BLRH empfahl, die Gliederung der Stadtverwaltung in Abteilungen auf Grundlage der Komplexität der Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter, Koordination der Mitarbeiter und Veränderungspotenzial der Aufgabe zu evaluieren.

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat mit der Neubesetzung der Amtsleitung im März 2015 [ein externes Beratungsunternehmen] mit einem sogenannten „Quick Scan“ der Gemeindeverwaltung beauftragt. In diesem wurden die Themen Organisationsstruktur, Instrumente der Organisationsarbeit/Organisationsentwicklung, Verwaltungsabläufe (Aufgaben-/Leistungskritik), Führungsarbeit-Führungsinstrumente, Planung – Steuerung Ressourceneinsatz, Strategie-Zukunftsgestaltung, Leistungen-Kunden-Qualität, Werte und Haltungen evaluiert. Anhand dessen wurde (als Teil des Organisationshandbuches) ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Die ausgesprochenen Empfehlungen betreffend Anpassungen in der Aufgabenverteilung wurden bereits umgesetzt.

2.4. Internes Kontrollsystem

Siehe Punkt 2.1 – es wird gerade daran gearbeitet ein internes Kontrollsystem auszuarbeiten und im Organisationshandbuch abzubilden.

2.5. Personalstand

Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde nach den Vorgaben der VRV erstellt.

Die Empfehlungen betreffend Evaluierung Beschäftigungsverhältnisse und Darstellung im Dienstpostenplan und Personalverzeichnis werden zur Kenntnis genommen. Am Abgleich wird laufend gearbeitet, die Aktualisierungen laufend eingearbeitet.

2.6 Leistungen für Personal

Der Anstieg der Kosten kann auf die höhere Auszahlung von Abfertigungsansprüchen und Dienstjubiläen zurückgeführt werden.

Sämtliche Leistungen für das Personal werden nunmehr in den Nachweis gem. VRV aufgenommen.

2.7. Rechnungsabschluss

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat die Daten der Rechnungsabschlüsse anhand der Plattform „Offener Haushalt“ (betrieben durch das KDZ) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Dateien sind hier im Format .CSV download- und bearbeitbar.

Mittlerweile wurden auch die Voranschlagsdaten übermittelt und sind auf der Internet-seite „Offener Haushalt“ (www.offenerhaushalt.at) abruf- und downloadbar.

2.8 Kassenabschluss

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

2.9 Kassenbestand

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

2.10 Zeichnungsberechtigung

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.11 Kassenkredit

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erfolgreich laufenden Konsolidierung, deren Ziele bis jetzt umgesetzt werden konnten, wäre die gänzliche Rückzahlung des Kassenkredites bereits Ende 2016 möglich gewesen, wenn die vereinbarten Konsolidierungsdarlehensraten seitens der Bgld. Landesregierung genehmigt worden wären.

Auch in diesem Jahr ist die Abdeckung des Kassenkredites von der Genehmigung der vereinbarten Darlehensraten abhängig.

2.12 Haushaltsrechnung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme der Konsolidierungsdarlehen ist Teil der seit 2014 erfolgreich laufenden Konsolidierung der Gemeindefinanzen. Trotz der Aufnahme der Konsolidierungsdarlehen ist der Schuldenstand stetig gesunken. Die Finanzschulden der Stadtgemeinde konnten im Jahr 2016 wie folgt verringert werden:

	<u>Jahresanfang</u>	<u>Jahresende</u>	<u>Differenz</u>
Finanzschulden 1 und 2	€ 13.126.055,85	€ 12.117.951,50	- € 1.008.104,35
Übernommene Haftungen	€ 16.765.295,13	€ 15.205.985,87	- € 1.559.309,26
Nachweis über Leasing	€ 12.775.821,33	€ 11.397.880,89	- € 1.377.940,44
SCHULDENABBAU gesamt			- € 3.945.354,05

2.13 Rückstandslisten

Die Differenzen zwischen der Liste Forderungen und dem Rechnungsabschluss entstanden dadurch, dass die Abgaben auf Steuerkonten und weitere Einnahmen wie z.B. Rückersätze von Ausgaben, Miete [Verein], sonstige Einnahmen aus Vermietung, Transferzahlungen, Miete für Dauerparkplätze direkt auf Haushaltskonten verbucht wurden. Die im Rechnungsabschluss 2015 ausgewiesenen schließlichen Reste setzten sich daher aus der Liste der Forderungen und den schließlichen Resten auf den direkt gebuchten Haushaltskonten zusammen. Ab dem Finanzjahr 2016 wurde für jede Forderung ein eigenes Steuerkonto eingerichtet und der Mangel somit behoben.

2.14 Abwasserbeseitigung

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.15 Abwasserbeseitigung – Einnahmen

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Stadtgemeinde wird künftig Kanalberechnungsflächen Nach- und Neuvermessungen im Intervall von 5 Jahren durchführen.

2.16 Abwasserbeseitigung – Ausgaben

(1) siehe dazu Punkt 2.18 (2)

(2) Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.17 Kanalnetz

Ein Kanal-Sanierungsplan wurde bereits erstellt. Das in diesem Jahr beauftragte Zivilingenieurbüro wird die jeweils dringendst notwendigen Arbeiten zusammenfassen und ausschreiben. Die Stadtgemeinde wird die Sanierungen durch dafür vorgesehene Posten im ordentlichen Haushalt finanzieren und jährlich notwendige Maßnahmen durchführen.

2.18 Abwasserbeseitigung – Investitionen

- (1) *Die Gesamtkosten im Bereich Kanalbau und –sanierung sind u.a. in den Berechnungs-blättern zur Ermittlung der Höhe von Kanalgebühren niedergeschrieben und festgehalten und auch in den Kollaudierungsunterlagen enthalten.*
- (2) *Zum Kritikpunkt, dass Rechnungen bis zu neun Monate nach Fälligkeit bezahlt werden, möchten wir anmerken, dass es sich hier ausschließlich um einige Rechnungen eines bestimmten Projektes (Kanalbauabschnitt) handelte. Nach Rechnungslegung wurden diese an unseren Zivilingenieur zur Prüfung übermittelt. Da es Mängel in der Ausführung und auch in der Rechnungslegung gab und diese über Monate nicht geklärt werden konnten, verzögerte sich die Anweisung um die angegebene Zeit. Die Stadtgemeinde hatte in den Vorjahren teilweise Probleme, Fälligkeiten einzuhalten und fristgerecht Zahlungsanweisungen zu tätigen. Bereits seit Mitte 2016 werden Verbindlichkeiten jedoch immer im Fälligkeitszeitraum (meist mit Abzug eines Skontos) beglichen.*

2.19 Vermögensrechnung

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Mit Einführung der VRV 2015 in den burgenländischen Gemeinden ist es notwendig die Vermögensbewertung mit dem Jahr 2017 an die Erfordernisse der VRV 2015 anzupassen. Vermögensbewertungs-richtlinien wurden in einer Arbeitsgruppe (Land Bgld. und Gemeinden) erarbeitet. Eine diesbezügliche Schulung fand vor ca. 1 Monat statt. Die „Vermögensbewertung NEU“ ist somit gestartet und wird in diesem Jahr abgeschlossen und voraussichtlich mit dem Rechnungsabschluss 2016 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

2.20 Eigentumsverzeichnis

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Mit Einführung der VRV 2015 in den burgenländischen Gemeinden ist es notwendig die Vermögensbewertung mit dem Jahr 2017 an die Erfordernisse der VRV 2015 anzupassen. Vermögensbewertungsrichtlinien wurden in einer Arbeitsgruppe (Land Bgld. und Gemeinden) erarbeitet. Eine diesbezügliche Schulung fand vor ca. 1 Monat statt. Die „Vermögensbewertung NEU“ ist somit gestartet und wird in diesem Jahr abgeschlossen und mit dem Rechnungsabschluss 2017 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

2.21 Finanzverpflichtungen

- (1) *Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.*
- (2) *Die fehlende Übereinstimmung des Schuldennachweises mit den Bankbriefen ist darauf zurückzuführen, dass Vorschreibungen mit 31.12. in SOLL gestellt wurden, jedoch erst im darauffolgenden Jahr beglichen wurden.*
- (3) *Die Verbuchung wurde im Jahr 2016 richtig gestellt.*
- (4) *Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Tilgungszahlungen erfolgen ab dem Finanzjahr 2016 wieder fristgerecht.*
- (5) *Die Ausschöpfung des Kredites erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt. Daher weicht Laufzeit, gegenüber der im Kreditvertrag angegebenen Laufzeit ab.*

- (6) *Wie in der Feststellung 2.21.(1) vom BLRH festgehalten entspricht der „Nachweis über den Schuldenstand und des Schuldendienstes“ in Form und Gliederung den Bestimmungen der VRV 1997. Die ausgewiesenen 30 Darlehen setzen sich wie folgt zusammen:*
- 3 Darlehen - Konsolidierungsdarlehensraten*
 - 7 Darlehen - diverse Investitionen (Neue Mittelschule, Sportzentrum, Straßen- und Wohnungsbau, Kindergarten)*
 - 20 Darlehen für den Kanalbau. Derzeit verzeichnen wir 29 Kanalbauabschnitte und für 26 Bauabschnitte wurde ein Darlehen aufgenommen. Daher die große Anzahl an Darlehen.*
- (7) *Die Tilgungs- und Zinszahlungen erfolgten laut Vorschreibung der Banken. Die Vervollständigung der Darlehensakten ist bereits erfolgt.*

2.22 Konsolidierungskredit

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat in Abstimmung mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung (Abt. 2 Gemeinden) ein Haushaltskonsolidierungs-konzept erarbeitet. Dieses Konzept zeigt, dass die Stadtgemeinde Neusiedl am See bei Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und durch Aufnahme eines Konsolidierungskredites (bzw. Darlehensstundungen) mit Ende 2016 Ihren Kassenkredit auf null gestellt hat und ab 2017 Überschüsse erwirtschaftet.

Trotz der Aufnahme von bis jetzt € 2.293.000,00 an Konsolidierungsdarlehen konnte der Gesamtschuldenstand (Darlehensstand) im Jahr 2016 gesenkt werden. (siehe dazu Punkt 2.12)

Der Kassenkredit war Ende 2016 nicht auf null gestellt, da die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die noch offenen Darlehensraten (3. und 4. Quartal 2015 und 1.- 4. Quartal 2016) fehlten und bis dato noch nicht erteilt wurden. Die an die Stadtgemeinde Neusiedl am See geknüpften Auflagen und Bedingungen zur Erlangung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen sind erfüllt.

2.23 Leasing

- (1) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.*
- (2) Gemäß § 87, Abs. 2, Z 7, Bgld. Gemeindeordnung ist der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und Leasing-ähnliche Finanzierungsformen für Immobilien, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Diese Genehmigungen werden bereits in den Leasingnachweis nachgetragen.*
- (3) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Der Mangel wurde bereits 2014 behoben.*
- (4) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.*
- (5) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Jahresanfangs- und -endbestände wurden bereits korrekt nachgetragen.*
- (6) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Daten (ursprüngliche Leasinghöhe) wurden im Leasingnachweis bereits nachgetragen.*
- (7) Der Feststellung wird zugestimmt.*
- (8) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise wurde vereinheitlicht.*
- (9) Die Umstellung der Gemeindebuchhaltungen, um den Erfordernissen der VRV 2015 zu entsprechen, erfolgt mit dem Voranschlag 2019 einheitlich im Bundesland.*
- (10) Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Leasingausgaben für Arbeitskleidung werden künftig in den Leasingnachweis aufgenommen.*

2.24 Forfaitierung

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Forfaitierung ist mit Ende 2016 ausgelaufen.

2.25 Entwicklung Leasing

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Mängel wurden im Leasingnachweis 2016 bereits behoben.

2.26 Operating/Finanzierungsleasing

- (1) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.*
- (2) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung wird noch in diesem Jahr im Sinne der VRV 2015 erfolgen.*
- (3) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es wird jedoch festgehalten, dass Leasingverträge von den jeweiligen Firmen bzw. Bankinstituten verfasst werden. Das sind Standardverträge die durch Kundenwünsche nicht änderbar sind. Durch die Stadtgemeinde erfolgte bis jetzt immer eine inhaltliche Prüfung.*

2.27 Leasingvertrag – Feuerwehrhaus

- (1) Das Objekt Feuerwehrhaus (Satzgasse 9) wird nach Ablauf des Immobilien-Leasingvertrages (30.06.2017) in das Eigentum der Stadtgemeinde übernommen. Dies ist aus dem vorgelegten Akt ersichtlich.*
- (2) Die Kautionszahlung diene als Sicherheitsleistung, die die Vertrags- und Ersatzansprüche des Leasinggebers sichern soll.*
- (3) Die Empfehlung und detaillierte Beschreibung in Teil III, Punkt 9.12.2.(8) wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.*

2.28 Leasingvertrag – Seniorenheim (Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Nikolaus)

- (1) Gemäß vorgelegtem Mietvertrag (es handelt sich hier nicht um einen Leasingvertrag) ist das Objekt zur Nutzungsüberlassung bestimmt. Die Stadtgemeinde hat jedoch ein Vorkaufsrecht. Die Vertragssituation gestaltet sich so, dass [der Baurechtsgeber] als Grundstückseigentümer einen Baurechtsvertrag mit der [SiedlungsgesmbH], welchem die Stadtgemeinde beigetreten ist, abgeschlossen haben. Zwischen der [SiedlungsgesmbH] und der Stadtgemeinde gibt es einen Mietvertrag über das Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Nikolaus. Für die Ausstattung des Altenwohn- und Pflegeheimes wiederum gab es einen Leasingvertrag, der Ende 2016 ausgelaufen ist und die Einrichtung in das Eigentum übernommen wurde. Weiters gibt es einen Pacht-Betriebsführervertrag mit der [Pächterin] und weiter Mietverträge mit dem [Mieter A] und einem Friseurgeschäft.*

- (2) Der Verzicht auf Entrichtung des Pachtzinses für zwei Jahre war politischer Wille und wurde im Gemeinderat beschlossen. Der Verzicht fiel außerdem nicht in den Prüfungszeitraum.
- (3) Bei der Inbetriebnahme wurden detaillierte Inventarlisten erstellt. Diese waren Grundlage des endgültigen Abrechnungspreises.
- (4) Auf Grund der vom Architekten erstellten Übergabeprotokolle und der von der Gemeinde und der [Pächterin] erstellten und abgenommenen Inventarlisten wurde nach Übergabe mit den Mietzahlungen begonnen. Dieser Termin konnte daher nicht schon vorher im Mietvertrag stehen.

2.29 Sonstige Zinsen

Die Feststellung wird voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Zahlungsziele werden seit 2016 durchgehend eingehalten.

2.30 Gegebene Darlehen

Die Schuldentilgung durch die FZB GmbH erfolgte zur Gänze im Jahr 2016.

2.31 Entwicklung Finanzverpflichtungen

Siehe Feststellung 2.12:

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde konnten im Jahr 2016 wie folgt verringert werden:

	<u>Jahresanfang</u>	<u>Jahresende</u>	<u>Differenz</u>
Finanzschulden 1 und 2	€ 13.126.055,85	€ 12.117.951,50	- € 1.008.104,35
Übernommene Haftungen	€ 16.765.295,13	€ 15.205.985,87	- € 1.559.309,26
Nachweis über Leasing	€ 12.775.821,33	€ 11.397.880,89	- € 1.377.940,44
SCHULDENABBAU gesamt			- € 3.945.354,05

2.32 Haftungen

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.33 Entwicklung 2011 – 2015

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.35 Überprüfung Haftungsnachweis

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Mängel wurden bereits in der Darstellung des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2016 behoben.

2.36 Haftungsklassen

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Mängel wurden bereits in der Darstellung des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2016 behoben. Die Einteilung in Haftungsklassen erfolgte in Absprache mit der Aufsichtsbehörde.

2.37 Haftungsprovisionen

Die Stadtgemeinde übernimmt Haftungen für Projekte bzw. Investitionen von Betrieben und Gesellschaften bei denen sie beteiligt ist. Die Verrechnung einer Haftungsprovision erscheint hier nicht zweckmäßig, da es die Kosten für eigene/beteiligte und gewünschte Projekte erhöht.

2.38 Beteiligungsnachweis

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die beanstandeten Mängel wurden, wie in Punkt 2.38 (6) angeführt bereits behoben.

2.39 Zahlungsflüsse

Die beanstandeten Mängel werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits behoben. Die Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen der Stadtgemeinde und der FZB GmbH erfolgt nun transparent und nachvollziehbar.

2.40 Haushaltsanalyse

Die beanstandeten Mängel werden zur Kenntnis genommen.

FREIZEITBETRIEBE NEUSIEDL AM SEE GmbH

2.41 Geschäftsführung der FZB GmbH

2.42 Finanzplanung/Soll-Ist Vergleich

2.43 Generalversammlung

2.44 Beirat

2.45 Anlagevermögen

2.46 Wertpapierdepot

2.47 Kreditverbindlichkeiten

2.48 Umsatzerlöse

2.49 Personal der FZB GmbH

2.50 Sonstige betriebliche Aufwendungen

- 2.51 Zuwendungen der Stadtgemeinde**
- 2.52 Rechnungslegung**
- 2.53 Prüfungsausschuss**
- 2.54 Prüfung Jahresabschluss**
- 2.55 Kennzahlen**
- 2.56 Sanierungskonzept**

Die Stellungnahme für die Feststellungen 2.41 bis 2.56 erfolgt durch den Geschäftsführer der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH, Herrn Mag. Glerton und ist diesem Schreiben als Anhang beigelegt.

VEREIN ZUR ERHALTUNG UND ERNEUERUNG DER INFRASTRUKTUR DER STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE UND CO KG

2.57 Komplementär

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

(2) Die Berichtspflicht erfolgte und zwar in den Gemeinderatssitzungen vom 05.12.2013 (Bericht über 2012) und am 30.11.2016 (Bericht über 2013 und 2014).

2.58 Kommanditist

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.59 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlungen (Generalversammlungen) haben stattgefunden am 25.03.2011, 28.03.2012, im Oktober 2013. Die Archivierung der gesamten Protokolle oblag der damaligen Amtsleitung und kann aus heutiger Sicht nur teilweise nachvollzogen werden.

2.60 Beirat

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Beiratsmitglieder wurden im Herbst 2016 vom Gemeinderat entsendet. Die erste Sitzung des Beirates fand am 28.11.2016 statt.

2.61 Budget, Finanzplanung

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch möchten wir ergänzen, dass in den Generalversammlungen des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Neusiedl am See GmbH die jeweiligen Budgets beschlossen und zur Kenntnis genommen wurden. Einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss gab es erstmals 30.11.2016.

2.62 Jahresabschlusserstellung

Den genannten positiven Effekt am Wechsel des Steuerberaters kann man definitiv nicht erkennen. Den genannten positiven Effekt am Wechsel des Steuerberaters kann man zwar im Hinblick auf Gewährleistung eines internen Kontrollsystems positiv sehen. Die Leistungen die bisher durch den ortsansässigen Steuerberater, nämlich durch mein Büro kostenlos erstellt wurden, sind jetzt jedoch mit Kosten von zuletzt fast € 3.000,-- jährlich verbunden.

2.63 Anlagevermögen

Das Anlagenverzeichnis entspricht den Grundsätzen des UGB. Alle Vermögenswerte (Grundstücke) sind im jeweiligen Anschaffungsjahr in den Konten klar ersichtlich. Die Zusammenführung auf eine Position in der Bilanz (die sich nicht ändert weil diese Grundstücke für den Hochwasserschutz schon auf Grund ihrer Widmung unveräußerbar sind) erscheint zweckmäßig. Im Übrigen ist diese Verbuchung bereits vor dem Prüfungszeitraum passiert und wird auch vom nunmehrigen Steuerberater so weitergeführt.

2.64 Hochwasserschutz Teichbach

Der Gemeinderat hat damals das Projekt „Hochwasserschutz Teichbach“ beschlossen und die Vorfinanzierung bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehen für die KG übernommen.

2.65 Investitionszuschuss

(1) Da die KG ein nicht auf Gewinn gerichtetes Unternehmen ist, haben diese Buchungen keine steuerlichen Auswirkungen. Die Verschiebungen neutralisieren sich. Die Kapitalrücklage wurde eingestellt.

(3) Die Weiterleitung der Fördergelder ist tatsächlich übersehen worden. Sie hätte aber nur eine Verschiebung der Schulden der faktisch gemeindeeigenen KG zu Schulden der Stadt gebracht und damit den im Punkt 2.32 Finanzverpflichtungen genannten Stand dieser Verpflichtungen nicht verändert.

2.66 Bankverbindlichkeiten

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.67 Zahlungsflüsse

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.68 Prüfungsausschuss

Die Feststellungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

STADTGEMEINDE NEUSIEDL AM SEE

2.69 Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kapitalbedarf (Konsolidierungsdarlehen) verringerte sich im Zuge der Festlegung der Einsparungsmaßnahmen von € 4,5 Mio auf € 3,7 Mio.
- (2) Die Schließung des Hallenbades war sowohl bei der Erstellung des „Konsolidierungspakets I“ Thema und wurde auch bei der Erarbeitung des „Konsolidierungspakets II“ diskutiert. Es war jedoch einstimmiger politischer Wille (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2015) das Hallenbad zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu schließen. Anstatt einer Schließung wurden sämtliche möglichen Einsparungsmaßnahmen getroffen.
- (3) Die ursprünglichen Szenarien und Maßnahmen beinhalteten u.a. auch die Schließung der Kinderkrippen, des Hallenbades und weitere einzelne Maßnahmen, gegen die sich der Gemeinderat entschieden hat. Die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung erfolgt dennoch erfolgreich und nach Plan.

2.70 Vereinbarung Haushaltskonsolidierung

Die Feststellungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen. Diese Maßnahme ist Teil der derzeit erfolgreich laufenden Haushaltskonsolidierung und wird wie geplant umgesetzt.

2.71 Zusammenfassung

Die Haushaltskonsolidierung wird seit 2014 erfolgreich durchgeführt. Der Abschlussbericht 4. Quartal 2016 bestätigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen und die geplante Verbesserung herbeiführen.

Gegenüberstellung der Jahresergebnisse
(Ausgangslage, Planergebnis, Ist-Ergebnis)

	in EUR	2014	2015	2016	kum. 2014-2016
Ausgangsbasis 2014 ohne Konsolidierungspotentiale (Stand Okt. 2013)		-1.804.384	-1.354.141	-1.249.420	-4.407.945
Geplante Jahresergebnisse inkl. Potentiale u. Kons.-Kredit		656.070	467.972	635.314	1.759.356
Ist-Ergebnis bzw. VA (inkl. derzeit ausbezahlten Tranchen des Kons.-Kredits)		-35.892	600.764	255.797	820.669
				Differenz	-938.687
				Konsolidierungskredit 2016 (2017)	1.407.000
				Verbesserung/Risikopuffer	468.313

Quelle: Quartalsbericht zum 31.12.2016, [Beratungsunternehmen]

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Kurt Lentsch“

Anlage 13 – Stellungnahme FZB GmbH

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Direktor Mag. Mihalits,*

als Geschäftsführer der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH gebe ich zum vorläufigen Prüfergebnis des Bgld. Landesrechnungshofes betreffend „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH 2011-2015“ folgende Äußerung ab:

Der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) leitete am 11.05.2016 eine Initiativprüfung „Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Neusiedl am See für die Jahre 2011 bis 2015“ gem. § 5 Abs 2 Bgld. LRHG ein. Im Zuge dieser Prüfung wird auch die Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH, als 75% Tochter der Stadtgemeinde Neusiedl am See geprüft.

Zum nun vorliegenden vorläufigen Prüfergebnis möchte ich anmerken, dass der rund 230 Seiten umfassende Bericht, welcher teilweise auch die Freizeitbetriebe betrifft, von mir vollinhaltlich angenommen wird und mit der Umsetzung der darin festgehaltenen Empfehlungen bereits im Jahr 2016 begonnen wurde.

Dieser Bericht wird ab sofort ein Arbeitspapier der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH darstellen, um die Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern. Viele der im Bericht angeführten Empfehlungen konnten bereits im Jahr 2016 (fällt nicht in den Prüfungszeitraum) umgesetzt werden.

Ich bedanke mich für die klare und objektive Überprüfung und die positiven Empfehlungen.

Zu den einzelnen Abschnitten:

Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH

2.41. Geschäftsführung der FZB GmbH

Der von der Gesellschaftern der FZB GmbH von 2009 – 2014 tätige Geschäftsführer wurde Mitte November 2014 abberufen und durch Herrn Mag. Georg Glerton ersetzt.

Die Beauftragung des Personaldienstleisters wurde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vom Konsolidierungsberater, [Beratungsunternehmen], angeregt und in der selben Sitzung beschlossen. Das Angebot seitens der beauftragten Firma lag und liegt im Branchenschnitt und [das Beratungsunternehmen] hat mit diesem Personalberater mehrfach gute Erfahrungen gemacht hat. Der beauftragte Personaldienstleister hat in Absprache mit dem Gemeindevorstand nur ein Hearing abgehalten in dem sich die zwei bestgereihten Kandidaten vorstellen konnten. Da schon nach dem ersten Hearing eine Entscheidung getroffen werden konnte, war ein weiteres Hearing nicht notwendig und hätte demnach unnötige zusätzliche Kosten verursacht.

Seit zumindest 2015 wird in jedem Quartal im Rahmen des Budgetausschusses der Stadtgemeinde seitens der Geschäftsführung über die FZB GmbH berichtet.

2.42. Finanzplanung/Soll-/Ist-Vergleich

Seit 2015 werden dem Beirat regelmäßig, nach jedem Quartal, Soll-/Ist-Vergleiche vorgelegt.

2.43. Generalversammlung

Die FZB GmbH hat am 22.12.2014 und am 16.6.2015 eine GV abgehalten.

2.44. Beirat

Der Beirat der FZB GmbH wurde 2015 durch die zuständigen Gremien bestellt.

2.45. Anlagevermögen

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.46. Wertpapierdepot

Der Wertpapierverkauf wurde durch die FZB GmbH durchgeführt und nicht durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Wie der Rechnungshof richtig bemerkt, war ab der Einbringung nämlich ab Juni 2010 die Freizeitbetriebe GmbH wirtschaftlicher Eigentümer. Das Depot wurde auch richtiger Weise bei der Gesellschaft bilanziert.

Die rechtliche Zuordnung war Aufgabe der Bank. Diese richtige Zuordnung wurde erst nach mehrfacher Urgenz bei der Bank auch umgestellt. Da zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere noch der Bürgermeister zeichnungsberechtigt war, musste er unterfertigen um die Finanzierung und Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden.

2.47. Kreditverbindlichkeiten

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.48. Umsatzerlöse

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Umsatzerlöse, welche nicht dem Unternehmensgegenstand umfassten, waren ein Wunsch des Gemeinderates.

Die Gesellschaft konnte jederzeit einen Forderungsstand überprüfen und abrufen, da diese Forderungen gesondert bei der Stadtgemeinde auf Personenkonten gebucht wurden und damit den GOB entsprochen wurde.

2.49. Personal

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Bezüglich 2015 ist anzumerken, dass im Geschäftsführervertrag verankert ist, dass Personalentscheidungen der Geschäftsführer im Rahmen seiner Unternehmungs-leitung tätigen kann, auch ohne Zustimmung des Beirates.

2.50. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgrund der in diesem Zeitraum gestarteten und vom Land Burgenland geforderten Konsolidierungsmaßnahmen sind die Rechts- und Beratungsaufwendungen massiv gestiegen. Auch hier hat sich der vom Land Burgenland gewünschte Steuerberaterwechsel mit erheblichen Mehrkosten für das Unternehmen niedergeschlagen (obwohl diesem Wechsel eine Ausschreibung vorausging).

2015 eingeleitete Einsparungsmaßnahmen haben sich erst 2016 gezeigt und sind durchaus als erfolgreich zu bewerten.

Die Belegführung wurde stetig verbessert und Skonti konnten aufgrund massiver Liquiditätsengpässe nicht realisiert werden. Dies ist mittlerweile jedoch teilweise möglich.

2.51. Zuwendungen Stadtgemeinde

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.52. Rechnungslegung

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.53. Prüfungsausschuss

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.54. Prüfung Jahresabschluss

Die Ausführungen werden voll inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Jedoch sei anzumerken, dass der Wirtschaftsprüfer aufgrund des „Öffnens“ der Jahresabschlüsse keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte. Alle beanstandeten Punkte wurden saniert.

2.55. Kennzahlen

Die Gesellschaft wurde bewusst als Zuschussbetrieb gegründet. Da die Abgänge des Hallenbades davor im Gemeindehaushalt aufschienen war bei Gründung der Gesellschaft jedem Gemeinderatsmitglied klar, dass zukünftig Zuschüsse an die Gesellschaft zu leisten sind, da die Gesellschaft keinesfalls ohne Zuschüsse lebensfähig ist.

2.56. Sanierungskonzept

Die Sanierungskonzepte wurden in den verschiedenen Gremien ausführlich diskutiert. Es wurde jedoch noch keine Variante ins Auge gefasst. Eine abschließende Entscheidung wurde bis heute noch nicht getroffen.

*Mag. Georg Glerton
Geschäftsführer FZB Neusiedl am See GmbH*

Eisenstadt, im Mai 2017

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits MBA